



Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 24. Juli 2024

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese Wertpapierbeschreibung datierend vom 24. Juli 2024 ("Wertpapierbeschreibung"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, wurde am 25. Juli 2024 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 25. Juli 2025 gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.

Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die Emittentin (wie nachstehend definiert) im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "Angebotsprogramm" oder das "Programm") strukturierte Wertpapiere ("Wertpapiere") begeben kann. Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Wertpapiere öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer Wertpapiere) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der Wertpapiere).

Für die Zwecke der Fortführung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren dient dieser Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt gemäß Art. 8 (11) der Prospektverordnung (A) des Basisprospekts für Optionsscheine vom 27. September 2022, wie nachgetragen, und (B) des Basisprospekts für Optionsscheine vom 1. September 2023, wie nachgetragen.

Zugleich kann mit dieser Wertpapierbeschreibung beantragt werden, die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser Wertpapierbeschreibung werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London, Mailand, Portugal, Spanien oder Zürich ("Emittentin" oder "Deutsche Bank"). Die Emission (bzw. Fortsetzung der öffentlichen Angebote) von Wertpapieren erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der Emittentin (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der Emittentin bestimmt). Das Registrierungsformular enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der Emittentin.

Informationen über die Wertpapiere

Diese Wertpapierbeschreibung enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Optionsscheine, sowie einer Vielzahl von Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte,

Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten oder unbesicherte, nicht-nachrangige, nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Sinne von § 46f Absatz 5 bis 7 KWG), die untereinander gleichrangig sind.

Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die *Wertpapiere* diese *Wertpapierbeschreibung* aufmerksam lesen und verstehen, dass diese *Wertpapierbeschreibung* selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese *Wertpapierbeschreibung* im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil in den *Basisprospekt* aufgenommen werden,
- in den separaten **Endgültigen Bedingungen** (und ggf. der emissionspezifischen Zusammenfassung), die diese *Wertpapierbeschreibung* im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines *Wertpapiers* vervollständigen. Die *Wertpapierbeschreibung* selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapiere*, die letztlich durch die *Endgültigen Bedingungen* konkretisiert und festgelegt werden. Die *Endgültigen Bedingungen* sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* noch nicht vorhanden, sondern werden erst zum Zeitpunkt einer konkreten Emission vorliegen.

Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung* und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten und in der *Wertpapierbeschreibung* im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" aufgeführt sind. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Diese *Endgültigen Bedingungen* legen die Angebotsmodalitäten fest (d.h. Neuemission oder Aufstockung) und enthalten die emissionspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapierbeschreibung* bestimmt werden können. Zum Beispiel enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zur Zeichnungsfrist, zum Angebotszeitraum, zum *Emissionstag*, zur Laufzeit, zum Fälligkeitstag, zum *Basiswert*, auf den sich die *Wertpapiere* beziehen, zum *Auszahlungsbetrag* oder zu möglichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kündigungsmöglichkeiten.

Falls erforderlich, wird eine emissionspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere* zusammenfassend enthalten.

Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von *Emittentin* und Anlegern unter den *Wertpapieren* festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere**;

- **Kapitel 7** mit den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**, dort finden sich unter der Überschrift "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" diejenigen Bedingungen, die spezifisch für den jeweiligen Produkttyp sind;
- **Kapitel 8** mit den **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der *Wertpapierbeschreibung* abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vorneherein für konkrete Wertpapiere interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese Wertpapiere vollständig über die Merkmale solcher Wertpapiere im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die Wertpapiere angemessen beurteilen zu können.

Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung*, und
- den *Basiswert*.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	10
1.1	Angebotsprogramm.....	10
1.2	Emittentin.....	10
1.3	Unter dem Programm zu emittierende Produkte.....	11
1.4	Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung	14
1.5	Basiswert	14
2.	RISIKOFAKTOREN.....	15
2.1	Einleitung	17
	Darstellung der Risikofaktoren	18
	Verständnis der Risiken	18
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	18
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>	18
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.....	18
	Risiken zum Laufzeitende	18
	Klassische Optionsscheine.....	18
	WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	19
	WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	19
	WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	20
	One Touch Optionsscheine	21
	No Touch Optionsscheine	22
	Digital Optionsscheine.....	25
	Sonstige Optionsscheine.....	26
	<i>Beobachtungszeitraum</i>	26
	Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung.....	27
	Risiken im Zusammenhang mit <i>Marktstörungen</i>	27
	Risiken im Zusammenhang mit <i>Anpassungs- und Beendigungsereignissen</i>	27
	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin.....	28
	Wertpapiere mit physischer Abwicklung	28
	Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts	34
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	34
	Allgemeine Marktrisiken	34
	Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....	34
	Wechselkurs-/Währungsrisiken	35

2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	36
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als <i>Basiswert</i>	36
	Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tragen sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.....	36
	Mögliche Illiquidität des Basiswerts	36
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als <i>Basiswert</i>	37
	Indizes, die von der Emittentin berechnet werden	37
	Im Index enthaltenes Währungsrisiko.....	37
	Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	38
	Störungsereignisse.....	38
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert/Regulierung</i> und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks).....	38
	Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	38
	Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks).....	39
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als <i>Basiswert</i>	41
	Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen.....	41
	Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen	41
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere.....	42
	Mögliche Illiquidität der Wertpapiere.....	42
	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i>	42
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere.....	42
	Änderung der steuerlichen Behandlung.....	42
	Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	43
	<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.....	43
	<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen.	43
2.3.6	Andere Risiken	44
	Keine Einlagensicherung.....	44
	Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i>	44
	Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben	46
	Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	46
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	48
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	48

3.2	Form der Wertpapierbeschreibung	50
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	50
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i>	51
3.5	Verwendung des <i>Basisprospekts</i> in der Schweiz	51
3.6	Verantwortliche Personen	52
3.7	Angaben von Seiten Dritter	52
3.8	Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung	53
3.9	Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen	53
4.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	55
4.1	Allgemeines.....	56
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	57
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse.....	60
4.4	Genehmigung.....	60
4.5	Besteuerung.....	61
4.6	Berechnungsstelle.....	61
4.7	Zahlstelle.....	61
4.8	Rating der Wertpapiere	61
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	61
4.10	Notierung und Handel	63
4.11	Handelbarkeit	63
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren	65
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....	65
4.14	Form der Wertpapiere	65
4.14.1	Deutsche Wertpapiere	66
4.14.2	Englische Wertpapiere.....	67
4.14.3	Italienische Wertpapiere	68
4.14.4	Portugiesische Wertpapiere.....	69
4.14.5	Spanische Wertpapiere	70
4.14.6	Schwedische Wertpapiere	71
4.14.7	Finnische Wertpapiere.....	71
4.14.8	Norwegische Wertpapiere	71
4.14.9	<i>Französische Wertpapiere</i>	72
4.14.10	<i>SIS Wertrechte</i> (Schweiz).....	72
4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i>	73
4.16	Rückzahlung der Wertpapiere	76

4.17	<i>Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse</i>	76
4.18	Rendite.....	79
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren.....	79
4.20	Sonstige Hinweise.....	82
4.21	Grüne und Soziale Wertpapiere	82
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	87
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i>	87
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i>	88
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i>	90
5.3.1	Aktien	90
5.3.2	Indizes	91
5.3.3	Waren	92
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i>	93
6.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	95
§ 1	Hauptpflicht	97
§ 2	Ausübung.....	103
§ 3	Abwicklungsart	111
§ 4	Zins	117
§ 5	<i>Marktstörungen</i> und <i>Handelstagausfall</i>	118
§ 6	<i>Anpassungsereignisse</i> und <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisse</i>	125
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	152
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen	155
§ 9	Berechnungsstelle.....	157
§ 10	Besteuerung.....	160
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen	161
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen.....	163
§ 13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung.....	165
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren	167
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren	168
§ 16	Mitteilungen.....	169
§ 17	Währungsumstellung auf EURO.....	171
§ 18	Änderungen	173
§ 19	Salvatorische Klausel.....	177
§ 20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	178
§ 21	Portugiesische Wertpapiere	180
Annex 1	182
Annex 2	187

Annex 3 A.....	191
Annex 3 B.....	193
DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	196
7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	201
7.1 Einleitung / Benutzerhinweis	202
7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	202
8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	323
Klassische Optionsscheine.....	324
WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	324
WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	325
WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	327
One Touch Optionsscheine	329
No Touch Optionsscheine	331
Digital Optionsscheine.....	335
Sonstige Optionsscheine.....	336
9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	338
10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	361
10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung.....	361
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	362
11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN	366
NAMEN UND ADRESSEN.....	458

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer *Wertpapiere*) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der Emittentin und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

Form der Wertpapiere

Je nach dem Recht, dem die *Wertpapiere* jeweils unterliegen, werden diese entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft, oder in dematerialisierter bzw. unverbrieft Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Werden die *Wertpapiere* nach deutschem Recht begeben, handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), welche entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronisches Wertpapier begeben werden.

Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Ein elektronisches Wertpapierregister ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 eWpG ein Zentrales Register ("**Zentrales Register**"). Ein elektronisches Wertpapier, das in einem *Zentralen Register* eingetragen ist, ist ein Zentralregisterwertpapier gemäß § 4 Absatz 2 eWpG ("**Zentralregisterwertpapier**").

Ein *Zentralregisterwertpapier* wird begeben, indem dieses in ein von der Registerführenden Stelle ("**Registerführende Stelle**") geführtes *Zentrales Register* eingetragen wird. Zuvor werden die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niedergelegt. *Registerführende Stelle* ist eine Wertpapiersammelbank. Die Wertpapiersammelbank ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG als Inhaber des elektronischen Wertpapiers in das *Zentrale Register* eingetragen (Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 eWpG) und verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch gemäß § 9 Absatz 2 eWpG für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG*, ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**"). Die *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes Wertpapier durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen, sowie umgekehrt). Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten, die den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang gleichgestellt, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* gesonderten Schutz genießen oder von *Abwicklungsmaßnahmen* ausgeschlossen sind, wie z.B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

der Wertpapiere bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben sind).

Produktkategorien und Funktionsweise

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Optionsscheine begeben werden. Die Optionsscheine unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- Klassische Optionsscheine,
- WAVE (Knock-Out) Optionsscheine,
- WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine,
- WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine,
- One Touch Optionsscheine,
- No Touch Optionsscheine und
- Digitale Optionsscheine.

Die Auszahlung unter den Optionsscheinen hängt immer von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertpapiere können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des Basiswerts zu einer Auszahlung unter den Wertpapieren führt, erfolgt die Auszahlung in jedem Fall als Geldzahlung. Eine physische Lieferung des Basiswertes ist für Optionsscheine unter dieser *Wertpapierbeschreibung* nicht vorgesehen. Die Optionsscheine werden nicht verzinst. Darüber hinaus kann der Eintritt bestimmter Ereignisse (z. B. Barrieren-Ereignis oder Knock-In-Ereignis) zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine führen.

Zusammenfassend nehmen Anleger mit "**Klassischen Optionsscheinen**" gehebelt (überproportional) an der Wertentwicklung des *Basiswerts* in beide Entwicklungsrichtungen teil, entscheidend dabei ist der Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende. Bei "**WAVE (Knock-Out) Optionsscheinen**" kommt hinzu, dass bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Laufzeit vorzeitig endet und Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren. Die "**WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine**" unterscheiden sich vom vorgenannten insofern, dass sie grundsätzlich keine festgelegte Laufzeit haben und erst nach Ausübung (durch den Anleger oder automatisch) oder Kündigung durch die *Emittentin* enden, sofern sie aufgrund eines Barrieren-Ereignisses nicht bereits vorzeitig beendet werden. Bei "**WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheinen**" kommt hinzu, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz (ganz oder teilweise) nicht bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Barrieren-Ereignisses verliert, sondern erst wenn der Stand des *Basiswerts* eine zusätzliche Schwelle (den *Basispreis*) über- oder unterschreitet.

Bei "**One Touch Optionsscheinen**", "**No Touch Optionsscheinen**" und "**Digitale Optionsscheinen**" nehmen Anleger im Unterschied zu den vorgenannten Produktstrukturen nicht gehebelt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, vielmehr ist die Höhe des *Auszahlungsbetrags* grundsätzlich festgelegt. Der Hauptunterschied zwischen den "One Touch Optionsscheinen" und "No Touch Optionsscheinen" ist die Folge des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses, der bei "One Touch Optionsscheinen" zur Zahlung des festgelegten Betrags führt, bei "No Touch Optionsscheinen" dagegen zum Verlust des Kapitaleinsatzes (ganz oder teilweise) des Anlegers bzw. zur Zahlung eines vergleichbar geringeren

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Auszahlungsbetrags. Bei "Digitalen Optionsscheinen" entscheidet der Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende über eine Zahlung des festgelegten Betrags oder den Verlust des Kapitaleinsatzes (ganz oder teilweise) des Anlegers.

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten eine Vielzahl definierter Begriffe, auf die auch sonst in dieser *Wertpapierbeschreibung* Bezug genommen wird, u. a. im Abschnitt "Risikofaktoren". Ein Definitionsverzeichnis mit den verwendeten Begriffen findet sich am Ende des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere". Anleger sollten zudem auch zu den Begriffen die Erläuterungen im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" zur Kenntnis nehmen.

Ausführlichere Informationen zu den Optionsscheinen finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 8 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 7.2 (*Besondere Bedingungen der Wertpapiere*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der *Wertpapiere* enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

1.5 Basiswert

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien (mit Ausnahme der Aktien der *Emittentin* oder ihrer *Verbundenen Unternehmen*) bzw. Dividendenwerte (ausgenommen Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2(b) der *Prospektverordnung*), Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, Wechselkurse, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden keine *Wertpapiere* emittiert, die unter Artikel 19 (3) der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/980 fallen würden.

2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN

2.1	Einleitung	17
	Darstellung der Risikofaktoren.....	18
	Verständnis der Risiken.....	18
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	18
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>	18
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	18
	Risiken zum Laufzeitende.....	18
	Klassische Optionsscheine.....	18
	Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein	18
	Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein	19
	WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	19
	Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein	19
	Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein	19
	WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	19
	Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein.....	19
	Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein.....	20
	WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	20
	Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein.....	20
	Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein.....	20
	One Touch Optionsscheine	21
	Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein.....	21
	Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	21
	Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein	21
	Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein.....	21
	Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein.....	21
	No Touch Optionsscheine	22

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	22
Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	22
Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein.....	22
Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein.....	23
Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	23
Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	23
Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein	24
Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein.....	24
Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein	24
Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein.....	25
Digital Optionsscheine.....	25
Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein	25
Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein.....	25
Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein	25
Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein.....	26
Sonstige Optionsscheine	26
Produkt Nr. 28: Produkt Nr. 28: Down and Out Put Barrier-Optionsschein.....	26
Produkt Nr. 29: Produkt Nr. 29: Up and Out Call Barrier-Optionsschein	26
<i>Beobachtungszeitraum</i>	26
Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung	27
Risiken im Zusammenhang mit <i>Marktstörungen</i>	27
Risiken im Zusammenhang mit <i>Anpassungs- und Beendigungsereignissen</i> ..	27
Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin	28
Wertpapiere mit physischer Abwicklung	28
Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts.....	34
2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	34
Allgemeine Marktrisiken	34
Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....	34
Wechselkurs-/Währungsrisiken	35
2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	36
2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als <i>Basiswert</i>	36
Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tragen sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.	36
Mögliche Illiquidität des Basiswerts	36
2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als <i>Basiswert</i>	37

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden	37
Im Index enthaltenes Währungsrisiko	37
Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index 38	
Störungsereignisse	38
2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert</i> /Regulierung und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks)	38
Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	38
Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)	39
2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als <i>Basiswert</i>	41
Risiken aus der Marktpreientwicklung von Edelmetallen	41
Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen	41
2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	42
Mögliche Illiquidität der Wertpapiere	42
Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i> ..	42
2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere	42
Änderung der steuerlichen Behandlung	42
Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren 43	
<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.	43
<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen	43
2.3.6 Andere Risiken	44
Keine Einlagensicherung	44
Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> ..	44
Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben	46
Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	46

2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. Referenzwerte und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars der Deutsche Bank AG vom 6. Mai 2024 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind. Die Reihenfolge der Darstellung deckt sich mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

Klassische Optionsscheine

Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Übersteigt der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* des Call-Optionsscheins, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Call-Optionsschein. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis* des Call-Optionsscheins, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall entsteht Anlegern ein Verlust, der ohne *Mindestbetrag* dem Erwerbspreis entspricht und andernfalls umso höher ist, je weiter der *Mindestbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt.

Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

Unterschreitet der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* des Put-Optionsscheins, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Put-Optionsschein. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* des Put-Optionsscheins, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall entsteht Anlegern ein Verlust, der ohne *Mindestbetrag* dem Erwerbspreis entspricht und andernfalls umso höher ist, je weiter der *Mindestbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt.

WAVE (Knock-Out) Optionsscheine

Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein
--

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Put-Optionsscheins.

WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn

der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins.

WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, tritt beim WAVE XXL Call-Optionsschein das *Barrieren-Ereignis* ein und die Laufzeit des WAVE XXL Call-Optionsscheins endet sofort. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird der *Auszahlungsbetrag* auf Grundlage der Differenz zwischen Wert des *Basiswerts* im Zeitraum nach Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* und *Basispreis* bestimmt, und Anleger verlieren bis auf den *Mindestbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, u. U. ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE XXL Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, tritt beim WAVE XXL Put-Optionsschein das *Barrieren-Ereignis* ein und die Laufzeit des WAVE XXL Put-Optionsscheins endet sofort. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird der *Auszahlungsbetrag* auf Grundlage der Differenz zwischen *Basispreis* und Wert des *Basiswerts* im Zeitraum nach Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* bestimmt, und Anleger verlieren bis auf den *Mindestbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, u. U. ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE XXL Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Put-Optionsscheins.

One Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den *One-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den *One-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

No Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins.

Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *No-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheins.

Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *No-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheins.

Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-

Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Inline-Optionsscheins.

Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* für mindestens einen der beiden *Basiswerte* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*) erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten der *Basiswerte* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Duo-Inline-Optionsscheins.

Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *No-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis* oder über dem *Call-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis* und auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheins.

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window Inline-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

Digital Optionsscheine

Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *EndHigh-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein.

Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *EndLow-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Put-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein.

Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sonstige Optionsscheine

Produkt Nr. 28: Produkt Nr. 28: Down and Out Put Barrier-Optionsschein
--

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere (Barrieren-Ereignis)*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren die Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Anleger erhalten auch dann entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) ebenfalls nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* auf oder über dem *Basispreis* liegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Down and Out Put Barrier-Optionsscheins.

Produkt Nr. 29: Produkt Nr. 29: Up and Out Call Barrier-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere (Barrieren-Ereignis)*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren die Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Anleger erhalten auch dann entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) ebenfalls nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* auf oder unter dem *Basispreis* liegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Up and Out Call Barrier-Optionsscheins.

Beobachtungszeitraum

Bei Wertpapieren mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des Beobachtungszeitraums für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung

Ein weiterer wesentlicher Risikofaktor besteht in der Hebelwirkung, die in eingebetteten Optionen enthalten sein kann. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass evtl. Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* auf die Höhe der bei Endfälligkeit oder Ausübung der *Wertpapiere* oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte einen überproportionalen Einfluss haben können (Hebel).

Dies äußert sich im einfachsten Fall darin, dass sich die absolute Höhe eines Rückgangs des Preises oder Stands des Basiswerts (z. B. Verlust von € 1,-) so auswirkt, dass auch der innere Wert einer daran gekoppelten Call-Option um absolut € 1,- fällt. Angenommen, der ursprüngliche Preis des Basiswerts betrug € 100, dann entspräche dies einem Verlust von 1%. Angenommen, der ursprüngliche innere Wert der Call-Option betrug € 10,-, dann entspräche dies einem Verlust von 10%.

Je niedriger der *Basispreis* relativ zum Preis oder Stand des *Basiswerts* liegt (bei Call-Optionen) bzw. je mehr der *Basispreis* den Preis oder Stand des *Basiswerts* überschreitet (bei Put-Optionen) desto geringer ist die Hebelwirkung. Liegt der Preis oder Stand des *Basiswerts* jedoch nahe am *Basispreis*, ist die Hebelwirkung deutlich stärker. Je stärker die Hebelwirkung ist, umso stärker schlagen sich Schwankungen des Preises bzw. Stands des *Basiswerts* auf den Wert derivativer Wertpapiere nieder.

Ein starker Hebel vermittelt folglich das Risiko überproportionaler Verluste. Anleger tragen das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags trotz einer verhältnismäßig geringen Schwankung des Werts bzw. Stands des *Basiswerts*.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Marktstörungen können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Risiken im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen

Gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Basiswerts kann zu einer Werteinbuße der Wertpapiere bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar nahezu zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine Beendigung eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder Beendigung erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Anleger tragen das Risiko, dass eine *Abwicklungsstörung* die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögert und so bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust der zu liefernden Vermögenswerte den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflusst. Dieses Risiko ist umso höher, je länger die *Abwicklungsstörung* dauert.

Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen und Sozialen Wertpapieren

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von *Wertpapieren* entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte zuweisen wird, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* ("**Grüne Wertpapiere**"), in dem die Zulassungskriterien für solche *Grünen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden („**Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente**“).

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* auch vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von *Wertpapieren* entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte zuweisen wird, die den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"), in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin* ("**Soziale Wertpapiere**"), in dem die Zulassungskriterien für solche *Sozialen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden.

Zur Klarstellung: Dieses *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Derartige Änderungen und Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher Darlehen an oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die bereits auf der Grundlage von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* (wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) geltenden Zulassungskriterien in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* einbezogen wurden. Es gibt nur ein einziges *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, jedoch wird die *Emittentin* geeignete Vermögenswerte entweder den *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* zuweisen, auch wenn der jeweilige Vermögenswert sowohl die Zulassungskriterien für *Grüne Vermögenswerte* als auch die Zulassungskriterien für *Soziale Vermögenswerte* (jeweils wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) erfüllt.

Zur weiteren Klarstellung: Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* integriert und/oder bildet keinen Teil davon.

Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung ab, dass die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung von den Nettoerlösen entsprechenden Beträgen zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Nachhaltigkeits- oder anderer Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* stehen.

Obwohl die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, kann das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* nach dem Emissionstag eine Unterdeckung *Grüner* oder *Sozialer Vermögenswerte* gegenüber den Gesamt Nettoerlösen aus ausstehenden *Grünen Wertpapieren* oder ausstehenden *Sozialen Wertpapieren* aufweisen. Sofern eine solche Unterdeckung eintritt, wird der Treasury Bereich der *Emittentin* nach eigenem Ermessen einen Betrag, der der Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zuweisen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die *Emittentin* nachweisen kann, dass diese die Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten erfüllen, die auf die Erforschung, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte bezogen sind; oder auf Aktivitäten innerhalb des oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zweitgutachten von Institutional Shareholder Services ESG (Second Party Opinion - ISS) im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* und insbesondere mit *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* zur Erfüllung von in dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargelegten Umwelt-, Sozial-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien ("**Prüfung der Bedingungen der Nachhaltigen Finanzierungen**" oder "**Sustainable Evaluation**"). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine solche *Sustainable Evaluation* nicht in diese *Wertpapierbeschreibung*

einbezogen und/oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* angesehen und soll auch nicht als einbezogen oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* gelten. Eine *Sustainable Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen, sozialen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Wert *Grüner Wertpapiere* oder *Grüner Vermögenswerte* oder auf den Wert *Sozialer Wertpapiere* oder *Sozialer Vermögenswerte* auswirken können, und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines *Wertpapiers*. Eine *Sustainable Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche *Sustainable Evaluation* ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen *Sustainable Evaluation* und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen *Sustainable Evaluation* für die Zwecke einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Sustainable Evaluation*.

Für den Fall, dass *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "sozialen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die *Emittentin* oder eine andere Person keine Zusicherung dazu ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die *Emittentin* oder eine andere Person eine Zusicherung ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung der *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* zum Handel tatsächlich vorgenommen oder während der Laufzeit der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* bzw. einen den Nettoerlösen der jeweiligen *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* beschriebenen Weise zuweisen wird, kann nicht zugesichert werden, dass nach dem Emissionstag zu jeder Zeit ausreichend *Grüne Vermögenswerte* bzw. *Soziale Vermögenswerte* geschaffen, erworben oder identifiziert werden können, um die kontinuierliche Zuweisung der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* sicherzustellen, dass das/die entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* bzw. der *Sozialen Vermögenswerte* ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/stehen, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt) umsetzbar sein wird/werden, und dass dementsprechend eine Auszahlung von Mitteln erfolgen wird, wie ursprünglich von der *Emittentin* erwartet. Auch wenn

2. RISIKOFAKTOREN

die *Emittentin* anstrebt, jederzeit über ein Portfolio an *Grünen Vermögenswerten* zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Grünen Wertpapieren* entspricht oder diesen übersteigt, und jederzeit über ein Portfolio an *Sozialen Vermögenswerten* zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Sozialen Wertpapieren* entspricht oder diesen übersteigt, ist die *Emittentin* rechtlich nicht dazu verpflichtet, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den Gesamtnennbetrag von ausstehenden *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* zu reduzieren, um eine Unterdeckung im *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* zu vermeiden.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis der *Emittentin* oder ein Versäumnis der *Emittentin*, Berichte zu übermitteln oder eine Stellungnahme einzuholen, oder die Fälligkeit oder der aus anderen Gründen erfolgende Wegfall *Grüner Wertpapiere* oder *Sozialer Wertpapiere* von der Bilanz der *Emittentin* oder eine Unterdeckung im *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, (i) stellt kein Ausfallereignis im Zusammenhang mit *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* dar, (ii) begründet keinen Anspruch eines *Wertpapierinhabers* gegenüber der *Emittentin*, (iii) räumt den *Wertpapierinhabern* von *Grünen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Grünen Wertpapiere* zu verlangen und räumt den *Wertpapierinhabern* von *Sozialen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Sozialen Wertpapiere* zu verlangen, (iv) führt nicht zu einer Verpflichtung der *Emittentin* zur Rückzahlung der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* oder (v) wird für die *Emittentin* kein relevanter Faktor bei der Entscheidung sein, ob optionale Rücknahmerechte in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* ausgeübt werden sollen oder nicht. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* führt nicht dazu, dass etwaige Vermögenswerte oder den Nettoerlösen entsprechende Beträge aus regulatorischer oder bilanzieller Perspektive nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, die aus solchen oder anderen Vermögenswerten der Bilanz der *Emittentin* resultieren. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* führt ebenso wenig zu etwaigen Ansprüchen eines *Wertpapierinhabers* *Grüner Wertpapiere* oder *Sozialer Wertpapiere* auf solche jeweiligen *Grünen Vermögenswerte* oder *Sozialen Vermögenswerte*, auf die Partizipation an der Performance solcher *Grünen Vermögenswerte* bzw. *Sozialen Vermögenswerte* noch auf eine Trennung von Vermögenswerten, noch auf Sicherheiten, Pfandrechte oder dingliche Sicherungsrechte an solchen *Grünen Vermögenswerten* bzw. *Sozialen Vermögenswerten* und weder bewirkt noch verhindert die Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags eine Eigentumsänderung, ein Pfandrecht oder dingliche Sicherungsrechte zugunsten Dritter hinsichtlich solcher *Grünen Vermögenswerte* bzw. *Sozialen Vermögenswerte*. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* ändert weder den Rang der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* noch die Rechtsposition des jeweiligen *Wertpapierinhabers* hinsichtlich der Anwendung eines *Instruments der Gläubigerbeteiligung* oder irgendeiner anderen *Abwicklungsmaßnahme*.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, einen Überschuss an *Grünen Vermögenswerten* bzw. *Sozialen Vermögenswerten* über den Betrag der jeweiligen Nettoerlöse der ausstehenden *Grünen Wertpapiere* bzw. der ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* aufrechtzuerhalten, wie oben erwähnt, der Widerruf einer *Sustainable Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* relevanten Vorgaben ganz oder teilweise nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, und/oder die Aktualisierung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* von Zeit zu Zeit

können den Wert der *Grünen Wertpapiere* bzw. der *Sozialen Wertpapiere* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere* der *Emittentin* erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Grünen Wertpapieren

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "grünen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "grünes", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "grüne", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, derzeit in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Taxonomie-Verordnung**") legt die Kriterien dafür fest, ob für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die *Taxonomie-Verordnung* ist am 12. Juli 2020 in Kraft getreten und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Januar 2023. Die *Taxonomie-Verordnung* ermächtigt die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen und technische Überprüfungskriterien, Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Mindestschutzkriterien festzulegen, um die in der *Taxonomie-Verordnung* festgelegten Anforderungen festzulegen. Am 29. Dezember 2021 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (in der geänderten Fassung, der "**Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz**") als erster delegierter Rechtsakt über nachhaltige Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Der *Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz*, der seit 1. Januar 2022 anwendbar ist, legt die technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung der Bedingungen fest, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann, und zur Bestimmung, ob jene Wirtschaftsaktivität keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Umweltziele verursacht. Der *Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz* wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 vom 27. Juni 2023, die zusätzliche technische Bewertungskriterien festlegt, geändert. Am 11. Dezember 2023 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 in Kraft. Dieser delegierte Rechtsakt, der seit 1. Januar 2024 in Kraft ist, legt die technischen Bewertungskriterien für die Bestimmung der Bedingungen fest, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragend eingestuft werden kann, und für die Bestimmung, ob jene Wirtschaftsaktivität keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Umweltziele verursacht.

Am 20. Dezember 2023 trat die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen und fakultative Offenlegungen zu als ökologisch vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen in Kraft. Die Verordnung, die ab 21. Dezember 2024

gelten wird, führt eine freiwillige Kategorie („**European green bond standard**“ bzw. „**Europäischer Standard für grüne Anleihen**“) für Emittenten grüner Anleihen mit bestimmter Mittelverwendung (green use of proceeds bonds) ein, deren Erlöse in Wirtschaftstätigkeiten im Einklang mit der *Taxonomie-Verordnung* investiert werden. *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* sind möglicherweise nicht zur Verwendung der Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" berechtigt bzw. werden hierzu möglicherweise nicht berechtigt sein. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit *Grüne Wertpapiere* für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das Inkrafttreten des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* negative Auswirkungen auf den Handel und den Marktwert von *Grünen Wertpapieren*, die von der *Emittentin* begeben wurden, haben kann, wenn diese nicht im Einklang mit den Anforderungen dieses Standards stehen.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* entsprechender Betrag zu einem Mindestanteil voraussichtlich in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der *Taxonomie-Verordnung* angelegt werden soll; (b) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* entsprechender Betrag voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "SFDR") angelegt werden soll; und (c) die *Emittentin* oder die *Grünen Wertpapiere* die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (d) die *Grünen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht ausdrücklich dargelegt, können Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Sozialen Wertpapieren

Es ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "sozialen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "soziales", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "soziale", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, derzeit in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von *Sozialen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "sozialen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Sozialen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Sozialer Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Soziale Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Sozialen Wertpapiere* entsprechender Betrag voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "SFDR") angelegt werden soll; und (b) die *Emittentin* oder die *Sozialen Wertpapiere* die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (c) die *Sozialen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren.

Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts

Basiswerte oder *Referenzwerte* von *Wertpapieren*, einschließlich relevanter Indizes, können als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“, „sozial“ oder mit ähnlichen Elementen oder Zielen bezeichnet oder beschrieben sein bzw. vermarktet werden. Die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung von Indizes, *Basiswerten* oder *Referenzwerten* durch die *Emittentin* oder durch Drittanbieter als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ (oder ähnlich bezeichnet) entspricht jedoch möglicherweise nicht den individuellen Zielen, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in dieser Hinsicht. Insbesondere ist es möglich, dass sich diese Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung künftig ändert und/oder die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung nicht an künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen angepasst wird, und etwaige individuelle Anforderungen von Anlegern nicht erfüllt werden. Anleger oder ihre Berater müssen selbst beurteilen, ob diese Wertpapiere diese Ziele, Erwartungen oder Anforderungen erfüllen.

Sollten die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, deren *Basiswerte* oder *Referenzwerte* als nachhaltig bezeichnet, beschrieben oder vermarktet werden, nicht erfüllt werden, kann dies nachteilige Folgen für Anleger haben, die bestimmte Anlagezwecke verfolgen, z.B. im Fall von Portfoliomandaten. Anleger könnten beispielsweise aufgrund von Anlagebestimmungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben daran gehindert sein, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen.

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit *Basiswerten* aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des *Basiswerts* ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* bis nahezu zum Totalverlust führen kann.

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei

kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des *Basiswerts* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der *Referenz-* gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des *Basiswerts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der Wertpapiere von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge oder die Zahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. *Quanto-Wertpapiere*). Dies ist bei physischer Lieferung insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Bestimmung der bei Ausübung dieser *Wertpapiere* zu liefernden Zahl von Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zusammenfällt.

Handelt es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die *Wertpapiere* niederschlägt. Solche Risiken kann die *Emittentin* nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der *Aktiengesellschaft* und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer *Insolvenz* des Unternehmens. *Wertpapiere* mit eingebetteter Call-Option bzw. *Wertpapiere*, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden *Inhaber von Wertpapieren* mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des *Basiswerts* einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

Mögliche Illiquidität des Basiswerts

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit

niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der *Wertpapiere* aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen *Wertpapieren* negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index *Maßgebliche Währung* umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die *Wertpapierinhaber* verschiedenen Währungs- und

Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für *Wertpapierinhaber* nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als *Basiswert* verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* der *Wertpapierinhaber* bzw. die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

Störungsereignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obgleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgeseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswert*/Regulierung und Reform von *Basiswerten* (Benchmarks)

Wesentlichste Risikofaktoren

Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags

erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrags* der *Wertpapiere* vom Stand eines *Zinssatzes* ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses *Zinssatzes* im Extremfall eine Reduzierung des *Auszahlungsbetrags* auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende *Wertpapier* auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von *Wertpapieren* ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundeliegenden *Zinssatzes* ist.

Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Indizes, Zinssätze (z. B. Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, dass sie ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf *Wertpapiere* auswirken, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") gilt, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, für die Bereitstellung von Benchmarks, das Beitragen von Eingabedaten für eine Benchmark und die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU.

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie EURIBOR auch weniger bedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* (i) schreibt u. a. vor, dass Benchmark-Administratoren zugelassen oder registriert sein müssen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen oder Gegenstand einer Anerkennung oder Übernahme sein müssen), und (ii) verhindert bestimmte Verwendungen von Benchmarks, deren Administratoren nicht zugelassen oder registriert sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, nicht als gleichwertig gelten oder nicht von einer Anerkennung oder Übernahme profitieren) durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie die *Emittentin*), es sei denn, diese Benchmark-Administratoren sind von der Anwendung der *Benchmark-Verordnung* ausgenommen, wie z. B. Zentralbanken und bestimmte Behörden.

Die *Benchmark-Verordnung* könnte, soweit anwendbar, wesentliche Auswirkungen auf *Wertpapiere* haben, die an den EURIBOR oder eine andere Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, insbesondere wenn die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder der anderen Benchmark geändert werden, um die Anforderungen der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen können unter anderem zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, einschließlich einer Bestimmung des Zinssatzes oder des Indexstandes durch die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen, und sie können die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes des EURIBOR oder der

jeweiligen anderen Benchmark verringern, erhöhen oder anderweitig beeinflussen.

Auch kann ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" ist, nur verwendet werden, wenn sein Administrator eine Zulassung erhält oder (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) für außerhalb der EU ansässige Administratoren (sogenannte Drittstaatenadministratoren), wenn die Benchmark und der Administrator der jeweiligen Benchmark in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, könnten in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der *Wertpapiere* unter anderem die Börsennotierung der *Wertpapiere* beendet, die Bedingungen angepasst oder die *Wertpapiere* vorzeitig zurückgezahlt werden.

Allgemeiner ausgedrückt könnte jede der internationalen oder nationalen Reformen oder die allgemeine verstärkte aufsichtsrechtliche Prüfung von Benchmarks die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang Benchmarks auch in Zukunft weiter veröffentlicht werden, oder weiter nach der derzeitigen Methodik berechnet und veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurden und werden neue Benchmarks eingeführt (wie die Euro Short-Term Rate "**€STR**", die Secured Overnight Financing Rate "**SOFR**" und der Sterling Overnight Index Average "**SONIA**"), die die bisherigen Benchmarks ersetzen sollen. Die Verwendung dieser Benchmarks für Wertpapiere ist noch weniger etabliert als die früherer Benchmarks und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, was die Substanz der Berechnung, die Entwicklung von auf solchen neuen Benchmarks basierenden Raten und die Entwicklung und Einführung der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel mit relevanten Wertpapieren betrifft. Dies könnte zu verringerter Liquidität oder erhöhter Volatilität führen oder den Marktpreis von an solche Benchmarks gebundenen *Wertpapieren* anderweitig beeinflussen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Folgeänderungen internationaler oder nationaler Reformen oder anderer Initiativen oder Untersuchungen kann dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln oder ganz verschwinden, möglicherweise ohne einen Nachfolger, oder mit einem bei Begebung von *Wertpapieren* noch nicht bekannten Nachfolger, oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jeder der oben genannten Umstände kann (ohne Einschränkung) folgende Auswirkungen auf bestimmte Benchmarks haben: (i) Marktteilnehmer davon abhalten, eine Benchmark weiterhin zu verwalten oder Daten zu liefern; (ii) Änderungen der in der Benchmark verwendeten Regeln oder Methoden auslösen und/oder (iii) zum Verschwinden der Benchmark oder dazu führen, dass sie nicht mehr genutzt wird oder genutzt werden kann. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Wertentwicklung von *Wertpapieren* auswirken, die an eine Benchmark gekoppelt sind, auf diese referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihr abhängig sind. Zudem kann die *Berechnungsstelle* berechtigt sein, entsprechende Anpassungen der Bedingungen solcher *Wertpapiere* vorzunehmen oder diese vorzeitig zurückzuzahlen.

Wird eine solche Benchmark eingestellt oder ist sie anderweitig nicht mehr verfügbar, darf sie nicht mehr von der *Emittentin* verwendet werden (aufgrund fehlender Genehmigung des Administrators oder anderweitig), ist sie Gegenstand einer offiziellen Ankündigung einer relevanten Aufsichtsbehörde, die besagt, dass die Benchmark nicht mehr repräsentativ für den/die relevanten zugrunde liegenden Markt/Märkte ist, oder wird ihre Berechnungsmethode wesentlich geändert, so wird die anwendbare Benchmark nach Maßgabe der in den Emissionsbedingungen dargelegten Fallback-Bestimmungen bestimmt, die jedoch (je nach den Marktverhältnissen zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzsätzen) möglicherweise nicht wie beabsichtigt funktionieren. Die Fallback-Bestimmungen können (i) dazu führen, dass die *Berechnungsstelle* eine Ersatz-Benchmark (falls zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar) bestimmt, mit oder ohne

Anwendung einer Anpassungsmarge (die, falls angewandt, positiv oder negativ sein kann und mit dem Ziel angewandt wird, soweit nach den Umständen vernünftigerweise möglich jeglichen Transfer von wirtschaftlichem Wert zwischen der *Emittentin* und den *Wertpapierinhabern* zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, der sich aus der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark ergeben würde), und sonstige Anpassungen an den Bedingungen der *Wertpapiere* vornimmt, die sie für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen oder (ii) zur vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* führen.

Schließlich wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Benchmark-Verordnung auch die Befugnis erteilt, einen Ersatz für bestimmte kritische Benchmarks zu benennen, die in bestimmten Kontrakten und Finanzinstrumenten enthalten sind, wenn diese Kontrakte und Finanzinstrumente nicht bereits geeignete Fallback-Bestimmungen enthalten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Fallback-Bestimmungen der *Wertpapiere* als geeignet angesehen werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass *Wertpapiere*, die an eine Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, auf eine von der Europäischen Kommission ausgewählte Ersatz-Benchmark umgestellt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Gewissheit darüber, wie eine solche Ersatz-Benchmark aussehen würde.

Eine Ersatz-Benchmark wird dabei, sofern sie nicht selbst Gegenstand der oben beschriebenen Umstände wird, während der restlichen Laufzeit der *Wertpapiere* verwendet, auch wenn sich die Branchen- oder Marktpraxis hinsichtlich des angemessenen Ersatzes für die ursprünglich vorgesehene Benchmark später ändern sollte.

Eine solche Ersetzung und Anpassung kann zu einem Zinssatz, Index oder einer anderen Benchmark führen, der bzw. die anders (und möglicherweise niedriger) ist und sich anders entwickelt als ursprünglich angenommen. Die Auswirkungen hieraus und insbesondere aus einer Ersetzung der ursprünglichen Benchmark auf die Wertentwicklung der *Wertpapiere* können besonders schwerwiegend sein, wenn die unter den *Wertpapieren* fälligen Beträge Änderungen der Benchmark gehebelt nachverfolgen oder davon abhängig sind, dass die Benchmark bestimmte Barrieren oder Schwellenwerte erreicht.

Jeder der oben genannten Punkte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Liquidität von variabel verzinslichen *Wertpapieren*, deren Zinssatz an eine eingestellte Benchmark gekoppelt ist, sowie auf die zu zahlenden Beträge haben.

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* im Extremfall bis auf null (0).

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den *Auszahlungsbetrags* im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt nahezu bei null (0) liegen, was nahezu einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die *Berechnungsstelle*

In den *Emissionsbedingungen* ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der *Emissionsbedingungen*; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach § 10 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)¹ kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom Clearingsystem verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das Clearingsystem Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das Clearingsystem, vom Clearingsystem an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes² unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörenden Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten, zu denen auch bestimmte *Wertpapiere* gehören können, vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen auf bestimmte *Wertpapiere* ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde

¹ Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

² Internal Revenue Code.

überwiesen. Die Steuer wird auf bestimmte Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er kann auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden, umfassen.

Für *Wertpapiere* mit einer US-Aktie oder einem US-Index als *Basiswert* gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle oder ein Teil der Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren* können als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-Äquivalente**") behandelt werden. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle *Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den *Emissionsbedingungen* wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung keine* Anpassung der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das *Wertpapier* wertlos verfällt.

2.3.6 Andere Risiken

Wesentlichste Risikofaktoren

Keine Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen*

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der Wertpapierinhaber auswirken.

Die *Emittentin* unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("**BRRD**") sowie den einschlägigen technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der

Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)), die u.a. Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die *Emittentin* unterliegt zudem dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus und die BRRD ermöglichen die Anwendung einer Reihe von Instrumenten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den *Emissionsbedingungen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den *Emissionsbedingungen* auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die *Emissionsbedingungen* umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**"), BRRD oder SAG ausgenommen), wie

z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG (siehe Risikofaktor "*Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben*"). Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den *Emissionsbedingungen* erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer *Abwicklungsmaßnahme* herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem *Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben

Im Kreditwesengesetz ("**KWG**") wird eine Kategorie von Wertpapieren bestimmt, die zwar nicht nachrangig sind, jedoch anderen nicht-nachrangigen Bankschuldverschreibungen im Rang nachgestellt sind (§ 46f Absatz 6 KWG). Dies hat zur Folge, dass diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere im Fall eines Insolvenzverfahrens oder von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* gegenüber anderen nicht-nachrangigen (vorrangigen bevorzugten) Verbindlichkeiten der *Emittentin* wie z.B. „strukturierten“ Schuldtiteln im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG, Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen Nachrang haben, jedoch nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorausgehen. Demnach wären diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* von Ausfällen betroffen.

Seit dem 21. Juli 2018 gelten nur noch jene unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtitel als vorrangige, nicht-bevorzugte Wertpapiere, die nicht nur „nicht strukturiert“ sind und zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine mindestens einjährige Laufzeit haben, sondern auch in ihren Emissionsbedingungen und dem zugehörigen Prospekt ausdrücklich auf den Nachrang hinweisen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, dass das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anzuwenden ist, rechnet die *Emittentin* damit, dass sie die *Wertpapiere* im Einklang mit den internationalen und in der EU geltenden Abwicklungsmechanismen für den Bankensektor (wie im Abschnitt "**Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**" beschrieben) zur Erfüllung bestimmter Mindestkapitalanforderungen verwenden wird. In diesem Fall können Forderungen

aus den *Wertpapieren* nicht gegen Forderungen der *Emittentin* aufgerechnet werden. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherheiten oder Garantien zur Sicherung der Forderungen von *Wertpapierinhabern* gestellt werden. Etwaige Sicherheiten oder Garantien, die im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* bereits gestellt oder in Zukunft gewährt werden, können nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren* verwendet werden. Darüber hinaus bedarf jede Rückzahlung oder jeder Rückerwerb der *Wertpapiere* vor ihrer planmäßigen Endfälligkeit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere*, außer mit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde im Falle einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung*, ausgeschlossen. Sollte die *Emittentin* die *Wertpapiere* unter anderen als den hier genannten Umständen vorzeitig zurückzahlen oder zurück erwerben, sind die gezahlten Beträge ungeachtet anderslautender Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren. Durch diese Einschränkungen können die Rechte der *Emittentin* und insbesondere der *Wertpapierinhaber* beeinträchtigt werden und sie der Gefahr aussetzen, dass ihre Anlage ein geringeres Renditepotenzial entwickelt als ursprünglich erwartet.

Des Weiteren besteht in diesem Fall die Möglichkeit, dass die *Emittentin* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* nicht betreiben kann oder will. Market Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist in diesem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Ohne eine Zustimmung zum Rückerwerb würde die Liquidität der *Wertpapiere* stark eingeschränkt oder sogar völlig wegfallen, was die Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Würden die *Wertpapiere* trotzdem ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, wären der *Emittentin* jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kann sowohl für nicht-bevorzugte wie auch für bevorzugte vorrangige Wertpapiere zur Anwendung kommen. Zu den letztgenannten Wertpapieren können Wertpapiere gehören, die nur Zinszahlungen vorsehen, aber keine derivativen Elemente aufweisen, wie auch bestimmte Wertpapiere mit derivativen Elementen. Insoweit hat die Richtlinie (EU) 2019/879 die BRRD (nunmehr die „**BRRD II**“) geändert, um den Umfang der Verbindlichkeiten klarzustellen, die im Sinne der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: "MREL"*) anrechenbar sein sollen. Ein neuer Artikel 45b Abs. 1 lit. 2 BRRD erfasst insbesondere Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, deren Nennbetrag zum Zeitpunkt der Emission bekannt ist, festgelegt ist oder ansteigt, vorbehaltlich weiterer Bedingungen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 48
3.2	Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 50
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 50
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i> 51
3.5	Verwendung des <i>Basisprospekts</i> in der Schweiz..... 51
3.6	Verantwortliche Personen..... 52
3.7	Angaben von Seiten Dritter..... 52
3.8	Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 53
3.9	Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen.... 53

3.1 Aufbau der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in zehn Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen *Emissionsbedingungen* für die *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Das Kapitel "**8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**9. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Das Kapitel "**11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten**" enthält eine Auflistung derjenigen *Wertpapiere*, für die das öffentliche Angebot über die Gültigkeitsdauer des jeweiligen *Früheren Basisprospekts* hinaus unter diesem *Basisprospekt* fortgesetzt werden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der *Prospektverordnung* ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die *Wertpapierbeschreibung* eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der *Wertpapierbeschreibung* gegebenenfalls emittierten *Wertpapiere* dar.

Für die *Wertpapiere* werden jeweils *Endgültige Bedingungen* erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst bei der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der *Endgültigen Bedingungen* der jeweiligen *Wertpapiere* getroffen werden.

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der *Emittentin*,
 - etwaigen Nachträgen zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* als auch
 - den für die jeweiligen *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen*
- gelesen werden.

3.3 Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main,
- Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich,

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

- Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien,
- Niederlassung Portugal, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal,
- Niederlassung Spanien, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie
- Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können).

3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts*

Potentielle Anleger sollten beachten, dass

- a) diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der *Prospektverordnung* gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der *Prospektverordnung* billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg zu notifizieren.

3.5 Verwendung des *Basisprospekts* in der Schweiz

Der *Basisprospekt* kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die *Emittentin* der Nutzung des *Basisprospekts* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für öffentliche Angebote der *Wertpapiere* auf Basis und gemäß dem *Basisprospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* durch die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* unter "Zustimmung zur Verwendung des Prospekts" angegebenen *Finanzintermediäre* in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, zu.

Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG**"). Die *Wertpapiere* unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der *Emittentin* ausgesetzt sind.**

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.6 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der *Prospektverordnung* die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

3.7 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.8 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland, die Schweiz sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, in die der *Basisprospekt* notifiziert wurde und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, bezieht sich eine solche Zustimmung für öffentliche Angebote in der Schweiz nur auf bestimmte festgelegte *Finanzintermediäre* in der Schweiz.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere *Finanzintermediär(e)* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu *Finanzintermediären*, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der *Endgültigen Bedingungen* unbekannt waren, auf der Internetseite der *Emittentin* unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

3.9 Per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogene Informationen

Die folgenden Informationen werden in diese *Wertpapierbeschreibung* in das Kapitel "11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" per Verweis einbezogen und bilden einen Bestandteil derselben:

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dokument:	
Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 27. September 2022 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/631e69e8-18c8-44d8-9fd1-dea094661e0c/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 28. September 2022 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 86 bis 190
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 317 bis 337
Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 1. September 2023 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/df42786e-c6f3-4b9f-ba6e-17e3036d00e5/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 4. September 2023 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 94 bis 198
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 327 bis 348

Alle weiteren Abschnitte in der oben aufgeführten Wertpapierbeschreibung, welche nicht per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Informationen, die per Verweis einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden. Zusätzlich sind alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	
4.1	Allgemeines.....56
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 57
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse 60
4.4	Genehmigung.....60
4.5	Besteuerung.....61
4.6	Berechnungsstelle.....61
4.7	Zahlstelle.....61
4.8	Rating der Wertpapiere61
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere61
4.10	Notierung und Handel.....63
4.11	Handelbarkeit63
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren65
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....65
4.14	Form der Wertpapiere65
4.14.1	Deutsche Wertpapiere66
4.14.2	Englische Wertpapiere.....67
4.14.3	Italienische Wertpapiere68
4.14.4	Portugiesische Wertpapiere69
4.14.5	Spanische Wertpapiere.....70
4.14.6	Schwedische Wertpapiere71
4.14.7	Finnische Wertpapiere71
4.14.8	Norwegische Wertpapiere.....71
4.14.9	<i>Französische Wertpapiere</i>72

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

4.14.10 SIS Wertrechte (Schweiz).....	72
4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	73
4.16 Rückzahlung der Wertpapiere	76
4.17 Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse	76
4.18 Rendite.....	79
4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren.....	79
4.20 Sonstige Hinweise.....	82
4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere.....	82

4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- neue *Wertpapiere* begeben,
- das *Emissionsvolumen* bereits begebener *Wertpapiere* erhöhen, bzw.
- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen werden erst kurz vor Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Sie werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um folgenden Angaben:

- International Securities Identification Number (ISIN) bzw. Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN),
- *Emissionstag*,
- *Fälligkeitstag*,
- *Emissionsvolumen*,
- *Abwicklungswährung* und
- *Basiswert*

Ein Muster der *Endgültigen Bedingungen* findet sich in Kapitel "9. Formular der *Endgültigen Bedingungen*" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertrags Gesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei *Wertpapieren* mit einem Index als *Basiswert* kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die *Emittentin* kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bedingungen der Wertpapiere einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebsstelle der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden. Sollte in Bezug auf *Wertpapiere* eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Grünen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Sozialen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* (siehe Abschnitt "4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere"). Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können etwaige geschätzte Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, angeben.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* weder vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Grünen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* zuweisen wird, noch dass die *Emittentin* einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Sozialen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, ist die *Emittentin* in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer physischen Lieferung, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in § 9 "Berechnungsstelle" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in § 8 "Zahl- und Verwaltungsstellen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*
- Bedingungen für das Angebot

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Informationen zur Zeichnungsfrist

Die *Wertpapiere* können potenziellen Anlegern mit oder ohne Zeichnungsfristangeboten werden.

Wenn *Wertpapiere* ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige *Emissionstag* der *Wertpapiere* als Verkaufsbeginn in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Wenn *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die *Wertpapiere* in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Um *Wertpapiere* zu kaufen, müssen Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die *Emittentin* erteilen. Wenn in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, können die *Wertpapiere* nach Ende der Zeichnungsfrist freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Innerhalb der Zeichnungsfrist behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die *Emittentin* vor, Zeichnungen potenzieller Anleger zu kürzen bzw. *Wertpapiere* nur teilweise zuzuteilen.

Die *Emittentin* behält sich ferner das Recht vor, die *Wertpapiere* (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits abgegebenen Zeichnungsaufträge unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben veröffentlicht.

Daneben kann sich die *Emittentin* in den *Endgültigen Bedingungen* das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht. Dort werden auch die Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse angegeben und veröffentlicht.

Wenn die *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, ergeben sich folgende Besonderheiten: Bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* können von der *Emittentin* oft erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist festgelegt werden. Bei diesen Ausstattungsmerkmalen handelt es sich zum Beispiel um:

- die konkrete Höhe des Bezugsverhältnisses
- den Basispreis, oder

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

- die Barriere.

In diesen Fällen wird die *Emittentin* regelmäßig eine Bandbreite angeben, in der sich die betreffenden Ausstattungsmerkmale bewegen werden. Unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist wird die *Emittentin* die betreffenden Ausstattungsmerkmale endgültig festlegen und veröffentlichen.

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien, Angebotsstaaten

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommen zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, die folgenden Länder in Frage (ein oder mehrere Länder werden als "**Angebotsstaat(en)**" bezeichnet): die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden.

4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelaufnahme sowie der Beendigung des Handels angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

(Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sind sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den *Endgültigen Bedingungen* ausgeschlossen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es dann keine Zusicherung gibt, dass die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Ein bereits begonnenes Market Making durch die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle könnte unterbrochen oder dauerhaft beendet werden.

Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder es Anlegern erschweren, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sollen die Wertpapiere als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: "MREL") qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit Verlustabsorptionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der Wertpapiere widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der *Wertpapierinhaber* und die vorzeitige Rückzahlung durch die *Emittentin* sowie ein Market Making durch die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* ein.

Insbesondere enthalten die *Emissionsbedingungen* keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der Wertpapiere verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die Wertpapiere einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die *Emittentin* durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Weiterhin ist eine Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den *Wertpapierinhabern* wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.

Zudem ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der Wertpapiere vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige behördliche Zustimmung zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* werde Market Making für die Wertpapiere betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, z. B. einem maximal zulässigen Transaktionsvolumen. Sollte sich jedoch das Volumen von Wertpapieren, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen,

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

wie z. B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird.

Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market Making zu erwirken.

4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

4.14 Form der Wertpapiere

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um Italienische Wertpapiere, Portugiesische Wertpapiere, Spanische Börsennotierte Wertpapiere, *Französische Wertpapiere*, Schwedische Wertpapiere, Finnische Wertpapiere, und Norwegische

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Wertpapiere und *SIS Wertrechte* (Schweiz) (wie jeweils nachstehend beschrieben) handelt, werden die Wertpapiere entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**") oder gemäß dem eWpG als elektronisches Wertpapier begeben. Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* entweder durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft oder als eigenes elektronisches Wertpapier begeben.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4.14.1 Deutsche Wertpapiere

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann werden die *Wertpapiere* entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder als *Zentralregisterwertpapier* begeben.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes *Wertpapier* durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen und umgekehrt).

4.14.1.1 Verbriefung durch eine Globalurkunde

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorgesehen, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches *Zentralregisterwertpapier* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vor, sind für diesen Fall die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

4.14.1.2 Begebung als Zentralregisterwertpapier

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vorgesehen, werden die *Wertpapiere* dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung in ein *Zentrales Register* bewirkt. Die Eintragung in das *Zentrale Register* wird spätestens am *Emissionstag* bewirkt. Die *Emittentin* hat vor der

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Eintragung des *Zentralregisterwertpapiers* die Emissionsbedingungen bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen.

Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* können ihr Eigentum bzw. ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vor, ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG "**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist. Im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eintragen (Sammeleintragung). *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

4.14.2 Englische Wertpapiere

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

4.14.3 Italienische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Italienische *Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) zentral verwahrt.

Clearing

Italienische *Wertpapiere* werden entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Italienische *Wertpapiere* sind mittels Einbuchung über den jeweiligen Intermediär in die bei dem Abwicklungssystem der Italienischen *Clearingstelle* registrierten Konten frei übertragbar. Sie werden

- (i) bei Zulassung zum Handel am Elektronischen Anleihemarkt, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten Markt ("**MOT**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento dei Mercati organizzati e gestiti da Borsa Italiana S.p.A.**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben; oder
- (ii) bei Zulassung zum Handel an dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten multilateralen Handelssystem für Finanzinstrumente in Form von derivativen *Wertpapieren* ("**SeDeX MTF**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Inhaberschaft

Bei Italienischen *Wertpapieren* wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der Italienischen *Clearingstelle* über das Konto des jeweiligen Intermediärs als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird, von der *Emittentin*, der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen, für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* und der damit verbundenen Rechte behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die *Italienische Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

4.14.4 Portugiesische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Portugiesische *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (forma escritural) emittiert und buchmäßig (registros em conta) erfasst sowie über das Central de Valores Mobiliários ("**CVM**"), ein durch *Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische *Wertpapiere* zentral verwahrt. In Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* können bestimmte weitere Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.

Clearing

Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (Código dos Valores Mobiliários) kann ein Anleger, der Portugiesische *Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten *Finanzintermediärs* führt, der berechtigt ist die *Wertpapiere* im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der *Interbolsa* zu halten ("**Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa**", wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen. Es erfolgt in Bezug auf die Portugiesischen *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Portugiesische *Wertpapiere* sind buchmäßig in den Konten der "**Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa**" (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar. Portugiesische Wertpapiere mit derselben ISIN weisen denselben *Nennbetrag* bzw. dieselbe Stückelung auf und können, sofern die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("**Euronext Lissabon**") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden, die mindestens diesem *Nennbetrag* oder einem Vielfachen dessen entsprechen.

Inhaberschaft

Bei Portugiesischen Wertpapieren gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (conta de registo individualizado) eines Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa als Inhaber eines bestimmten Betrags Portugiesischer Wertpapiere geführt wird, als Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere. Sie wird für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende Angeschlossene Mitglied von Interbolsa über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige Angeschlossene Mitglied von *Interbolsa* übertragen.

4.14.5 Spanische Wertpapiere

Form

Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) werden in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft. Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bei einem Verwahrer für die Clearingstellen hinterlegt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**").

Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere*, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als anotaciones en cuenta emittiert und bei der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Clearing

Die Registrierung und das Clearing Buchmäßig erfasster *Wertpapiere* erfolgen bei bzw. über *Iberclear*, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Inhaberschaft

Bei Spanischen *Wertpapieren* wird die Person (abgesehen von einer anderen *Clearingstelle*), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen *Clearingstelle* im Einklang mit den für diese *Clearingstelle* geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird, von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* behandelt. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende *Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* werden in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). Die Buchmäßig Erfassten *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von *Iberclear* gemäß Artikel 7 des spanischen Gesetzes 6/2023 vom 17. März über den Wertpapiermarkt und Investitionsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* gelten gemäß Eintrag in dem von *Iberclear* bzw. dem maßgeblichen Mitglied (entidad adherida) von *Iberclear* (jeweils ein "**Iberclear-Mitglied**") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen *Iberclear-Mitgliedern* geführten *Registern* als Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* geführte Person wird von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrags betrachtet. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen.

4.14.6 Schwedische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Schwedische Wertpapiere (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter und unverbriefter Form, in Übereinstimmung mit dem Swedish Financial Instruments Account Act (*lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*) in seiner jeweils gültigen Fassung (das "**SFIA-Gesetz**"), emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*. Inhaber von Schwedischen Wertpapieren ist die Person, die im Register für diese *Wertpapiere*, das von Euroclear Sweden (wie nachstehend definiert) im Namen der Emittentin geführt wird, als solcher ausgewiesen ist. Wenn ein Nominee (*förvaltare*) gemäß dem SFIA-Gesetz auf diese Weise nachgewiesen wird, wird er von der Emittentin als Inhaber der betreffenden Schwedischen Wertpapiere behandelt.

Clearing

Bei Schwedischen *Wertpapieren* erfolgt das Clearing durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden ("**Euroclear Sweden**"). Das Eigentum an den Schwedischen Wertpapieren geht durch Eintragung in das Register von Euroclear Sweden über. Dabei wird diese gemäß den jeweils geltenden Gesetzen (einschließlich des SFIA-Gesetzes), den Regeln und Vorschriften, die für Euroclear Sweden gelten bzw. von Euroclear Sweden herausgegeben werden, vollzogen. Die Abwicklung von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf die Schwedischen Wertpapiere in Euroclear Sweden erfolgt gemäß der Marktpraxis zum Zeitpunkt der Transaktion. Übertragungen von Anteilen an den betreffenden Schwedischen Wertpapieren erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren von Euroclear Sweden.

4.14.7 Finnische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Finnische Wertpapiere, erfolgt die Emission der *Wertpapiere*, welche in dematerialisierter und unverbriefter buchmäßiger Form ausgegeben werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von *Wertpapieren*, das von Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.8 Norwegische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen. Die Emission in registrierter Form erfolgt gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2019 (No: Lov om verdipapirsentraler og verdipapiroppgjør mv. av 15. mars 2019 nr 6). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.9 *Französische Wertpapiere*

Form

Handelt es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten *Finanzintermediäre*, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear Bank SA/NV France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream Banking S.A.

Clearing

Die Eigentumsrechte an den Französischen Wertpapieren werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht. Der Lettre comptable oder das Antragsformular für diese Französischen Wertpapiere muss spätestens einen Pariser *Geschäftstag* vor dem *Emissionstag* der Französischen Wertpapiere bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Inhaberschaft

Bei Französischen Wertpapieren bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige Wertpapier hat.

4.14.10 *SIS Wertrechte (Schweiz)*

Form

Im Falle von *Wertpapieren*, bei denen es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht. Die Wertrechte entstehen, indem die *Emittentin* diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen.

Clearing

Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die *SIS Wertrechte* zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes. Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Übertragbarkeit

Solange die *SIS Wertrechte* Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden *SIS Wertrechte* in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Falle von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere* der *Emittentin* gelten nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* haben zwar nach wie vor Vorrang gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sind jedoch in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung, den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt. Daher besteht ein höheres Risiko, dass ein Anleger in nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere seine Anlage oder einen Teil seiner Anlage verliert, wenn die *Emittentin* zahlungsunfähig wird.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gelten als *bail-in*-fähige Verbindlichkeiten im Sinne von § 91 SAG (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) sowie als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b CRR.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch SRM-Verordnung oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG, wie nachfolgend beschrieben. Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Nach dem Kreditwesengesetz ("**KWG**") sind in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmte unbesicherte und nicht-nachrangige Wertpapiere, ausgenommen durch ein Sondervermögen aus Deckungswerten besicherte Wertpapiere (im Folgenden "**nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt), den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt (im Folgenden "**bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt). Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gehen in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vor, während sie den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere*, die im Rahmen dieses *Programms* begeben werden, werden nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Darüber hinaus präzisiert § 46f Absatz 7 KWG die Abgrenzung zwischen strukturierten und nicht strukturierten Verbindlichkeiten, indem klargestellt wird, dass sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch die Höhe der Zinszahlungen nur deshalb nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel ungewissen Ereignisses abhängig sind, weil das Instrument in einer von der Heimatwährung der *Emittentin* abweichenden Währung emittiert wird, sofern Nennbetrag, Rückzahlungsbetrag und Zinsforderung in der gleichen Währung angegeben sind.

Wertpapiere, die als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert sind, sind untereinander gleichrangig und bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren* im Rang nachgestellt. In einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* wären solche nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapiere* vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, darunter bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren*, von Ausfällen betroffen. Dem gegenüber werden die im Rahmen dieses *Programms* begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen Wertpapiere, die die unter

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

lit. (i), (ii) und (iii) beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, als bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, die den nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren* im Rang vorgehen und sowohl untereinander als auch mit Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen ohne Einlagensicherung im Rang gleichgestellt sind, während sie insbesondere privilegierten Einlagen im Rang nachgestellt sind.

Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

4.16 Rückzahlung der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe § 5 "Marktstörungen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*), am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Ist physische Lieferung statt Zahlung eines Geldbetrags vorgesehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des *Basiswerts*. Die Stückzahl der zu liefernden *Basiswerte* wird durch das in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte *Bezugsverhältnis* bestimmt. Die Lieferung erfolgt über das Clearingsystem für die Physische Lieferung in das Wertpapier-Depot des jeweiligen *Wertpapierinhabers* bei seiner depotführenden Bank.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung bzw. der physischen Lieferung des *Basiswerts* an das Clearingsystem für die Physische Lieferung von ihrer Pflicht unter den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in §§ 1-3 im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.17 *Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse*

Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Bei Eintritt eines *Anpassungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* berechtigt, die *Emissionsbedingungen* anzupassen. Bei Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* ebenfalls berechtigt, die *Emissionsbedingungen* anzupassen. In bestimmten Fällen ist die *Emittentin* berechtigt, den von einem solchen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen Referenzwert zu ersetzen.

Falls keine solche Ersetzung oder Anpassung möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die *Wertpapiere* zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Kündigung durch die *Emittentin* nur im Fall einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung* und mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind u. a. Ereignisse, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines *Referenzwerts* wesentlich beeinflussen. Ereignisse, die eine unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses bestehende wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des *Referenzwerts* und den *Wertpapieren* in erheblichem Maße beeinträchtigen, stellen ebenfalls *Anpassungsereignisse* dar.

Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des *Anpassungsereignisses* oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Berücksichtigung dieser Mindesttilgung vor.

Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* durch die *Berechnungsstelle* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

Ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann zudem im Falle von *Marktstörungen* oder bei Eintritt eines Ereignisses vorliegen, das die *Emittentin* an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder dies wesentlich beeinträchtigt.

Die vorgenannten Ereignisse sind in § 6 (2) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* allgemein definiert; in § 6 (5) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind für verschiedene Arten von *Referenzwerten* konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. *Einstellung der Börsennotierung*, *Insolvenz*, *Verschmelzung*, *Verstaatlichung* oder *Übernahmeangebot*).

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und sofern die Maßnahme der *Emittentin* Merkmale der *Wertpapiere* ändern würde, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind (wie z. B. der *Basiswert*, die *Emissionsbedingungen*, die Identität der *Emittentin* und eine Mindestrückzahlung), darf die *Emittentin* die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der *Wertpapiere* im Vergleich zum *Emissionstag* ändert oder das relevante Ereignis ein *Ereignis Höherer Gewalt* ist, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder *Marktstörung*, wie in § 3 (9) und § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, Änderungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*).

Zahlbarer Betrag

Im Falle einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises. Findet auf die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung und handelt es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt, kommt ein Betrag hinzu, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**").

Dabei berücksichtigt die *Berechnungsstelle* das jeweilige *Anpassungs-/Beendigungsereignis*. Findet auf die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung, erfolgt die Zahlung abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaig zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren.

Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, gilt folgendes: In der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass

- die *Wertpapierinhaber* zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung eines von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden und,
- sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Zahlung zuzüglich des *Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erfolgt.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung keine Anwendung findet, kann zudem ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* für die *Emittentin* illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Absicherungsmaßnahmen

Unter *Absicherungsmaßnahmen* sind Maßnahmen der *Emittentin* zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* in der Regel direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte erfolgen, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

Anpassung/Kündigung bei erhöhten Kosten

Ein *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann die Kosten der *Emittentin* für die Verwaltung der *Wertpapiere* und die *Absicherungsmaßnahmen* in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung finden, kann es daher unter Umständen

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die *Wertpapiere* zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten und was als *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gelten kann.

4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

Obergrenze (Cap) des Auszahlungsbetrags oder zu liefernder Vermögensgegenstände

Der im Rahmen eines Optionsscheins bei Ausübung oder vorzeitiger *Beendigung* fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Sehen die *Emissionsbedingungen* eine *Obergrenze* (auch *Cap* genannt) des *Auszahlungsbetrags* oder der zu liefernden Vermögensgegenstände vor, partizipiert der Anleger nur bis zu dieser *Obergrenze* an einer günstigen Wertentwicklung des *Basiswerts*, auch wenn sich dieser weiterhin günstig entwickeln sollte.

Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestlieferung von Vermögenswerten

Ist bei Endfälligkeit, Ausübung oder während der Laufzeit des Wertpapiers weder Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrags noch eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust des gesamten investierten Betrags. Dies umfasst alle beim Kauf oder während der Haltedauer angefallenen Gebühren und anderen Kosten sowie ggf. Zinsen bei Kreditfinanzierung des Wertpapiererwerbs (Transaktionskosten).

Ist hingegen ein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, kann es sein, dass sich sämtliche Zahlungen bezüglich eines Wertpapiers auf diesen Mindestauszahlungsbetrag beschränken. Entsprechendes gilt für den Wert zu liefernder Vermögenswerte, wenn lediglich eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen ist.

Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass während der Laufzeit der *Wertpapiere* keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Optionsscheinen hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Optionsscheins infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Optionsscheins steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein Wertpapier eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

Ausübungserklärungen, Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* oder *Liefermitteilung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den *Emissionsbedingungen* angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erforderliche *Liefermitteilung* bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte Wertpapiere wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* bzw. *Liefermitteilung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* bzw. der zu liefernden Vermögenswerte zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die Wertpapiere ggf. gelten.

Aspekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere

Der Vertrieb der Wertpapiere kann im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie z. B. erhöhte Aktienmarkt- oder Wechselkursvolatilität, besteht.

Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* ebenfalls das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. bei einer Überzeichnung Zeichnungsanträge für die angebotenen Wertpapiere nur teilweise zu bedienen. Dann werden Anlegern keine Wertpapiere bzw. eine geringere als die beantragte Anzahl von Wertpapieren zugeteilt. An einem evtl. Emissionsgewinn der Wertpapiere partizipieren diese Anleger dann nicht oder nur weniger als gewünscht. Die Erstattung ggf. von Anlegern geleisteter Zahlungen kann sich verzögern, und es fallen währenddessen keine Zinsen auf den Erstattungsbetrag an.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Des Weiteren sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Emission der Wertpapiere gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass von der Möglichkeit einer Verschiebung des *Emissionstags* Gebrauch gemacht wird, z. B. wegen Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular*. In diesem Fall laufen bis zum tatsächlichen *Emissionstag* keine Zinsen auf, und es wird keine Entschädigung fällig.

Halten von Wertpapieren

Ein Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Wertpapiere können direkt nur durch

- die entsprechende *Clearingstelle* oder,
- im Falle von Italienischen Wertpapieren, die *Italienische Clearingstelle* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* Monte Titoli S.p.A. als die *Italienische Clearingstelle* festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Wertpapiere nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder
- im Falle von Französischen Wertpapieren, einen autorisierten *Finanzintermediär*, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear Bank SA/NV und der Depotbank von Clearstream Banking S.A.) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden Wertpapiere indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der Wertpapiere muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der Wertpapiere zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher Wertpapiere schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, *Ausschüttungen*, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichmaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die dem Emissionspreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

4.20 Sonstige Hinweise

Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere

Die *Emittentin* kann im Rahmen des Angebotsprogramms (Programm für die Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen) unter dieser *Wertpapierbeschreibung Wertpapiere* begeben, für die die Endgültigen Bedingungen im Absatz „Gründe für das Angebot“ festlegen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten eines Portfolios *Grüner Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) („**Grüne Wertpapiere**“) oder *Sozialer Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) („**Soziale Wertpapiere**“), jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* ("**Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente**") zuweisen wird.

Allgemeine Beschreibung

Die Erstellung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* beschreibt eine Methodologie für die Emission von grünen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von *Grünen Wertpapieren*, sowie für die Emission von sozialen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von *Sozialen Wertpapieren*, (jeweils sog. „use of proceeds bonds“) durch die *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist an den Leitlinien für Grüne Wertpapiere ("**Green Bond**")

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Principles") der International Capital Market Association in der Version von 2021 und an den Leitlinien für Soziale Wertpapiere („**Social Bond Principles**“) der International Capital Market Association in der Version von 2023 ausgerichtet (die Green Bond Principles und die Social Bond Principles nachfolgend zusammen die "**ICMA Principles**") und folgt deren vier Hauptkomponenten: Verwendung der Erlöse, Prozess zur Projektbewertung und -auswahl, Management der Erlöse und Berichterstattung. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* folgt auch der Empfehlung der *ICMA Principles* hinsichtlich einer externen Prüfung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente*, die durch die Firma Institutional Shareholder Services ESG ("**ISS ESG**") durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Form eines Zweitgutachtens (Second Party Opinion – ISS) dokumentiert ("**Zweitgutachten**"), welches die Einhaltung der *ICMA Principles* durch das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bestätigt.

Die folgende Information fasst das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zum Datum dieser *Wertpapierbeschreibung* zusammen. Anleger sollten beachten, dass das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* jederzeit geändert werden kann. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* und das *Zweitgutachten* sind auf der Website der *Emittentin* verfügbar (https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3). Weder das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente*, das *Zweitgutachten*, etwaige Berichte externer Prüfer noch etwaige andere auf der vorgenannten Webseite enthaltene Informationen sind oder gelten als per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen.

Verwendung der Erlöse

Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission (i) einen den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung grüner Vermögenswerte bzw. (ii) einen den Nettoerlösen aus der Begebung *Sozialer Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung sozialer Vermögenswerte zuweisen, die jeweils in dem Portfolio nachhaltiger Vermögenswerte ("**Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte**") enthalten sind. Das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* besteht sowohl aus Darlehen an als auch Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die mit den nachstehenden Anforderungen in Einklang stehen und die (a) den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**") oder (b) den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* als *Grüne Vermögenswerte* müssen die Darlehen an bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten grünen Zulassungskriterien erfüllen ("**Grüne Zulassungskriterien**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* als *Soziale Vermögenswerte* müssen die Darlehen an bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten sozialen Zulassungskriterien erfüllen ("**Soziale Zulassungskriterien**“, zusammen mit den Grünen Zulassungskriterien die „**Zulassungskriterien**“). Auch wenn das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ein einheitliches Portfolio ist, das sowohl aus *Grünen Vermögenswerten* als auch aus *Sozialen Vermögenswerten* besteht, müssen die jeweiligen Vermögenswerte die jeweils unterschiedlichen Zulassungskriterien erfüllen, um entweder als *Grüne Vermögenswerte* oder als *Soziale Vermögenswerte* zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die *Grüne Zulassungskriterien* erfüllen, um als *Grüne Vermögenswerte* zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die *Soziale Zulassungskriterien*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

erfüllen, um als *Soziale Vermögenswerte* zu qualifizieren. Demgegenüber gibt es *Wertpapiere*, in Bezug auf die nur deren *Basiswert* bzw. *Referenzwert* als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ bezeichnet, beschrieben oder benannt wird (siehe Kapitel 2 „RISIKOFAKTOREN“, „Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts“). Solche *Wertpapiere* stellen keine *Grünen Wertpapiere* und keine *Sozialen Wertpapiere* dar.

Grüne Zulassungskriterien und *Soziale Zulassungskriterien* können geändert werden und weitere *Grüne Zulassungskriterien* und *Soziale Zulassungskriterien* können bei zukünftigen Aktualisierungen des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ergänzt werden. Derartige Änderungen oder Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher Darlehen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die bereits auf der Grundlage von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* geltenden Zulassungskriterien in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* einbezogen wurden. Es gibt nur ein einziges *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, aber die *Emittentin* wird zulässige Vermögenswerte entweder als grün oder sozial einordnen, selbst wenn ein bestimmter Vermögenswert beide Kriterien, die *Grünen Zulassungskriterien* und die *Sozialen Zulassungskriterien*, erfüllt.

Die nachstehende Liste beschreibt die Kategorien der *Grünen und Sozialen Zulassungskriterien*, die im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* identifiziert sind und ordnet sie den jeweiligen in den *ICMA Principles* bzw. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("**SDG**") (*) genannten Kategorien zu:

Grüne Zulassungskriterien:

- (i) Erneuerbare Energien (SDG7, SDG 13): Projekte aus dem Bereich erneuerbare Energien, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf – Windenergie (Onshore/Offshore), Solarenergie (Photovoltaik/solarthermische Kraftwerke), geothermische Energie, Wasserkraft und Biomasse.
- (ii) Energieeffizienz (SDG 7, SDG 13): Entwicklung und Einsatz von Produkten oder Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs. Beispiele umfassen die energieeffiziente Beleuchtung (z.B. LEDs), Energiespeicherung (z.B. Brennstoffzellen), Verbesserungen in Energiedienstleistungen (z.B. Smart-Grid-Zähler).
- (iii) Grüne Gebäude (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Errichtung, Erwerb, Betrieb und Renovierung neuer und bestehender Gebäude (unter Einhaltung von Mindestwerten für die Energieeffizienzsteigerung) im gewerblichen und Wohnimmobiliensektor, die basierend auf Expertenzertifizierung und Energiebedarf, abhängig vom Erbauungszeitpunkt des jeweiligen Gebäudes, weitere Kriterien erfüllen.
- (iv) Sauberer Transport/Saubere Verkehrsmittel (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Entwicklung, Fertigung, Erwerb, Finanzierung, Leasing, Miete und Betrieb von schadstofflosen Verkehrsmitteln, einschließlich benötigter und spezieller Komponenten, für Straßen- und Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Wassertransport (Personen- und Güterverkehr), persönliche Mobilitäts- oder Beförderungsmittel und Infrastruktur für kohlenstoffarmen Transport (Land und Wasser) basierend auf abgasarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln.
- (v) Informations- und Kommunikationstechnologie (SDG 9, SDG 13): Erwerb und Investitionsausgaben bezogen auf energieeffiziente Rechenzentren und deren Ausstattung (Gebäude, Kühlung, Verteilung von Energie und Daten sowie Überwachungssysteme) für die Datenverarbeitung, das Datenhosting und damit verbundene Tätigkeiten – Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Verschiebung, Austausch, Übertragung oder Verarbeitung von Daten über Rechenzentren, einschließlich Edge Computing.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Soziale Zulassungskriterien:

- (i) Bezahlbarer Wohnraum (SDG 10, SDG 11): Entwicklung und Bereitstellung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum für benachteiligte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen (mit länderspezifischen Ansätzen, um die Kriterien zur Einstufung als benachteiligte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe zu definieren).
- (ii) Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen (SDG 3, SDG 11): Förderung und Verbesserung des Zugangs zu Seniorenunterkünften mit besonderem Pflegeangebot.

(*) SDG3: Gesundheit und Wohlergehen; SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG10: Weniger Ungleichheiten; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Die *Emittentin* schließt von der Zulässigkeit für das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ausdrücklich ungenutzte und notleidende Kreditlinien sowie Darlehen an Unternehmen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte aus, die in eine oder mehrere Kategorien der folgenden Tätigkeiten fallen bzw. hierin involviert sind: Aktivitäten bezogen auf die Exploration, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte; oder Aktivitäten innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Ergänzend zu den spezifisch für die *Grünen Zulassungskriterien* und die *Sozialen Zulassungskriterien* geltenden Anforderungen werden alle Darlehen, die von der *Emittentin* gewährt werden und potenziell für die Einbeziehung in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* geeignet sind, anhand des Rahmenwerks zu Umwelt- und Sozialrisiken ("**Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken**") der *Emittentin* geprüft. Das *Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken* soll potenzielle ökologische und soziale Risiken bewerten, die aus Transaktionen oder Interaktionen mit Kunden resultieren.

Prozess zur Bewertung und Auswahl der Vermögenswerte

Der Prozess der *Emittentin* zur Bewertung und Auswahl von Vermögenswerten beinhaltet die folgenden Elemente:

Schritt 1: Begutachtung und Vorabprüfung *Grüner* und *Sozialer Vermögenswerte*: Vorauswahl *Grüner Vermögenswerte* und *Sozialer Vermögenswerte* durch die Origination-Geschäftsbereiche der *Emittentin* unter Berücksichtigung kategoriespezifischer Eignungskriterien.

Schritt 2: Interne Validierung: Die Bereiche Group Sustainability und Treasury der *Emittentin* tragen die Verantwortung für die interne Validierung der von den Geschäftsbereichen vorausgewählten Vermögenswerte, um die Einhaltung der Kriterien des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zu bestätigen und um sicherzustellen, dass *Grüne Vermögenswerte* bzw. *Soziale Vermögenswerte* keine wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben. Es liegt im freien Ermessen des Bereichs Group Sustainability der *Emittentin*, der Einbeziehung eines Vermögenswerts zu widersprechen und diesen dadurch im Fall etwaiger Bedenken endgültig von der Einbeziehung in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* auszuschließen.

Management der Erlöse

Zum Zeitpunkt der Emission wird ein Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* emittierten

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Grünen Wertpapiers der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in dem *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* der *Emittentin* bzw. ein Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* emittierten *Sozialen Wertpapiers* der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* in dem *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* der *Emittentin* zugeordnet. Die *Grünen Vermögenswerte* und die *Sozialen Vermögenswerte* müssen jeweils die *Grünen Zulassungskriterien* bzw. die *Sozialen Zulassungskriterien* erfüllen und dem Prozess zur Auswahl und Bewertung der Vermögenswerte unterliegen haben. *Grüne* und *Soziale Vermögenswerte*, die von dem Bereich Group Sustainability der *Emittentin* validiert wurden, werden in dem Inventar nachhaltiger Vermögenswerte der *Emittentin* ("**Inventar**") dokumentiert, das die technische Aufzeichnung des *Portfolios Nachhaltiger Vermögenswerte* darstellt. Das Kennzeichnen von Vermögensgegenständen zur Aufnahme in das *Inventar* stellt allein eine Kennzeichnung dar und bewirkt keine Änderung des Eigentums, kein Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte zugunsten Dritter und keine Änderung in der Zuordnung zu einer Rechtsperson, Niederlassung oder einem Bereich.

Die *Emittentin* strebt an, jederzeit (i) einen Gesamtbetrag an *Grünen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt und (ii) einen Gesamtbetrag an *Sozialen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt. Die *Emittentin* bemüht sich, auslaufende Darlehen oder andere Finanzierungen so zeitnah wie möglich durch eine angemessene Alternative zu ersetzen. Das *Inventar* wird routinemäßig intern überwacht, um potenzielle Unterdeckungen festzustellen. Sollte eine Unterdeckung eintreten, wird der Treasury Bereich der *Emittentin* nach eigenem Ermessen einen Betrag, der dem Betrag der jeweiligen Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zuordnen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die *Emittentin* nachweisen kann, dass diese die Ausschlusskriterien (wie oben erwähnt und im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargestellt) erfüllen.

Berichterstattung

Solange *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* ausstehend sind, ist die *Emittentin* verpflichtet, relevante Informationen und Dokumente hinsichtlich ihrer *Grünen Wertpapiere* bzw. ihrer *Sozialen Wertpapiere* in einem Nachhaltige Finanzierungsinstrumente Bericht (Sustainable Financing Instruments Report) zu veröffentlichen, der jährlich auf der Investor Relations Webseite (www.db.com/ir/) der *Emittentin* veröffentlicht wird. Der Bericht ist in zwei Teile unterteilt – den Allokationsbericht und den Impact Report. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargestellten Methodologie durch alle emittierten *Grünen Wertpapiere* und *Sozialen Wertpapiere* sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit ISS ESG).

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> 87
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> 88
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> 90
5.3.1	Aktien 90
5.3.2	Indizes 91
5.3.3	Waren 92
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i> 93

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche Wertpapiere gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des maßgeblichen Referenzwertes in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, ist der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV in das *Register* eingetragen. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den Umstand offen, dass der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* nicht gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

Bewertung des *Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von *Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

Besonderheiten bei Verwendung mehrerer *Referenzwerte*

Falls die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten*

5.3.1 Aktien

Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Dividenden

Aktionäre erhalten von der *Aktiengesellschaft* in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere *Ausschüttungen*. Bei *Wertpapieren*, die an Aktien als *Basiswert* gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere *Ausschüttungen* brauchen nicht im Preis solcher *Wertpapiere* berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder *Ausschüttungen* von der *Emittentin* vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "**Ex-Dividende**"-Tag der Aktie vom Preis der *Wertpapiere* abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der *Wertpapiere* verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der *Wertpapiere* verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der *Wertpapiere* haben.

5.3.2 Indizes

Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der *Wertpapierinhaber* zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den *Wertpapieren* zusammengestellt und berechnet, denen er als *Basiswert* dient.

Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen. Dies gilt nicht für *Proprietäre Indizes* für die die Deutsche Bank AG der Administrator ist, da die Deutsche Bank AG in das nach der BMR vorgeschriebene Register eingetragen ist.

Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

Net-Return/Performance-Indizes

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

5.3.3 Waren

Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

beim Einsatz von Wareterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Wareterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Wareterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Wareterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Wareterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Wareterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Wareterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Wareterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

5.3.4 Schwellenland-Basiswerte

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen *Emissionsbedingungen* für die *Wertpapiere*.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	
§ 1	Hauptpflicht 97
§ 2	Ausübung 103
§ 3	Abwicklungsart 111
§ 4	Zins 117
§ 5	<i>Marktstörungen</i> und <i>Handelstagausfall</i> 118
§ 6	<i>Anpassungsereignisse</i> und <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisse</i> 125
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten 152
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen 155
§ 9	Berechnungsstelle 157
§ 10	Besteuerung 160
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen 161
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen 163
§ 13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung 165
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren 167
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren 168
§ 16	Mitteilungen 169
§ 17	Währungsumstellung auf EURO 171
§ 18	Änderungen 173
§ 19	Salvatorische Klausel 177
§ 20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort 178
§ 21	Portugiesische Wertpapiere 180
Annex 1 182
Annex 2 187
Annex 3 A 191
Annex 3 B 193

DEFINITIONSVERZEICHNIS	196
------------------------------	-----

Die "**Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere**" sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "**Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die jeweilige *Serie* von *Wertpapieren* zu lesen, die diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung. Die *Emissionsbedingungen* gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6.

Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind diese *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte Bedingung sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* zu verstehen. Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Optionsscheine ("**Optionsscheine**"). Mit dem Begriff *Wertpapier* wird ein *Wertpapier* als einzelne Einheit bezeichnet.

§ 1 Hauptpflicht

(1) Jedes *Wertpapier* (im folgenden "**Wertpapier**") einer *Serie* von *Wertpapieren* mit derselben ISIN ("**Serie**") gewährt seinem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einen Anspruch gegen die *Emittentin* auf:

- Zahlung des *Auszahlungsbetrags* bzw.
- Lieferung des Lieferbestandes, sowie ggf. Zahlung eines Ausgleichsbetrags ("**Ausgleichsbetrag**")

gemäß der jeweils bestimmten *Abwicklungsart* (Zahlung bzw. Physische Lieferung).

- (2) (a) Bei der *Abwicklungsart* Zahlung wird der *Auszahlungsbetrag* in der *Abwicklungswährung* grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen gerundet (wobei ab 0,005 aufgerundet wird). Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.
- (b) Bei der *Abwicklungsart* Physische Lieferung werden alle vom selben *Wertpapierinhaber* gehaltenen fälligen *Wertpapiere* derselben *Serie* zusammengerechnet, es sei denn, dies ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ausgeschlossen. Die sich daraus ergebende Zahl von Liefereinheiten im Lieferbestand wird auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundet. Bruchteile von Liefereinheiten werden nicht geliefert.
- (c) (i) Ein pro Liefereinheit ggf. zahlbarer *Ausgleichsbetrag* ist das Produkt aus dem wegen Abrundung nach vorstehendem Absatz (b) weggefallenen Bruchteil pro Liefereinheit und
- dem *Schlussreferenzpreis* der Liefereinheit, bzw.,
 - falls der Lieferbestand *Korbbestandteile* umfasst, dem *Korbbestandteil-Stand*, jeweils zum *Bewertungstag*.
- Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
- (ii) Alle sich daraus ergebenden Geldbeträge werden addiert, ggf. nach vorheriger Umrechnung in die *Abwicklungswährung*. Für die Umrechnung benutzt die *Berechnungsstelle* den *Umrechnungskurs* am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag*. Der *Ausgleichsbetrag* ist grundsätzlich das auf zwei Dezimalstellen gerundete (wobei ab 0,005 aufgerundet wird) Ergebnis dieser Addition bzw. vorherigen Umrechnung. Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten Yen aufgerundet.

(3) Definitionen

(a) Zahlung

"**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter "Auszahlungsbetrag" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechnet wird. Er beträgt niemals weniger als null.

(b) Physische Lieferung

"**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist für eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Clearingsystem. Andernfalls wird über das Haupt-Clearingsystem abgewickelt, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen für diese Liefereinheit am Fälligkeitstag verwendet wird. Die *Berechnungsstelle* kann ersatzweise einen Nachfolger der vorgenannten Clearingsysteme bestimmen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

"**Lieferbestand**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bestand. Andernfalls wird dieser errechnet, indem die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der jeweiligen Liefereinheit gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* multipliziert wird. Sofern der Lieferbestand *Korbbestandteile* umfasst, wird diese Liefereinheit mit der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Korbbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Korbbestandteils* multipliziert.

"**Liefereinheit**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts.

(c) **Korbbestandteile**

"**Korbbestandteil**" ist jeder Vermögenswert oder jede Referenzgröße im Korb gemäß den Angaben unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

"**Korbbestandteil-Stand**" ist der Preis bzw. Stand eines *Korbbestandteils* an einem Tag. Dabei richten sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* festgelegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"**Korbbestandteil-Währung**" ist die für den jeweiligen *Korbbestandteil* unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannte Währung.

"**Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung**" ist die unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für einen *Korbbestandteil* bzw. ein Portfolio (falls gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein Portfolio vorgesehen ist).

"**Korbbestandteil-Gewichtung**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert. Andernfalls errechnet sich dieser Wert aus dem Quotienten aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner):

- (i) entspricht dabei entweder
- der jeweiligen Prozentualen *Korbbestandteil-Gewichtung*, falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, oder
 - falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt aus:
 - der jeweiligen Prozentualen *Korbbestandteil-Gewichtung* und
 - dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* am Maßgeblichen Umtauschtag für den *Korbbestandteil*,
- und
- (ii) entspricht dabei
- dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag*.

(d) **Allgemeines**

"**Abwicklungsart**" ist, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung. Fehlen hierzu Angaben in

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, erfolgt die Wertpapierabwicklung durch Zahlung.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Währung.

"**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Tag.

"**Anfänglicher Emissionspreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Basiswert**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Basiswert.

"**Bewertungstag**" hat, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5 (1), die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Bezugsverhältnis**" ist das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Bezugsverhältnis*.

"**Clearingstelle**" ist,

- der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend angegebene Rechtsträger, es sei denn die untenstehenden besonderen Regelungen finden Anwendung. Andernfalls ist dies die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere* handelt, die *Italienische Clearingstelle*, Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere* handelt, *Interbolsa*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Französische *Wertpapiere* handelt, Euroclear France (als Zentralverwahrer) in 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("**Iberclear**"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für *Spanische Wertpapiere*,
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Schwedische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Finnische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Norwegische *Wertpapiere* handelt, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der *Emittentin* akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß § 16 bekannt gegebene zusätzliche oder andere

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Clearingstelle bzw. Clearingsystem. Der Begriff *Clearingstelle* umfasst dabei, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, einen Unterverwahrer, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt.

"Eingeschränkte Änderung" ist jedes Ereignis (ausgenommen ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*),

- (i) das nach dem *Emissionstag* eintritt,
- (ii) die am *Emissionstag* geltenden wirtschaftlichen Merkmale der *Wertpapiere* wesentlich ändert und
- (iii) das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"Eingeschränktes Ereignis" ist eine *Eingeschränkte Änderung* oder ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*.

"Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt" ist ein *Ereignis Höherer Gewalt*, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"Emissionstag" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* definierte Tag, an dem die *Wertpapiere* erstmals emittiert werden.

"Emissionsvolumen" berechnet sich aus dem Produkt aus

- (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und
- (ii) der Zahl der ausstehenden *Wertpapiere*.

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") handeln. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten hierzu genauere Angaben.

"Französische Wertpapiere" sind *Wertpapiere*, bei denen es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt.

"Geschäftstag" ist ein Tag,

- an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) betriebsbereit ist,
- an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Geschäftstagsorten Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls
- für Zwecke Physischer Lieferungen ein Tag, an dem jedes maßgebliche **"Clearingsystem für die Physische Lieferung"** für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Samstag und Sonntag gelten nicht als *Geschäftstag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"Handelstag" hat folgende Bedeutung:

- (i) Ist der *Basiswert*
 - kein Korb oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- ein Korb und nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* gilt Separate Referenzwertbestimmung,

gilt in Bezug auf einen *Referenzwert* Folgendes:

1. Wenn

- die *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist,
ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
- die *Referenzstelle*, sowie
- die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* für diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet sind.

2. Wenn

- die *Referenzstelle* keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist,
ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
- der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand des *Referenzwerts* veröffentlicht,
- jede gegebenenfalls *Verbundene Börse* für den *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet, und
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist.

3. Wenn

- der *Referenzwert* bzw. ein *Maßgeblicher Referenzwert* ein *Fondsanteil* ist, und
- Fondsgeschäftstage laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* anwendbar sind,
ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
- der Nettoinventarwert dieses *Fondsanteils* veröffentlicht wird,
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist, und
- Zeichnungen und Rücknahmen dieses *Fondsanteils* möglich sind.

(ii) Ist der *Basiswert*

- ein Korb, und
- die Separate Referenzwertbestimmung laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anwendbar,

gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ein *Handelstag* liegt jeweils nur dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils für jeden *Referenzwert* und sofern relevant für jede relevante *Referenzstelle* und *Verbundene Börse*, bzw. für jeden *Maßgeblichen Referenzwert* und jede *Maßgebliche Börse* erfüllt sind.

"**Interbolsa**" ist Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zentralregisters für portugiesische *Wertpapiere* Central de Valores Mobiliários ("**CVM**").

"**Italienische Clearingstelle**" ist die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien. Andernfalls ist diese ein in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebener anderer Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert) welcher die T2S Plattform verwendet, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt.

"**Schlussreferenzpreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Spanische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, die in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entweder als *Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)* oder als *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* aufgeführt sind.

"**T2S**" sind TARGET2-*Wertpapiere*, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.

"**Umrechnungskurs**" ist der in der *Referenzwährung* bzw. *Korbbestandteil-Währung* ausgedrückte Preis einer Einheit der *Abwicklungswährung* bzw. *Referenzwährung*. Er wird von der *Berechnungsstelle* zum in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannten Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt festgestellt. Falls die *Berechnungsstelle* daran gehindert ist, ohne dass eine *Marktstörung* nach §5 vorliegt, nimmt die *Berechnungsstelle* diese Umrechnung am nächstfolgenden *Geschäftstag* vor, an dem der Hinderungsgrund weggefallen ist. Die *Berechnungsstelle* nutzt bei dieser Feststellung Quellen, die sie zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für angemessen hält. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

"**Wertstellungstag bei Emission**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Merkmale**" der *Wertpapiere* sind Merkmale des Produktes, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind. Zum Beispiel: die Rendite, der *Basiswert*, die vollständige oder teilweise Rückzahlung bei Fälligkeit, die Identität der *Emittentin* und die Laufzeit.

§ 2 Ausübung

(1) Allgemeines

Der Anspruch aus § 1 wird am in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag fällig, vorbehaltlich §§ 5 und 6. Dafür ist eine Ausübung erforderlich.

(2) Ausübung

(a) Zugang der *Ausübungserklärung*

- (i) Die Ausübung erfolgt an einem *Ausübungstag*, spätestens am letzten *Ausübungstag* durch Übermittlung einer *Ausübungserklärung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, und bei Französischen *Wertpapieren* einer Kopie an den jeweiligen Kontoinhaber. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
- (ii) Bei Zugang der *Ausübungserklärung* bis einschließlich 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem *Ausübungstag* gilt die Ausübung am Tag des Zugangs als erfolgt; bei Zugang nach 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem *Ausübungstag* gilt die Ausübung am nächstfolgenden *Ausübungstag* als erfolgt, es sei denn, der Tag des Zugangs war der letzte *Ausübungstag*.

- (iii) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Ausübungsfrist**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Ausübungstag**" ist,

- bei *Wertpapieren* Europäischer Ausübungsart der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebene Tag bzw., wenn dies kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*;
- bei *Wertpapieren* Amerikanischer Ausübungsart jeder *Geschäftstag* während der *Ausübungsfrist*, und
- bei *Wertpapieren* mit Bermuda-Ausübungsart jeder der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.

(b) Automatische Ausübung

- (i) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Automatische Ausübung vor-gesehen ist, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungserklärung* bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.
- (ii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* jedoch keine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche am letzten *Ausübungstag* nicht ausgeübten *Wertpapiere* wertlos, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren*.
- (iii) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dass es einer Ausübungs-erklärung bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.

- (c) **Verzichtserklärung für Italienische SeDeX Gehandelte Wertpapiere**
- (i) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere*, die an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind (die "**Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere**"), erfolgt am letzten *Ausübungstag* eine Automatische Ausübung dieser *Wertpapiere*.
 - (ii) Ein *Wertpapierinhaber* kann jedoch auf die Automatische Ausübung der jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* verzichten. Dazu legt er der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien vor dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* (der "**Annahmeschluss für Verzichtserklärungen**") im Einklang mit den jeweils geltenden SeDeX Marktvorschriften eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A) bzw. Annex 3 (B) der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende *Verzichtserklärung* (die "**Verzichtserklärung**") mit Kopie an die *Emittentin* vor oder sendet diese per Fax zu. Falls in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht für die *Wertpapiere* vorgesehen ist, übersendet er außerdem eine Kopie an den kontoführenden *Finanzintermediär* des *Wertpapierinhabers* bei Monte Titoli.
 - (iii) Eine zugegangene *Verzichtserklärung* kann nicht widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist vor *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Verzichtserklärung* zugegangen, hat der jeweilige *Wertpapierinhaber* keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* seitens der *Emittentin*. Die *Emittentin* hat in diesem Fall keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*.
 - (iv) Nach Zugang einer *Verzichtserklärung* ist eine Übertragung der *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*, auf die sich diese *Verzichtserklärung* bezieht, nicht mehr möglich.
 - (v) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von *Verzichtserklärungen* trifft die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nach billigem Ermessen; sie ist endgültig und bindend für die *Emittentin*, die *Zahl- und Verwaltungsstellen* und den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.
 - (vi) Vorbehaltlich nachstehender Regelungen ist eine *Verzichtserklärung* unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
 - (vii) Füllt ein *Wertpapierinhaber* eine *Verzichtserklärung* nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ordnungsgemäß aus, erfolgt eine Automatische Ausübung und Rückzahlung der entsprechenden *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* auf die in diesem Dokument beschriebene Art und Weise,

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

wodurch die *Emittentin* von sämtlichen Verbindlichkeiten in Bezug auf *diese Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* befreit wird.

(d) **Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte ("**SIS Wertrechte**"), ist die Übermittlung einer Kopie der *Ausübungserklärung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(e) **Form der *Ausübungserklärung***

"**Ausübungserklärung**" ist, eine Mitteilung in Textform, in der ein *Wertpapierinhaber* die Ausübung eines oder mehrerer *Wertpapiere* erklärt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln enthalten. Das in Annex 1 der *Emissionsbedingungen* enthaltene Formular kann hierfür benutzt werden, für die Wirksamkeit der Erklärung ist dies aber nicht erforderlich. Die *Ausübungserklärung* muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die Zahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ("**Lieferangaben**");
- (v) eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* gemäß § 2 (5) sowie gegebenenfalls der aggregierten Basispreise und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind,
 - eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den vorstehend in Absatz (iii) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und
 - die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) eine Bestätigung,
 - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
 - dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
 2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in seiner geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen,
 3. *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
 4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;
- (vii) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.
- (f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (g) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.
- (h) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *SIS Wertrechte*, sind die vorstehenden Absätze (ii) bis (iv) wie folgt zu ersetzen:
- die *Ausübungserklärung* enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des *Wertpapierinhabers*, die ausgeübten *Wertpapiere* der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* zu übertragen;
 - die *Ausübungserklärung* enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
 - im Falle einer Physischen Lieferung enthält die *Ausübungserklärung* Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ("**Lieferangaben**").
- (i) **Liefermitteilung**
- Liefermitteilung* ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung in Textform seitens eines *Wertpapierinhabers*, die in nachstehendem Abs. (3) näher beschrieben ist. Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Automatische Ausübung und erfolgt eine Physische Lieferung, muss der *Wertpapierinhaber* der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* zum Zwecke des Erhalts des Lieferbestandes bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten *Ausübungstag* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung*, und bei *Französischen Wertpapieren* an den jeweiligen Kontoinhaber, zustellen. Dies gilt nicht, wenn die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ausdrücklich keine *Liefermitteilung* vorsehen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder der *Wertpapierinhaber* die jeweiligen *Wertpapiere* anderweitig ausübt. Geht eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt zu, erfolgt die Physische Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser *Liefermitteilung*.

(j) **Ausübung des *Kündigungsrechts* und Ausübung nach einem *Barrieren-Ereignis* oder *Tilgungs-Ereignis***

(i) Die Ausübung eines Kündigungsrechts durch die *Emittentin* verhindert eine Automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (b). Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* ausgeübt werden. Eine nach diesem Datum zugegangene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.

(ii) Nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* oder *Tilgungs-Ereignisses* ist eine Ausübung nicht mehr möglich.

(k) ***Mindestausübungsbetrag* oder *Ausübungshöchstbetrag***

(i) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Mindestausübungsbetrag*, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die sich auf weniger *Wertpapiere* bezieht als dieser *Mindestausübungsbetrag* vorschreibt.

(ii) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Ganzzahliger Ausübungsbetrag*, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die sich nicht auf ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags bezieht.

(iii) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Ausübungshöchstbetrag* angegeben und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass die Zahl der an einem *Ausübungstag* ausgeübten *Wertpapiere* diesen *Ausübungshöchstbetrag* (das "**Kontingent**") übersteigt, kann die *Emittentin* diesen Tag als *Ausübungstag* für ein erstes *Kontingent* dieser *Wertpapiere* und jeden nachfolgenden *Ausübungstag* als *Ausübungstag* für jedes weitere *Kontingent* dieser *Wertpapiere* (oder die sonst noch verbleibende Zahl) bestimmen. Die zum Zuge kommenden *Ausübungserklärungen* werden für jeden dieser Tage nach der Reihenfolge ihres Zugangs ausgewählt, bis allen *Wertpapieren* ein bestimmter *Ausübungstag* zugeordnet worden ist. Für *Wertpapiere*, für die der *Ausübungstag* danach auf einen Tag nach dem letzten *Ausübungstag* fiel, gilt dieser letzte *Ausübungstag* als *Ausübungstag*. Wird an ein und demselben Tag eine das *Kontingent* übersteigende Zahl von *Wertpapieren* ausgeübt, liegt die Bestimmung der Reihenfolge der Abwicklung dieser *Wertpapiere* im billigen Ermessen der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Mindestausübungsbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(3) **Tilgung**

(a) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*. Sie:

- (i) enthält die Zahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) enthält die *Lieferangaben*;
- (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß § 2 (5) im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den fälligen Auszahlungsbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung,
 - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
 - dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* fallen,
3. *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in
Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"**Stichtag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*
angegebene Bedeutung.

- (b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(4) **Kündigungsrecht der Emittentin**

- (a) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin*, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* durch Veröffentlichung einer *Kündigungserklärung* insgesamt, aber nicht teilweise, zum *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Kündigungserklärung**" ist die unwiderrufliche Erklärung der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16, dass die *Emittentin* von ihrem *Kündigungsrecht* Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Kündigungsperiode* angegeben ist, innerhalb dieser *Kündigungsperiode* liegen muss und nicht vor Ablauf der *Kündigungsfrist* liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die *Kündigungserklärung* gemäß § 16 den *Wertpapierinhabern* als zugegangen gilt. Fällt der *Tilgungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden *Geschäftstag*. Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* verkauft, übertragen oder ausgeübt werden.

"**Kündigungsfrist**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

"**Kündigungsperiode**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(5) **Zahlungs- bzw. Lieferbedingungen**

- (a) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* von ihm geschuldeten, fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen* sowie, falls eine Physische Lieferung vorgesehen ist, den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Basispreis.
- (b) Soweit ein fälliger Betrag von dem gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen *Auszahlungsbetrag* abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem *Auszahlungsbetrag* bzw. diesen *Auszahlungsbeträgen* abgezogen.
- (c) Übersteigt der fällige Betrag den gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen *Auszahlungsbetrag* und hat der *Wertpapierinhaber* den überschießenden Teil

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

des fälligen Betrags nicht beglichen, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

(d) In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig werden.

§ 3 Abwicklungsart

(1) Anwendungsbereich

Dieser § 3 gilt nur für ausgeübte *Wertpapiere*.

(2) Umrechnung in die *Abwicklungswährung*

Die *Emittentin* zahlt alle zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der *Abwicklungswährung*. Kann ein Betrag nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* nicht in der *Abwicklungswährung* gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in einer Währung, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten leistet (bzw. bei Portugiesischen *Wertpapieren* Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von *Interbolsa* bzw. bei Französischen *Wertpapieren* Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber). Die Umrechnung des Betrages von der *Abwicklungswährung* in die übliche Währung erfolgt auf Basis eines *Umrechnungskurses*, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach billigem Ermessen am besten geeignete Quellen festlegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

(a) Die *Emittentin* überweist fällige Auszahlungsbeträge an die jeweilige *Clearingstelle* bzw. Lieferbestände an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Weiterleitung an die *Wertpapierinhaber*, es sei denn, einer der nachstehenden Absätze (b) bis (h) gilt. Die *Emittentin* wird in Höhe des gezahlten Betrags bzw. gelieferten Bestands von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen befreit, sofern diese Zahlungen bzw. Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" oder an einen ggf. angegebenen Zahlungs- oder Lieferungsempfänger erbracht wurden. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, wird die Zahlung,

(i) sofern diese in Euro anfällt,

dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet. Dieses Kontokorrentkonto wurde *Interbolsa* von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von *Interbolsa* zur Verwendung im Namen der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei *Interbolsa* gehaltene *Wertpapiere* akzeptiert. Die Zahlung wird den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* gutgeschrieben, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden. Dies erfolgt jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*.

Anschließend wird die Zahlung den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme; oder

- (ii) sofern diese in einer anderen Währung als Euro anfällt,
am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*) von dem bei der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, überwiesen. Anschließend wird die Zahlung den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme.
- (c) Die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren von *Interbolsa* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.
- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden Zahlungen von dem von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von *Iberclear*, auf deren Wertpapierkonten bei *Iberclear* diese Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben. Dies hat gemäß den Verfahren und Vorschriften von *Iberclear* sowie des Target2-Systems der Bank of Spain zu erfolgen. Anschließend überweisen die Teilnehmer von *Iberclear* die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.
- (e) Die Inhaber Spanischer Börsennotierter *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Italienische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung über den jeweiligen Intermediär an die *Wertpapierinhaber* an die *Italienische Clearingstelle* überwiesen.
- (g) Die Inhaber *Italienischer Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren der *Italienischen Clearingstelle* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die *Italienische Clearingstelle* oder den von der *Italienischen Clearingstelle* angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.
- (h) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers* überwiesen. Die *Emittentin* wird durch die ordnungsgemäße Zahlung oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) **Überprüfung**

Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) **Zahltag**

- (a) "**Zahltag**" für in Euro zahlbare Beträge ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* sowie an einem gegebenenfalls in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Zahltagort sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab,
 - (ii) jede *Clearingstelle* ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, und
 - (iii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) ist in Betrieb.
- (b) Falls Beträge in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, gilt (a) entsprechend, jedoch wird vorstehende Bedingung (a)(iii) wie folgt ersetzt:
 - (iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab.
- (c) Ist ein Tag, an dem die *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* vornehmen muss, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des Wertpapiers bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

(6) **Allgemeines**

Die *Wertpapiere* vermitteln den Wertpapierinhabern keine Stimm-, Dividenden- oder sonstigen Rechte an bzw. aus einem *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, die der Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrags dienen, oder vor einer Lieferung an dem im Rahmen einer evtl. Lieferverpflichtung zu liefernden Lieferbestand.

(7) **Ausschüttungen nach dem Fälligkeitstag**

- (a) Erhält die *Emittentin* nach dem Fälligkeitstag, aber vor Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") auf den Lieferbestand, leitet sie diese *Ausschüttungen* unbeschadet des vorstehenden Abs. (6) in gleicher Weise wie den Lieferbestand an die *Wertpapierinhaber* weiter. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Nachstehende Absätze (b), (c) und (d) gehen dieser Verpflichtung ggf. vor.
- (b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Jede/Die *Ausschüttung* wird zunächst an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* zur weiteren Auszahlung an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* übertragen.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Die Inhaber der *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt einer solchen *Ausschüttung* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.
- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Französische *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Diese *Ausschüttungen* erfolgen durch Überweisung auf das auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers*.

(8) **Lieferungen**

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers*. Die *Emittentin* überträgt dazu den Lieferbestand an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Die *Emittentin* (bzw. bei Spanischen *Wertpapieren* die *Berechnungsstelle*) kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die *Wertpapierinhaber* sind davon nach § 16 in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem *Register*, auch nicht im Aktionärsregister einer *Aktiengesellschaft*, eintragen oder registrieren zu lassen.

(9) **Abwicklungsstörung**

(a) Wird eine Lieferung in Bezug auf ein *Wertpapier* fällig und

(i) ist der Fälligkeitstag kein *Geschäftstag*, oder

(ii) tritt vor dieser Lieferung ein Ereignis ein, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat, und kann die *Emittentin* infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),

verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* ohne *Abwicklungsstörung*.

(b) Dauert die *Abwicklungsstörung* am fünften *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag noch an, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden *Geschäftstag*, ob die *Abwicklungsstörung* innerhalb weiterer fünf Geschäftstage voraussichtlich beendet sein wird. Ist die *Emittentin* an einem dieser weiteren Geschäftstage der Ansicht, dass die *Abwicklungsstörung* nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet sein wird oder dauert die *Abwicklungsstörung* am zehnten *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag weiterhin an, hat die *Emittentin* dies nach § 16 mitzuteilen. Spätestens am dritten *Geschäftstag* nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die *Emittentin* anstelle der ursprünglich geschuldeten Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* dieses Wertpapiers vornehmen.

(c) Die *Emittentin* ermittelt den "**Störungsbedingten Abwicklungsbetrag**" wie folgt:

- Ein Betrag in Höhe des *Marktwerts* des betroffenen Wertpapiers;
- abzüglich bereits gelieferter Bestände bzw. erfolgter Zahlungen;
- zuzüglich der verbleibenden zu liefernden Bestände bzw. zu zahlenden Beträge, deren Wert nach billigem Ermessen der *Emittentin* zu bestimmen ist;
- abzüglich des proportionalen Anteils des Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte, sofern nicht nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
- Die *Emittentin* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.

(d) Die *Berechnungsstelle* teilt den Eintritt einer *Abwicklungsstörung* und die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* unverzüglich gemäß § 16 mit.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (e) Eine verspätete Lieferung infolge einer *Abwicklungsstörung* begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens.

"**Marktwert**" hat die in § 6 (3) (f) angegebene Bedeutung.

- (f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die vorstehend in Absatz (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die *Abwicklungsstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(10) **Übergangsfrist**

"**Übergangsfrist**" ist der Zeitraum nach dem Fälligkeitstag, in dem die *Emittentin* oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 7(a) sind während der *Übergangsfrist* weder die *Emittentin* noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person hinsichtlich einer fälligen Lieferung verpflichtet, einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Mitteilungen, Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, die der *Emittentin* oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen. Weder die *Emittentin* noch die andere Person sind

- (a) verpflichtet, während der *Übergangsfrist* mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen, oder
- (b) einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten des zu liefernden Bestands oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die *Emittentin* oder die jeweilige andere Person während der *Übergangsfrist* Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Recht oder sonstigen Vorschriften und Praktiken. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund geltenden Rechts oder sonstiger Vorschriften oder Praktiken trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

§ 4 Zins

Die *Wertpapiere* werden nicht verzinst.

§ 5 Marktstörungen und Handelstagsausfall

(1) Auswirkungen einer Marktstörung

- (a) Falls die *Berechnungsstelle* nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezüglich eines Tages den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss und dieser Tag kein *Handelstag* ist, erfolgt die Bestimmung dieses Preises oder Stands am nächstfolgenden *Handelstag*. Dies gilt nicht, wenn dies nachstehend abweichend geregelt ist. Ein für eine solche Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem Planmäßigen *Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, wird die Bestimmung seines Preises oder Stands auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt. Der Begriff *Planmäßiger Bewertungstag* umfasst alle gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* täglich eintretenden *Beobachtungstermine* einschließlich des letzten Beobachtungstermins, jedoch nicht andere entsprechende *Beobachtungstermine*, an denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermine* die entsprechende Bestimmung entfällt.
- (i) Ist der *Basiswert* ein Korb, gilt zusätzlich Folgendes:
1. Ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung anwendbar, wird an diesem Planmäßigen *Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands nur für den betroffenen *Referenzwert* verschoben, oder
 2. ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung nicht anwendbar, wird an diesem Planmäßigen *Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands für alle anderen *Referenzwerte* in gleicher Weise verschoben.

In beiden vorgenannten Fällen gilt: Wenn bis zum Letztmöglichen *Handelstag* nach dem Planmäßigen *Bewertungstag* der nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, nicht eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts*. Liegt in Bezug auf einen *Referenzwert* zu diesem Termin eine *Marktstörung* vor, handelt es sich dabei um denjenigen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt die *Berechnungsstelle* die zum jeweiligen Termin herrschenden Marktbedingungen bzw. den zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stand oder Preis des *Referenzwerts*. Gegebenenfalls wendet die *Berechnungsstelle* die unmittelbar vor Eintritt der *Marktstörung* geltende Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts* an. Findet jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung, gelten die vorstehenden Sätze nur dann, wenn die *Marktstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 16 bekannt.

- (ii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Durchschnittsbildung vor und gilt laut *Besonderen Bedingungen der*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii), bestimmt sich der in Abschnitt (a). oder in diesem Abschnitt (b unten) genannte nächstfolgende *Handelstag* wie folgt: derjenige *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* vorliegt und keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Bezug auf den Letztmöglichen *Handelstag* nach dem Planmäßigen *Bewertungstag* geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts (b)(i). Gilt hingegen laut den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen Planmäßigen *Bewertungstag* auf den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt:

Handelt es sich beim *Basiswert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Korb und sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung vor, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*. Für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender (2) in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung. In nachstehendem (2) enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde. Wenn für Zwecke der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* an einem *Handelstag* die Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, muss es sich bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag – auf dieselbe Weise wie die jeweiligen Bestimmungen und unter Bezugnahme auf die betroffenen *Referenzwerte* – bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für die betroffenen *Referenzwerte* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Beobachtungstermine**" sind die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als solche bezeichneten Termine.

(2) **Vorliegen einer Marktstörung**

Eine "**Marktstörung**" liegt bei Eintritt einer der in den folgenden Absätzen (a) bis (d) genannten Fälle vor. Dies setzt voraus, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Auswirkungen eines solchen Falles wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* sind. Hinsichtlich *Absicherungsmaßnahmen* gilt dies nicht, wenn nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet. Eine *Marktstörung* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* gilt als *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert*.

(a) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* ist zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* nicht für den Handel geöffnet;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) bei dem *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* handelt es sich um einen Index, doch der jeweilige *Index-Sponsor* veröffentlicht an einem *Handelstag* nicht dessen Stand;
- (iii) innerhalb einer Stunde vor dem *Zeitpunkt der Notierung* oder zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* liegt einer der folgenden Fälle vor:
 - 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, insbesondere:
 - a. für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle*;
 - b. an der *Referenzstelle* insgesamt (außer wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen *Multi-Exchange Index* handelt); oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse; oder
 - 2. nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ist die Möglichkeit für Marktteilnehmer allgemein beeinträchtigt,
 - a. an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* vorzunehmen oder *Marktwerte* für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* zu ermitteln; oder
 - b. an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Options- oder Futures-Kontrakten mit Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* vorzunehmen bzw. *Marktwerte* für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Handelstag* an einer *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse wird vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen. Keine *Marktstörung* liegt vor, wenn die frühere Schließung des Handels von der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte angekündigt wird:
 - 1. der tatsächliche Börsenschluss für den regulären Handel an der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse an dem betreffenden *Handelstag*; oder
 - 2. der Orderschluss der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem *Handelstag*;
- (b) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgendem Fall eine *Marktstörung* vor:

Es ist unter Bezugnahme auf die betreffende *Referenzstelle* keine Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder Maßgeblichen *Referenzwerts* nach den geltenden Vorschriften oder dem üblichen Verfahren möglich. Dies gilt unabhängig von der Ursache einer solchen Unmöglichkeit und mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* auf den Eintritt dieser Ursache nach billigem Ermessen keinen Einfluss nehmen kann.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(c) Wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen "**Schwellenland-Basiswert**" handelt, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) Wenn die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der *Wertpapiere* ein Ereignis eintritt, das es nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde (wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, liegt jedoch keine *Marktstörung* vor):

1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen bzw. zu einem *Umrechnungskurs*, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende *Umrechnungskurs*;
2. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem Maßgeblichen Land hinaus an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person,
3. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. innerhalb des Maßgeblichen Landes an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

(ii) das Maßgebliche Land führt Kontrollen oder Gesetze und Vorschriften ein oder bekundet eine entsprechende Absicht, ändert die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften oder bekundet eine entsprechende Absicht, welche die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen werden, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug darauf durchzuführen.

Falls es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Wechselkurs* handelt, sind die vorstehenden Bezugnahmen auf "**Referenzwährung**" in diesem Absatz (c) als Bezugnahmen auf "**Zweitwährung**", und Bezugnahmen auf "**Abwicklungswährung**" als Bezugnahmen auf "**Erstwährung**" zu verstehen; oder

(d) In dem Maßgeblichen Land wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

(3) Definitionen:

(a) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* um sicherzustellen, dass ihr die nach den jeweiligen *Emissionsbedingungen* zu zahlenden Barbeträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die *Emittentin* direkt oder indirekt den jeweiligen dem Wertpapier zugrunde liegenden *Basiswert* erwerben.

(b) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jeder Dritte, der für die *Emittentin* *Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.

(c) "**Index-Sponsor**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Index handelt, ist

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für diesen Index angegebene *Index-Sponsor*, bzw.
- (ii) derjenige Rechtsträger, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist.

In beiden Fällen schließen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* ein.

- (d) "**Letztmöglicher Handelstag**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, der achte *Handelstag*.
- (e) "**Maßgebliche Börse**" in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* ist die Börse, an der dieser Maßgebliche *Referenzwert* primär gelistet ist oder gehandelt wird, bzw. ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können unter der Überschrift "Basiswert" abweichende Regelungen enthalten.
- (f) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert*, ein *Maßgeblicher Referenzwert* oder der Emittent eines solchen *Wertpapiers* in einer wesentlichen Beziehung steht. Die *Berechnungsstelle* kann sich bei der Bestimmung der Wesentlichkeit auf ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen, insbesondere auf das Sitzland des Emittenten bzw. bei einem Index auf Länder, in denen der Index oder *Maßgebliche Referenzwert* berechnet oder veröffentlicht wird.
- (g) "**Maßgeblicher Referenzwert**" in Bezug auf einen Index, der einen *Referenzwert* darstellt, ist ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.
- (h) "**Multi-Exchange Index**" ist jeder *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Multi-Exchange Index* handelt.
- (i) "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen *Referenzwert* ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Referenzwährung*. Wenn es sich um einen *Korbbestandteil* handelt, ist *Referenzwährung* die *Korbbestandteil-Währung*. Fehlt eine solche Angabe, stellt die *Abwicklungswährung* die *Referenzwährung* dar. "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* ist die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt.
- (j) Der "**Referenzwert**" entspricht dem *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" ausgewiesen. Besteht der *Basiswert* aus einem Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, stellt jeder *Korbbestandteil* einen *Referenzwert* dar. Eine Größe (insbesondere ein *Zinssatz*), die nicht *Basiswert* oder *Korbbestandteil* ist, gilt als *Referenzwert*, wenn es sich dabei um eine ökonomische Variable handelt, die nach der Emission der *Wertpapiere* zur Bestimmung von Zahlungen oder Lieferungen, bzw. von wertbestimmenden Faktoren der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere herangezogen wird (z. B. im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente).

- (k) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* bzw. Maßgeblichen *Referenzwert* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Stelle oder ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Andernfalls ist *Referenzstelle* eine nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. Maßgeblichen *Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgebliche Stelle. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehr als eine *Referenzstelle* angegeben, stellt jede dieser Stellen eine *Referenzstelle* dar.
 - (l) "**Üblicher Börsenschluss**" ist der an Werktagen *übliche Börsenschluss* der *Referenzstelle*, Verbundenen Börse oder Maßgeblichen Börse an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
 - (n) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter *Kontrolle* der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer *Kontrolle* steht. Kriterium für das Vorliegen von "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist die Stimmrechtsmehrheit.
 - (m) "**Verbundene Börse**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* ist jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem bzw. jeder von der *Berechnungsstelle* bestimmte Nachfolger, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* hat. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
 - (o) "**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert*:
 - (i) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Multi-Exchange Index* ist, die Uhrzeit, zu der die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder Maßgeblichen *Referenzwerts* bestimmt, und
 - (ii) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Multi-Exchange Index* ist,
 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der *Börsenschluss* an der Verbundenen Börse;
 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines *Zinses* unter Bezugnahme auf einen oder mehrere *Zinssätze* (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen.

Ist die Bestimmung des jeweiligen *Zinses* unter Bezugnahme auf die jeweiligen *Zinssätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmung dieser Zinssätze an einem maßgeblichen Tag (z.B. an einem *Zinsbestimmungstag* oder *Zins-Beobachtungstermin*) aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* keinen Einfluss hat, nicht möglich (z.B. falls die für den *Zinssatz* maßgebliche Seite keinen Satz anzeigt oder nicht zur Verfügung steht), und ist auch kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten, entspricht der betroffene Zinssatz für den maßgeblichen Tag demjenigen Satz, welcher von dem jeweiligen Administrator (bzw. der für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde) an diesem maßgeblichen Tag veröffentlicht wurde. Ist ein solcher Satz nicht verfügbar, entspricht der betroffene Zinssatz demjenigen Satz, welcher zuletzt von der *Referenzstelle* oder der *Nachfolgequelle* veröffentlicht wurde, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Nachfolgequelle bedeutet die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der bisherigen Seite benannt wurde, oder, falls der Sponsor keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.

Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

§ 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

(1) Anpassungsereignisse

Die Wertpapiere können Ereignissen unterliegen, welche wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis haben oder wahrscheinlich haben werden, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder, wenn sie feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, eine angemessene Anpassung vorzunehmen,*
- *das Anpassungsereignis als Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.*

(a) Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(i) *Allgemeine Anpassungsereignisse:*

1. Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird,
2. einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf den theoretischen Wert des *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird, oder
3. anderweitig die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses besteht, wesentlich stört; oder
4. es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteile oder Referenzgrößen.

(ii) *Bestimmte Anpassungsereignisse:*

1. die in nachstehendem Abs. (5) als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse und Umstände.
2. Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem § 6 (1) bzw. in nachstehendem § 6 (3) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn das *Anpassungsereignis* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(b) Wenn die *Berechnungsstelle* feststellt, dass ein *Anpassungsereignis* eingetreten ist, kann sie nach billigem Ermessen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen. Jede solche Anpassung muss nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* notwendig oder angemessen sein, um

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und
 - (ii) soweit durchführbar, den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten.
- (c) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen *Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
- (d) Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen *zusätzlichen Ausübungstag* erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").
- (e) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen unterschiedlicher möglicher Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
- (f) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.
- (g) Die *Berechnungsstelle* bestimmt, wann solche Anpassungen in Kraft treten.
- (h) Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den Wertpapierinhabern gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.
- (i) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies umfasst u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (j) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- (k) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgt jegliche Ermessensentscheidung und Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern erzeugen.

(2) **Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

Das Eintreten bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin

- *nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere weiterhin zu erfüllen, oder*
- *ihre Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr weiterführen kann, oder*
- *erhöhte Kosten, Steuern oder Ausgaben zu tragen hätte.*

Diese Faktoren sind nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere enthalten.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen,*
- *einen Referenzwert zu ersetzen,*
- *wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag festgelegt wurde, die Mindesttilgung vorzunehmen, Couponbeträge oder andere Beträge zu zahlen oder eine physische Lieferung vorzunehmen, oder,*
- *wenn kein Mindesttilgungsbetrag in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wurde, die Wertpapiere nach Auftreten eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses zu kündigen und zu beenden.*

Dies ist Teil des wirtschaftlichen Risikos, das die Wertpapierinhaber bei einer Investition in die Wertpapiere tragen, und die Grundlage, auf der der Preis und die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere bestimmt werden.

Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) die *Wertpapiere* oder
- (b) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert"),

ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

- (i) *Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse:*

Siehe nachstehenden Abs. (4).

- (ii) *Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse:*

jedes Ereignis, das im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführt ist.

(3) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses**

- (a) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in § 6 (1) bzw. § 6 (3) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* Eingeschränkte Ereignisse darstellen.
- (b) Nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (e) eine Kündigung und Beendigung der Wertpapiere zulässig ist:**
 - (i) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem § 6 (4) (c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um
 - den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw.
 - soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten. Die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.
 - (ii) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands erfolgen. Stattdessen erfolgt diese Bestimmung auf Basis eines Indexstands, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen *Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
 - (iii) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
 - (iv) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Dazu zählen u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung). Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (v) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.
 - (vi) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
 - (vii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (c)
 - (i) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Basiswertersatzung vor, oder falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, wird die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem *Stichtag* dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.
 - (ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst.

- (iii) Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.
- (iv) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (v) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, wird die *Berechnungsstelle* den von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwert* durch einen Ersatzreferenzwert am Datum
 - der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des jeweiligen *Referenzwerts* (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des jeweiligen *Referenzwerts* aufgegeben bzw. der jeweilige *Referenzwert* eingestellt werden soll),
 - im Falle einer Erklärung einer zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll, das Datum, ab dem der *Relevante Index* gemäß dieser Erklärung nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden soll, oder
 - einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des jeweiligen *Referenzwerts*ersetzen.
- (d) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der *Zinssatz* bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die *Berechnungsstelle* darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der *Wertpapierinhaber* bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere
 - (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden.

Weiterhin wird die *Berechnungsstelle* sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.

- (e) (i) Wenn
 - die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß § 6 (1) festzulegen oder durchzuführen, oder
 - nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß § 6 (1) und im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je Wertpapier) von dem ohne Anpassung zahlbaren Betrag auf einen unter der Mindesttilgung liegenden Wert mindern würden (dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet),können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmittteilung**").
- (ii) Werden die *Wertpapiere* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen.
- (iii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet gilt:
 - Im Falle einer *Beendigung* und Kündigung aufgrund eines Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, abzüglich aller für die Zahlung des *Marktwerts* des Wertpapiers aufgrund dieser vorzeitigen *Beendigung* anfallenden Kosten.
 - Bei *Beendigung* und Kündigung aufgrund einer Eingeschränkten Änderung zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*. In der *Anpassungs-/Beendigungsmittteilung* muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die *Wertpapierinhaber* berechtigt sind, sich für eine

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den *Wertpapierinhaber* (der "**Options-Stichtag**") sowohl beschrieben werden, wie ein *Wertpapierinhaber* seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der *Wertpapierinhaber* ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "**Optionsmitteilung**"). Ein *Wertpapierinhaber* kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten *Optionsmitteilung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* spätestens an dem in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* angegebenen *Options-Stichtag* ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "**Gültige Mitteilung**"). Die *Emittentin* zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der *Wertpapierinhaber* eine *Gültige Mitteilung* zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der *Wertpapiere* den *Tilgungsbetrag bei Fälligkeit*.

Bei *Beendigung* gemäß diesem Abschnitt (iii) werden dem *Wertpapierinhaber* keine Kosten auferlegt und sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wird jeder *Auszahlungsbetrag* um den *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erhöht.

- (iv) Zahlungen erfolgen auf die den *Wertpapierinhabern* in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* mitgeteilte Weise. Nach Zahlung des jeweiligen *Auszahlungsbetrags* hat die *Emittentin* keinerlei weitere Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (v) Die *Berechnungsstelle* setzt die *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

(f) Definitionen

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten folgende Definitionen:

"**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**" ist in Bezug auf ein Wertpapier ein Betrag in Höhe des Produktes aus (i) und (ii). Dabei gilt:

- (i) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des Emissionspreises des Wertpapiers zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und
- (ii) ist der Quotient aus:
 1. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen, und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

2. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen.

"**BKEE**" ist der *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin*.

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (i) Marktpreise oder Werte für den *Basiswert*/die *Basiswerte* und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze oder *Wechselkurse*) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der *Wertpapiere*, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis Höherer Gewalt* handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die *Wertpapiere* bis zur planmäßigen Fälligkeit oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle;
- (v) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare *Wertpapiere* möglicherweise bieten würden;
- (vi) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (vii) Informationen nach Art der im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"**Tilgungsbetrag bei Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den höheren der Werte zwischen

- (a) der Mindesttilgung und
- (b) dem gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

$$(\text{Wert der Sparkomponente} + \text{Derivativer Wert}) \times (1 + r)^n$$

Dabei gilt:

"**Wert der Sparkomponente**" ist der aktuelle Wert der Mindesttilgung an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"**Mindesttilgung**" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders angegeben, null.

"**Wertpapierkomponente**" bedeutet 100% des Emissionspreises des jeweiligen Wertpapiers.

"**Derivative Komponente**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emissionspreis des Wertpapiers, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den *Basiswert* ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der *Wertpapiere* (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt) festgelegt werden, um der *Emittentin* die Ausgabe dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Wertpapierkomponente in Bezug auf den Emissionspreis des Wertpapiers wird in der Derivativen Komponente nicht berücksichtigt.

"Derivativer Wert" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der Derivativen Komponente in Bezug auf dieses Wertpapier. Er wird von der *Berechnungsstelle* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- Informationen nach Art der vorstehend unter (i) genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"n" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere*, errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"r" bezeichnet den annualisierten *Zinssatz*, den die *Emittentin* unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der *Emittentin* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* für ein Wertpapier anbietet, das am Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fällig wird, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

(g) **Ersatzreferenzwert**

- (i) Falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, und
 - ein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser *Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert*; oder
 - wenn entweder
 1. in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* benannt ist, oder
 2. eine Ersetzung des durch das *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwerts* durch den *Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert* kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde,

dann ist der Ersatzreferenzwert ein Index, *Referenzwert*, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzreferenzwert nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* ein

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

1. einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.
 2. sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.
- (ii) In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gilt folgende Definition:

"Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert" ist der erste der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichneten Indizes, *Referenzwerte*, Sätze, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffen ist.

(4) **Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Verschmelzung*, eines *Übernahmeangebots* oder einer *Beendigung*, Tilgung, *Insolvenz* oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der *Anlagerichtlinien*, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente. Gleiches gilt, wenn ein *Referenzwert* dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder bei Eintritt eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht fähig ist eine geeignete Anpassung nach § 6 (1) vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"),
 - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,
 - (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen,
 - (iv) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder dass ihr durch weitere Vornahme von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin* (dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet)

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung geltenden Rechts (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung geltenden Rechts (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

- (e) sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* "**Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung**" für die *Wertpapiere* Anwendung findet und die *Emittentin* feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren,
- (f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen *Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln,
- (g) ein *Ereignis Höherer Gewalt* tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,
- (h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,
- (i) hinsichtlich eines *Relevanten Index* oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den *Relevanten Index* zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* zu nutzen, oder
- (j) hinsichtlich eines *Relevanten Index* erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens
 - (i) seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des *Relevanten Index* aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Nachfolge-Administrator oder –Sponsor den *Relevanten Index* weiterhin zur Verfügung stellt),

- (ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der *Relevante Index* dauerhaft eingestellt wurde oder wird, oder
- (iii) eine zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Relevanter Index**" ist der *Referenzwert*, der jeweilige *Referenzwert* oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen *Referenzwerts* oder jeweiligen *Referenzwerts* ist.

(5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte**

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes Wertpapier, eine Ware, einen *Wechselkurs*, einen Futures-Kontrakt oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. *Ausschüttung* einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 2. eine Dividende, sonstige *Ausschüttung* oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form
 - a. zusätzlicher Aktien,
 - b. sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren,
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 3. eine Sonderdividende,
 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

5. ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, *Wertpapieren* oder sonstigen Gegenständen besteht;
 6. ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktwert* vorsieht bzw. vorsehen;
 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein *Übernahmeangebot* bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 2. "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens
 - a. sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder
 - b. es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 3. "**Verschmelzung**", d.h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien
 - a. eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat,
 - b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung*)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder

- c. ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder
- d. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen,

in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- 4. "**Verstaatlichung**", d.h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- 5. "**Übernahmeangebot**", d.h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
1. die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt:

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors*

1. eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index,
2. die dauerhafte Einstellung dieses Index oder
3. eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index,

wobei in keinem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5) (b) (i) Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer *Beendigung*

- (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der *Emissionsbedingungen* der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* in andere *Wertpapiere* vor oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. eine "**Einstellung der Börsennotierung**" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
 2. eine "**Insolvenz**", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und
 3. eine "**Beendigung**", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der *Wertpapiere* beendet wurde oder die *Wertpapiere* gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender *Futures-Kontrakt* wird im Vergleich zum *Emissionstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche *Futures-Kontrakt*, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder der Ware);
 2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen *Futures-Kontrakt* nach dem *Emissionstag*;
 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
 4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder *Futures-Kontrakts* auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Wechselkurs* (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (iii) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen *Wechselkurses* zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die erste für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die zweite für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

(f) **Futures-Kontrakt**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine wesentliche Änderung der *Emissionsbedingungen* des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
 2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
 3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt*),
 2. eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen *Futures-Kontrakt*,
 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts (erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Futures-Kontrakt*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses *Futures-Kontrakts* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
5. die *Beendigung* oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) **Fondsanteile**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. *Ausschüttung* einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 2. eine *Ausschüttung* oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form
 - a. zusätzlicher *Fondsanteile*,
 - b. von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen oder auf Lieferung von Vermögenswerten oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 3. eine Sonderdividende,
 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

5. ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 6. die Abgabe eines *Übernahmeangebots* (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden oder der Art und der Bedingungen des *Übernahmeangebots* bestimmt,
 7. ein Versäumnis aufseiten eines *Fonds* oder einer Festgelegten Partei, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen
 - a. eines *Informationsdokuments* oder
 - b. einer Vereinbarung zwischen
 - (x) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei und
 - (y) der *Emittentin*, einer *Hedging-Gegenpartei* oder der *Berechnungsstelle*, die eine Verpflichtung des jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht,verpflichtet hat,
 8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde,
 9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils* oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
2. wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, *Wertpapieren* oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
3. in Bezug auf einen *Fondsanteil*,
 - a. der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den
 - (x) jeweiligen *Fonds*,
 - (y) jeweiligen *Master-Fonds* oder
 - (z) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder
 - b. die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen *Fonds*, seinen *Master-Fonds* oder eine *Festgelegte Partei*;
 - b. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines *Fonds* oder seines *Master-Fonds* oder einer Festgelegten Partei, die negative Auswirkungen auf die *Emittentin* oder die *Hedging-Gegenpartei* als Inhaber von *Fondsanteilen* des jeweiligen *Fonds* hätte;
5. in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:
 - a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen *Fonds* oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder
 - c. ein *Übernahmeangebot* für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
6. wenn eine *Festgelegte Partei* des *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* des *Master-Fonds* ihre Tätigkeit als Dienstleister des *Fonds* oder des *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
 7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder *Anlagerichtlinien* (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
 8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);
 9. eine Änderung der Nennwährung der *Fondsanteile* eines *Fonds* oder wenn der Nettoinventarwert der *Fondsanteile* eines *Fonds* nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am *Emissionstag*;
 10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
 11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen *Anlagerichtlinien*);
 12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
 13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;
 14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
 15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den *Anlagerichtlinien* des *Fonds* steht) in Bezug auf

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- den *Fonds* bzw. den *Master-Fonds*, durch das bzw. den die *Emittentin* oder eine *Hedging-Gegenpartei* gezwungen ist, *Fondsanteile* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der *Fonds* gezwungen ist, Anteile am *Master-Fonds* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am *Emissionstag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);
17. die Einführung
- a. einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr,
 - b. einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr,
 - c. einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr,
 - d. einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie,
 - e. von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder
 - f. einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;
18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, einer Festgelegten Partei, des Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Verpflichtung der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;
19. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Unfähigkeit der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei*, *Absicherungsmaßnahmen* an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von *Fondsanteilen*, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der *Fonds* unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der *Fondsanteile* an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt);
20. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wenn der *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der *Emittentin*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des *Fonds* auf einen Betrag, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dazu führen würde, dass die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer *Hedging-Gegenpartei* gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die *Obergrenze* für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des *Fonds* oder das verwaltete Gesamtvermögen des *Fonds* übersteigt;
23. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* oder, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden *Fonds*;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*;

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen *Fonds* gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen *Fonds* und einen *Fondsanteil*, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den *Fonds* oder den *Fondsanteil* (einschließlich Ergänzungen, Änderungen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder als *Master-Fonds*, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den *Fonds* fungiert, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Obergrenze" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, 10 %.

(h) **Verwalteter Korb**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Die Anlagevereinbarung zwischen der *Emittentin* und dem Anlageverwalter, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die **"Anlageverwaltungsvereinbarung"**) wird erst am ersten Korb-Neugewichtungstag unterzeichnet.
- (ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:
 1. ein erheblicher Verstoß des Anlageverwalters gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den Anlageverwalter behoben wird;
 2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der *Anlageverwaltungsvereinbarung* durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der *Anlageverwaltungsvereinbarung*;
 3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter
 - a. einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist,
 - b. einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht,
 - c. der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt,
 - d. eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart,
 - e. schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder
 - f. Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

4. die Auswahl von den *Basiswert* bildenden *Referenzwerten* durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;
 5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;
 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die *Emittentin* aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

(6) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

- (a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, hat die *Emittentin* nur bei Eintritt einer *Rechtsänderung* oder einer *Steueränderung* das Recht die *Wertpapiere* zu kündigen.

Es gelten folgende Definitionen:

"Rechtsänderung" liegt vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Wertpapiere* durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der hierfür zuständigen Behörde nach dem *Emissionstag* ändert und diese Änderung zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was zur Folge hat, dass die *Wertpapiere* nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**") und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

"Steueränderung" liegt vor, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Wertpapiere* nach dem *Emissionstag* ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vorherzusehen war.

- (b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine solche außerordentliche Kündigung gemäß § 6 (6)(a) nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig.

§ 7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Form

- (a) Die *Wertpapiere* werden, sofern die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen, durch eine *Globalurkunde* (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") ist jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (b) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Begebung der *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG vor, werden die *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapier**") begeben und die *Emittentin* bewirkt statt der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung durch die Registerführende Stelle ("**Registerführende Stelle**") in das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vorgesehene elektronische Wertpapierregister ("**Zentrales Register**"). Zuvor hat die *Emittentin* die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen. Ein Anspruch der *Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 eWpG* auf Einzeleintragung im *Zentralen Register* ist ausgeschlossen. Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist jederzeit ohne Zustimmung des *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung als *Zentralregisterwertpapier* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (c) Falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft bzw. als eigenes *Zentralregisterwertpapier* begeben. Diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

(2) Übertragbarkeit

- (a) Jedes Wertpapier ist nach dem jeweils geltenden Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.
- Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

§ 3 Absatz 2 eWpG ohne selbst Berechtigte zu sein. Die *Wertpapiere* werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

- (b) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die *Emittentin* aus den *Wertpapieren* ausgeschlossen, es sei denn, an denselben Empfänger
 - (i) werden sämtliche Ansprüche abgetreten, die in der relevanten Zahl von *Wertpapieren* verkörpert sind, und
 - (ii) wird gleichzeitig dieselbe Zahl von *Wertpapieren* übertragen. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist keine Abtretung von Forderungen aus den *Wertpapieren* möglich, es sei denn, der entsprechende Miteigentumsanteil an der *Globalurkunde* bzw. dem *Zentralregisterwertpapier* wird zugleich mit übertragen.

(3) Status und Rangfolge

- (a) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Dies gilt vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

- (b) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

- (c) Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

(4) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

- (a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere* bei Vorliegen eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß § 6 (3) ausgeschlossen und bei Vorliegen einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung* nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 6 (6) zulässig. Werden die *Wertpapiere* vorzeitig unter anderen als in diesem § 7 (4)(b) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(5) **Wertpapierinhaber und Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**

Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die *Globalurkunde* verwahrt und die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

"**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" ist derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist (im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen (Sammeleintragung)).

Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**").

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

§ 8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) (a) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzurufen. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Emissionstag* für eine Emission von *Wertpapieren* in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt sind, zu bestellen. Die Abberufung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt.
- (b) *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*. Sie übernehmen gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(2) Definitionen:

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich § 8 (1) die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*.

Wenn es sich nicht um die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* handelt, ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle*

- die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London).
- in Bezug auf Österreich, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.
- in Bezug auf Luxemburg, die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.
- in Bezug auf Italien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.
- in Bezug auf Portugal, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.
- in Bezug auf Spanien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.
- für *Wertpapiere*, bei denen es sich nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *SIS Wertrechte* handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

"**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich § 8 (1) die in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* aufgeführte *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* aufgeführt, ist dies die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die *Wertpapiere* begeben wurden. Die jeweilige Niederlassung ist in der Definition von "Emittentin" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben.

(3) **Registerstelle**

- (a) Die "**Registerstelle**" ist der als solche in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie nachstehend dargelegt. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Wertpapiere*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Bestellung der *Registerstelle* oder eines Nachfolgers, wie vorstehend in Absatz (1) dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden. Eine *Beendigung* der Bestellung der *Registerstelle* wird jedoch erst wirksam, wenn eine *Ersatz-Registerstelle* bestellt wurde. Die *Registerstelle* führt ein *Register* (das "**Register**") gemäß den zwischen der *Emittentin* und der *Registerstelle* vereinbarten Bedingungen. Diese umfassen die Anforderung, dass sich das *Register* jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden muss.
- (b) Die *Registerstelle* handelt allein als Beauftragte für die *Emittentin*. Sie übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der *Registerstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(4) **Registerführende Stelle**

Die "**Registerführende Stelle**" ist bei *Zentralregisterwertpapieren* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Registerführende Stelle*. Solange die *Wertpapiere* in Form von *Zentralregisterwertpapieren* bestehen, besteht stets eine *Registerführende Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle*, einschließlich einer Ersetzung erfolgen entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des eWPG bzw. der Regeln der jeweiligen *Registerführenden Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle* werden nach § 16 bekannt gemacht. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für die ordnungsgemäße Registerführung des *Zentralen Registers* durch die *Registerführende Stelle*. Die gesetzliche Haftung der *Registerführenden Stelle* nach § 7 eWpG bleibt unberührt.

§ 9 Berechnungsstelle

(1) Aufgabe der *Berechnungsstelle*, Bestimmungen und Korrekturen der *Emittentin*

- (a) Alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der *Berechnungsstelle* (die "**Berechnungsstelle**") vorgenommen. Der Begriff *Berechnungsstelle* schließt auch alle Nachfolger einer *Berechnungsstelle* ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*
- (b) *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernannt. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 16 benachrichtigt.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, ist die *Berechnungsstelle* im Einklang mit den Bestimmungen in Abs. (2) je nach Kontext entweder die *Emittentin* oder die *Drittberechnungsstelle*.
- (d) Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin* oder, im Falle von Spanischen *Wertpapieren*, die *Drittberechnungsstelle*) handelt allein für die *Emittentin*. Die *Berechnungsstelle* übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (e) Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen*. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (g) Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie grundsätzlich keine nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts*. Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt solche Korrekturen nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Referenzwerts bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

- (h) Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet. Bei dem Dritten darf es sich im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handeln.

(2) Aufgabe der *Drittberechnungsstelle*

- (a) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese Spanischen Wertpapiere von der *Drittberechnungsstelle* getroffen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Feststellungen gemäß den Bedingungen in § 1, § 3, § 5, § 6, § 12, § 17 und § 18 oder anderen Teilen der *Emissionsbedingungen* erfolgen, im Rahmen derer die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen und eine Änderung der *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* bewirken kann ("**Maßgebliche Bestimmungen**").
- (b) Bei der *Drittberechnungsstelle* handelt es sich um den als solche in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die *Emittentin*) (die "**Drittberechnungsstelle**"). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen betreffende *Emittentin* oder *Berechnungsstelle* sind als Verweise auf die entsprechende *Drittberechnungsstelle*, die diese Maßgeblichen Feststellungen trifft, zu verstehen. Die *Drittberechnungsstelle* trifft alle entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Die *Drittberechnungsstelle* handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der *Emittentin*. Für Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der *Berechnungsstelle* in Bezug auf *Spanische Wertpapiere* getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* als *Berechnungsstelle*.
- (c) Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen umfassen keine
 - (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder *Beendigung* entsprechender *Wertpapiere*,
 - (ii) Rechte zur Änderung oder *Beendigung* der Bestellung einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*, *Registerstelle* oder *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen in § 8 bzw. § 9, oder
 - (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in § 13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.
- (d) Solange *Spanische Wertpapiere* ausstehend sind, stellt die *Emittentin* sicher, dass eine *Drittberechnungsstelle* in Bezug auf diese *Wertpapiere* bestellt ist. Dabei darf es sich bei dieser *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* selbst handeln. Ein *Verbundenes Unternehmen* der *Emittentin* ist als *Drittberechnungsstelle* jedoch möglich. Die *Drittberechnungsstelle* darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) Feststellungen durch die *Berechnungsstelle*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

§ 10 Besteuerung

- (1) Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlage oder Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* an *Wertpapierinhaber* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Beträgen.
- (2) Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen solchen Index beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Ein US-Wertpapier ist ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden. Bei Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

§ 11 Vorlagezeitraum und Fristen

- (1) (a) Bei *Wertpapieren*, die durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, erfolgen Zahlungen gemäß § 3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Dies gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Für alle anderen *Wertpapiere* erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in § 3.
- (b) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlage bzw. Rückgabe der *Globalurkunde* bei der angegebenen Geschäftsstelle einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
- (c) Sind die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben, ist die *Emittentin* zur Leistung aus den *Wertpapieren* gemäß § 29 Absatz 1 eWpG nur verpflichtet, wenn der *Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers* gegenüber der *Registerführenden Stelle* eine Weisung zur Umtragung auf die *Emittentin* bei Zahlungsnachweis erteilt.
- (d) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen an die Person, die bei Geschäftsschluss an dem *Geschäftstag* vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im *Register* als Inhaber dieser *Wertpapiere* aufgeführt ist. Dabei handelt es sich um die jeweilige *Clearingstelle* bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle(n)*. Wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* anfallen, erfolgt die Zahlung bei Vorlage der *Globalurkunde* bei der *Registerstelle* bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im *Register* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
- (e) Personen, die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Zahl von *Wertpapieren* ausgewiesen sind, können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.
- (2) **Englischem Recht unterliegende Wertpapiere**
- (a) Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von Zinsbeträgen) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils *Maßgeblichen Tag* in Übereinstimmung mit diesen *Emissionsbedingungen* die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird.
- (b) "**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird. Falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, bezeichnet dies den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, nach § 16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(3) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlage der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde*, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige *Wertpapiere* wurde auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlagefrist an. Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlagefrist an. Für *Zentralregisterwertpapiere* gilt dieser Absatz 3, sofern anwendbar, entsprechend.

Bei *Zentralregisterwertpapieren* erfolgt gemäß § 29 Absatz 2 eWpG die Vorlegung im Sinne des § 801 BGB durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

(4) **Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der *Wertpapiere* fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt sonstiger Zinsbeträge oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(6) **Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§ 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

(1) Ausfallereignisse

- (a) Bei Eintritt eines der in diesem Absatz (a) aufgeführten Ereignisse ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, seine *Wertpapiere* fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.
- (i) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (ii) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (iii) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
- (iv) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.
- (b) Das Recht, die *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.
- (c) Werden die *Wertpapiere* fällig gestellt, ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem *Marktwert* aller von ihm gehaltenen *Wertpapiere* entspricht. Die *Emittentin* darf von dem *Marktwert* den proportionalen Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten abziehen, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Der Betrag eines solchen Abzugs wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt. Ein solcher Abzug wird nicht vorgenommen, falls dies einen Verstoß gegen geltendes Recht, geltende Börsenregeln oder andere geltende Vorschriften oder Regularien darstellen sollte.

(2) Abwicklungsmaßnahmen

- (a) Jeder *Wertpapierinhaber* erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die *Wertpapiere* nach den jeweils für die *Emittentin* geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen,
- Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
 - diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals
 - (i) der *Emittentin*,
 - (ii) eines Verbundenen Unternehmens, oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln

und solche Instrumente an die *Wertpapierinhaber* auszugeben oder zu übertragen, und/oder

- sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* zu ergreifen, darunter
 - (i) eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere*, oder
 - (iii) einer Löschung der *Wertpapiere*;

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

- (b) *Abwicklungsmaßnahmen* sind für die *Wertpapierinhaber* verbindlich. Aufgrund einer *Abwicklungsmaßnahme* bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die *Emittentin*. Insbesondere stellt die Anordnung einer *Abwicklungsmaßnahme* keinen Kündigungsgrund dar.
- (c) Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, Absprachen oder Verabredungen zwischen dem *Wertpapierinhaber* und der *Emittentin* bezüglich des in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgehaltenen Gegenstandes die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der *Wertpapiere* werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

(3) **Quorum**

Mitteilungen über die Fälligestellung von *Wertpapieren* bei Eintreten der in vorstehendem Abs. (1)(a)(ii) oben angegebenen Ereignisse werden erst wirksam, sobald die eingegangenen Mitteilungen ein Quorum von 10% der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden *Serie* repräsentieren. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a)(i), (iii) oder (iv) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das die *Wertpapierinhaber* zur Fälligestellung ihrer *Wertpapiere* berechtigt.

(4) **Form der Mitteilungen**

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligestellung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (1)(a) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zu senden ist.

§ 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

(1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ein *Verbundenes Unternehmen* (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den *Wertpapieren* zu setzen. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (die "**Grundvoraussetzungen**"):

- (a) Die Deutsche Bank AG garantiert die Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos. Dies gilt nicht, wenn sie selbst *Ersatzschuldnerin* ist. Die Verbindlichkeiten aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sämtliche Bedingungen für den Übergang der Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* auf die *Ersatzschuldnerin* sind erfüllt. Dies umfasst das Vorliegen erforderlicher Zustimmungen, insbesondere der hierfür zuständigen Behörde. Der Übergang der Verbindlichkeiten ist uneingeschränkt rechtswirksam erfolgt.
- (c) Die *Emittentin* hat den Wertpapierinhabern das Datum der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher nach § 16 mitgeteilt.
- (d) Die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen *Abwicklungsmaßnahmen* ist gewährleistet.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann eine *Ersatzschuldnerin* nur dann bestellt werden, wenn zusätzlich zu den *Grundvoraussetzungen* alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- entweder
 - ein *Ersetzungsereignis* ist eingetreten, oder
 - die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* unwiderruflich und bedingungslos, und
- alle *Zusätzlichen Voraussetzungen* sind erfüllt.

Ein "**Ersetzungsereignis**" ist jede der folgenden Situationen:

- (a) Liquidation, *Insolvenz*, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;
- (b) eine Veräußerung der *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- (c) Annullierung, Aussetzung oder Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine zuständige Behörde;
- (d) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neugründung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger; und
- (e) ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die "**Zusätzlichen Voraussetzungen**" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- (b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- (c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass *Wertpapierinhaber* bei Eintritt nachteiliger finanzieller Auswirkungen wegen steuer- oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schadlos gehalten und ihnen keine durch die Ersetzung verursachten Kosten auferlegt werden.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) **Ersetzung der Niederlassung**

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist. Die Änderung und deren Wirksamkeitsdatum teilt sie den Wertpapierinhabern nach § 16 mit. Die Geschäftsstelle darf nicht vor diesem Datum geändert werden.

§ 14 Rückkauf von Wertpapieren

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, *Wertpapiere*

- am offenen Markt,
- mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
- von einzelnen Wertpapierinhabern

zurückzuerwerben. Falls rechtlich erforderlich, wird ein solcher Rückerwerb mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die *Emittentin* ist frei bei der Bemessung der Gegenleistung für einen solchen Rückerwerb. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wieder verkauft oder entwertet werden.

§ 15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, weitere *Wertpapiere* zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche *Serie* bilden. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich.

§ 16 Mitteilungen

(1) Veröffentlichung

- (a) Mit Ausnahme von Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Website www.xmarkets.db.com veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.
- (b) Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden wie folgt veröffentlicht:
 - (i) durch Übermittlung an die *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der *Wertpapierinhaber* und/oder,
 - (ii) vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, auf der Website www.xmarkets.db.com. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes (ii) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

(2) Zugang

- (a) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1)(a) als zugegangen.
- (b) Für Portugiesische *Wertpapiere* gilt eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) unter www.cmvm.pt als zugegangen, sofern eine solche Veröffentlichung erforderlich ist.
- (c) Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, die nach vorstehendem Abs. (1)(b) veröffentlicht werden, gelten als zugegangen:
 - (i) bei Zustellung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(i), am *Geschäftstag* nach der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),
 - (ii) bei Veröffentlichung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(ii), am Tag dieser Veröffentlichung, oder
 - (iii) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(b)(i) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b)(ii), am früheren der beiden folgenden Tage: (a) dem der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag*, wie vorstehend unter Abs. (1)(b)(i) beschrieben, oder (b) am Tag der Veröffentlichung wie unter Abs. (1)(b)(ii) beschrieben.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.luxse.com, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(4) **Veröffentlichung an der Borsa Italiana**

Solange die *Wertpapiere* am MOT oder am SeDeX MTF zum Handel zugelassen sind und die Vorschriften der Borsa Italiana dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, und in jedem Fall im Einklang mit den Verfahren dieser Börse veröffentlicht. MOT ist der von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete Elektronische Anleihemarkt. SeDeX MTF ist das von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete multilaterale Handelssystem für Finanzinstrumente in Form derivativer *Wertpapiere*. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

(5) **Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon**

Solange Portugiesische *Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht und unterliegen ggf. weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen, es die denn, die Veröffentlichung der Mitteilung nach Abs. (2)(b) ist maßgeblich.

(6) **Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF**

Solange *Spanische Wertpapiere* an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) unter www.cnmv.es veröffentlicht. Falls erforderlich, erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

§ 17 Währungsumstellung auf EURO

(1) Währungsumstellung

Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung nach § 16 mit Wirkung zum in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* auf Euro umstellen.

Die Ausübung dieses Rechts hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, als seien Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro.
- (b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer Emissionsbedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angaben in Euro. Ist ein *Umrechnungskurs* angegeben, gilt dieser als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann für Instrumente mit Währungsangaben in Euro geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Vertrag* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat. Derartige Anpassungen erfolgen durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* nach § 16.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) und (2) haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder die *Zahl- und Verwaltungsstellen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

von Kosten Anwendung findet, gilt, dass der *Wertpapierinhaber* keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem § 17 entstehende Kosten zu tragen hat.

(4) Definitionen

"**Anpassungstag**" ist der durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* als solcher bezeichnete Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht ursprünglich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem *Vertrag* teilnimmt, frühestens auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß geltender Vorschriften zur Rundung) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des *Vertrags* festgesetzt worden ist.

"**Nationalwährungseinheit**" ist die Währungseinheit

- eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, oder
- in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht ursprünglich an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

"**Vertrag**" ist der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgt jegliche Ermessensentscheidung, Ausübung eines Wahlrechts, Bestimmung oder Anpassung gemäß diesem § 17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Durch solche Maßnahmen darf kein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme entstehen.

§ 18 Änderungen**(1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die *Emittentin*

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung. Dies umfasst solche Fehler, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Emissionspreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich, nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 (1)(a) zu erklären. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichnen. Mit Zugang der Anfechtungserklärung endet die Laufzeit der *Wertpapiere* mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der *Emittentin* und Kündigungsrecht der *Wertpapierinhaber*

Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* korrigieren. Eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist unverzüglich nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 vorzunehmen.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird.

Die Berichtigung wird vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung wirksam; hierauf und auf das *Kündigungsrecht* der *Wertpapierinhaber* ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Vor Wirksamwerden der Berichtigung ist jeder *Wertpapierinhaber* zur Kündigung der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* berechtigt. Die Kündigung wird bei Zugang der *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* wirksam. Bei einer solchen Kündigung ist die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* davon innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Einer Kündigung kommen dabei dieselben Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

(c) Höhe des *Auszahlungsbetrags* bei Anfechtung bzw. Kündigung

Bei Anfechtung durch die *Emittentin* nach Abs. (a) oder Kündigung durch *Wertpapierinhaber* nach Abs. (b) erhalten die betroffenen *Wertpapierinhaber* einen Betrag in Höhe des Marktpreises der *Wertpapiere* am *Geschäftstag* nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung. Die entsprechende Zahlung ist am fünften *Geschäftstag* nach diesem Datum fällig. Weist ein *Wertpapierinhaber* nach, dass der von ihm für den Erwerb der *Wertpapiere* aufgewendete Betrag abzüglich von der *Emittentin* bereits geleisteter Zahlungen höher ist als der Marktpreis, so steht ihm der entsprechende Differenzbetrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der *Wertpapierinhaber* zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bei *Wertpapieren*, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen sind (nachfolgend als "**Börsennotierung**" bezeichnet), entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der *Wertpapiere*. Wurde an diesem Tag ein Schlusspreis nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine *Marktstörung* vor, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei *Wertpapieren* ohne *Börsennotierung* wird der Marktpreis von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Falls Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig unvollständig sind, kann die *Emittentin* die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 16 berichtigen oder ändern. Dies gilt unbeschadet Artikel 23 der *Prospektverordnung*. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der *Emittentin* nicht aufgetreten wäre.

(e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

- Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt, und
- ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts,

so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften.

Die *Emittentin* kann sich einzelnen Wertpapierinhabern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(2) Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Anwendbares Recht ein anderes als das deutsche Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese *Emissionsbedingungen* oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ändern, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig. Solche Änderungen müssen der *Emittentin* angemessen und erforderlich erscheinen, um den wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Eine solche Änderung

- beeinflusst die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig, oder
- ist formaler, geringfügiger oder technischer Art, oder soll dazu dienen,
- einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen,
- oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen.

In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessensspielraums angemessen und erforderlich ist, und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* oder ihre Verbundenen Unternehmen mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem § 18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Die *Wertpapierinhaber* werden über solche Änderungen nach § 16 benachrichtigt. Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(3) Wertpapiere mit *Proprietären Indizes als Referenzwert*

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder einem Maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Proprietären Index*, ist die dafür maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zu behandeln. Liegen die in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthaltenen Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vor, werden vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung so behandelt, als nähme die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im *Index* enthaltenen Maßgeblichen *Referenzwerte*) vor. Erfüllt eine vom Index Sponsor vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Voraussetzungen der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, wird sie bei Anwendung der *Emissionsbedingungen* nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls berechnet die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, dessen Index Sponsor die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Ansprüche unter den *Wertpapieren* auf Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen. Andere Ansprüche oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Mailand. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Lissabon verhandelt.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (Sucursal em Portugal). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Lissabon. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Lissabon zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Madrid verhandelt.

Die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

§ 21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser § 21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

(1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

- (a) *Wertpapierinhaber* einer bestimmten *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* sind zur Einberufung von Versammlungen mit dem Zweck berechtigt, Beschlüsse in Angelegenheiten von Interesse für diese *Wertpapierinhaber* zu fassen. Dieses Interesse umfasst u. a. die Änderung oder Aufhebung von *Emissionsbedingungen* sowie die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters. Dies basiert auf Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 20. Mai 1999 in jeweils geltender Fassung. Die Ausübung dieses Rechts kann die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfordern und steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.
- (b) Der gemeinsame Vertreter kann eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ein *Finanzintermediär*, ein in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Vertretung von Anlegern berechtigter Dienstleister oder eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die kein *Wertpapierinhaber* zu sein braucht. In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre. Er darf insbesondere mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen.
- (c) Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* einer bestimmten *Serie* kann jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Falls
- (i) kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde,
 - (ii) ein gemeinsamer Vertreter sich weigert, eine Versammlung einzuberufen, oder
 - (iii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist,
- kann eine Versammlung von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine solche Versammlung muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von Inhabern Portugiesischer *Wertpapiere* gefordert wird, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der Portugiesischen *Wertpapiere* der jeweiligen *Serie* halten. Andernfalls können die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Uhrzeit und Ort von Versammlungen der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden. Diese Angaben sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* anzugeben.
- (d) Die Mitteilung über die Einberufung einer solchen Versammlung ist mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung wie folgt zu veröffentlichen:
- nach geltendem Recht und einschlägigen Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von *Interbolsa*, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen sind), und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt)

(2) **Offenlegungspflichten gegenüber *Interbolsa***

Zu jeder *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* muss die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* der *Interbolsa* Informationen zu den Beträgen zur Verfügung stellen, die an die Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* zu zahlen sind. Dies muss bis spätestens zum vierten *Geschäftstag* vor Auszahlung dieser Beträge an die *Wertpapierinhaber* erfolgen. Abweichend hiervon kann sie mit *Interbolsa* in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* ein späteres Datum vereinbaren. Auf Anfrage der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle hat ihr die *Emittentin* bis zum vorstehend genannten spätesten Datum sämtliche von *Interbolsa* angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung zu stellen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle bzw., im Falle Portugiesischer Wertpapiere, dem jeweiligen Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere dem entsprechenden Kontoinhaber, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London
21 Moorfields
London
EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich
zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*, und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere*:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Auszahlungsbeträge, Störungsbedingten Abwicklungsbeträge, Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied der Interbolsa/dem Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

4. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* bzw. die *Lieferbestände* ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* und den aggregierten *Basispreis* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa/dem Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von **US-Personen**

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere* ausübt, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

7. Verwendung der *Ausübungsmitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 2

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London

21 Moorfields

London

EC2Y 9DB

Vereinigtes Königreich

zu Händen von: EIMG

Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und im Falle Französischer Wertpapiere des jeweiligen Kontoinhabers) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e)* für die *Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer **4 oben** aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag* bzw. *Stichtag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von *US-Personen*

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine *US-Person* ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere *US-Treuhänder* zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) *Wertpapierinhaber*,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem *Finanzintermediär*, dem Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*], zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*]

[●]

(der "**Finanzintermediär**")

in Kopie an: [*Bezeichnung der Emittentin*]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* und den *Finanzintermediär* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) *Wertpapierinhaber*,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die *Wertpapiere* über den angegebenen *Finanzintermediär* halten und hiermit gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§ 5 (3) (a)
Abwicklungsart	§ 1 (3) (d)
Abwicklungsmaßnahme	§ 12 (2) (a)
Abwicklungsstörung	§ 3 (9) (a) (ii)
Abwicklungswährung	§ 1 (3) (d)
Aktiengesellschaft	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Allgemeine Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Anfänglicher Emissionspreis	§ 1 (3) (d)
Anfangs-Bewertungstag	§ 1 (3) (d)
Anlagerichtlinien	§ 6 (5) (g) (ii) 7.
Anlageverwaltungsvereinbarung	§ 6 (5) (h) (i)
Annahmeschluss für Verzichtserklärungen	§ 2 (2) (c) (ii)
Anpassungs- /Beendigungsereignis	§ 6 (2)
Anpassungs- /Beendigungsmitteilung	§ 6 (3) (e) (i)
Anpassungs- /Beendigungsbeschränkung	§ 6 (4) (e)
Anpassungsereignis	§ 6 (1) (a)
Anpassungstag	§ 17 (4)
Ausgleichsbetrag	§ 1 (1)
Ausschüttung	§ 3 (7) (a), (b), (c) und (d)
Ausübungserklärung	§ 2 (2) (e)
Ausübungsfrist	§ 2 (2) (a) (iii)
Ausübungshöchstbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Ausübungstag	§ 2 (2) (a) (iii)
Auszahlungsbetrag	§ 1 (3) (a)
Basiswert	§ 1 (3) (d)
Beendigung	§ 6 (5) (a) (ii) 4.; § 6 (5) (c) (ii) 3.
Beobachtungstermine	§ 5 (1)
Berechnungsstelle	§ 9 (1) (a)
Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG	§ 7 (5)
Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Bestimmte Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§ 6 (3) (f)
Bewertungstag § 1 (3) (d)	§ 1 (3) (d)
Bezugsverhältnis	§ 1 (3) (d)
BKEE	§ 6 (3) (f)
Börsennotierung	§ 18 (1) (c)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§ 1 (3) (b)
Commodity Exchange Act	Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
CVM	§ 1 (3) (d)
Derivative Komponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Derivativer Wert	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Deutsche Bank AG, Niederlassung London	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal en España	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Drittberechnungsstelle	§ 9 (2) (b)
Eingeschränkte Änderung	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§ 1 (3) (d)
Einstellung der Börsennotierung	§ 6 (5) (a) (ii) 1., § 6 (5) (c) (ii) 1.
Emissionstag	§ 1 (3) (d)
Emissionsvolumen	§ 1 (3) (d)
Emittentin	§ 1 (3) (d)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§ 6 (4) (d) (i)
Ereignis Höherer Gewalt	§ 6 (4) (g)
Ersatzmarkt	§ 5 (5) (a)
Ersatzschuldnerin	§ 13 (1)
Ersetzungsereignis	§ 13 (1)
Erstwährung	§ 5 (2) (c), § 6 (5) (e)
Eurozone	§ 5 (5) (b)
Festgelegte Laufzeit	§ 5 (5) (c)
Festgelegte Partei	§ 6 (5) (g)
Festgesetzter Kurs	§ 17 (4)
Finanzintermediär	Annex 3B
Fonds	§ 6 (5) (g)
Fondsanteil	§ 6 (5) (g)
Fondsmanager	§ 6 (5) (g)
Französische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Geschäftstag	§ 1 (3) (d)
Globalurkunde	§ 7 (1) (a)
Grundvoraussetzungen	§ 13 (1)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Gültige Mitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Handelstag	§ 1 (3) (d)
Hedging-Gegenpartei	§ 5 (3) (b)
Iberclear	§ 1 (3) (d)
Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert	§ 6 (3) (g) (ii)
Index-Sponsor	§ 5 (3) (c)
Informationsdokument	§ 6 (5) (g)
Inhaber von Wertpapieren	§ 7 (5)
Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers	§ 7 (5)
Insolvenz	§ 6 (5) (a) (ii) 2.; § 6 (5) (c) (ii) 2.
Interbolsa	§ 1 (3) (d)
Italienische Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere	§ 2 (2) (c) (i)
Kontingent	§ 2 (2) (k) (iii)
Kontrolle	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
kontrollieren	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
Korbbestandteil	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Stand	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Währung	§ 1 (3) (c)
Kündigungserklärung	§ 2 (4) (b)
Kündigungsfrist	§ 2 (4) (b)
Kündigungsperiode	§ 2 (4) (b)
Kündigungsrecht	§ 2 (4) (a)
Letztmöglicher Handelstag	§ 5 (3) (d)
Lieferangaben	§ 2 (2) (e) (iv), § 2 (2) (h)
Lieferbestand	§ 1 (3) (b)
Liefereinheit	§ 1 (3) (b)
Liefermitteilung	§ 2 (3) (a)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§ 5 (5) (d)
Marktstörung	§ 5 (2)
Marktwert	§ 3 (9) (e), § 6 (3) (f)
Maßgebliche Bestimmungen	§ 9 (2) (a)
Maßgebliche Börse	§ 5 (3) (e)
Maßgebliche Währung	§ 6 (5) (e)
Maßgeblicher Markt	§ 5 (5) (e)
Maßgeblicher Referenzwert	§ 5 (3) (g)
Maßgeblicher Tag	§ 11 (2) (b)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Maßgebliches Land	§ 5 (3) (f)
Master-Fonds	§ 6 (5) (g)
Mindestausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Mindesttilgung	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Multi-Exchange Index	§ 5 (3) (h)
Nachfolger des Index-Sponsors	§ 6 (5) (b) (i) 1.
Nationalwährungseinheit	§ 17 (4)
Nicht-US Person	§ 2 (2) (e) (vi) 2., Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
Obergrenze	§ 6 (5) (g)
Optionsmitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Options-Stichtag	§ 6 (3) (e) (iii)
Originalwährung	§ 17 (1) (b)
Planmäßiger Bewertungstag	§ 5 (1) (a)
Proprietärer Index	§ 18 (3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Rechtsänderung	§ 6 (6) (a)
Referenzbanken	§ 5 (5) (f)
Referenzemittent	§ 6 (5) (c) (ii)
Referenzstelle	§ 5 (3) (k)
Referenzwährung	§ 5 (3) (i)
Referenzwert	§ 5 (3) (j)
Register	§ 8 (3) (a)
Registerführende Stelle	§ 8 (4)
Registerstelle	§ 8 (3) (a)
Relevanter Index	§ 6 (4)
Repräsentativer Betrag	§ 5 (5) (g)
Schlussreferenzpreis	§ 1 (3) (d)
Schwellenland-Basiswert	§ 5 (2) (c)
Serie	§ 1 (1)
SIS Wertrechte	§ 2 (2) (d)
Spanische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Steueränderung	§ 6 (6) (a)
Stichtag	§ 2 (3) (a)
Störungsbedingter Abwicklungsbetrag	§ 3 (9) (c)
T2S	§ 1 (3) (d)
Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§ 6 (3) (f)
Tilgungstag	§ 2 (4) (b)
Übergangsfrist	§ 3 (10)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Übernahmeangebot	§ 6 (5) (a) (ii) 5., § 6 (5) (g) (i) 6.
Üblicher Börsenschluss	§ 5 (3) (n)
Umrechnungskurs	§ 1 (3) (d)
US-Person	§ 2 (2) (e) (vi), § 2 (3) (a) (vi), Annex 1 Nr. 6.
Verbundene Börse	§ 5 (3) (m)
Verbundenes Unternehmen	§ 5 (3) (n)
Vereinigte Staaten	Annex 1 Nr. 6., Annex 2
Verschmelzung	§ 6 (5) (a) (ii) 3.
Verschmelzungsdatum	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Vertrag	§ 17 (4)
Verzichtserklärung	§ 2 (2) (c) (ii)
Wechselkurs	§ 6 (5) (e)
Wert der Sparkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertpapier	§ 1 (1)
Wertpapiere	Annex 1, Annex 2, Annex 3A, Annex 3B
Wertpapierinhaber	§ 1 (1), § 7 (5)
Wertpapierinhaberauslagen	§ 2 (5) (d)
Wertpapierkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertstellungstag bei Emission	§ 1 (3) (d)
Wesentliche Merkmale	§ 1 (3) (d)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zahltag	§ 3 (5) (a)
Zeitpunkt der Notierung	§ 5 (3) (o)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zentrales Register	§ 7 (1) (a)
Zentralregisterwertpapier	§ 7 (1) (a)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§ 13 (1)
Zusätzlicher Ausübungstag	§ 6 (1) (d)
Zweitwährung	§ 6 (5) (e)

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

7.1	Einleitung / Benutzerhinweis.....	202
7.2	Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	202
	Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein	222
	Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein	222
	Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein	225
	Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein	225
	Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein.....	230
	Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein.....	230
	Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein.....	239
	Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein.....	239
	Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein.....	251
	Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	251
	Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein	256
	Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein.....	262
	Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein.....	262
	Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	268
	Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	268
	Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus) Optionsschein	273
	Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus) Optionsschein.....	273
	Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	280
	Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	280
	Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein	286
	Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein.....	292
	Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein	296
	Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein.....	303
	Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein	309

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein.....	309
Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein	312
Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein	312
Produkt Nr. 28: Down and Out Put Barrier-Optionsschein	316
Produkt Nr. 29: Up and Out Call Barrier-Optionsschein	316

7.1 Einleitung / Benutzerhinweis

Dieses Kapitel enthält anfangs unter dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" Definitionen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten können. Anschließend folgen in dem Abschnitt "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" spezielle Bestimmungen, die den jeweiligen Produktstrukturen einzeln oder auch gruppenweise (im Fall von Call- und Put-Varianten der sonst selben Produktstruktur) zugeordnet sind und zusätzlich zu den allgemeinen Definitionen Anwendung finden können. Die Allgemeinen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen und die Spezifischen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen bilden zusammen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die prospektrechtlich verbindlichen *Emissionsbedingungen* für die *Wertpapiere*.

Eine für die jeweilige Emission³ vervollständigte Fassung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten sein.

7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen⁴

Allgemeine Angaben

Typ des Wertpapiers	Optionsschein [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Typ: [Put][Call] [Produkttyp einfügen]]
ISIN	[]
[WKN	[]]
[Valoren	[]]
Emittentin	[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Niederlassung London] [Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand] [Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal] [Deutsche Bank AG, Sucursal en España]

³ Die *Endgültigen Bedingungen* werden die Informationen in diesem *Basisprospekt* nur in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* und allen anwendbaren Regeln für den Inhalt der *Endgültigen Bedingungen* ändern und vervollständigen.

⁴ Für folgende allgemeine auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen gilt: Sofern eine Definition eine Option für eine von der *Emittentin* noch festzulegenden Anzahl oder einen Betrag vorsieht, dann darf diese Option nur angewendet werden, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden und diese Anzahl oder dieser Betrag nicht zu Beginn des Angebotszeitraums feststehen.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich]

Anzahl der Wertpapiere [bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Wertpapiere] [Optionsscheine] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen]

[Anfänglicher Emissionspreis] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Optionsschein] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag] [(ausschließlich)][]

[Emissionspreis] [[Am Emissionstag] [anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Optionsschein][Wertpapier]] [Der Emissionspreis [je [Typ einfügen] [Wertpapier] [Optionsschein] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]]] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]]

[[Anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Typ einfügen] [Wertpapier] [Optionsschein] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]]] . [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

Basiswert

Basiswert [Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen, bitte A einfügen und für Basiswert B weiteren Eintrag hinzufügen]

[Bei individuellem Basiswert bitte einfügen:

Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [falls der Basiswert gemäß §5(2)(c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen.: Schwellenland-Basiswert (§ 5 (2) (c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere)]

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der Referenzstelle]

[(Preisindex)] [(Performance Index)] [(Typ des Index einfügen)]

[Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

[, der bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses zum Ersetzungstag durch den jeweils geltenden Nachfolge-Future ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als Basiswert geltenden Future in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Wertpapierinhabers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des Futures und dem offiziellen Schlusspreis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit § 6 (3) (e) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des Basiswerts][Sponsor oder Emittent]: []

[Referenzstelle: [wie in § 5 (3) (k) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[*Barrieren-Referenzstelle*: [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[*Multi-Exchange Index*: [Zutreffend] [Nicht zutreffend]]

[*Verbundene Börse*: wie in § 5 (3) (m) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* definiert] []

[*Maßgebliche Börse*: []]

[*Fondsgeschäftstag*: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]]

[*Referenzwährung*: []]

[*Währungsumrechnung*: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[*Basiswährung*: []]

[*Fremdwährung*: []]

[ISIN: []]

[**Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen:** Keiner]

[**Im Falle eines Korbs bitte einfügen:**

Ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [**bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:**]

Art des Korbbestandteils	[falls der Basiswert gemäß § 5(2)(c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen: Schwellenland-Basiswert (§ 5(2)(c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere)]	Bezeichnung des Korbbestandteils	Sponsor oder Emittent des Korbbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Korbbestandteils
[Aktie] [Index] [Multi-Exchange Index]	[Bei jedem Korbbestandteil angeben, falls bei einem	[bitte Bezeichnung einfügen]	[bitte Angaben einfügen]	[bitte Referenzstelle einfügen]	[bitte ggf. WKN/ISIN einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz]	Korbbestandteil einschlägig :] [Ja] [Nein]				
Bezeichnung des Korbbestandteils	[]	[Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Währung]	[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil und Maßgeblicher Umtauschtag für den Korbbestandteil]
[]	[]	[]	[]	[]	[]
Bezeichnung des Korbbestandteils	[]	Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils	[]	[Verbundene Börse]	[Korbwährungsumrechnung]
[]	[]	[]	[]	[]	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	Bezugverhältnis	Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands	Anfangsreferenzpreis	Barrieren-Prozentsatz	Korbbestandteil-Barrieren	Prozentsatz für die Korbbestandteil-Bestimmung
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	[]	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio A ("Portfolio A")	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio B ("Portfolio B")	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio C ("Portfolio C")	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio [] ("Portfolio []")
[]	[]	[]	[]	[]	[]

]

[Basiswertersetzung] Basiswertersetzung findet Anwendung [in Bezug auf jeden Korbbestandteil]

[Ersatzvermögenswert] []

[Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert] []

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:]
Nachfolge-Future

Der an der *Referenzstelle* notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als *Basiswert* geltende Future hat und bei Eintritt des *Ersetzungsereignisses* die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss].

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:]
Ersetzungstag

[Ein von der *Berechnungsstelle* nach Eintritt des *Ersetzungsereignisses*] [Der auf den Tag, an dem das *Ersetzungsereignis* eintritt,] [bestimmter] [folgende] *Handelstag*].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:]
Ersetzungsereignis

Liegt vor, wenn [der als *Basiswert* geltende Future eine Restlaufzeit von [Zahl einfügen] *Handelstagen* hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als *Basiswert* geltenden Future an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:]
Preisdifferenz

Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen *Ersetzungstag* von der *Referenzstelle* jeweils veröffentlichten *Referenzpreis* des [zu ersetzenden] *Basiswerts* und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten *Nachfolge-Futures*.]

[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:] Rollkosten

In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag*] und []%.]

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt

[(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreises bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor

(b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:

(i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden *Rollover-Faktor* und

(ii) dem Quotienten aus

(aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und

(bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.] []

[*Rollover-Ersetzungszeitpunkt* [jeweils [] [[] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vor, ist der *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* der Zeitpunkt, sobald keine *Marktstörung* mehr vorliegt und ein Preis des *Basiswerts* festgestellt werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* bzw. für den *Nachfolge-Future* [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für diesen *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des *Basiswerts* bzw. des *Nachfolge-Futures* und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []

[*Rollover-Gebühren* das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und []%.]

Produktdaten

Abwicklungsart [Zahlung]
[Physische Lieferung]
[Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen:]

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* spätestens [Mitteilungsfrist einfügen] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

[der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [Tag einfügen] [während [Zeitraum einfügen] [des *Beobachtungszeitraums*]], nicht größer als [der] [die] [oder gleich [dem] [der]] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

[der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [Tag einfügen][zu irgendeinem Zeitpunkt während [Zeitraum einfügen] [des *Beobachtungszeitraums*]] kleiner als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

[der *Schlussreferenzpreis* [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt,]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Wenn der Wertpapierinhaber in einer [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung] gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere Physische Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der Schlussreferenzpreis kleiner als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[Obere/Oberen] Barriere][Basispreis][Cap] ist,]

[Wenn:

- (A) der Schlussreferenzpreis [eines Korbbestandteils] unter [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere][Basispreis] [für diesen Korbbestandteil] liegt[,] [und]
- (B) [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] nicht über [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen Korbbestandteil] gelegen oder diesem entsprochen hat,] [der Barrieren-Bestimmungsstand [eines Korbbestandteils] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des Beobachtungszeitraums]] [] unter [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] [für diesen Korbbestandteil] gelegen oder [diesem][dieser] entsprochen hat,] [der Schlussreferenzpreis über [dem] [der] [Basispreis][[Oberen] Barriere] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht,]] [und]
- (C) der Schlussreferenzpreis eines Korbbestandteils nicht über [dem] [der] [[Oberen][Unteren] Barriere] [Basispreis] für diesen Korbbestandteil liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

[Wenn der Barrieren-Bestimmungsstand [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des Beobachtungszeitraums]] [am [Bewertungstag] [] [nicht]] [] unter [oder auf] [dem] [der] [Basispreis] [[Oberen][Unteren] Barriere] [gelegen hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung [EUR] [USD] [Währung einfügen]

[Beobachtungstermin [Jeder [Handelstag][Tag] [, gewöhnlich um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] während des Beobachtungszeitraums [und der Bewertungstag].]

[[Datum einfügen], [Datum einfügen] und [Datum einfügen]] [, jeweils [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]]

[[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungstermin"), [Datum einfügen] (der "[] Beobachtungstermin") [Falls erforderlich wiederholen] und [Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungstermin")]

[Ist die Barriere in Bezug auf jeden Beobachtungstermin unterschiedlich, sind die Tage als "Erster Beobachtungstermin", "[] Beobachtungstermin" und "Letzter Beobachtungstermin" zu definieren]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere Korbbestandteil(e)][den Basiswert] an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein Barrieren-Bestimmungsstand berechnet.]

[Beobachtungszeit-
raum [Zeitraum einfügen]

[[In Bezug auf einen Korbbestandteil der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich] [ausschließlich] [dem ersten Handelstag nach][dem Emissionstag][dem Anfangs-Bewertungstag] [Tag einfügen] [Uhrzeit einfügen] [(Uhrzeit einfügen] Ortszeit [Ort einfügen]], ab diesem Zeitpunkt jedoch frühestens mit dem erstmalig aktualisierten und veröffentlichten Preis des Basiswerts an der [Barrieren-]Referenzstelle]] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum Bewertungstag] [dem Ausübungstag] [Tag einfügen] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [amtlichen] [offiziellen] [Schlusspreises] [Schlussstandes] des Basiswerts an der Referenzstelle am Ausübungstag] [zum maßgeblichen

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am *Bewertungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Barrieren-Bestimmungsstands* am *Beendigungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Bewertungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Ausübungstag*] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* für diesen *Korbbestandteil* am maßgeblichen *Bewertungstag*].]

[*Anfangsreferenzpreis*] [*Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen:* Für jedes Portfolio]

[*Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen*]

[Der][der] [*Referenzpreis am Anfangs-Bewertungstag*] [*Mindestreferenzpreis*] [[Das][das] arithmetische Mittel der *Referenzpreise* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] []

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der [für diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition von *Basiswert* angegebene *Anfangsreferenzpreis*][*Referenzpreis* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*][arithmetische Durchschnitt der *Referenzpreise* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*]]

[*Mindestreferenzpreis*] [Der niedrigste an einem *Beobachtungstermin* während des *Best Entry-Zeitraums* beobachtete *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*.]

[Der niedrigste über jeden Tag im *Best Entry-Zeitraum* hinweg beobachtete *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*.]

Best Entry-Zeitraum [*Zeitraum einfügen*]

[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum *Endtag des Best Entry-Zeitraums*] [*Datum einfügen*].]

[*Endtag des Best Entry-Zeitraums*] [*Datum einfügen*]]

[*Letztmöglicher Handelstag*] [Zum Zwecke der Bestimmung des [*Anfangsreferenzpreises*] []: Der [] *Handelstag*]

[Ansonsten: Der [] *Handelstag*]

[]]

[*Schlussreferenzpreis*]

[*Schlussreferenzpreis*] [*Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen:* Für jedes Portfolio]

[[Der][der] *Referenzpreis am Bewertungstag*] [[Das][das] arithmetische Mittel der *Referenzpreise* an allen *Bewertungstagen*]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:* In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der *Referenzpreis* dieses *Korbbestandteils* am *Bewertungstag*]]

[*Referenzpreis*] [In Bezug auf [eine *Serie*] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag entsprechend:

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[(a)] in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag]:]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen: einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises an diesem Tag anwenden würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]

[andernfalls bitte einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Wert des Referenzpreises[, wie in den Informationen zum Basiswert angegeben] [, wie][und] zum Umrechnungskurs an diesem Tag in die [Abwicklungswährung][Referenzwährung] umgerechnet].]

[Bestimmungsmethode einfügen]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii) dem Umrechnungskurs an diesem Tag (als Nenner)]

[Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein Wechselkurs, bitte ggf. einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag [[um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []], [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht,]] [und] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht,]] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs] zwischen [erste Währung einfügen] und [zweite Währung einfügen] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung einfügen]-Einheiten, die den Gegenwert einer [erste Währung einfügen]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []], [festgestellten] [veröffentlichten] [EUR] []/[Zweite Währung einfügen]-[[Bid] [Ask] Wechselkurs] und [EUR][]/[Erste Währung einfügen]-[Bid] [Ask] - Wechselkurs[en]].]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

[(b)] in Bezug auf einen anderen Tag: [Bitte Methode wie oben einfügen]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile [jedes Portfolios] ermittelten Produkte aus:

(a) dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] am Maßgeblichen Tag und

[(b)] [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen: der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils [des entsprechenden Portfolios] an diesem Tag.

Als Formel:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

[(b)] **[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] an diesem Tag (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] in [die *Abwicklungswährung*][die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im [Korb][*Portfolio*]

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen: in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, der Preis oder Stand dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Maßgeblicher Wert des Referenzpreises*

[Der [amtliche] [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [Wert] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] [ausgedrückt in [*Währung einfügen*]] [[der][*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*] [, wie] unter [*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*][]] um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*))] [veröffentlicht] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*))] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Im Fall des Schlussreferenzpreises auf Basis der Intradayauction einfügen: Der Wert des *Basiswerts* an der *Referenzstelle*, der auf Grundlage der für die im *Basiswert* enthaltenen Werte ermittelten Auktionspreise der untertägigen Auktion (Intradayauction) beginnend um 13:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, berechnet und von der Eurex als Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den *Basiswert* festgelegt wird.]

[Der von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)) [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs* [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],] [und] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs* [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],] [Bid] [Ask] [*Wechselkurs*] [*Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs*] zwischen [*erste Währung einfügen*] und [*zweite Währung einfügen*] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [*zweite Währung einfügen*]-Einheiten, die den Gegenwert einer [*erste Währung einfügen*]-Einheit darstellen).]]

[*Korbbestandteil-
Stand*

[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[*Bitte einfügen, falls
Definition nicht
§ 1 (3) (c) der
Allgemeinen
Bedingungen der
Wertpapiere entspricht*

[*werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:*

- (a) in Bezug auf [einen/den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*][], des Betrags, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des *Korbbestandteils*, wie vorstehend in der Definition von "*Basiswert*" angegeben, den [] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag berechnen würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [] durch [] zu ersetzen hat,] [dem [von der *Referenzstelle* [] [notierten][veröffentlichten]] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag] entspricht []], und
- (b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [],] des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils* [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" unter der vorstehenden Definition zu "*Basiswert*" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

Kündigung

Kündigungsrecht

Kündigungsrecht der *Emittentin* findet Anwendung

Kündigungsperiode

Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem ersten *Handelstag* nach][dem *Emissionstag*][dem *Anfangs-Bewertungstag*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*][oder, falls [einer] dieser Tag[e] kein *Geschäftstag* ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden *Geschäftstag*]].

Kündigungsfrist

[]]

Wesentliche Termine

Emissionstag

[*Datum einfügen*]

*Wertstellungstag bei
Emission*

[*Datum einfügen*]

[*Ausübungstag*[e]

[] [*Bei Europäischer Ausübungsart einzelnen Tag einfügen, bei Bermuda-Ausübungsart einzelne Tage einfügen. Bei Amerikanischer Ausübungsart streichen.*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Der [erste][letzte][Zahl einfügen] [Jeder] Geschäftstag [jeder Woche][jedes Kalendermonats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahrs][Zeitraum einfügen] während der *Ausübungsfrist*]

(a) Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* der *Beendigungstag* oder

(b) andernfalls [Tag einfügen]]

(a) Bei Eintritt eines *Knock-In-Ereignisses* der *Beendigungstag* oder

(b) andernfalls [Tag einfügen]]

(a) Bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses* der *Beendigungstag* oder

(b) andernfalls [Tag einfügen]]

[Beendigungstag

[Datum einfügen] [Der *Ausübungstag*]

[[[(a) Wenn der *Wertpapierinhaber* das *Wertpapier* ausgeübt hat oder das *Wertpapier* als ausgeübt gilt, der jeweilige *Ausübungstag* [] und [(b)]] wenn die *Emittentin* das *Wertpapier* gemäß § 2 [(4)] [gegebenenfalls *abweichende Zahl einfügen*] der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gekündigt hat, der jeweilige *Tilgungstag*.]

[Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eintritt].]

[Bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Tilgungs-Ereignis* eintritt].]

[Bewertungstag[e]

[Datum einfügen]

[[Der][Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen: für alle *Korbbestandteile*] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder][jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen] bis einschließlich [Datum einfügen]]]

[Der *Beendigungstag*] [Der *Ausübungstag*] [Der auf den *Ausübungstag* folgende *Handelstag*.]

[Wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der auf den entsprechenden *Beendigungstag* folgende *Handelstag*.]

[Wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der entsprechende *Beendigungstag*.]

[und falls dieser Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*.]

[*Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*]

[*Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]

[Anfangs-
Bewertungstag[e]

[Datum einfügen]

[Im Falle einer vorzeitigen *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der *Wertpapiere*" unter "Vorzeitige *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die *Emittentin* zu einem Zeitpunkt während der *Zeichnungsfrist* nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen *Korbbestandteil*]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die *Wertpapiere*, *Absicherungsmaßnahmen* abzuschließen ohne dass sich für die *Emittentin* höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der *Wertpapiere* bzw. den Konditionen der *Wertpapiere* nicht berücksichtigt sind, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen den *Anfangs-Bewertungstag* auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die *Emittentin* den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich nachdem die

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emittentin das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[[Der][Die] [**Anzahl einfügen**] [*Handelstag*][e] [**Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen**]: für alle *Korbbestandteile*] [Kalendertag][e]] [nach dem [**Datum einfügen**]] [[jeder][jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [**Datum einfügen**] bis einschließlich [**Datum einfügen**]]]

[**Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt**]

[**Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist**]]

[*Fälligkeitstag*

[**Datum einfügen**]

[In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den *Ausübungstag* [und den *Beendigungstag*], der [dritte][**Anzahl einfügen**] *Geschäftstag* nach dem [(a) bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*.] [(a) bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*], voraussichtlich [**Datum einfügen**]]]

[Der [**Zahl einfügen**][dritte][fünfte][unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach [dem *Beendigungstag*][dem *Bewertungstag*] [**Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen**]: dem letzten eintretenden *Bewertungstag*], voraussichtlich [**Datum einfügen**]].]

[**Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen**]:

- (a) wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [**Datum einfügen**]].]

[**Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen**]:

- (a) wenn ein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [**Datum einfügen**]].]

[**Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen**]:

- (a) wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [**Datum einfügen**]].]

[Der [dritte][fünfte][**Zahl einfügen**] [*Geschäftstag*][*Zahltag*] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen *Beobachtungstermin*, an dem ein [*Barrieren-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [*Bewertungstag*][Der letzte eingetretene *Bewertungstag*] [, voraussichtlich [**Datum einfügen**]].]

[[**Datum einfügen**] oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, wird der *Fälligkeitstag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist[, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fälligkeitstag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Weitere Angaben

[Ausübungsart]	[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart] [Bermuda-Ausübungsart]]
[Ausübungsfrist]	[Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem Wertstellungstag bei Emission] [dem ersten Handelstag nach][dem Anfangs-Bewertungstag] [Datum einfügen] bis [einschließlich] [ausschließlich][Datum einfügen][oder, falls einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, jeweils der nächstfolgende Geschäftstag]] [Bei Amerikanischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend verwendet, einfügen.] [Bei Europäischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend nicht verwendet, streichen.]
[Automatische Ausübung]	Automatische Ausübung findet [keine] Anwendung.] [N. B: Bei <i>Italienischen Wertpapieren</i> findet Automatische Ausübung immer Anwendung]
[Mindestausübungsbetrag]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
[Ausübungshöchstbetrag]	[Betrag einfügen]] [Bei Europäischer Ausübungsart streichen]
[Ganzzahliger Ausübungsbetrag]	[Betrag einfügen]] [Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Notierungsart]	[Prozentnotiz][Stücknotiz] [Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis ohne die anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis ohne Stückzinsen (Clean Price)] [Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis einschließlich der anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis einschließlich Stückzinsen (Dirty Price)]]
[Umrechnungskurs]	[Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt.] [] [[Der Umrechnungskurs wird] [Die Bestimmung des Umrechnungskurses erfolgt] anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung] [bestimmt][,] [anhand [des WMR Spot Fixing] [] [um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen)]],] [wie [unter [Ask] [Bid] []]], [wie] im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []],] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung auf der Seite [<0#WMSPOTI>] [] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] []]] veröffentlicht [(angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [[Währung einfügen]-]Einheiten [der Abwicklungswährung][der Referenzwährung], die den Gegenwert einer [[Währung einfügen]-]Einheit [der Abwicklungswährung][der Referenzwährung] darstellen)) [der [von [] berechnet und] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird].] [Wird der Umrechnungskurs an einem Tag [[bis] [um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen)]]] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], [] [anhand [], [das][] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird].]

[Sofern zur angegebenen Zeit [], auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein *Umrechnungskurs* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [**Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**)]]) [das WMR Spot Fixing] [], [unter [Ask] []], wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []] auf der entsprechenden Unterseite [] zum jeweiligen *Umrechnungskurs* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der Seite [<0#WMSPOT1>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmung des *Umrechnungskurses* anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[*Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt*

[Zum Zwecke der Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* in die *Referenzwährung*: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den *Korbbestandteil*]

Ansonsten: []

[*Geschäftstag*

Ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [], [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen *Geschäftstagsort[en]* Zahlungen abwickeln] [und] [], [an dem jede maßgebliche *Clearingstelle* Zahlungen abwickelt] [und]. Samstag [und] [], Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als *Geschäftstag*.]

[*Geschäftstagsorte*

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und New York] [] [London und New York] []

[*Zahltagsorte*

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und New York] [] [London und New York] []

[*Clearingstelle*

[**Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (d) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, und Adresse angeben.**]

[Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]

[Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg]

[Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien]

[**Im Fall von SIS Wertrechten einfügen:** SIX SIS AG, Olten, Schweiz] []

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Registerstelle	[]]
[Zentrales Register (nach dem eWpG)	[Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister][]]
[Registerführende Stelle	[Clearstream Banking AG][]]
[Form der Wertpapiere	[Globalurkunde als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [Zentralregisterwertpapier (als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG)] [Italienische Wertpapiere] [Portugiesische Wertpapiere] [Spanische Börsennotierte Wertpapiere] [Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)] [Schwedische Wertpapiere] [Finnische Wertpapiere] [Norwegische Wertpapiere] [Französische Wertpapiere] [SIS Wertrechte]]
[Rangfolge	[bevorzugt] [nicht-bevorzugt]]
Anwendbares Recht	[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]
[Rückzahlung zum Nennbetrag	Rückzahlung zum Nennbetrag findet Anwendung.]
[Zahlung einer Mindesttilgung	Anwendbar]
[Mindesttilgung	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][Der [Nennbetrag] []] [zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge []] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][]]
[Nicht- Berücksichtigung von Kosten	Anwendbar]
[Anpassungs- /Beendigungs- beschränkung	Anwendbar]
[Zusätzliche Anpassungs- /Beendigungs- beschränkung	Anwendbar]
Format für berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Weitere Abwicklungs- bestimmungen im Fall von CNY als Abwicklungswährung:	<p>(1) Handelt es sich bei der <i>Abwicklungswährung</i> gemäß diesen <i>Besonderen Bedingungen der Wertpapiere</i> um Chinesische Renminbi ("CNY"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von § 3 (3) der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i>, die Zahlung seitens der <i>Emittentin</i> fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf CNY lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in <i>Hongkong</i> unterhält.</p> <p>(2) § 3 (2) der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(3) Falls die <i>Emittentin</i> aufgrund eines <i>CNY- Währungsereignisses</i> nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den <i>Wertpapieren</i> vollständig in <i>CNY</i> zu</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

leisten, kann die *Emittentin* (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von CNY in der *Maßgeblichen Währung* leisten oder (iii) die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen und zurückzahlen.

- (i) *Verschiebung der Zahlung.* Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die *Emittentin* aufgrund eines CNY-Währungsereignis nicht in der Lage, Zahlungen unter den *Wertpapieren* bei Fälligkeit in *Hongkong* in voller Höhe in CNY zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [Zahl einfügen] *Geschäftstag* nach dem Tag verschieben, an dem das CNY-Währungsereignis aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das CNY-Währungsereignis besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, oder (ii) solche Zahlungen am *Fälligkeitstag* (vollständig oder teilweise) in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das CNY-Währungsereignis an mehr als [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den [Zahl einfügen] *Kalendertag* in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines CNY-Währungsereignisses festgestellt, so wird die *Emittentin* bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* (i) die *Berechnungsstelle* benachrichtigen und (ii) den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* den Eintritt eines CNY-Währungsereignisses und die Entscheidung der *Emittentin*, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

- (ii) *Zahlungen in der Maßgeblichen Währung.* Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*, so werden die Zahlungen in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an die *Wertpapierinhaber* geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen *Wertpapier* als erfüllt.
- (iii) *Kündigung.* Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Kündigung der *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der *Kündigungsfrist*. Jedes *Wertpapier* wird im Falle der Kündigung zum *Maßgebliche Währung-Gegenwert* des angemessenen Marktpreises einschließlich des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.
- (4) *Nichtverfügbarkeit des Kassakurses.* Für den Fall, dass (a) die *Emittentin* sich für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* einzuholen, kann die *Emittentin* in billigem Ermessen

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(i) den *Kursberechnungstag* auf den nächsten *Geschäftstag* verschieben, an dem der *Kassakurs* zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des *Kassakurses* um den *Kursberechnungstag* gehandelt hätte ("**Ursprünglicher Kursberechnungstag**"), oder (ii) die *Berechnungsstelle* anweisen, den *Kassakurs* unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für CNY ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des *Maßgebliche Währung/CNY-Wechselkurses* am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* fort, so (a) ist der *Kursberechnungstag* der erste *Geschäftstag*, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* folgt, und (b) ermittelt die *Berechnungsstelle* den *Kassakurs* nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des *Kursberechnungstags* verschiebt sich der jeweilige *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* für Zahlungen auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* nach dem *Kursberechnungstag*.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

- (5) Für die Zwecke dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**CNY-Händler**" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"**CNY Währungsereignis**" bezeichnet *Fehlende Konvertierbarkeit*, *Fehlende Übertragbarkeit* und *Illiquidität*.

"**Hongkong**" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"**Illiquidität**" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* illiquide wird (ohne dass dies auf *Fehlende Konvertierbarkeit* oder *Fehlende Übertragbarkeit* zurückzuführen ist), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die *Emittentin* infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße CNY zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den *Wertpapieren* in voller Höhe zu erfüllen.

"**Fehlende Konvertierbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den *Wertpapieren* fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, CNY von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto in *Hongkong* bzw. von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto außerhalb *Hongkongs* zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Kassakurs" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den *Maßgebliche Währung/CNY-Devisenkassakurs* für den Kauf der *Maßgeblichen Währung* mit CNY am außerbörslichen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"Kursberechnungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"Kursberechnungstag" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* des betreffenden Betrags fällt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von *Hongkong* und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von *Hongkong* obliegt.

"Maßgebliche Währung-Gegenwert" eines CNY-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten CNY-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

- (6) *Bezugnahmen*. Bezugnahmen auf "**Hongkong-Dollar**", "**HK-Dollar**" und "**HK\$**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von *Hongkong* zu verstehen, und Bezugnahmen auf "**Renminbi**", "**RMB**" und "**CNY**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von *Hongkong*, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Annahmeschluss für Verzichtserklärungen]	[Tag einfügen] [Bei Italienischen Wertpapieren in Form von Optionsscheinen bitte einfügen]
[Separate Referenzwertbestimmung]	Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung. [Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen.]
[Korrekturzeitraum]	[] [[Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] vor dem Tag einer Zahlungs- oder Lieferfähigkeit im Rahmen der Wertpapiere, wobei der entsprechende Betrag bzw. die entsprechende Menge vollständig oder teilweise durch Bezugnahme auf den Wert oder Preis des Referenzwerts bestimmt wird.]]
[Durchschnittsbildung]	Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: []].
[Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag]	[Es gilt § 5(1)(b)(ii) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.] []

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag [Nur falls Abwicklungsart nicht ausschließlich Physische Lieferung ist]	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:] In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag: [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist: (Schlussreferenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist: (Basispreis – Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis] [Dieser Betrag wird nicht größer als der festgelegte Höchstbetrag sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:]	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
[Mindestausübungsbetrag]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können] [Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Höchstbetrag]	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]
[Mindestbetrag]	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In[[in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein

Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls

Abwicklungsart nicht
ausschließlich

Physische Lieferung
ist]

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) Wenn, nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*] [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [am [Bewertungstag] [] [] [der *Barriere* entsprach oder]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der *Barriere* lag]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der *Barriere* lag]

(ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet),

[null] [der *Mindestbetrag*].

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

(2) ansonsten: (*Schlussreferenzpreis* – *Basispreis*) x *Bezugsverhältnis*]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(2) ansonsten: (*Basispreis* – *Schlussreferenzpreis*) x *Bezugsverhältnis*]

[Bitte gegebenenfalls
einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls
einfügen:

Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische
Wertpapiere, für die
der
Mindestausübungs-
betrag größer als ein
Wertpapier ist, bitte
einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungs-
betrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der *Wertpapiere*, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch *Borsa Italiana S.p.A.* verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In[[in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bewertungstag] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

[]][*Jeder Ausübungstag*]]

[*Laufzeitjahre*

[]][*Der Quotient aus:*

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [*dem Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing einfügen*]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]]] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile []]]] [[in der Spalte] [im Feld] []]]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile []]]] [[in der Spalte] [im Feld] []]]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [, [] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] []] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][]] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][]] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht [, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing*]] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht [, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:* [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]]gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit *Beobachtungstermin* bitte einfügen: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen *Informationsdienstleister* einfügen] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Basispreis

[*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Ausübungstag[e]

[] [Der auf den [*Zahl einfügen*]. Kalendertag folgende *Geschäftstag* im [*Monat einfügen*] jeden Kalenderjahrs während der *Ausübungsfrist*].

Beendigungstag

Wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der Tag an dem das *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, ansonsten der entsprechende *Ausübungstag*.

[Ausübungsfrist

Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem *Wertstellungstag bei Emission*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich] [ausschließlich][*Datum einfügen*][oder, falls einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, jeweils der nächstfolgende *Geschäftstag*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls

Abwicklungsart nicht
ausschließlich

Physische Lieferung
ist]

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle,
[(a)] der Barrieren-Bestimmungsstand [oder []] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [der Barriere entsprach oder]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der Barriere lag,]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der Barriere lag,] [oder

- (b) der Basispreis an einem Anpassungstag null beträgt,][]

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet),

[null] [der Mindestbetrag].

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

- (2) ansonsten: (Schlussreferenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

- (2) ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Bitte gegebenenfalls
einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls
einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische
Wertpapiere, für die
der
Mindestausübungs-
betrag größer als ein
Wertpapier ist, bitte
einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Mindestausübungs-
betrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
(ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
(b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,]] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bewertungstag] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

[] [*Jeder Ausübungstag*]]

[*Laufzeitjahre*

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing einfügen**] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] [] []] [[und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] [] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing**] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[**Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:** [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Kurses] [Preises] [Standes] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Standes dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands"

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit *Beobachtungstermin bitte einfügen*: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen *Informationsdienstleister einfügen*] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[*Wert einfügen*] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[

(1) Am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]: []

(2) An jedem darauffolgenden Tag: der für diesen Tag geltende *Basispreis*]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[Anpassungstag

[Ab (ausschließlich) dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen: jeder Tag, an dem ein *Ersetzungseignis* eintritt] [Ist der Basiswerte eine *Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*: und jeder *Dividendenanpassungstag*] oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*][]

[Dividendenanpassungstag

[In Bezug auf eine *Dividende* [für einen oder mehrere *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)*] der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem [der *Basiswert*] [der *Maßgebliche Referenzwert* bzw. die *Maßgeblichen Referenzwerte*] in Bezug auf diese *Dividende* an der [jeweiligen] *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird [bzw. werden], wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt][]].

[Dividendenfaktor

[In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede *Bardividende* (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des *Basiswerts* erklärt und gezahlt wird [Wenn als Wertpapierartyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: abzüglich eines von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [Wenn als Wertpapierartyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Basiswerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[In Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt das Produkt aus (a) jeder Bardividende (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des *Maßgeblichen Referenzwerts* erklärt und gezahlt wird [**Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen**: abzüglich eines von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [**Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen**: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Maßgeblichen Referenzwerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden und (b) der Anzahl von Einheiten des *Maßgeblichen Referenzwerts* in dem *Basiswert* am *Dividendenanpassungstag*.

Werden an einem *Dividendenanpassungstag* mehr als ein *Maßgeblicher Referenzwert* in Bezug auf eine *Dividende* letztmalig an der jeweiligen *Referenzstelle* cum-Dividende gehandelt, entspricht der *Dividendenfaktor* der Summe aus den für jeden einzelnen betroffenen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Satz 1 bestimmten Werten.][]

[**Basispreis**]

[*Basispreis*

[**Wert einfügen**][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Wird [ab dem *Anfangs-Bewertungstag* (ausschließlich)] täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf den [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] [jeden Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum *Anfangs-Bewertungstag* (einschließlich)] [**Betrag einfügen**] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*] und
- (2) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] während des Zeitraums vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*][(ausschließlich)] bis zum ersten *Anpassungstag* (einschließlich) die Summe aus
 - (a) dem für den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] geltenden *Basispreis*
 - und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*
- (3) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] nach dem ersten *Anpassungstag*, [zu jeder Zeit] die Summe aus
 - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [**Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen**]; abzüglich des maßgeblichen *Dividendenfaktors*, sofern der jeweilige Tag ein *Dividendenanpassungstag* ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [**Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen**: abzüglich [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen**: (A)] der *Preisdifferenz*, [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen**: und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

und

- (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*]

[Die *Emittentin* gibt den *Basispreis* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] bekannt.] [Der *Basispreis* wird [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[*Finanzierungs-*
komponente

[In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) **[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist:**

der Summe aus dem für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und dem *Zinsbereinigungsfaktor*]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(a) minus (b),

wobei

(a) der für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und

(b) der *Zinsbereinigungsfaktor* ist,]

- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bzw.

in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis* **[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:** abzüglich **[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** (A)] der *Preisdifferenz*, **[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] **[Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:**., abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann], und

- (3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag*, bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten *Anpassungstag*, vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch [360] [365] []],

[]]

[*Referenzzinssatz*

[In Bezug auf einen Tag, der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten *Referenzzinssatz-Anpassungstag* (einschließlich desselben) der am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] [auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [ThomsonReuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte [] [im Feld [] [] [und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] [im Feld []]]]] [auf der Website [] [] [unter [] [] [für einen Monat] [] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] veröffentlichte *Zinssatz* [für []].] []

[In Bezug auf einen Tag, das Ergebnis an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten *Referenzzinssatz-Anpassungstag* (einschließlich desselben) das Ergebnis am

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

<i>Ausübungstag[e]</i>	[] [Der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im [Monat einfügen] jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>].
<i>Beendigungstag</i>	Der früheste der folgenden Tage: <ul style="list-style-type: none">(a) Wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der Tag, an dem das <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist;(b) wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der entsprechende <i>Ausübungstag</i> und(c) Wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> kündigt, der entsprechende <i>Tilgungstag</i>.
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich [dem ersten <i>Handelstag</i> nach][dem <i>Wertstellungstag</i> bei <i>Emission</i>][dem <i>Anfangs-Bewertungstag</i>].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag [Nur falls Abwicklungsart nicht ausschließlich Physische Lieferung ist]	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:] (1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, [(a)] der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [oder []] zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> [der <i>Barriere</i> entspricht oder] [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der <i>Barriere</i> lag,] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der <i>Barriere</i> lag,] [oder (b) der <i>Basispreis</i> an einem <i>Anpassungstag</i> null beträgt,[[]] (ein solches Ereignis wird als " Barrieren- Ereignis " bezeichnet), [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: $(\text{Stop-Loss-Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times$ <i>Bezugsverhältnis</i> ; (2) ansonsten: $(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Basispreis}) \times$ <i>Bezugsverhältnis</i>] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: $(\text{Basispreis} - \text{Stop-Loss-Referenzpreis}) \times$ <i>Bezugsverhältnis</i> , (2) ansonsten: $(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzpreis}) \times$ <i>Bezugsverhältnis</i>]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungs- betrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen]]je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangsbewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangsbewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangsbewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangsbewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]
[Bezugsverhältnis	[Bezugsverhältnis einfügen] [Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]
	[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]
	[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:
	(a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% - []][Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und
	(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]
	[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:
	[Am Emissionstag [] und]
	(a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[]][100% - [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) $\left[\frac{[] \cdot [] \cdot x}{100\% - [\text{Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen}]\%} \right]$ (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) $\left[\frac{[]}{100\% - [\text{Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen}]\%} \right]$

(b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) $\left[\frac{[]}{100\% - [\text{Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen}]\%} \right]$

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) $\left[\frac{[\text{Wert einfügen}]}{[\text{Wert einfügen}]} \right]$ (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]

[ist $[\text{für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen}]$. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus, [] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu $[\text{für den Anleger günstigsten Wert einfügen}]$ [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] [] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre] [] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler)
und

(b) 365 (als Nenner).]

[Barriere]

Barrieren-
Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. [] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] [] [im Feld []]] [und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] [] [und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [(in der Spalte] [im Feld] [] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [(in der Spalte] [im Feld] [] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stands].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stands] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][*Bitte Modus für die Bestimmung einfügen*] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [*Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:* der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

Barrieren-Bestimmungsstand =

$$\sum_i^n P_{i,t} \times BBG_{i,t}$$

- (b) [*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:* dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Währung dieses *Korbbestandteils* in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim *Basiswert* um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [für *Produkte mit Beobachtungstermin* bitte einfügen: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

- (1) Während des Zeitraums von einschließlich dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis einschließlich zum ersten Anpassungstag: [] [ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Betrag in Höhe: der Summe aus dem für den *Anfangs-Bewertungstag* geltenden *Basispreis* und dem

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Barrieren-Anpassungsbetrag, [auf][ab]gerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf [] ganze [] Einheit[en]].

- (2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der *Berechnungsstelle* für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* bestimmter Betrag in Höhe:

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: der Summe aus dem für diesen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungsbetrag*, [abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null,] [abzüglich (A) der *Preisdifferenz* und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] [abzüglich der *Preisdifferenz*] [[auf]gerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf [] ganze [] Einheit[en]]].

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: von (a) minus (b) [abgerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf [] ganze [] Einheit[en]]],

wobei

- (a) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,] [abzüglich (A) der *Preisdifferenz* und (B) der *Rollkosten*] [abzüglich der *Preisdifferenz*]
- und
- (b) dem *Barrieren-Anpassungsbetrag* entspricht.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.] [Die *Emittentin* gibt die *Barriere* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt.]

[*Barrieren-Anpassungsbetrag*

[In Bezug auf [den *Anfangs-Bewertungstag* und] einen *Anpassungstag*, das Produkt aus:

- (a) dem *Barrieren-Anpassungssatz* und
- (b) dem für diesen [*Anpassungstag*][Tag] geltenden *Basispreis* [abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null,] [abzüglich (A) der *Preisdifferenz* und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] [abzüglich der *Preisdifferenz*],

wobei der *Barrieren-Anpassungsbetrag* nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten *Barrieren-Anpassungsmindestbetrag* und nicht über einem

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

	gegebenenfalls festgelegten <i>Barrieren-</i> <i>Anpassungshöchstbetrag</i> liegen darf.][]]
[<i>Barrieren-</i> <i>Anpassungshöchst-</i> <i>betrag</i>	[Betrag einfügen] [] % [des <i>Basispreises</i>]]]
[<i>Barrieren-</i> <i>Anpassungsmindest-</i> <i>betrag</i>	[Betrag einfügen] [] % [des <i>Basispreises</i>]]]
[<i>Barrieren-</i> <i>Anpassungssatz</i>	[(1) Ab dem <i>Emissionstag</i> [] bzw. (2) in Bezug auf den jeweiligen <i>Anpassungstag</i> [ein Prozentsatz, den die <i>Emittentin</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der <i>Auszahlungsbetrag</i> bei Eintritt eines <i>Barrieren-Ereignisses</i> nicht null beträgt, gegenüber dem <i>Emissionstag</i> konstant zu halten. Hierbei kann die <i>Emittentin</i> Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des <i>Basiswerts</i> berücksichtigen.] []]
[<i>Anpassungstag</i>	[Ab (ausschließlich) dem [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-</i> <i>Bewertungstag</i>] jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen : jeder Tag, an dem ein <i>Ersetzungsereignis</i> eintritt] [Ist der Basiswerte eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen : und jeder <i>Dividendenanpassungstag</i>] oder, wenn einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i>][]]
[<i>Dividenden-</i> <i>anpassungstag</i>	[In Bezug auf eine <i>Dividende</i> [für einen oder mehrere <i>Maßgebliche(n) Referenzwert(e)</i>] der <i>Geschäftstag</i> unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem [der <i>Basiswert</i>] [der <i>Maßgebliche Referenzwert</i> bzw. die <i>Maßgeblichen Referenzwerte</i>] in Bezug auf diese <i>Dividende</i> an der [jeweiligen] <i>Referenzstelle</i> ex- <i>Dividende</i> gehandelt oder notiert wird [bzw. werden], wie von der <i>Berechnungsstelle</i> bestimmt][]].
[<i>Dividendenfaktor</i>	[In Bezug auf den <i>Basiswert</i> und wie von der <i>Berechnungsstelle</i> bestimmt jede <i>Bardividende</i> (jeweils eine " Dividende "), die vom Emittenten des <i>Basiswerts</i> erklärt und gezahlt wird [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen : abzüglich eines von der <i>Berechnungsstelle</i> nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen : einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des <i>Basiswerts</i> wäre, in Bezug auf die <i>Dividende</i> entstünden] [In Bezug auf einen <i>Maßgeblichen Referenzwert</i> und wie von der <i>Berechnungsstelle</i> bestimmt das Produkt aus (a) jeder <i>Bardividende</i> (jeweils eine " Dividende "), die vom Emittenten des <i>Maßgeblichen Referenzwerts</i> erklärt und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

gezahlt wird [*Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen*: abzüglich eines von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [*Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen*: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Maßgeblichen Referenzwerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden und (b) der Anzahl von Einheiten des *Maßgeblichen Referenzwerts* in dem *Basiswert* am *Dividendenanpassungstag*.

Werden an einem *Dividendenanpassungstag* mehr als ein *Maßgeblicher Referenzwert* in Bezug auf eine *Dividende* letztmalig an der jeweiligen *Referenzstelle* cum-Dividende gehandelt, entspricht der *Dividendenfaktor* der Summe aus den für jeden einzelnen betroffenen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Satz 1 bestimmten Werten.][]

[Basispreis]

[*Basispreis*

Wird [ab dem *Anfangs-Bewertungstag* (ausschließlich)] täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf [den *Emissionstag*][den *Anfangs-Bewertungstag*] [jeden Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum *Anfangs-Bewertungstag* (einschließlich)] [*Betrag einfügen*] []% des *Anfangsreferenzpreises*] und
- (2) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] während des Zeitraums vom [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] [einschließlich][ausschließlich] bis zum ersten *Anpassungstag* (einschließlich) die Summe aus
 - (a) dem für den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] geltenden *Basispreis* und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*
- (3) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] nach dem ersten *Anpassungstag*, [zu jeder Zeit] die Summe aus
 - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [*Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*:; abzüglich des maßgeblichen *Dividendenfaktors*, sofern der jeweilige Tag ein *Dividendenanpassungstag* ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen*: abzüglich [Werden *Rollkosten* berücksichtigt, bitte einfügen: (A)] der *Preisdifferenz*, [Werden *Rollkosten* berücksichtigt, bitte einfügen: und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

und

- (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*

[Die *Emittentin* gibt den *Basispreis* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] bekannt.] [Der *Basispreis* wird [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[*Finanzierungs-*
komponente

[In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) [*Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist:*

der Summe aus dem für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und dem *Zinsbereinigungsfaktor*]

[*Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:*

(a) minus (b),

wobei

(a) der für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und

(b) der *Zinsbereinigungsfaktor* ist,]

- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] bzw.

in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis* [*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:* abzüglich [*Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:* (A)] der *Preisdifferenz*, [*Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:* und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] [*Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:* abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann], und

- (3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag*, bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] bis zum ersten *Anpassungstag*, vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch [360] [365] []],

[]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Referenzzinssatz	<p>[In Bezug auf einen Tag, der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Referenzzinssatz-Anpassungstag</i> bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten <i>Referenzzinssatz-Anpassungstag</i> (einschließlich desselben) der am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] [auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [ThomsonReuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte [] [im Feld [] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] [im Feld []]]]] [auf der Website [] [unter []] [für einen Monat] [] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] veröffentlichte Zinssatz [für []].] []</p> <p>[In Bezug auf einen Tag, das Ergebnis an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Referenzzinssatz-Anpassungstag</i> bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten <i>Referenzzinssatz-Anpassungstag</i> (einschließlich desselben) das Ergebnis am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] von a) [] [], wie auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte [] [im Feld [] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] [im Feld []]]]] [], wie auf der Website [] [] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [veröffentlicht,] minus b) [dem Metall-Leihsatz] [] [], wie auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte [] [im Feld [] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] [im Feld []]]]] [], wie auf der Website [] [] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [veröffentlicht].] []</p> <p>[ist null.] []</p>
[Referenzzinssatz-Anpassungstag	<p>[Ab (ausschließlich) dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen: jeder Tag, an dem ein Erstattungsereignis eintritt] [Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen: und jeder Dividendenanpassungstag] oder, wenn einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i>] []</p>
[Zinsbereinigungs-faktor	[]
[Metall-Leihsatz	<p>Ein Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht, wobei:</p> <p>(C) -1 ist; und</p> <p>(D) die Differenz aus (i) und (ii) ist, wobei:</p> <p>(i) der [XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD] []-Forwardzinssatz ist; und</p> <p>(ii) [der USD-Zinssatz] [] [], wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte [] [im Feld [] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] [im Feld []]]]] [], wie [auf der Website [] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] veröffentlicht, ist.</p>
	<p>Als Formel:</p>
	<p>$Metall-Leihsatz = -1 \times ([XAUUSD][XAGUSD][XPDUSD][XPTUSD][] Forwardzinssatz - [USD-Zinssatz] [])$</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

[XAUUSD] [XAGUSD]

[XPDUSD] [XPTUSD]

[]-Forwardzinssatz = [1 Monats-Forwardzinssatz] [] [, wie auf der Seite [XAUSR1M <CURRENCY>] [XAGSR1M <CURRENCY>] [XPDSR1M <CURRENCY>] [XPTSR1M <CURRENCY>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]]], wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

[USD Zinssatz] [] = [der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]]], wie [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

]

[Stop-Loss-Referenzpreis]

[Stop-Loss-Referenzpreis

[Ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] zu betrachtender) Betrag, der von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöse als [der marktgerechte [Kurs][Preis][Stand]] [] des *Basiswerts* [zu einem von der *Emittentin* unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des *Basiswerts* nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt] innerhalb des *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums* bestimmt wird.][Betrag einfügen]]

[Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum

[Der Zeitraum ab Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* bis maximal [eine] [drei] [Zahl einfügen] Stunde[n] danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer *Marktstörung* im Sinne von § 5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der *Marktstörung* verlängert wird. Endet der *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum* nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der *Referenzstelle* [oder an einem *Dividendenanpassungstag*][oder an einem *Ersetzungstag*], wird der *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum* am nächstfolgenden *Handelstag* an dieser *Referenzstelle* um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.][Zeitraum einfügen]]

Beendigungstag

Der früheste der folgenden Tage:

- (a) Wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der letzte Tag des *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums*;
- (b) wenn der *Wertpapierinhaber* das *Wertpapier* ausgeübt hat oder das *Wertpapier* als ausgeübt gilt, der entsprechende *Ausübungstag* und
- (c) wenn die *Emittentin* das *Wertpapier* kündigt, der entsprechende *Tilgungstag*.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Knock-in-Ereignis" bezeichnet), der <i>One-Touch-Betrag</i></p> <p>(2) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes Wertpapier und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
One-Touch-Betrag	[Betrag einfügen][je Wertpapier]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [**Anfangsreferenzpreis**] [**Basispreis**] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [**Bewertungstag**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [**Laufzeitjahre**] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am *Emissionstag* [] und]

(a) [In [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [**Wert einfügen**] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [**Basiswerts**][**Korbbestandteils**] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [**Basiswert**][**Korbbestandteil**]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [**Emissionstag**] [**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und], in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] []] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

§ 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist).,] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[**Wert einfügen**] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*]folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Knock-in-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Knock-in-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem <i>Beobachtungstermin</i>] während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist,</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Knock-in-Ereignis" bezeichnet), der <i>One-Touch-Betrag</i></p> <p>(2) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei <i>Europäischer Ausübungsart</i> streichen, wenn die <i>Wertpapiere</i> keine <i>Italienischen Wertpapiere</i> sind.]
One-Touch-Betrag	[Betrag einfügen][je <i>Wertpapier</i>]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je <i>Wertpapier</i>]] []% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]
[Bezugsverhältnis	[Bezugsverhältnis einfügen]
	[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-
Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing einfügen**] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**])]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist).], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing**] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**])]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[**Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:** [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Obere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Beendigungstag*

[**Sind die Wertpapiere One-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:** (1) Ist ein *Knock-in-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Knock-in-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein

Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des *Beobachtungszeitraums*

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), der *One-Touch-Betrag*;

(2) wenn, nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist und

(a) der *Schlussreferenzpreis* größer als der *Basispreis* und kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist,

(*Schlussreferenzpreis* – *Basispreis*) x *Bezugsverhältnis*

(b) der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die oder gleich dem *Basispreis* ist,

[der *Mindestbetrag*] [Null] [**Betrag einfügen**]]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist] und

(a) der *Schlussreferenzpreis* größer als die [oder gleich der] *Barriere* und kleiner als der *Basispreis* ist,

(*Basispreis* - *Schlussreferenzpreis*) x *Bezugsverhältnis*

(b) der *Schlussreferenzpreis* größer als die oder gleich dem *Basispreis* ist,

[der *Mindestbetrag*] [Null] [**Betrag einfügen**]]

[[Im Fall von (2) (a) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [**Betrag einfügen**] [dem *Höchstbetrag*].]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [**Betrag einfügen**] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der *Mindestausübungsbetrag* größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes Wertpapier und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Mindestausübungs- betrag]	<p>[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]</p> <p>[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine italienischen Wertpapiere sind.]</p>
One-Touch-Betrag	[Betrag einfügen][je Wertpapier]
[Höchstbetrag]	<p>[Betrag einfügen][je Wertpapier]][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]</p> <p>[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]</p>
[Mindestbetrag]	<p>[Betrag einfügen][je Wertpapier]][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]</p> <p>[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]</p>
[Bezugsverhältnis]	<p>[Bezugsverhältnis einfügen]</p> <p>[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]</p> <p>[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]</p> <p>[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:</p> <p>(a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und</p> <p>(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]</p> <p>[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:</p> <p>[Am Emissionstag [] und]</p> <p>(a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr)]]</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einfügen[%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

(i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%) (als Zähler) und

(ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%)]]

(b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

(i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%)]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [Wert einfügen] (als Zähler) und

(b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Kurs(es)] [Preis(es)] [Stand(s)] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche(n) Wert(s) des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und]], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und]], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],, [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] **Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit **Ort einfügen**))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und]], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und]], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)],, [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]]gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit *Beobachtungstermin* bitte einfügen: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapier typ "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapier typ "Put" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i></p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes Wertpapier und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je Wertpapier]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [**Anfangsreferenzpreis**] [**Basispreis**] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [**Bewertungstag**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [**Laufzeitjahre**] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am *Emissionstag* [] und]

(a) [In [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [**Wert einfügen**] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [**Basiswerts**][**Korbbestandteils**] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [**Basiswert**][**Korbbestandteil**]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [**Emissionstag**] [**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und], in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] []] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

§ 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises.]]

Bei No Touch einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist).] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}]$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[**Wert einfügen**] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus) Optionsschein

Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus) Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu keinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayHigh" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayLow" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>der <i>No-Touch-Betrag</i>;</p> <p>(2) wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayHigh" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist und</p> <p>(a) der <i>Schlussreferenzpreis</i> kleiner als der <i>Put-Basispreis</i> ist (<i>Put-Basispreis</i> – <i>Schlussreferenzpreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(b) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Null] [Betrag einfügen]]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayLow" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist und</p> <p>(a) der <i>Schlussreferenzpreis</i> größer als der <i>Call-Basispreis</i> ist (<i>Schlussreferenzpreis</i> – <i>Call-Basispreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(b) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Null] [Betrag einfügen]]</p> <p>[[Im Fall von (2) (a) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Mindestbetrag

[[**Betrag einfügen**]] [je Wertpapier]] []% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

Bezugsverhältnis einfügen

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
(b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
(b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [und] [in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [und], [in Bezug auf die Untere Barriere,] [in der Zeile []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und], [in Bezug auf die Obere Barriere,] [in der Zeile []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)),, [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[,

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*]], ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.]. [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*]].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]., [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_i = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Datum einfügen*] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Datum einfügen*] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt **[für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] **[anderen Informationsdienstleister einfügen]** veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

[*Basispreis*

[Wert einfügen][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[**Falls das Wertpapier als WAVE XXL oder WAVE Unlimited ausgewiesen ist:** Wird täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf den *Emissionstag* [**Betrag einfügen**] und
- (2) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum ersten *Anpassungstag* (einschließlich) die Summe aus
 - (a) dem für den *Emissionstag* geltenden Basispreis
und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*
- (3) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] nach dem ersten *Anpassungstag*, [zu jeder Zeit] die Summe aus
 - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [**Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:**, abzüglich des maßgeblichen *Dividendenfaktors*, sofern der jeweilige Tag ein *Dividendenanpassungstag* ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [**Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:** abzüglich [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** (A)] der *Preisdifferenz*, [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*]]
und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*

[Die *Emittentin* gibt den *Basispreis* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] bekannt.] [Der *Basispreis* wird [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[*Call-Basispreis*

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Put-Basispreis*

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Barriere

[**Wert einfügen**] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[Sind die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist und die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine sind, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" angegeben ist und die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine sind, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Sind die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:

(ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), [der Mindestbetrag] [Betrag einfügen]

(2) andernfalls der No-Touch-Betrag]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

(a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am *Emissionstag* [] und]

(a) [In[[in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*, [[]][100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%] [basiert das *Bezugsverhältnis* auf dem *Anfangsreferenzpreis*, bitte einfügen: Der Quotient aus:

(i) [] [[[] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [Wert einfügen] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen,

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte []] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist).,] [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] [,] und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*], ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [*Barrieren-*]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [(in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [(in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren-*]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren-*]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

$P_{i,t}$ = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden Beobachtungstermin] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrieren-Bestimmungsstand berechnet.]

[Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen: an dem betreffenden Beobachtungstermin] noch andauert, kann die Berechnungsstelle während der Dauer dieser Marktstörung nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des Barrieren-Bestimmungsstandes aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des Basiswerts zur Berechnung des Barrieren-Bestimmungsstandes heranziehen.]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem <i>Beobachtungstermin</i>] während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist,</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i></p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[<i>Mindestausübungsbetrag</i>	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine italienischen Wertpapiere sind.]
<i>No-Touch-Betrag</i>	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]
[<i>Mindestbetrag</i>	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]] [% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] . Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]
[<i>Bezugsverhältnis</i>	[Bezugsverhältnis einfügen]
	[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-
Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing einfügen*] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing*] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:* [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei Inline-Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht [], wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [], wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][], und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Obere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Beendigungstag*

[**Sind die Wertpapiere One-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:** (1) Ist ein *Knock-in-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Knock-in-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [.]

[**Sind die Wertpapiere No-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:** (1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn][wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> des <i>Basiswerts A</i> oder des <i>Basiswerts B</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] in Bezug auf den jeweiligen <i>Basiswert</i> festgelegte <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] in Bezug auf den jeweiligen <i>Basiswerts</i> festgelegte <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i>.</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]] [] % des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]
[Bezugsverhältnis	[Bezugsverhältnis einfügen]
	[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Laufzeitjahre	[] [Der Quotient aus: (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem <i>Wertstellungstag bei Emission</i>] bis einschließlich zum [<i>Beendigungstag</i>] (als Zähler) und (b) 365 (als Nenner).]
Barrieren- Bestimmungsstand	In Bezug auf den <i>Basiswert A</i> : Der von der <i>Referenzstelle</i> zu jedem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des <i>Basiswerts A</i> [, wie unter der Spalte []] [, wie im Feld []] [[und][, in Bezug auf die <i>Obere Barriere</i> ,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die <i>Untere Barriere</i> ,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der <i>Referenzstelle</i> in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]. In Bezug auf den <i>Basiswert B</i> : Der von der <i>Referenzstelle</i> zu jedem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des <i>Basiswerts B</i> [, wie unter der Spalte []] [, wie im Feld []] [[und][, in Bezug auf die <i>Obere Barriere</i> ,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die <i>Untere Barriere</i> ,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der <i>Referenzstelle</i> in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].
Obere Barriere	In Bezug auf den <i>Basiswert A</i> : [Wert einfügen] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des <i>Basiswerts A</i> [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den <i>Basiswert A</i>], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.] In Bezug auf den <i>Basiswert B</i> : [Wert einfügen] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des <i>Basiswerts B</i> [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den <i>Basiswert B</i>], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]
Untere Barriere	In Bezug auf den <i>Basiswert A</i> : [Wert einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des *Basiswerts A* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert A*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

In Bezug auf den *Basiswert B*: **[Wert einfügen]**

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des *Basiswerts B* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert B*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu keinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> oder größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist, der <i>No-Touch-Betrag</i>;</p> <p>(2) wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> oder größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet) und</p> <p>(a) der <i>Schlussreferenzpreis</i> kleiner als der <i>Put-Basispreis</i> ist, (<i>Put-Basispreis</i> – <i>Schlussreferenzpreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(b) der <i>Schlussreferenzpreis</i> größer als der <i>Call-Basispreis</i> ist, (<i>Schlussreferenzpreis</i> – <i>Call-Basispreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(c) der <i>Schlussreferenzpreis</i> größer als der oder gleich dem <i>Put-Basispreis</i> und kleiner als der oder gleich dem <i>Call-Basispreis</i> ist [der <i>Mindestbetrag</i>][Null] [Betrag einfügen]</p> <p>[[Im Fall von (2) (a) und (b) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p> <p>[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [Betrag einfügen] [dem <i>Höchstbetrag</i>].</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei <i>Europäischer Ausübungsart</i> streichen, wenn die <i>Wertpapiere</i> keine <i>Italienischen Wertpapiere</i> sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Höchstbetrag	<p>[[Betrag einfügen]] [je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]</p>
[Mindestbetrag	<p>[[Betrag einfügen]] [je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]</p>
[Bezugsverhältnis	<p>[Bezugsverhältnis einfügen]</p> <p>[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]</p> <p>[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]</p> <p>[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:</p> <p>(a) [[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und</p> <p>(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]</p> <p>[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:</p> <p>[Am Emissionstag [] und]</p> <p>(a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:</p> <p>(i) [[] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und</p> <p>(ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]</p> <p>[das Produkt aus:</p> <p>(i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [Wert einfügen] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder *Ausübungstag*]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []] [im Feld []]] [und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][Maßgebliche[n] Wert[s] des *Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes)]) [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] **[Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]** [(Ortszeit **[Ort einfügen]**))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*]].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] [, und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwahrung][Abwicklungswahrung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der fur die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus fur die Bestimmung einfugen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwahrungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfugen**: der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwahrungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfugen**: dem Quotienten aus:
- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zahler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* fur die Umrechnung der *Korbbestandteil-Wahrung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwahrung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwahrungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfugen**:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfugen**: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Magebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfugen**] [ein Betrag in Hohe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfugen**]]gema den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstorung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird fur diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstorung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**fur Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfugen**: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* wahrend der Dauer dieser *Marktstorung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des Basiswerts zur Berechnung des Barrieren-Bestimmungsstandes heranziehen.]

Obere Barriere

[Wert einfügen]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[Wert einfügen]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Basispreis

[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Call-Basispreis

[Wert einfügen]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Put-Basispreis

[*Wert einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist,</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i></p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]] [] % des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]
[Bezugsverhältnis	[Bezugsverhältnis einfügen]
	[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[*Laufzeitjahre*

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

*Barrieren-
Bestimmungsstand*

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing einfügen**] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und] in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und] in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing**] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[**Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:** [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen**: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Obere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist]</p> <p>der Digital-Betrag</p> <p>(2) andernfalls [der Mindestbetrag] [Betrag einfügen]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[einfügen, wenn die Wertpapiere Digital-Optionsscheine sind: Digital-Betrag	[Betrag einfügen] [je Wertpapier]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [**Anfangsreferenzpreis**] [**Basispreis**] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [**Bewertungstag**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [**Laufzeitjahre**] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am *Emissionstag* [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]

- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [**Wert einfügen**] (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [**Basiswerts**][**Korbbestandteils**] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [**Basiswert**][**Korbbestandteil**]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [**Emissionstag**] [**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses]	[][Jeder Ausübungstag]]
[Laufzeitjahre]	[][Der Quotient aus: (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und (b) 365 (als Nenner).]]
Barriere	[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.] [Mit Ausnahme des Emissionstages wird die Emittentin durch Veröffentlichung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere die Barriere so bald wie praktikabel nach dem Anpassungstag bekannt geben.] [Mit Ausnahme des Emissionstages wird die Barriere so bald wie praktikabel nach dem Anpassungstag auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein

Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist, der EndHigh Betrag]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist, der EndLow Betrag]</p> <p>(2) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als der Call-Basispreis und kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist</p> <p>(Schlussreferenzpreis - Call-Basispreis) x Bezugsverhältnis]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere und kleiner als der Put-Basispreis ist</p> <p>(Put-Basispreis - Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]</p> <p>(3) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: kleiner als der oder gleich dem Call-Basispreis ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als der oder gleich dem Put-Basispreis ist]</p> <p>[der Mindestbetrag] [Null] [Betrag einfügen]</p> <p>[[Im Fall von (2) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p> <p>[Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [Betrag einfügen] [dem Höchstbetrag].]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte	[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einfügen: EndHigh
Betrag

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: EndLow
Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

[Mindestbetrag

[Betrag einfügen][je Wertpapier][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Höchstbetrag

[Betrag einfügen][je Wertpapier][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] **[Zahl einfügen]** (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [**[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – **[Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr)**

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einfügen[%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%) (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%)]]

(b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%)]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte **Betrag einfügen**] **Wert einfügen**] **Prozentsatz einfügen**] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) **Wert einfügen**] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

Wert einfügen]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Basispreis

[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[Call-Basispreis

[Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Put-Basispreis

[Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Beendigungstag

[Der Ausübungstag] []]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 28: Down and Out Put Barrier-Optionsschein

Produkt Nr. 29: Up and Out Call Barrier-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls

Abwicklungsart nicht
ausschließlich

Physische Lieferung
ist]

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*

[Wenn es sich um einen Down and Out Put Barrier-Optionsschein handelt, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist]

[Wenn es sich um einen Up and Out Call Barrier-Optionsschein handelt, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet),
der *Mindestbetrag*;

(2) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, ein Betrag in Höhe:

[Wenn es sich um einen Down and Out Put Barrier-Optionsschein handelt, bitte einfügen: (*Basispreis* – *Schlussreferenzpreis*) x *Bezugsverhältnis*,]

[Wenn es sich um einen Up and Out Call Barrier-Optionsschein handelt, bitte einfügen: (*Schlussreferenzpreis* - *Basispreis*) x *Bezugsverhältnis*,]

[jedoch mindestens der *Mindestbetrag*.]

[Dieser Betrag wird nicht größer als der festgelegte Höchstbetrag sein.]

[Bitte gegebenenfalls
einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls
einfügen:

Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische
Wertpapiere, für die
der
Mindestausübungs-
betrag größer als ein
Wertpapier ist, bitte
einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Mindestausübungs-
betrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der *Wertpapiere*, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch *Borsa Italiana S.p.A.* verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Höchstbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der *Volatilität* des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der *Dividendenerwartung* in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden **Geschäftstag** gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Mindestbetrag

[Betrag einfügen]][je Wertpapier]] []% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden **Geschäftstag** nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden **Geschäftstag** gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] **[Zahl einfügen]** (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* **[Basispreis]** [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am **[Bewertungstag]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [**[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – []**[Laufzeitjahre]** x **[Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]**% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am *Emissionstag* [] und]

- (a) [In[[in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [[**[100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]**%] **[basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (i) [**[[] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]**%] (als Zähler) und
- (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und
- (ii) [] [100% – **[Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]**%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen] %]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses [] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre [] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
(b) 365 (als Nenner).]]

[Barriere]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)., [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] **[Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]** [(Ortszeit **[Ort einfügen]**)] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**[Bitte Modus für die Bestimmung einfügen]**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}]$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Datum einfügen*] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Datum einfügen*]] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt **[für Produkte mit *Beobachtungstermin* bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[Basispreis]

Basispreis

[Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

<i>Ausübungstag[e]</i>	[] [Der auf den [<i>Zahl einfügen</i>]. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im [<i>Monat einfügen</i>] jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>].
<i>Beendigungstag</i>	Wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der Tag, an dem das <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, ansonsten der entsprechende <i>Ausübungstag</i> .
[<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem <i>Wertstellungstag bei Emission</i>] [<i>Datum einfügen</i>] bis [einschließlich] [ausschließlich][<i>Datum einfügen</i>][oder, falls einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, jeweils der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i>].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere beigefügten Formular ab, bitte einfügen:

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]

[Formular einfügen]

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	
Klassische Optionsscheine	324
Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein	324
Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein	324
WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	324
Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein.....	324
Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein	325
WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	325
Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein ...	325
Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein	326
WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	327
Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein	327
Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein	328
One Touch Optionsscheine	329
Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein	329
Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein	329
Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein.....	329
Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein	330
Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein.....	330
No Touch Optionsscheine	331
Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	331
Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	331
Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein	331
Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein.....	332
Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein.....	332
Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	333
Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein.....	333
Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein	333
Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein	334

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein	335
Digital Optionsscheine	335
Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein	335
Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein	335
Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein.....	336
Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein	336
Sonstige Optionsscheine	336
Produkt Nr. 28: Down and Out Put Barrier-Optionsschein.....	336
Produkt Nr. 29: Up and Out Call Barrier-Optionsschein	337

Klassische Optionsscheine

Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Mit diesem *Call-Optionsschein* können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* auf oder unter den *Basispreis* fällt. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt. Handelt es sich um einen Discount Call-Optionsschein, ist der *Auszahlungsbetrag* auf den *Höchstbetrag* begrenzt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

Mit diesem *Put-Optionsschein* können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* auf oder über den *Basispreis* steigt. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet. Handelt es sich um einen Discount Put-Optionsschein, ist der *Auszahlungsbetrag* auf den *Höchstbetrag* begrenzt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

WAVE (Knock-Out) Optionsscheine

Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE Call-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt,

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

(i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis). Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

Mit diesem WAVE Put-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis). Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE Unlimited Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis).

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Bewertungstag, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen zuzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungseignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich entspricht die *Barriere* dem an diesem Tag geltenden *Basispreis*.

Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein
--

Mit diesem WAVE Unlimited Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (*Barrieren-Ereignis*).

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-Bewertungstag*, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen abzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungseignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Schließlich entspricht die *Barriere* dem an diesem Tag geltenden *Basispreis*.

WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE XXL Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (*Barrieren-Ereignis*) des WAVE XXL Call-Optionsscheins, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt. In diesem Fall erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der von der *Emittentin* festgestellte *Stop-Loss-Referenzpreis* den *Basispreis* überschreitet. Liegt der *Basiswert* zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder unter dem *Basispreis* – was insbesondere bei starker Bewegung des *Basiswerts* zum Zeitpunkt des *Barrieren-Ereignisses* der Fall sein kann –, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-Bewertungstag*, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen zuzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungereignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich wird auch die, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Anfangs-Bewertungstag*, anfänglich geltende *Barriere* an jedem nachfolgenden *Anpassungstag* so angepasst, dass diese jeweils der Summe aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und *Barrieren-Anpassungsbetrag* entspricht. Der *Barrieren-Anpassungsbetrag* wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungssatz*, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am *Emissionstag*, von der *Emittentin* an jedem *Anpassungstag* nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des *Wertpapiers* ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Emission zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des *Basiswerts*).

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein
--

Mit diesem WAVE XXL Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (*Barrieren-Ereignis*) des WAVE XXL Put-Optionsscheins, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt. In diesem Fall erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der von der *Emittentin* festgestellte *Stop-Loss-Referenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet. Liegt der *Basiswert* zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder über dem *Basispreis* – was insbesondere bei starker Bewegung des *Basiswerts* zum Zeitpunkt des *Barrieren-Ereignisses* der Fall sein kann –, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-Bewertungstag*, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen abzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungereignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich wird auch die, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Anfangs-Bewertungstag*, anfänglich geltende *Barriere* an jedem nachfolgenden *Anpassungstag* so angepasst, dass diese jeweils dem jeweils geltenden *Basispreis* abzüglich dem *Barrieren-Anpassungsbetrag* entspricht. Der *Barrieren-Anpassungsbetrag* wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungssatz*, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am *Emissionstag*, von der *Emittentin* an jedem *Anpassungstag* nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des *Wertpapiers* ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Emission zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des *Basiswerts*).

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

One Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein
--

Mit diesem One Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Knock-In-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten *One-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein
--

Mit diesem One Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Knock-In-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten *One-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein
--

Mit diesem One Touch Dual Barrier-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "Knock-In-Ereignis" bezeichnet),

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

endet die Laufzeit des One Touch Dual Barrier-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten *One-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein

Mit diesem Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den *One-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*;
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein
--

Mit diesem Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den *One-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*;

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

No Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein
--

Mit diesem No Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Mit diesem No Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein
--

Mit diesem Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet) und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Put-Basispreis* unterschreitet;
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein

Mit diesem Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet) und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Call-Basispreis* überschreitet;
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Mit diesem Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Mit diesem Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Mit diesem Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

Mit diesem Duo-Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung der beiden *Basiswerte* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* für mindestens einen der beiden *Basiswerte* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der jeweilige *Barrieren-Bestimmungsstand* beider *Basiswerte* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* für mindestens einen der beiden *Basiswerte* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Unteren Barriere* oder entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Duo-Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein

Mit diesem Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet) und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Put-Basispreis* unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Call-Basispreis* überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.
 - c) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis* und auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Mit diesem Window Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Digital Optionsscheine

Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein

Mit diesem Digital Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* am Ende der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *Digital-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Mit diesem Digital Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* am Ende der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *Digital-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein

Mit diesem Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *EndHigh-Betrag*.
2. Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem festgelegten *Call-Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Call-Basispreis* überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.
3. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein

Mit diesem Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *EndLow-Betrag*.
2. Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Barriere* und unter dem festgelegten *Put-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Put-Basispreis* unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.
3. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Sonstige Optionsscheine

Produkt Nr. 28: Down and Out Put Barrier-Optionsschein

Mit diesem Down and Out Put Barrier-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis) oder der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, endet die Laufzeit des Down and Out Put Barrier-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, liegt jedoch der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger ebenfalls entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Liegt hingegen der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 29: Up and Out Call Barrier-Optionsschein

Mit diesem Up and Out Call Barrier-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis) oder der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis* liegt.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des Up and Out Call Barrier-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, liegt jedoch der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger ebenfalls entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Liegt hingegen der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Höchstbetrag*.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN⁵

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

⁵ Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* enthalten lediglich die Informationen, die nach Artikel 8 Abs. 4, 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG zulässig sind.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*.⁶]

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA] [NIEDERLASSUNG ZÜRICH]

Emission von [bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [Optionsscheinen] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*gegebenenfalls einfügen:* (entspricht Produkt Nr. [*Produkt Nr. in der Wertpapierbeschreibung einfügen*] in der *Wertpapierbeschreibung* für *Optionsscheine*)]

[je Serie]

bezogen auf [*Basiswert einfügen*] (die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des [**X-markets**-]Programms für die Emission von *Zertifikaten*, *Optionsscheinen* und *Schuldverschreibungen*

[**Anfänglicher Emissionspreis:** [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]] [bis zum *Emissionstag*][(ausschließlich)][]

.]

Emissionspreis: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] je [Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*Wertpapier*]]]

[der *Emissionspreis* [je Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

[Am *Emissionstag*] [[anfänglich] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]].

⁶ Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Nach der Emission der *Wertpapiere* wird der [*Emissionspreis*] [*Preis der Wertpapiere*] kontinuierlich angepasst.]

[WKN/ISIN: [•]]

[Der *Prospekt* (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 25. Juli 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen *Registrierungsformular* zu lesen, wie auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[*Im Fall einer Aufstockung von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren einfügen*: Die Optionsscheine sind Teil einer einheitlichen Serie von *Wertpapieren* im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und dieselben Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte *Wertpapiere* (alle zusammen die "**Wertpapiere**"). Die genannten bereits emittierten *Wertpapiere* wurden unter den *Endgültigen Bedingungen* [Nr. [•]] vom [•] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zu der *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024 begeben. Die *Emittentin* wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche *Emissionsbedingungen* erstellen, die – mit Ausnahme der Anzahl der *Wertpapiere* – mit den in den *Ersten Endgültigen Bedingungen* enthaltenen *Emissionsbedingungen* (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") identisch sind.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024 enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. Die *Wertpapierbeschreibung* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* wurden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, [Taufusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main], kostenlos erhältlich.]

[*Im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen*: Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**"). Die *Wertpapiere* unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der *Emittentin* ausgesetzt sind.]

[*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen*: Diese *Endgültigen Bedingungen* sind zusammen mit dem *Basisprospekt* zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese *Endgültigen Bedingungen* werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Emissionsbedingungen (Besondere Bedingungen der Wertpapiere)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem *Basisprospekt* [wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* sowie des *Registrierungsformulars*.

[Im Fall einer Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen: Die *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]

[Im Fall einer Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen: Die *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024 und etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) und die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der *Emittentin* (www.investment-products.db.com) veröffentlicht.]

[Im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange werden die *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.]

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 24. Juli 2024 und das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo diese auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können)], kostenlos erhältlich.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.⁷]

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

⁷ Bei Wertpapieren mit einem Nennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 ggfs. weglassen.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

[WKN:]

[][]

[][]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere.....[]

Emissionsbedingungen.....[]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

[]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Die folgende Beschreibung des *Wertpapiers* erklärt die wirtschaftliche Funktionsweise des *Wertpapiers* und seine Ausstattungsmerkmale.

[*Beschreibung der wirtschaftlichen Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers aus Kapitel 8 der Wertpapierbeschreibung einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in der Wertpapierbeschreibung angelegt sind.*]

[*Ggf. einfügen*: Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[*Ggf. einfügen*: Der [•] *Optionsschein* ist [zum Laufzeitende] *währungsgeschützt*, d.h. obwohl der *Basiswert* in der *Referenzwährung* berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die *Abwicklungswährung* umgerechnet] [bestimmt sich der *Auszahlungsbetrag* [in der *Abwicklungswährung*] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* [zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung*] [allein nach der Wertentwicklung des *Basiswerts*]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden *Basiswerte* bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen *Vermögenswerte* sowie etwaige *Ausgleichsbeträge* ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* während der Laufzeit berechnet] [*ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen*] (*Quanto*).]

[*Ggf. einfügen*: Die Ermittlung des [*Anfangsreferenzpreises*] [und] [*Schlussreferenzpreises*] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des *Basiswerts* an [den *Anfangsbewertungstagen*] [bzw.] [den *Bewertungstagen*].]

[*Ggf. einfügen*: Der *Anfangsreferenzpreis* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises* festgelegt, der dem niedrigsten [an einem *Beobachtungstermin* während des *Best Entry-Zeitraums*] [über jeden Tag im *Best Entry-Zeitraum* hinweg] beobachteten offiziellen *Schlusskurs* bzw. *Schlussstand* des *Basiswerts* entspricht.]

[*Ggf. einfügen*: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden))] zu.]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

Die folgenden "**Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**" vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Wertpapiere.

[Für jede spezifische Emission folgende Besondere Bedingungen der Wertpapiere vervollständigt, in ergänzter und konkretisierter Form einfügen, bestehend aus:

- den relevanten Angaben aus dem Abschnitt "**Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten, und
- den relevanten produktspezifischen Angaben aus dem Abschnitt "**Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie für den jeweiligen Produkttyp in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten,

und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Notierung und Handel

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt][oder][MTF] ist.]

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelt] [] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*].

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelt] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

[Erster Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

[Letzter Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Mindesthandelsvolumen	[][Nicht anwendbar]
Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	[][Nicht anwendbar]
Angebot von Wertpapieren	
Mindestzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
Höchstzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
[Die Zeichnungsfrist]	[Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.] []
[Der Angebotszeitraum]	[Die <i>Wertpapiere</i> werden ab dem [Datum Beginn des öffentlichen Angebots einfügen] [(Uhrzeit einfügen) Uhr Ortszeit [Ort einfügen]] fortlaufend angeboten. Das Angebot endet [mit dem Ablauf des Primärmarkts für die <i>Wertpapiere</i> , der mittels gesonderter Mitteilung der <i>Emittentin</i> auf www.xmarkets.db.com bekanntgegeben wird, und spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit des <i>Prospekts</i> , sofern ein anderer <i>Prospekt</i> nicht ein fortdauerndes Angebot vorsieht][].] [Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet [].] [Fortlaufendes Angebot] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Angebotspreis]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]
Stornierung der Emission der <i>Wertpapiere</i>	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission der <i>Wertpapiere</i> , gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]

[]

[Vorzeitige *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*]

[[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, die *Zeichnungsfrist*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]
[Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem *Geschäftstag* bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die *Wertpapiere* erreicht, beendet die *Emittentin* die *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem *Geschäftstag* ohne vorherige Bekanntmachung.]]

[Vorzeitige *Beendigung* des *Angebotszeitraums* für die *Wertpapiere*]

[[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]

Bedingungen für das Angebot:

[][Nicht anwendbar]

Beschreibung des Antragsverfahrens:⁸

[][Nicht anwendbar]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:⁹

[][Nicht anwendbar]

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:

[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der *Emittentin* [oder dem jeweiligen *Finanzintermediär*] über die Zuteilung von *Wertpapieren* und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*] erfolgt am [*Emissionstag*], und die Lieferung der *Wertpapiere* erfolgt am [*Wertstellungstag bei Emission*] [*Wertstellungstag bei Ausgabe*] gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die *Emittentin*.] []

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:¹⁰

[][Nicht anwendbar]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:

[][Nicht anwendbar]

⁸ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁹ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

¹⁰ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt	[Qualifizierte Anleger im Sinne der <i>Prospektverordnung</i>] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der <i>Prospektverordnung</i> und nicht-qualifizierte Anleger] []
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf:	[][Nicht anwendbar]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.	[][Zum Datum dieser <i>Endgültigen Bedingungen</i> nicht anwendbar]
Prospektpflichtiges Angebot [im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]][in der Schweiz]:	[Nicht anwendbar] [Die <i>Wertpapiere</i> können im Europäischen Wirtschaftsraum [und in der Schweiz] im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des <i>Prospekts</i> außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der <i>Prospektverordnung</i> in [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] ([der " Angebotsstaat ") [die " Angebotsstaaten "]) während des <i>Angebotszeitraums</i> (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.] [Im Falle des ausschließlichen Angebots in der Schweiz einfügen: Die <i>Wertpapiere</i> können im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des <i>Prospekts</i> außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der <i>Prospektverordnung</i> in der Schweiz (der " Angebotsstaat ") während des <i>Angebotszeitraums</i> (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle <i>Finanzintermediäre</i> zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch [den][die] <i>Finanzintermediär</i> [e] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten erteilt.] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden <i>Finanzintermediäre</i> (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] [Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär[e]* wird in Bezug auf die Angebotsstaaten und für [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*] [und [*Details angeben*]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung*] [•] erfolgen.

[*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden*: Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts in der Schweiz durch die folgenden *Finanzintermediäre* zu: [*Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen*: •]. Die Zustimmung für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch die festgelegten *Finanzintermediäre* wird in Bezug auf öffentliche Angebote in der Schweiz und für die Dauer des *Angebotszeitraums*, während dessen die *Wertpapiere* weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, erteilt, vorausgesetzt der Prospekt ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

Gebühren

[Im *Emissionspreis* der *Wertpapiere* [] enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren und der Emittentenmarge; weitere Informationen unter Abschnitt 4.2):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren

[][Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision¹¹

[bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises]

¹¹ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

	[Erwerbspreises] [[<i>Anfänglichen</i>]] [Emissionspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]
[Platzierungsgebühr	[[bis zu] [] [[]% des [[<i>Anfänglichen</i>]] <i>Emissionspreises</i>] [des aktuellen Verkaufspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des [[<i>Anfänglichen</i>]] <i>Emissionspreises</i>] (ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der <i>Zeichnungsfrist</i> [bis zu] [] [[]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]
[Von der <i>Emittentin</i> nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren	[] [Nicht anwendbar]
Kosten	
Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[] [Nicht anwendbar]
Preisbestimmung durch die <i>Emittentin</i>	Sowohl der <i>Anfängliche Emissionspreis</i> des [•] Optionsscheins als auch die während der Laufzeit von der <i>Emittentin</i> gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der <i>Emittentin</i> . Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z. B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die <i>Emittentin</i> nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der <i>Emittentin</i> u. a. die Kosten für die Strukturierung, das Market Making und die Abwicklung des [•] Optionsscheins und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.
Erwerbskosten	[Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [<i>Anfänglichen</i>]] <i>Emissionspreis</i> einen Ausgabeaufschlag von bis zu [Prozentsatz angeben] % des [<i>Anfänglichen</i>]] <i>Emissionspreises</i> vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebsseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 "Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind" unter der Überschrift "*Reoffer-Preis und Zuwendungen*" zu entnehmen.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [**Betrag angeben**] und EUR [29,00] [**Betrag angeben**] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] [**Prozentsatz angeben**]% des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [**Betrag angeben**] und EUR [99,00] [**Betrag angeben**] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [**Anfänglichen**] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] % des [**Anfänglichen**] *Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten

[Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [**Prozentsatz angeben**]% [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]

Für die Verwahrung des [•] Optionsscheins im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z. B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [**Anfänglichen**] *Emissionspreis* einen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Ausgabeaufschlag von [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] % des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Platzierungsprovision: [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] % des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [Erwerbspreises] []. Die *Emittentin* zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger den [•] Optionsschein verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[*Anfänglichen*] *Emissionspreis*] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin* als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] [%] [p.a.] [**Betrag angeben**] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises des [•] Optionsscheins zum Monatsende [des [**Monat angeben**] eines jeden Jahres]]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Wertpapierratings

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.] **[Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]**

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittent*in sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**[[Gründe für das Angebot,
[Verwendung der Erlöse,
Geschätzte Gesamtkosten und
geschätzte Nettoerlöse]**

[[Gründe für das Angebot] [und
Verwendung der Erlöse]

[Angaben einfügen] **[Im Fall der Emission Grüner Wertpapiere einfügen]**: Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Begebung der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten in einem Portfolio von *Grünen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zuweisen. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unter https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die *Grünen Zulassungskriterien* für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*.]

[Im Fall der Emission Sozialer Wertpapiere einfügen]: Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Begebung der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten in einem Portfolio von *Sozialen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zuweisen. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unter https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die *Sozialen Zulassungskriterien* für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*.]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.]

[Geschätzter Nettoerlös

[]

[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erlöse nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

[Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [Emissionstag] und ausgehend vom Nennbetrag unter Berücksichtigung des Zinses und des Zinstagequotienten berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

[Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]

[Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere auf der Webseite www.investment-products.db.com.

[]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Hinweise zur US- Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-
Bundeseinkommensteuer

[Die *Wertpapiere* sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Angaben zum *Basiswert*

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [kostenlos][gegen Gebühr] [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.ariva.de] []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen *Wertpapiere* oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-] Seiten erhältlich.] [**Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von [**Adresse/Telefonnummer einfügen**] erhältlich.]

[**Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator nicht im Register eingetragen ist, bitte einfügen:**

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist [**juristischen Namen des Administrators einfügen**] nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb sowie bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert und ist mindestens ein Administrator nicht im Register eingetragen, bitte einfügen:**

Bezeichnung des Korbbestandteils	Qualifizierung als Referenzwert	Administrator des Referenzwertes
[Bezeichnung einfügen]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[juristischen Namen des Administrators einfügen] [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator als "nicht eingetragen" angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte geführt, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die nicht von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:**

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität [kostenlos][gegen Gebühr] sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.ariva.de] []] [auf der vorstehend in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Basiswert" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der [kostenlos][gegen Gebühr] weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

Name des [Fonds][oder][Index]	[Index-][Sponsor][oder][Emi trent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestandteils
[Bezeichnung einfügen]	[Bezeichnung einfügen]	[Webseite einfügen]	[Bezeichnung einfügen]

]

[Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, und ist der Administrator des Index bzw. eines der Indizes **nicht** in das Register eingetragen, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen: []]

]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [Bezugsquelle einfügen] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [Information beschreiben].]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Länderspezifische Angaben:

[Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
**[Betreffendes Land
einfügen]**

[Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich].]

[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um SIS Wertrechte handelt, einfügen: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[Angaben für andere Länder einfügen: []]

]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]

**10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	
10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung	361
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	362
10.2.1 Einführung	362
10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika.....	362
10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum	363
10.2.4 Vereinigtes Königreich	364
10.2.5 Schweiz	364
10.2.6 Österreich	365

10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

10.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge zum *Basisprospekt* noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines *Wertpapiers* und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein *Wertpapier* muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das *Wertpapier* nicht im Auftrag einer US-Person ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des *Wertpapiers* kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine *Wertpapiere* oder anderen Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurden.

Für eine Person, die *Wertpapiere* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Wertpapiere* übereinkommt, (i) die erworbenen *Wertpapiere* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Wertpapiere* der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Wertpapiere* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

- (a) wenn die *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* bestimmen, dass ein Angebot dieser *Wertpapiere* auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* in Bezug auf diese *Wertpapiere*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass die *Wertpapierbeschreibung* nachträglich durch die *Endgültigen Bedingungen*, die ein *Prospektpflichtiges Angebot* vorsehen, in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das *Prospektpflichtige Angebot* nur in dem Zeitraum unterbreitet wird,

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

dessen Beginn und Ende durch Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* oder gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* spezifiziert wurde, und nur, sofern die *Emittentin* deren Verwendung zum Zwecke des *Prospektpflichtigen Angebots* schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) handelt;
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) genannten Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die *Emittentin* verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der *Prospektverordnung* oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der *Prospektverordnung* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck ein "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der *Prospektverordnung* ist.

10.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

10.2.5 Schweiz

Die *Wertpapiere* dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter von Wertpapieren bestätigt und sichert zu, dass er die *Wertpapiere* nicht öffentlich angeboten hat

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die *Wertpapiere* in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

(a) sofern die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Angebotszeitraum*, und sofern die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt, oder

(b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der *Wertpapiere* im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die *Emittentin* oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG und wie in der FIDLEV näher ausgeführt.

10.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der *Prospektverordnung* (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden, wenn eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie im Kapitalmarktgesetz 2019 in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

Zum Zwecke der Fortsetzung der öffentlichen Angebote von *Wertpapieren*, die erstmalig begonnen wurden unter:

- dem **Basisprospekt vom 27. September 2022**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 27. September 2022, und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2022, wie nachgetragen

und nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 27. September 2022 bereits fortgesetzt wurden unter:

- dem **Basisprospekt vom 1. September 2023**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 1. September 2023 und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen,

(die vorgenannten Basisprospekte zusammen die "**Früheren Basisprospekte**"),

werden die auf der Seite 53 dieser *Wertpapierbeschreibung* genannten Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sowie das Formular für die Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt vom 27. September 2022 per Verweis in diese vorliegende *Wertpapierbeschreibung* einbezogen (siehe Kapitel 3, im Abschnitt 3.9 "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

Unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, werden die auf Grundlage der unter den *Früheren Basisprospekten* begonnenen bzw. fortgesetzten öffentlichen Angebote der *Wertpapiere* mit den folgenden Internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN, "International Securities Identification Number") nach Ablauf der Gültigkeit der *Früheren Basisprospekte* weiter fortgesetzt:

DE000DH20CF7	DE000DH20CZ5	DE000DH20DS8	DE000DH20EA4
DE000DH20CG5	DE000DH20D01	DE000DH20DT6	DE000DH20FJ2
DE000DH20CH3	DE000DH20D19	DE000DH20DU4	DE000DH20G32
DE000DH20CJ9	DE000DH20D27	DE000DH20DV2	DE000DH20LM4
DE000DH20CK7	DE000DH20D35	DE000DH20DW0	DE000DH20LN2
DE000DH20CL5	DE000DH20D43	DE000DH20DX8	DE000DH20LP7
DE000DH20CM3	DE000DH20DE8	DE000DH20DY6	DE000DH20LQ5
DE000DH20CN1	DE000DH20DF5	DE000DH20DZ3	DE000DH20LR3
DE000DH20CP6	DE000DH20DG3	DE000DH20E00	DE000DH20LS1
DE000DH20CQ4	DE000DH20DH1	DE000DH20E18	DE000DH20LT9
DE000DH20CR2	DE000DH20DJ7	DE000DH20E26	DE000DH20LU7
DE000DH20CS0	DE000DH20DK5	DE000DH20E34	DE000DH20LV5
DE000DH20CT8	DE000DH20DL3	DE000DH20E42	DE000DH20LW3
DE000DH20CU6	DE000DH20DM1	DE000DH20E59	DE000DH20LX1
DE000DH20CV4	DE000DH20DN9	DE000DH20E67	DE000DH20LY9
DE000DH20CW2	DE000DH20DP4	DE000DH20E75	DE000DH20LZ6
DE000DH20CX0	DE000DH20DQ2	DE000DH20E83	DE000DH20M00
DE000DH20CY8	DE000DH20DR0	DE000DH20E91	DE000DH20M18

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH20NY5	DE000DH220S5	DE000DH229E6	DE000DH22W55
DE000DH20NZ2	DE000DH220T3	DE000DH229F3	DE000DH22W63
DE000DH20P07	DE000DH220U1	DE000DH229G1	DE000DH22W71
DE000DH20P15	DE000DH220V9	DE000DH229H9	DE000DH22W89
DE000DH20P23	DE000DH220W7	DE000DH229J5	DE000DH22W97
DE000DH20P31	DE000DH220X5	DE000DH229K3	DE000DH22WA2
DE000DH20P49	DE000DH220Y3	DE000DH229L1	DE000DH22WB0
DE000DH20P56	DE000DH220Z0	DE000DH229M9	DE000DH22WC8
DE000DH20QS0	DE000DH22125	DE000DH229N7	DE000DH22WD6
DE000DH20QT8	DE000DH22133	DE000DH229P2	DE000DH22WE4
DE000DH20QU6	DE000DH22141	DE000DH22SD4	DE000DH22WF1
DE000DH20QV4	DE000DH22158	DE000DH22SE2	DE000DH22WG9
DE000DH20QW2	DE000DH22166	DE000DH22SF9	DE000DH22WH7
DE000DH20QX0	DE000DH22174	DE000DH22SG7	DE000DH22WJ3
DE000DH22018	DE000DH22182	DE000DH22SH5	DE000DH22WK1
DE000DH22026	DE000DH221A1	DE000DH22SJ1	DE000DH22WL9
DE000DH22034	DE000DH221B9	DE000DH22SK9	DE000DH22WM7
DE000DH22042	DE000DH221C7	DE000DH22VK3	DE000DH22WN5
DE000DH22059	DE000DH221D5	DE000DH22VL1	DE000DH22WP0
DE000DH22067	DE000DH221E3	DE000DH22VM9	DE000DH22WQ8
DE000DH22075	DE000DH221F0	DE000DH22VN7	DE000DH22WR6
DE000DH22091	DE000DH221G8	DE000DH22VP2	DE000DH22WS4
DE000DH220A3	DE000DH228W0	DE000DH22VQ0	DE000DH22WT2
DE000DH220B1	DE000DH228X8	DE000DH22VR8	DE000DH22WU0
DE000DH220C9	DE000DH228Y6	DE000DH22VS6	DE000DH22WV8
DE000DH220D7	DE000DH228Z3	DE000DH22VT4	DE000DH22WW6
DE000DH220E5	DE000DH22901	DE000DH22VU2	DE000DH22WX4
DE000DH220F2	DE000DH22919	DE000DH22VV0	DE000DH22WY2
DE000DH220G0	DE000DH22927	DE000DH22VW8	DE000DH22WZ9
DE000DH220H8	DE000DH22935	DE000DH22VX6	DE000DH22X05
DE000DH220J4	DE000DH22943	DE000DH22VY4	DE000DH22X13
DE000DH220K2	DE000DH22950	DE000DH22VZ1	DE000DH22X21
DE000DH220L0	DE000DH22968	DE000DH22W06	DE000DH22X39
DE000DH220M8	DE000DH22976	DE000DH22W14	DE000DH22X47
DE000DH220P1	DE000DH22984	DE000DH22W22	DE000DH22X54
DE000DH220Q9	DE000DH22992	DE000DH22W30	DE000DH22X62
DE000DH220R7	DE000DH229D8	DE000DH22W48	DE000DH22X70

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH22X88	DE000DH235N4	DE000DH23BK3	DE000DH23CN5
DE000DH22X96	DE000DH235P9	DE000DH23BL1	DE000DH23CP0
DE000DH22XA0	DE000DH235Q7	DE000DH23BM9	DE000DH23CQ8
DE000DH22XB8	DE000DH237K6	DE000DH23BN7	DE000DH23CR6
DE000DH22XC6	DE000DH237L4	DE000DH23BP2	DE000DH23CS4
DE000DH22XD4	DE000DH237M2	DE000DH23BQ0	DE000DH23CT2
DE000DH22XE2	DE000DH237N0	DE000DH23BR8	DE000DH23DG7
DE000DH22XF9	DE000DH237P5	DE000DH23BS6	DE000DH23DH5
DE000DH22XG7	DE000DH237Q3	DE000DH23BT4	DE000DH23DJ1
DE000DH22XH5	DE000DH237R1	DE000DH23BU2	DE000DH23DK9
DE000DH22XJ1	DE000DH237S9	DE000DH23BV0	DE000DH23DL7
DE000DH22XK9	DE000DH237T7	DE000DH23BW8	DE000DH23DM5
DE000DH22XL7	DE000DH237U5	DE000DH23BX6	DE000DH23DN3
DE000DH22XM5	DE000DH237V3	DE000DH23BY4	DE000DH23DP8
DE000DH22XX2	DE000DH237W1	DE000DH23BZ1	DE000DH23DQ6
DE000DH22XY0	DE000DH237X9	DE000DH23C09	DE000DH23EL5
DE000DH22XZ7	DE000DH237Y7	DE000DH23C17	DE000DH23EM3
DE000DH22Y04	DE000DH237Z4	DE000DH23C25	DE000DH23EN1
DE000DH22Y12	DE000DH23800	DE000DH23C33	DE000DH23EP6
DE000DH234M9	DE000DH23818	DE000DH23C41	DE000DH23EQ4
DE000DH234N7	DE000DH23826	DE000DH23C58	DE000DH23ER2
DE000DH234P2	DE000DH23834	DE000DH23C66	DE000DH23ES0
DE000DH234Q0	DE000DH23842	DE000DH23C74	DE000DH23ET8
DE000DH234R8	DE000DH23859	DE000DH23C82	DE000DH23EU6
DE000DH234S6	DE000DH23867	DE000DH23C90	DE000DH23EV4
DE000DH234T4	DE000DH23875	DE000DH23CA2	DE000DH23EW2
DE000DH23511	DE000DH238P3	DE000DH23CB0	DE000DH23EX0
DE000DH23529	DE000DH238Q1	DE000DH23CC8	DE000DH23EZ5
DE000DH23537	DE000DH238R9	DE000DH23CD6	DE000DH23F06
DE000DH23545	DE000DH23BB2	DE000DH23CE4	DE000DH23F14
DE000DH235F0	DE000DH23BC0	DE000DH23CF1	DE000DH23F22
DE000DH235G8	DE000DH23BD8	DE000DH23CG9	DE000DH23F30
DE000DH235H6	DE000DH23BE6	DE000DH23CH7	DE000DH23F48
DE000DH235J2	DE000DH23BF3	DE000DH23CJ3	DE000DH23F55
DE000DH235K0	DE000DH23BG1	DE000DH23CK1	DE000DH23F63
DE000DH235L8	DE000DH23BH9	DE000DH23CL9	DE000DH23FC1
DE000DH235M6	DE000DH23BJ5	DE000DH23CM7	DE000DH23FD9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH23FE7	DE000DH240E3	DE000DH243Y5	DE000DH24519
DE000DH23FF4	DE000DH241M4	DE000DH243Z2	DE000DH24527
DE000DH23FG2	DE000DH242X9	DE000DH24402	DE000DH24535
DE000DH23FH0	DE000DH242Y7	DE000DH24410	DE000DH24543
DE000DH23HU9	DE000DH242Z4	DE000DH24428	DE000DH24550
DE000DH23HV7	DE000DH24303	DE000DH24436	DE000DH24568
DE000DH23HW5	DE000DH24311	DE000DH24444	DE000DH24576
DE000DH23HX3	DE000DH24329	DE000DH24451	DE000DH24584
DE000DH23HY1	DE000DH24337	DE000DH24469	DE000DH24592
DE000DH23HZ8	DE000DH24345	DE000DH24477	DE000DH245A0
DE000DH23J02	DE000DH24352	DE000DH24485	DE000DH245B8
DE000DH23J10	DE000DH24360	DE000DH24493	DE000DH245C6
DE000DH23J28	DE000DH24378	DE000DH244A3	DE000DH245D4
DE000DH23J36	DE000DH24386	DE000DH244B1	DE000DH245E2
DE000DH23J44	DE000DH24394	DE000DH244C9	DE000DH245F9
DE000DH23J51	DE000DH243A5	DE000DH244D7	DE000DH245G7
DE000DH23J69	DE000DH243B3	DE000DH244E5	DE000DH245H5
DE000DH23J77	DE000DH243C1	DE000DH244F2	DE000DH245J1
DE000DH23J85	DE000DH243D9	DE000DH244G0	DE000DH245K9
DE000DH23J93	DE000DH243E7	DE000DH244H8	DE000DH245L7
DE000DH23JA7	DE000DH243F4	DE000DH244J4	DE000DH245M5
DE000DH23JB5	DE000DH243G2	DE000DH244K2	DE000DH245N3
DE000DH23JC3	DE000DH243H0	DE000DH244L0	DE000DH245P8
DE000DH23JD1	DE000DH243J6	DE000DH244M8	DE000DH245Q6
DE000DH23JE9	DE000DH243K4	DE000DH244N6	DE000DH245R4
DE000DH23JF6	DE000DH243L2	DE000DH244P1	DE000DH245S2
DE000DH23JG4	DE000DH243M0	DE000DH244Q9	DE000DH245T0
DE000DH23JH2	DE000DH243N8	DE000DH244R7	DE000DH245U8
DE000DH23JJ8	DE000DH243P3	DE000DH244S5	DE000DH245V6
DE000DH23JK6	DE000DH243Q1	DE000DH244T3	DE000DH245W4
DE000DH23JL4	DE000DH243R9	DE000DH244U1	DE000DH245X2
DE000DH23JM2	DE000DH243S7	DE000DH244V9	DE000DH245Y0
DE000DH23JN0	DE000DH243T5	DE000DH244W7	DE000DH245Z7
DE000DH23JP5	DE000DH243U3	DE000DH244X5	DE000DH24600
DE000DH23JQ3	DE000DH243V1	DE000DH244Y3	DE000DH24618
DE000DH240A1	DE000DH243W9	DE000DH244Z0	DE000DH24626
DE000DH240D5	DE000DH243X7	DE000DH24501	DE000DH24634

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH24642	DE000DH24774	DE000DH249E4	DE000DH24V54
DE000DH24659	DE000DH24782	DE000DH249F1	DE000DH24V62
DE000DH24667	DE000DH24790	DE000DH249H7	DE000DH24V70
DE000DH24675	DE000DH247A6	DE000DH249J3	DE000DH24V88
DE000DH24683	DE000DH247B4	DE000DH249K1	DE000DH24V96
DE000DH24691	DE000DH247C2	DE000DH249L9	DE000DH24VA0
DE000DH246A8	DE000DH247D0	DE000DH249N5	DE000DH24VB8
DE000DH246B6	DE000DH247E8	DE000DH249P0	DE000DH24VC6
DE000DH246C4	DE000DH247F5	DE000DH249Q8	DE000DH24VD4
DE000DH246D2	DE000DH247G3	DE000DH249R6	DE000DH24VE2
DE000DH246E0	DE000DH247H1	DE000DH249S4	DE000DH24VF9
DE000DH246F7	DE000DH248J5	DE000DH249U0	DE000DH24VG7
DE000DH246G5	DE000DH248K3	DE000DH249V8	DE000DH24VH5
DE000DH246H3	DE000DH248L1	DE000DH249W6	DE000DH24VJ1
DE000DH246J9	DE000DH248M9	DE000DH249X4	DE000DH24VK9
DE000DH246K7	DE000DH248N7	DE000DH249Y2	DE000DH24VL7
DE000DH246L5	DE000DH248P2	DE000DH24T82	DE000DH24VM5
DE000DH246M3	DE000DH248R8	DE000DH24T90	DE000DH24VN3
DE000DH246N1	DE000DH248S6	DE000DH24TA4	DE000DH24VP8
DE000DH246P6	DE000DH248T4	DE000DH24TB2	DE000DH24VQ6
DE000DH246Q4	DE000DH248U2	DE000DH24TC0	DE000DH24VR4
DE000DH246R2	DE000DH248V0	DE000DH24TE6	DE000DH24VS2
DE000DH246S0	DE000DH248X6	DE000DH24TF3	DE000DH24VT0
DE000DH246T8	DE000DH248Y4	DE000DH24TG1	DE000DH24VU8
DE000DH246U6	DE000DH248Z1	DE000DH24TH9	DE000DH24VV6
DE000DH246V4	DE000DH24907	DE000DH24TJ5	DE000DH24VW4
DE000DH246W2	DE000DH24915	DE000DH24UU0	DE000DH24VX2
DE000DH246X0	DE000DH24923	DE000DH24UV8	DE000DH24VY0
DE000DH246Y8	DE000DH24949	DE000DH24UW6	DE000DH24VZ7
DE000DH246Z5	DE000DH24956	DE000DH24UX4	DE000DH24W04
DE000DH24709	DE000DH24964	DE000DH24UY2	DE000DH24W12
DE000DH24717	DE000DH24972	DE000DH24UZ9	DE000DH24W20
DE000DH24725	DE000DH24980	DE000DH24V05	DE000DH24W38
DE000DH24733	DE000DH24998	DE000DH24V13	DE000DH24W46
DE000DH24741	DE000DH249B0	DE000DH24V21	DE000DH24W53
DE000DH24758	DE000DH249C8	DE000DH24V39	DE000DH24W61
DE000DH24766	DE000DH249D6	DE000DH24V47	DE000DH24W79

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH24W87	DE000DH24XB4	DE000DH24YE6	DE000DH24ZH6
DE000DH24W95	DE000DH24XC2	DE000DH24YF3	DE000DH24ZJ2
DE000DH24WA8	DE000DH24XD0	DE000DH24YG1	DE000DH24ZK0
DE000DH24WB6	DE000DH24XE8	DE000DH24YH9	DE000DH24ZL8
DE000DH24WC4	DE000DH24XF5	DE000DH24YJ5	DE000DH24ZM6
DE000DH24WD2	DE000DH24XG3	DE000DH24YK3	DE000DH24ZN4
DE000DH24WE0	DE000DH24XH1	DE000DH24YL1	DE000DH24ZP9
DE000DH24WF7	DE000DH24XJ7	DE000DH24YM9	DE000DH24ZQ7
DE000DH24WG5	DE000DH24XK5	DE000DH24YN7	DE000DH24ZR5
DE000DH24WH3	DE000DH24XL3	DE000DH24YP2	DE000DH24ZS3
DE000DH24WJ9	DE000DH24XM1	DE000DH24YQ0	DE000DH24ZT1
DE000DH24WK7	DE000DH24XN9	DE000DH24YR8	DE000DH24ZU9
DE000DH24WL5	DE000DH24XP4	DE000DH24YS6	DE000DH25011
DE000DH24WM3	DE000DH24XQ2	DE000DH24YT4	DE000DH25029
DE000DH24WN1	DE000DH24XR0	DE000DH24YU2	DE000DH25037
DE000DH24WP6	DE000DH24XS8	DE000DH24YV0	DE000DH25045
DE000DH24WQ4	DE000DH24XT6	DE000DH24YW8	DE000DH25052
DE000DH24WR2	DE000DH24XU4	DE000DH24YX6	DE000DH25060
DE000DH24WS0	DE000DH24XV2	DE000DH24YY4	DE000DH25078
DE000DH24WT8	DE000DH24XW0	DE000DH24YZ1	DE000DH25086
DE000DH24WU6	DE000DH24XX8	DE000DH24Z01	DE000DH250B8
DE000DH24WV4	DE000DH24XY6	DE000DH24Z19	DE000DH250C6
DE000DH24WW2	DE000DH24XZ3	DE000DH24Z27	DE000DH250D4
DE000DH24WX0	DE000DH24Y02	DE000DH24Z35	DE000DH250G7
DE000DH24WY8	DE000DH24Y10	DE000DH24Z43	DE000DH250H5
DE000DH24WZ5	DE000DH24Y28	DE000DH24Z50	DE000DH250K9
DE000DH24X03	DE000DH24Y36	DE000DH24Z68	DE000DH250M5
DE000DH24X11	DE000DH24Y44	DE000DH24Z76	DE000DH250N3
DE000DH24X29	DE000DH24Y51	DE000DH24Z84	DE000DH250P8
DE000DH24X37	DE000DH24Y69	DE000DH24Z92	DE000DH250Q6
DE000DH24X45	DE000DH24Y77	DE000DH24ZA1	DE000DH250R4
DE000DH24X52	DE000DH24Y85	DE000DH24ZB9	DE000DH250S2
DE000DH24X60	DE000DH24Y93	DE000DH24ZC7	DE000DH250X2
DE000DH24X78	DE000DH24YA4	DE000DH24ZD5	DE000DH250Y0
DE000DH24X86	DE000DH24YB2	DE000DH24ZE3	DE000DH250Z7
DE000DH24X94	DE000DH24YC0	DE000DH24ZF0	DE000DH25102
DE000DH24XA6	DE000DH24YD8	DE000DH24ZG8	DE000DH25136

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH25144	DE000DH253R8	DE000DH25615	DE000DH258N6
DE000DH25177	DE000DH253S6	DE000DH25623	DE000DH258P1
DE000DH251B6	DE000DH253T4	DE000DH25631	DE000DH258Q9
DE000DH251E0	DE000DH253U2	DE000DH25649	DE000DH258R7
DE000DH251G5	DE000DH253V0	DE000DH25656	DE000DH258S5
DE000DH251H3	DE000DH253W8	DE000DH25664	DE000DH258T3
DE000DH251J9	DE000DH253X6	DE000DH25672	DE000DH258U1
DE000DH251N1	DE000DH253Y4	DE000DH25680	DE000DH258V9
DE000DH251P6	DE000DH253Z1	DE000DH25698	DE000DH258W7
DE000DH251R2	DE000DH25409	DE000DH256A7	DE000DH258X5
DE000DH251S0	DE000DH25417	DE000DH256B5	DE000DH258Y3
DE000DH251T8	DE000DH25425	DE000DH256C3	DE000DH258Z0
DE000DH251U6	DE000DH25433	DE000DH256D1	DE000DH25904
DE000DH251V4	DE000DH25441	DE000DH256E9	DE000DH25912
DE000DH251Y8	DE000DH25458	DE000DH256F6	DE000DH25920
DE000DH251Z5	DE000DH25466	DE000DH256G4	DE000DH25938
DE000DH25243	DE000DH254C8	DE000DH256H2	DE000DH25946
DE000DH25268	DE000DH254F1	DE000DH256J8	DE000DH25953
DE000DH252M1	DE000DH254G9	DE000DH256K6	DE000DH25961
DE000DH252N9	DE000DH255H4	DE000DH256L4	DE000DH25979
DE000DH252P4	DE000DH255J0	DE000DH256M2	DE000DH25987
DE000DH252Q2	DE000DH255K8	DE000DH25862	DE000DH25995
DE000DH252R0	DE000DH255L6	DE000DH25870	DE000DH259A1
DE000DH252S8	DE000DH255M4	DE000DH25888	DE000DH259B9
DE000DH252T6	DE000DH255N2	DE000DH25896	DE000DH259C7
DE000DH252U4	DE000DH255P7	DE000DH258A3	DE000DH259D5
DE000DH252V2	DE000DH255Q5	DE000DH258B1	DE000DH259E3
DE000DH252W0	DE000DH255R3	DE000DH258C9	DE000DH259F0
DE000DH252X8	DE000DH255S1	DE000DH258D7	DE000DH259G8
DE000DH252Y6	DE000DH255T9	DE000DH258E5	DE000DH259H6
DE000DH252Z3	DE000DH255U7	DE000DH258F2	DE000DH259J2
DE000DH25300	DE000DH255V5	DE000DH258G0	DE000DH259K0
DE000DH25318	DE000DH255W3	DE000DH258H8	DE000DH25AA1
DE000DH25326	DE000DH255X1	DE000DH258J4	DE000DH25AB9
DE000DH253K3	DE000DH255Y9	DE000DH258K2	DE000DH25AC7
DE000DH253P2	DE000DH255Z6	DE000DH258L0	DE000DH25AD5
DE000DH253Q0	DE000DH25607	DE000DH258M8	DE000DH25AE3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH25AF0	DE000DH25BJ0	DE000DH25ME8	DE000DH25NH9
DE000DH25AG8	DE000DH25BK8	DE000DH25MF5	DE000DH25NJ5
DE000DH25AH6	DE000DH25BL6	DE000DH25MG3	DE000DH25NK3
DE000DH25AJ2	DE000DH25BM4	DE000DH25MH1	DE000DH25NL1
DE000DH25AK0	DE000DH25BN2	DE000DH25MJ7	DE000DH25NM9
DE000DH25AL8	DE000DH25BP7	DE000DH25MK5	DE000DH25NN7
DE000DH25AM6	DE000DH25BQ5	DE000DH25ML3	DE000DH25NP2
DE000DH25AN4	DE000DH25BR3	DE000DH25MM1	DE000DH25NQ0
DE000DH25AP9	DE000DH25BS1	DE000DH25MN9	DE000DH25NR8
DE000DH25AQ7	DE000DH25BT9	DE000DH25MP4	DE000DH25NS6
DE000DH25AR5	DE000DH25BU7	DE000DH25MQ2	DE000DH25NT4
DE000DH25AS3	DE000DH25BV5	DE000DH25MR0	DE000DH25NU2
DE000DH25AT1	DE000DH25BW3	DE000DH25MS8	DE000DH25NV0
DE000DH25AU9	DE000DH25BX1	DE000DH25MT6	DE000DH25NW8
DE000DH25AV7	DE000DH25BY9	DE000DH25MU4	DE000DH25NX6
DE000DH25AW5	DE000DH25BZ6	DE000DH25MV2	DE000DH25NY4
DE000DH25AX3	DE000DH25C07	DE000DH25MW0	DE000DH25NZ1
DE000DH25AY1	DE000DH25C15	DE000DH25MX8	DE000DH25P02
DE000DH25AZ8	DE000DH25C23	DE000DH25MY6	DE000DH25P10
DE000DH25B08	DE000DH25C31	DE000DH25MZ3	DE000DH25P28
DE000DH25B16	DE000DH25C49	DE000DH25N04	DE000DH25P36
DE000DH25B24	DE000DH25C56	DE000DH25N12	DE000DH25P44
DE000DH25B32	DE000DH25C64	DE000DH25N20	DE000DH25P51
DE000DH25B40	DE000DH25M05	DE000DH25N38	DE000DH25P69
DE000DH25B57	DE000DH25M13	DE000DH25N46	DE000DH25P77
DE000DH25B65	DE000DH25M21	DE000DH25N53	DE000DH25P85
DE000DH25B73	DE000DH25M39	DE000DH25N61	DE000DH25P93
DE000DH25B81	DE000DH25M47	DE000DH25N79	DE000DH25PA9
DE000DH25B99	DE000DH25M54	DE000DH25N87	DE000DH25PB7
DE000DH25BA9	DE000DH25M62	DE000DH25N95	DE000DH25PC5
DE000DH25BB7	DE000DH25M70	DE000DH25NA4	DE000DH25PD3
DE000DH25BC5	DE000DH25M88	DE000DH25NB2	DE000DH25PE1
DE000DH25BD3	DE000DH25M96	DE000DH25NC0	DE000DH25PF8
DE000DH25BE1	DE000DH25MA6	DE000DH25ND8	DE000DH25PG6
DE000DH25BF8	DE000DH25MB4	DE000DH25NE6	DE000DH25PH4
DE000DH25BG6	DE000DH25MC2	DE000DH25NF3	DE000DH25PJ0
DE000DH25BH4	DE000DH25MD0	DE000DH25NG1	DE000DH25PK8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH25PL6	DE000DH25T99	DE000DH25UC5	DE000DH25VF6
DE000DH25PM4	DE000DH25TA1	DE000DH25UD3	DE000DH25VG4
DE000DH25PN2	DE000DH25TB9	DE000DH25UE1	DE000DH25VH2
DE000DH25PP7	DE000DH25TC7	DE000DH25UF8	DE000DH25VJ8
DE000DH25PQ5	DE000DH25TD5	DE000DH25UG6	DE000DH25VK6
DE000DH25PR3	DE000DH25TE3	DE000DH25UH4	DE000DH25VL4
DE000DH25PS1	DE000DH25TF0	DE000DH25UJ0	DE000DH25VM2
DE000DH25PT9	DE000DH25TG8	DE000DH25UK8	DE000DH25VN0
DE000DH25PU7	DE000DH25TH6	DE000DH25UL6	DE000DH25VP5
DE000DH25PV5	DE000DH25TJ2	DE000DH25UM4	DE000DH25VQ3
DE000DH25PW3	DE000DH25TK0	DE000DH25UN2	DE000DH25VR1
DE000DH25PX1	DE000DH25TL8	DE000DH25UP7	DE000DH25VS9
DE000DH25PY9	DE000DH25TM6	DE000DH25UQ5	DE000DH25VT7
DE000DH25PZ6	DE000DH25TN4	DE000DH25UR3	DE000DH25VU5
DE000DH25Q01	DE000DH25TP9	DE000DH25US1	DE000DH25VV3
DE000DH25Q19	DE000DH25TQ7	DE000DH25UT9	DE000DH25VW1
DE000DH25Q27	DE000DH25TR5	DE000DH25UU7	DE000DH25VX9
DE000DH25Q35	DE000DH25TS3	DE000DH25UV5	DE000DH25VY7
DE000DH25Q43	DE000DH25TT1	DE000DH25UW3	DE000DH25VZ4
DE000DH25Q50	DE000DH25TU9	DE000DH25UX1	DE000DH25W03
DE000DH25Q68	DE000DH25TV7	DE000DH25UY9	DE000DH25W11
DE000DH25Q76	DE000DH25TW5	DE000DH25UZ6	DE000DH25W29
DE000DH25Q84	DE000DH25TX3	DE000DH25V04	DE000DH25W37
DE000DH25Q92	DE000DH25TY1	DE000DH25V12	DE000DH25W45
DE000DH25QA7	DE000DH25TZ8	DE000DH25V20	DE000DH25W52
DE000DH25QB5	DE000DH25U05	DE000DH25V38	DE000DH25W60
DE000DH25QC3	DE000DH25U13	DE000DH25V46	DE000DH25W78
DE000DH25QD1	DE000DH25U21	DE000DH25V53	DE000DH25W86
DE000DH25QE9	DE000DH25U39	DE000DH25V61	DE000DH25W94
DE000DH25QF6	DE000DH25U47	DE000DH25V79	DE000DH25WA5
DE000DH25QG4	DE000DH25U54	DE000DH25V87	DE000DH25WB3
DE000DH25QH2	DE000DH25U62	DE000DH25V95	DE000DH25WC1
DE000DH25QJ8	DE000DH25U70	DE000DH25VA7	DE000DH25WD9
DE000DH25T57	DE000DH25U88	DE000DH25VB5	DE000DH25WE7
DE000DH25T65	DE000DH25U96	DE000DH25VC3	DE000DH25WF4
DE000DH25T73	DE000DH25UA9	DE000DH25VD1	DE000DH25WG2
DE000DH25T81	DE000DH25UB7	DE000DH25VE9	DE000DH25WH0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH25WJ6	DE000DH25XM8	DE000DH260Q5	DE000DH261T7
DE000DH25WK4	DE000DH25XN6	DE000DH260R3	DE000DH261U5
DE000DH25WL2	DE000DH25XP1	DE000DH260S1	DE000DH261V3
DE000DH25WM0	DE000DH25XQ9	DE000DH260T9	DE000DH261W1
DE000DH25WN8	DE000DH25XR7	DE000DH260U7	DE000DH261X9
DE000DH25WP3	DE000DH25XS5	DE000DH260V5	DE000DH261Y7
DE000DH25WQ1	DE000DH25XT3	DE000DH260W3	DE000DH261Z4
DE000DH25WR9	DE000DH25XU1	DE000DH260X1	DE000DH26209
DE000DH25WS7	DE000DH25XV9	DE000DH260Y9	DE000DH26217
DE000DH25WT5	DE000DH25XW7	DE000DH260Z6	DE000DH26225
DE000DH25WU3	DE000DH25XX5	DE000DH26100	DE000DH26233
DE000DH25WV1	DE000DH25XY3	DE000DH26118	DE000DH26241
DE000DH25WW9	DE000DH25XZ0	DE000DH26126	DE000DH26258
DE000DH25WX7	DE000DH25Y01	DE000DH26134	DE000DH26266
DE000DH25WY5	DE000DH25Y19	DE000DH26142	DE000DH26274
DE000DH25WZ2	DE000DH25Y27	DE000DH26159	DE000DH26282
DE000DH25X02	DE000DH25Y35	DE000DH26167	DE000DH26290
DE000DH25X10	DE000DH25Y43	DE000DH26175	DE000DH262A5
DE000DH25X28	DE000DH25Y50	DE000DH26183	DE000DH262B3
DE000DH25X36	DE000DH25Y68	DE000DH26191	DE000DH262C1
DE000DH25X44	DE000DH25Y76	DE000DH261A7	DE000DH262D9
DE000DH25X51	DE000DH25Y84	DE000DH261B5	DE000DH262E7
DE000DH25X69	DE000DH25Y92	DE000DH261C3	DE000DH262F4
DE000DH25X77	DE000DH25YA1	DE000DH261D1	DE000DH262G2
DE000DH25X85	DE000DH25YB9	DE000DH261E9	DE000DH262H0
DE000DH25X93	DE000DH25YC7	DE000DH261F6	DE000DH262J6
DE000DH25XA3	DE000DH25YD5	DE000DH261G4	DE000DH262K4
DE000DH25XB1	DE000DH26027	DE000DH261H2	DE000DH262L2
DE000DH25XC9	DE000DH26084	DE000DH261J8	DE000DH262M0
DE000DH25XD7	DE000DH26092	DE000DH261K6	DE000DH262N8
DE000DH25XE5	DE000DH260A9	DE000DH261L4	DE000DH262P3
DE000DH25XF2	DE000DH260B7	DE000DH261M2	DE000DH262Q1
DE000DH25XG0	DE000DH260C5	DE000DH261N0	DE000DH262R9
DE000DH25XH8	DE000DH260D3	DE000DH261P5	DE000DH262S7
DE000DH25XJ4	DE000DH260M4	DE000DH261Q3	DE000DH262T5
DE000DH25XK2	DE000DH260N2	DE000DH261R1	DE000DH262U3
DE000DH25XL0	DE000DH260P7	DE000DH261S9	DE000DH262V1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH262W9	DE000DH263Z0	DE000DH26522	DE000DH26696
DE000DH262X7	DE000DH26407	DE000DH26530	DE000DH266A6
DE000DH262Y5	DE000DH26415	DE000DH26548	DE000DH266B4
DE000DH262Z2	DE000DH26423	DE000DH26555	DE000DH266C2
DE000DH26308	DE000DH26431	DE000DH26563	DE000DH266D0
DE000DH26316	DE000DH26449	DE000DH26571	DE000DH266E8
DE000DH26324	DE000DH26456	DE000DH26589	DE000DH266F5
DE000DH26332	DE000DH26464	DE000DH26597	DE000DH266G3
DE000DH26340	DE000DH26472	DE000DH265A8	DE000DH266H1
DE000DH26357	DE000DH26480	DE000DH265B6	DE000DH266J7
DE000DH26365	DE000DH26498	DE000DH265C4	DE000DH266K5
DE000DH26373	DE000DH264A1	DE000DH265D2	DE000DH266L3
DE000DH26381	DE000DH264B9	DE000DH265E0	DE000DH266M1
DE000DH26399	DE000DH264C7	DE000DH265F7	DE000DH266N9
DE000DH263A3	DE000DH264D5	DE000DH265G5	DE000DH266P4
DE000DH263B1	DE000DH264E3	DE000DH265H3	DE000DH266Q2
DE000DH263C9	DE000DH264F0	DE000DH265J9	DE000DH266R0
DE000DH263D7	DE000DH264G8	DE000DH265K7	DE000DH266S8
DE000DH263E5	DE000DH264H6	DE000DH265L5	DE000DH266T6
DE000DH263F2	DE000DH264J2	DE000DH265M3	DE000DH266U4
DE000DH263G0	DE000DH264K0	DE000DH265N1	DE000DH266V2
DE000DH263H8	DE000DH264L8	DE000DH265P6	DE000DH266W0
DE000DH263J4	DE000DH264M6	DE000DH265Q4	DE000DH266X8
DE000DH263K2	DE000DH264N4	DE000DH265R2	DE000DH266Y6
DE000DH263L0	DE000DH264P9	DE000DH265S0	DE000DH266Z3
DE000DH263M8	DE000DH264Q7	DE000DH265T8	DE000DH26704
DE000DH263N6	DE000DH264R5	DE000DH265U6	DE000DH26712
DE000DH263P1	DE000DH264S3	DE000DH265V4	DE000DH26720
DE000DH263Q9	DE000DH264T1	DE000DH265W2	DE000DH26738
DE000DH263R7	DE000DH264U9	DE000DH265X0	DE000DH26746
DE000DH263S5	DE000DH264V7	DE000DH265Y8	DE000DH26753
DE000DH263T3	DE000DH264W5	DE000DH265Z5	DE000DH26761
DE000DH263U1	DE000DH264X3	DE000DH26605	DE000DH26787
DE000DH263V9	DE000DH264Y1	DE000DH26613	DE000DH26795
DE000DH263W7	DE000DH264Z8	DE000DH26621	DE000DH267C0
DE000DH263X5	DE000DH26506	DE000DH26639	DE000DH267J5
DE000DH263Y3	DE000DH26514	DE000DH26670	DE000DH267T4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH267V0	DE000DH26DW7	DE000DH26PS9	DE000DH26QV1
DE000DH267Z1	DE000DH26F37	DE000DH26PT7	DE000DH26QW9
DE000DH26803	DE000DH26F45	DE000DH26PU5	DE000DH26QX7
DE000DH26852	DE000DH26F52	DE000DH26PV3	DE000DH26QY5
DE000DH26860	DE000DH26F60	DE000DH26PW1	DE000DH26QZ2
DE000DH26894	DE000DH26F78	DE000DH26PX9	DE000DH26R09
DE000DH268A2	DE000DH26F86	DE000DH26PY7	DE000DH26R17
DE000DH268C8	DE000DH26F94	DE000DH26PZ4	DE000DH26R25
DE000DH268E4	DE000DH26FA8	DE000DH26Q00	DE000DH26R33
DE000DH268F1	DE000DH26FB6	DE000DH26Q18	DE000DH26R41
DE000DH268L9	DE000DH26FC4	DE000DH26Q26	DE000DH26R58
DE000DH268M7	DE000DH26FD2	DE000DH26Q34	DE000DH26R66
DE000DH268P0	DE000DH26FE0	DE000DH26Q42	DE000DH26R74
DE000DH268Q8	DE000DH26FF7	DE000DH26Q59	DE000DH26R82
DE000DH268T2	DE000DH26FG5	DE000DH26Q67	DE000DH26R90
DE000DH268Z9	DE000DH26FH3	DE000DH26Q75	DE000DH26RA3
DE000DH269E2	DE000DH26FJ9	DE000DH26Q83	DE000DH26RB1
DE000DH269J1	DE000DH26FK7	DE000DH26Q91	DE000DH26RC9
DE000DH26DB1	DE000DH26FL5	DE000DH26QA5	DE000DH26RD7
DE000DH26DC9	DE000DH26FM3	DE000DH26QB3	DE000DH26RE5
DE000DH26DD7	DE000DH26FN1	DE000DH26QC1	DE000DH26RF2
DE000DH26DE5	DE000DH26PA7	DE000DH26QD9	DE000DH26RG0
DE000DH26DF2	DE000DH26PB5	DE000DH26QE7	DE000DH26RH8
DE000DH26DG0	DE000DH26PC3	DE000DH26QF4	DE000DH26RJ4
DE000DH26DH8	DE000DH26PD1	DE000DH26QG2	DE000DH26RK2
DE000DH26DJ4	DE000DH26PE9	DE000DH26QH0	DE000DH26RL0
DE000DH26DK2	DE000DH26PF6	DE000DH26QJ6	DE000DH26RM8
DE000DH26DL0	DE000DH26PG4	DE000DH26QK4	DE000DH26RN6
DE000DH26DM8	DE000DH26PH2	DE000DH26QL2	DE000DH26RP1
DE000DH26DN6	DE000DH26PJ8	DE000DH26QM0	DE000DH26RQ9
DE000DH26DP1	DE000DH26PK6	DE000DH26QN8	DE000DH26RR7
DE000DH26DQ9	DE000DH26PL4	DE000DH26QP3	DE000DH26RS5
DE000DH26DR7	DE000DH26PM2	DE000DH26QQ1	DE000DH26RT3
DE000DH26DS5	DE000DH26PN0	DE000DH26QR9	DE000DH26RU1
DE000DH26DT3	DE000DH26PP5	DE000DH26QS7	DE000DH26RV9
DE000DH26DU1	DE000DH26PQ3	DE000DH26QT5	DE000DH26RW7
DE000DH26DV9	DE000DH26PR1	DE000DH26QU3	DE000DH26RX5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH26RY3	DE000DH26T15	DE000DH26U46	DE000DH26V78
DE000DH26RZ0	DE000DH26T23	DE000DH26U53	DE000DH26V86
DE000DH26S08	DE000DH26T31	DE000DH26U61	DE000DH26V94
DE000DH26S16	DE000DH26T49	DE000DH26U79	DE000DH26VA5
DE000DH26S24	DE000DH26T56	DE000DH26U87	DE000DH26VB3
DE000DH26S32	DE000DH26T64	DE000DH26U95	DE000DH26VC1
DE000DH26S40	DE000DH26T72	DE000DH26UA7	DE000DH26VD9
DE000DH26S57	DE000DH26T80	DE000DH26UB5	DE000DH26VE7
DE000DH26S65	DE000DH26T98	DE000DH26UC3	DE000DH26VF4
DE000DH26S73	DE000DH26TA9	DE000DH26UD1	DE000DH26VG2
DE000DH26S81	DE000DH26TB7	DE000DH26UE9	DE000DH26VH0
DE000DH26S99	DE000DH26TC5	DE000DH26UF6	DE000DH26VJ6
DE000DH26SA1	DE000DH26TD3	DE000DH26UG4	DE000DH26VK4
DE000DH26SB9	DE000DH26TE1	DE000DH26UH2	DE000DH26VL2
DE000DH26SC7	DE000DH26TF8	DE000DH26UJ8	DE000DH26VM0
DE000DH26SD5	DE000DH26TG6	DE000DH26UK6	DE000DH26VN8
DE000DH26SE3	DE000DH26TH4	DE000DH26UL4	DE000DH26VP3
DE000DH26SF0	DE000DH26TJ0	DE000DH26UM2	DE000DH26VQ1
DE000DH26SG8	DE000DH26TK8	DE000DH26UN0	DE000DH26VR9
DE000DH26SH6	DE000DH26TL6	DE000DH26UP5	DE000DH26VS7
DE000DH26SJ2	DE000DH26TM4	DE000DH26UQ3	DE000DH26VT5
DE000DH26SK0	DE000DH26TN2	DE000DH26UR1	DE000DH26VU3
DE000DH26SL8	DE000DH26TP7	DE000DH26US9	DE000DH26VV1
DE000DH26SM6	DE000DH26TQ5	DE000DH26UT7	DE000DH26VW9
DE000DH26SN4	DE000DH26TR3	DE000DH26UU5	DE000DH26VX7
DE000DH26SP9	DE000DH26TS1	DE000DH26UV3	DE000DH26VY5
DE000DH26SQ7	DE000DH26TT9	DE000DH26UW1	DE000DH26VZ2
DE000DH26SR5	DE000DH26TU7	DE000DH26UX9	DE000DH26W02
DE000DH26SS3	DE000DH26TV5	DE000DH26UY7	DE000DH26W10
DE000DH26ST1	DE000DH26TW3	DE000DH26UZ4	DE000DH26W28
DE000DH26SU9	DE000DH26TX1	DE000DH26V03	DE000DH26W36
DE000DH26SV7	DE000DH26TY9	DE000DH26V11	DE000DH26W44
DE000DH26SW5	DE000DH26TZ6	DE000DH26V29	DE000DH26W51
DE000DH26SX3	DE000DH26U04	DE000DH26V37	DE000DH26W69
DE000DH26SY1	DE000DH26U12	DE000DH26V45	DE000DH26W77
DE000DH26SZ8	DE000DH26U20	DE000DH26V52	DE000DH26W85
DE000DH26T07	DE000DH26U38	DE000DH26V60	DE000DH26W93

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH26WA3	DE000DH26XD5	DE000DH26YG6	DE000DH26ZK5
DE000DH26WB1	DE000DH26XE3	DE000DH26YH4	DE000DH26ZL3
DE000DH26WC9	DE000DH26XF0	DE000DH26YJ0	DE000DH26ZM1
DE000DH26WD7	DE000DH26XG8	DE000DH26YK8	DE000DH26ZN9
DE000DH26WE5	DE000DH26XH6	DE000DH26YL6	DE000DH26ZP4
DE000DH26WF2	DE000DH26XJ2	DE000DH26YM4	DE000DH26ZQ2
DE000DH26WG0	DE000DH26XK0	DE000DH26YN2	DE000DH26ZR0
DE000DH26WH8	DE000DH26XL8	DE000DH26YP7	DE000DH26ZS8
DE000DH26WJ4	DE000DH26XM6	DE000DH26YQ5	DE000DH26ZT6
DE000DH26WK2	DE000DH26XN4	DE000DH26YR3	DE000DH26ZU4
DE000DH26WL0	DE000DH26XP9	DE000DH26YS1	DE000DH26ZV2
DE000DH26WM8	DE000DH26XQ7	DE000DH26YT9	DE000DH26ZW0
DE000DH26WN6	DE000DH26XR5	DE000DH26YU7	DE000DH26ZX8
DE000DH26WP1	DE000DH26XS3	DE000DH26YV5	DE000DH26ZY6
DE000DH26WQ9	DE000DH26XT1	DE000DH26YW3	DE000DH26ZZ3
DE000DH26WR7	DE000DH26XU9	DE000DH26YX1	DE000DH27009
DE000DH26WS5	DE000DH26XV7	DE000DH26YY9	DE000DH27017
DE000DH26WT3	DE000DH26XW5	DE000DH26YZ6	DE000DH27025
DE000DH26WU1	DE000DH26XX3	DE000DH26Z09	DE000DH27033
DE000DH26WV9	DE000DH26XY1	DE000DH26Z17	DE000DH27041
DE000DH26WW7	DE000DH26XZ8	DE000DH26Z25	DE000DH27058
DE000DH26WX5	DE000DH26Y00	DE000DH26Z33	DE000DH27066
DE000DH26WY3	DE000DH26Y18	DE000DH26Z41	DE000DH27074
DE000DH26WZ0	DE000DH26Y26	DE000DH26Z58	DE000DH27082
DE000DH26X01	DE000DH26Y34	DE000DH26Z66	DE000DH27090
DE000DH26X19	DE000DH26Y42	DE000DH26Z74	DE000DH270A8
DE000DH26X27	DE000DH26Y59	DE000DH26Z82	DE000DH270B6
DE000DH26X35	DE000DH26Y67	DE000DH26Z90	DE000DH270C4
DE000DH26X43	DE000DH26Y75	DE000DH26ZA6	DE000DH270D2
DE000DH26X50	DE000DH26Y83	DE000DH26ZB4	DE000DH270E0
DE000DH26X68	DE000DH26Y91	DE000DH26ZC2	DE000DH270F7
DE000DH26X76	DE000DH26YA9	DE000DH26ZD0	DE000DH270G5
DE000DH26X84	DE000DH26YB7	DE000DH26ZE8	DE000DH270H3
DE000DH26X92	DE000DH26YC5	DE000DH26ZF5	DE000DH270J9
DE000DH26XA1	DE000DH26YD3	DE000DH26ZG3	DE000DH270K7
DE000DH26XB9	DE000DH26YE1	DE000DH26ZH1	DE000DH270L5
DE000DH26XC7	DE000DH26YF8	DE000DH26ZJ7	DE000DH270M3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH270N1	DE000DH271R0	DE000DH272U2	DE000DH27496
DE000DH270P6	DE000DH271S8	DE000DH272V0	DE000DH274A0
DE000DH270Q4	DE000DH271T6	DE000DH272W8	DE000DH274B8
DE000DH270R2	DE000DH271U4	DE000DH272X6	DE000DH274C6
DE000DH270S0	DE000DH271V2	DE000DH272Y4	DE000DH274D4
DE000DH270T8	DE000DH271W0	DE000DH272Z1	DE000DH274E2
DE000DH270U6	DE000DH271X8	DE000DH27306	DE000DH274F9
DE000DH270V4	DE000DH271Y6	DE000DH27314	DE000DH274G7
DE000DH270W2	DE000DH271Z3	DE000DH27322	DE000DH274H5
DE000DH270X0	DE000DH27207	DE000DH27330	DE000DH274J1
DE000DH270Y8	DE000DH27215	DE000DH27348	DE000DH274K9
DE000DH270Z5	DE000DH27223	DE000DH27355	DE000DH274L7
DE000DH27108	DE000DH27231	DE000DH27363	DE000DH274M5
DE000DH27116	DE000DH27249	DE000DH27371	DE000DH274N3
DE000DH27124	DE000DH27256	DE000DH27389	DE000DH274P8
DE000DH27132	DE000DH27264	DE000DH27397	DE000DH274Q6
DE000DH27140	DE000DH27272	DE000DH273A2	DE000DH274R4
DE000DH27157	DE000DH27280	DE000DH273B0	DE000DH274S2
DE000DH27165	DE000DH27298	DE000DH273C8	DE000DH274T0
DE000DH27173	DE000DH272A4	DE000DH273D6	DE000DH274U8
DE000DH27181	DE000DH272B2	DE000DH273E4	DE000DH274V6
DE000DH27199	DE000DH272C0	DE000DH273F1	DE000DH274W4
DE000DH271A6	DE000DH272D8	DE000DH273G9	DE000DH274X2
DE000DH271B4	DE000DH272E6	DE000DH273H7	DE000DH274Y0
DE000DH271C2	DE000DH272F3	DE000DH273J3	DE000DH274Z7
DE000DH271D0	DE000DH272G1	DE000DH273K1	DE000DH27504
DE000DH271E8	DE000DH272H9	DE000DH273L9	DE000DH27512
DE000DH271F5	DE000DH272J5	DE000DH273M7	DE000DH27520
DE000DH271G3	DE000DH272K3	DE000DH273N5	DE000DH27538
DE000DH271H1	DE000DH272L1	DE000DH273P0	DE000DH27546
DE000DH271J7	DE000DH272M9	DE000DH273Q8	DE000DH27553
DE000DH271K5	DE000DH272N7	DE000DH273R6	DE000DH27561
DE000DH271L3	DE000DH272P2	DE000DH273S4	DE000DH27579
DE000DH271M1	DE000DH272Q0	DE000DH273T2	DE000DH27587
DE000DH271N9	DE000DH272R8	DE000DH273U0	DE000DH27595
DE000DH271P4	DE000DH272S6	DE000DH27470	DE000DH275A7
DE000DH271Q2	DE000DH272T4	DE000DH27488	DE000DH275B5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH275C3	DE000DH276S7	DE000DH27926	DE000DH27JZ5
DE000DH275D1	DE000DH276T5	DE000DH27934	DE000DH27K05
DE000DH275E9	DE000DH276U3	DE000DH27942	DE000DH27K13
DE000DH275F6	DE000DH276V1	DE000DH27959	DE000DH27K21
DE000DH275G4	DE000DH276W9	DE000DH27967	DE000DH27K39
DE000DH275H2	DE000DH276X7	DE000DH27975	DE000DH27K47
DE000DH275J8	DE000DH276Y5	DE000DH27983	DE000DH27K54
DE000DH275K6	DE000DH276Z2	DE000DH27991	DE000DH27K62
DE000DH275L4	DE000DH27702	DE000DH279A9	DE000DH27K70
DE000DH275M2	DE000DH27710	DE000DH279B7	DE000DH27K88
DE000DH275N0	DE000DH27728	DE000DH279C5	DE000DH27K96
DE000DH275P5	DE000DH27736	DE000DH279D3	DE000DH27KA6
DE000DH275Q3	DE000DH27744	DE000DH279E1	DE000DH27KB4
DE000DH275R1	DE000DH27751	DE000DH279F8	DE000DH27KC2
DE000DH275S9	DE000DH27769	DE000DH279G6	DE000DH27KD0
DE000DH275T7	DE000DH27777	DE000DH279H4	DE000DH27KE8
DE000DH27652	DE000DH27785	DE000DH279J0	DE000DH27KF5
DE000DH27660	DE000DH27793	DE000DH279K8	DE000DH27KG3
DE000DH27678	DE000DH277A3	DE000DH279L6	DE000DH27KH1
DE000DH27686	DE000DH277B1	DE000DH279M4	DE000DH27KJ7
DE000DH27694	DE000DH277C9	DE000DH279N2	DE000DH27KK5
DE000DH276A5	DE000DH277D7	DE000DH279P7	DE000DH27KL3
DE000DH276B3	DE000DH277E5	DE000DH279Q5	DE000DH27KM1
DE000DH276C1	DE000DH277F2	DE000DH279R3	DE000DH27KN9
DE000DH276D9	DE000DH277G0	DE000DH279S1	DE000DH27KP4
DE000DH276E7	DE000DH277H8	DE000DH279T9	DE000DH27KQ2
DE000DH276F4	DE000DH277J4	DE000DH279U7	DE000DH27KR0
DE000DH276G2	DE000DH277K2	DE000DH279V5	DE000DH27KS8
DE000DH276H0	DE000DH277L0	DE000DH279W3	DE000DH27KT6
DE000DH276J6	DE000DH277M8	DE000DH279X1	DE000DH27KU4
DE000DH276K4	DE000DH277N6	DE000DH279Y9	DE000DH27KV2
DE000DH276L2	DE000DH277P1	DE000DH279Z6	DE000DH27KW0
DE000DH276M0	DE000DH277Q9	DE000DH27JU6	DE000DH27KX8
DE000DH276N8	DE000DH278Y1	DE000DH27JV4	DE000DH27KY6
DE000DH276P3	DE000DH278Z8	DE000DH27JW2	DE000DH27KZ3
DE000DH276Q1	DE000DH27900	DE000DH27JX0	DE000DH27MR6
DE000DH276R9	DE000DH27918	DE000DH27JY8	DE000DH27MS4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH27MT2	DE000DH27NW4	DE000DH27SE1	DE000DH27VM8
DE000DH27MU0	DE000DH27NX2	DE000DH27SF8	DE000DH27W19
DE000DH27MV8	DE000DH27NY0	DE000DH27SG6	DE000DH27W27
DE000DH27MW6	DE000DH27NZ7	DE000DH27SH4	DE000DH27W35
DE000DH27MX4	DE000DH27P00	DE000DH27SJ0	DE000DH27W43
DE000DH27MY2	DE000DH27P18	DE000DH27SK8	DE000DH27W50
DE000DH27MZ9	DE000DH27P26	DE000DH27SL6	DE000DH27W68
DE000DH27N02	DE000DH27P34	DE000DH27SM4	DE000DH27W76
DE000DH27N10	DE000DH27P42	DE000DH27SN2	DE000DH27W84
DE000DH27N28	DE000DH27P59	DE000DH27SP7	DE000DH27W92
DE000DH27N36	DE000DH27P67	DE000DH27SQ5	DE000DH27WA1
DE000DH27N44	DE000DH27RD5	DE000DH27SR3	DE000DH27WB9
DE000DH27N51	DE000DH27RE3	DE000DH27SS1	DE000DH27WC7
DE000DH27N69	DE000DH27RQ7	DE000DH27UQ1	DE000DH27WD5
DE000DH27N77	DE000DH27RR5	DE000DH27UR9	DE000DH27WE3
DE000DH27N85	DE000DH27RS3	DE000DH27US7	DE000DH27WF0
DE000DH27N93	DE000DH27RT1	DE000DH27UT5	DE000DH27WG8
DE000DH27NA0	DE000DH27RU9	DE000DH27UU3	DE000DH27WH6
DE000DH27NB8	DE000DH27RV7	DE000DH27UV1	DE000DH27WJ2
DE000DH27NC6	DE000DH27RW5	DE000DH27UW9	DE000DH27WK0
DE000DH27ND4	DE000DH27RX3	DE000DH27UX7	DE000DH27WL8
DE000DH27NE2	DE000DH27RY1	DE000DH27UY5	DE000DH27WM6
DE000DH27NF9	DE000DH27RZ8	DE000DH27UZ2	DE000DH27WN4
DE000DH27NG7	DE000DH27S07	DE000DH27V02	DE000DH27WP9
DE000DH27NH5	DE000DH27S15	DE000DH27V10	DE000DH27XF8
DE000DH27NJ1	DE000DH27S23	DE000DH27V28	DE000DH27XG6
DE000DH27NK9	DE000DH27S31	DE000DH27V36	DE000DH27XH4
DE000DH27NL7	DE000DH27S49	DE000DH27V44	DE000DH27XJ0
DE000DH27NM5	DE000DH27S56	DE000DH27VC9	DE000DH27XK8
DE000DH27NN3	DE000DH27S64	DE000DH27VD7	DE000DH27XL6
DE000DH27NP8	DE000DH27S72	DE000DH27VE5	DE000DH27XM4
DE000DH27NQ6	DE000DH27S80	DE000DH27VF2	DE000DH27XN2
DE000DH27NR4	DE000DH27S98	DE000DH27VG0	DE000DH27XP7
DE000DH27NS2	DE000DH27SA9	DE000DH27VH8	DE000DH27XQ5
DE000DH27NT0	DE000DH27SB7	DE000DH27VJ4	DE000DH27XR3
DE000DH27NU8	DE000DH27SC5	DE000DH27VK2	DE000DH27XS1
DE000DH27NV6	DE000DH27SD3	DE000DH27VL0	DE000DH27XT9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH27XU7	DE000DH28296	DE000DH283C7	DE000DH284F8
DE000DH27XV5	DE000DH282A3	DE000DH283D5	DE000DH284G6
DE000DH27XW3	DE000DH282B1	DE000DH283E3	DE000DH284H4
DE000DH27XX1	DE000DH282C9	DE000DH283F0	DE000DH284J0
DE000DH27XY9	DE000DH282D7	DE000DH283G8	DE000DH284K8
DE000DH27XZ6	DE000DH282E5	DE000DH283H6	DE000DH284L6
DE000DH27Y09	DE000DH282F2	DE000DH283J2	DE000DH284M4
DE000DH27Y17	DE000DH282G0	DE000DH283K0	DE000DH284N2
DE000DH27Y25	DE000DH282H8	DE000DH283L8	DE000DH284P7
DE000DH27Y33	DE000DH282J4	DE000DH283M6	DE000DH284Q5
DE000DH27Y41	DE000DH282K2	DE000DH283N4	DE000DH284R3
DE000DH27Y58	DE000DH282L0	DE000DH283P9	DE000DH284S1
DE000DH27YC3	DE000DH282M8	DE000DH283Q7	DE000DH284T9
DE000DH27YD1	DE000DH282N6	DE000DH283R5	DE000DH284U7
DE000DH27YE9	DE000DH282P1	DE000DH283S3	DE000DH284V5
DE000DH27YF6	DE000DH282Q9	DE000DH283T1	DE000DH28890
DE000DH27YG4	DE000DH282R7	DE000DH283U9	DE000DH288A0
DE000DH27YH2	DE000DH282S5	DE000DH283V7	DE000DH288B8
DE000DH27YJ8	DE000DH282T3	DE000DH283W5	DE000DH288C6
DE000DH281R9	DE000DH282U1	DE000DH283X3	DE000DH288D4
DE000DH281S7	DE000DH282V9	DE000DH283Y1	DE000DH288E2
DE000DH281T5	DE000DH282W7	DE000DH283Z8	DE000DH288F9
DE000DH281U3	DE000DH282X5	DE000DH28403	DE000DH288G7
DE000DH281V1	DE000DH282Y3	DE000DH28411	DE000DH288H5
DE000DH281W9	DE000DH282Z0	DE000DH28429	DE000DH288J1
DE000DH281X7	DE000DH28304	DE000DH28437	DE000DH288K9
DE000DH281Y5	DE000DH28312	DE000DH28445	DE000DH288L7
DE000DH281Z2	DE000DH28320	DE000DH28452	DE000DH288M5
DE000DH28205	DE000DH28338	DE000DH28460	DE000DH288N3
DE000DH28213	DE000DH28346	DE000DH28478	DE000DH288P8
DE000DH28221	DE000DH28353	DE000DH28486	DE000DH288Q6
DE000DH28239	DE000DH28361	DE000DH28494	DE000DH288R4
DE000DH28247	DE000DH28379	DE000DH284A9	DE000DH288S2
DE000DH28254	DE000DH28387	DE000DH284B7	DE000DH288T0
DE000DH28262	DE000DH28395	DE000DH284C5	DE000DH288U8
DE000DH28270	DE000DH283A1	DE000DH284D3	DE000DH288V6
DE000DH28288	DE000DH283B9	DE000DH284E1	DE000DH288W4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH288X2	DE000DH28T88	DE000DH29583	DE000DH296B1
DE000DH28DM4	DE000DH28T96	DE000DH29591	DE000DH296C9
DE000DH28DN2	DE000DH28TA5	DE000DH295A5	DE000DH296D7
DE000DH28DP7	DE000DH28TB3	DE000DH295B3	DE000DH296E5
DE000DH28DQ5	DE000DH28TC1	DE000DH295C1	DE000DH296F2
DE000DH28DR3	DE000DH28TD9	DE000DH295D9	DE000DH296G0
DE000DH28DT9	DE000DH28TE7	DE000DH295E7	DE000DH296H8
DE000DH28DU7	DE000DH28TF4	DE000DH295F4	DE000DH296J4
DE000DH28DV5	DE000DH28TG2	DE000DH295G2	DE000DH296K2
DE000DH28DW3	DE000DH28TH0	DE000DH295H0	DE000DH296L0
DE000DH28DY9	DE000DH28TJ6	DE000DH295J6	DE000DH296M8
DE000DH28DZ6	DE000DH28TK4	DE000DH295K4	DE000DH296N6
DE000DH28E02	DE000DH28TL2	DE000DH295L2	DE000DH296P1
DE000DH28E28	DE000DH28TM0	DE000DH295M0	DE000DH296Q9
DE000DH28E36	DE000DH28UL0	DE000DH295N8	DE000DH296R7
DE000DH28E51	DE000DH28UM8	DE000DH295P3	DE000DH296S5
DE000DH28HM5	DE000DH28UN6	DE000DH295Q1	DE000DH296T3
DE000DH28HN3	DE000DH28UP1	DE000DH295R9	DE000DH296U1
DE000DH28HP8	DE000DH28UQ9	DE000DH295S7	DE000DH296V9
DE000DH28HQ6	DE000DH28UR7	DE000DH295T5	DE000DH296W7
DE000DH28HR4	DE000DH28US5	DE000DH295U3	DE000DH296X5
DE000DH28HT0	DE000DH28UT3	DE000DH295V1	DE000DH296Y3
DE000DH28HU8	DE000DH28UU1	DE000DH295W9	DE000DH296Z0
DE000DH28HV6	DE000DH28UV9	DE000DH295X7	DE000DH29708
DE000DH28HW4	DE000DH28UW7	DE000DH295Y5	DE000DH29716
DE000DH28HY0	DE000DH28UX5	DE000DH295Z2	DE000DH29724
DE000DH28HZ7	DE000DH28UY3	DE000DH29609	DE000DH29732
DE000DH28J07	DE000DH28UZ0	DE000DH29617	DE000DH29740
DE000DH28J23	DE000DH28V01	DE000DH29625	DE000DH29757
DE000DH28J31	DE000DH28V19	DE000DH29633	DE000DH29765
DE000DH28J56	DE000DH28V27	DE000DH29641	DE000DH29773
DE000DH28T21	DE000DH28V35	DE000DH29658	DE000DH29781
DE000DH28T39	DE000DH28V43	DE000DH29666	DE000DH29799
DE000DH28T47	DE000DH28V50	DE000DH29674	DE000DH297A1
DE000DH28T54	DE000DH29559	DE000DH29682	DE000DH297B9
DE000DH28T62	DE000DH29567	DE000DH29690	DE000DH297E3
DE000DH28T70	DE000DH29575	DE000DH296A3	DE000DH297F0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH297G8	DE000DH299K6	DE000DH29EB3	DE000DH29FE4
DE000DH297H6	DE000DH299L4	DE000DH29EC1	DE000DH29FF1
DE000DH297J2	DE000DH299M2	DE000DH29ED9	DE000DH29FG9
DE000DH297Q7	DE000DH299N0	DE000DH29EE7	DE000DH29FH7
DE000DH298D3	DE000DH299P5	DE000DH29EF4	DE000DH29FJ3
DE000DH298F8	DE000DH299Q3	DE000DH29EG2	DE000DH29FK1
DE000DH298G6	DE000DH299R1	DE000DH29EH0	DE000DH29FL9
DE000DH298H4	DE000DH299S9	DE000DH29EJ6	DE000DH29FM7
DE000DH298J0	DE000DH299T7	DE000DH29EK4	DE000DH29FN5
DE000DH298L6	DE000DH299U5	DE000DH29EL2	DE000DH29FP0
DE000DH298M4	DE000DH299V3	DE000DH29EM0	DE000DH29FQ8
DE000DH298N2	DE000DH29C37	DE000DH29EN8	DE000DH29FR6
DE000DH298P7	DE000DH29C45	DE000DH29EP3	DE000DH29FS4
DE000DH298R3	DE000DH29C52	DE000DH29EQ1	DE000DH29FT2
DE000DH298S1	DE000DH29C60	DE000DH29ER9	DE000DH29FU0
DE000DH298T9	DE000DH29C78	DE000DH29ES7	DE000DH29FV8
DE000DH298U7	DE000DH29C86	DE000DH29ET5	DE000DH29FW6
DE000DH298W3	DE000DH29C94	DE000DH29EU3	DE000DH29FX4
DE000DH298X1	DE000DH29CA9	DE000DH29EV1	DE000DH29FY2
DE000DH298Y9	DE000DH29D10	DE000DH29EW9	DE000DH29FZ9
DE000DH29906	DE000DH29DU5	DE000DH29EX7	DE000DH29G09
DE000DH29914	DE000DH29DV3	DE000DH29EY5	DE000DH29G17
DE000DH29930	DE000DH29DW1	DE000DH29EZ2	DE000DH29G25
DE000DH29955	DE000DH29DX9	DE000DH29F00	DE000DH29G33
DE000DH29963	DE000DH29DY7	DE000DH29F18	DE000DH29G41
DE000DH29971	DE000DH29DZ4	DE000DH29F26	DE000DH29G58
DE000DH29989	DE000DH29E01	DE000DH29F34	DE000DH29G66
DE000DH29997	DE000DH29E19	DE000DH29F42	DE000DH29G74
DE000DH299A7	DE000DH29E27	DE000DH29F59	DE000DH29G82
DE000DH299B5	DE000DH29E35	DE000DH29F67	DE000DH29G90
DE000DH299C3	DE000DH29E43	DE000DH29F75	DE000DH29GA0
DE000DH299D1	DE000DH29E50	DE000DH29F83	DE000DH29GB8
DE000DH299E9	DE000DH29E68	DE000DH29F91	DE000DH29GC6
DE000DH299F6	DE000DH29E76	DE000DH29FA2	DE000DH29GD4
DE000DH299G4	DE000DH29E84	DE000DH29FB0	DE000DH29GE2
DE000DH299H2	DE000DH29E92	DE000DH29FC8	DE000DH29GF9
DE000DH299J8	DE000DH29EA5	DE000DH29FD6	DE000DH29GG7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH29GH5	DE000DH29HL5	DE000DH29JP2	DE000DH29UY1
DE000DH29GJ1	DE000DH29HM3	DE000DH29JQ0	DE000DH29UZ8
DE000DH29GK9	DE000DH29HN1	DE000DH29JR8	DE000DH29V00
DE000DH29GL7	DE000DH29HP6	DE000DH29JS6	DE000DH29V18
DE000DH29GM5	DE000DH29HQ4	DE000DH29JT4	DE000DH29V34
DE000DH29GN3	DE000DH29HR2	DE000DH29JU2	DE000DH29V42
DE000DH29GP8	DE000DH29HS0	DE000DH29JV0	DE000DH29V59
DE000DH29GQ6	DE000DH29HT8	DE000DH29JW8	DE000DH29V75
DE000DH29GR4	DE000DH29HU6	DE000DH29JX6	DE000DH29V83
DE000DH29GS2	DE000DH29HV4	DE000DH29JY4	DE000DH29VA9
DE000DH29GT0	DE000DH29HW2	DE000DH29JZ1	DE000DH29W74
DE000DH29GU8	DE000DH29HX0	DE000DH29K03	DE000DH29W82
DE000DH29GV6	DE000DH29HY8	DE000DH29K11	DE000DH29W90
DE000DH29GW4	DE000DH29HZ5	DE000DH29K29	DE000DH29WA7
DE000DH29GX2	DE000DH29J06	DE000DH29K37	DE000DH29WB5
DE000DH29GY0	DE000DH29J14	DE000DH29K45	DE000DH29WC3
DE000DH29GZ7	DE000DH29J22	DE000DH29K52	DE000DH29WQ3
DE000DH29H08	DE000DH29J30	DE000DH29K60	DE000DH29WR1
DE000DH29H16	DE000DH29J48	DE000DH29K78	DE000DH29WS9
DE000DH29H24	DE000DH29J55	DE000DH29K86	DE000DH29WT7
DE000DH29H32	DE000DH29J63	DE000DH29K94	DE000DH29WU5
DE000DH29H40	DE000DH29J71	DE000DH29KA2	DE000DH29WV3
DE000DH29H57	DE000DH29J89	DE000DH29KB0	DE000DH29YA3
DE000DH29H65	DE000DH29J97	DE000DH29KC8	DE000DH29YB1
DE000DH29H73	DE000DH29JA4	DE000DH29KD6	DE000DH29YC9
DE000DH29H81	DE000DH29JB2	DE000DH29KE4	DE000DH29YD7
DE000DH29H99	DE000DH29JC0	DE000DH29KF1	DE000DH29YE5
DE000DH29HA8	DE000DH29JD8	DE000DH29KG9	DE000DH29YF2
DE000DH29HB6	DE000DH29JE6	DE000DH29KH7	DE000DH29YG0
DE000DH29HC4	DE000DH29JF3	DE000DH29KJ3	DE000DH29YH8
DE000DH29HD2	DE000DH29JG1	DE000DH29KK1	DE000DH29YJ4
DE000DH29HE0	DE000DH29JH9	DE000DH29KL9	DE000DH29YK2
DE000DH29HF7	DE000DH29JJ5	DE000DH29KM7	DE000DH29YL0
DE000DH29HG5	DE000DH29JK3	DE000DH29UT1	DE000DH29YM8
DE000DH29HH3	DE000DH29JL1	DE000DH29UU9	DE000DH29YN6
DE000DH29HJ9	DE000DH29JM9	DE000DH29UV7	DE000DH29YP1
DE000DH29HK7	DE000DH29JN7	DE000DH29UW5	DE000DH29YQ9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH29YR7	DE000DH29ZU8	DE000DH2Q0B1	DE000DH2Q1E3
DE000DH29YS5	DE000DH29ZV6	DE000DH2Q0C9	DE000DH2Q1F0
DE000DH29YT3	DE000DH29ZW4	DE000DH2Q0D7	DE000DH2Q1G8
DE000DH29YU1	DE000DH29ZX2	DE000DH2Q0E5	DE000DH2Q1H6
DE000DH29YV9	DE000DH29ZY0	DE000DH2Q0F2	DE000DH2Q1J2
DE000DH29YW7	DE000DH29ZZ7	DE000DH2Q0G0	DE000DH2Q1K0
DE000DH29YX5	DE000DH2PZE0	DE000DH2Q0H8	DE000DH2Q1L8
DE000DH29YY3	DE000DH2PZF7	DE000DH2Q0J4	DE000DH2Q1M6
DE000DH29YZ0	DE000DH2PZG5	DE000DH2Q0K2	DE000DH2Q1N4
DE000DH29Z06	DE000DH2PZH3	DE000DH2Q0L0	DE000DH2Q1P9
DE000DH29Z14	DE000DH2PZJ9	DE000DH2Q0M8	DE000DH2Q1Q7
DE000DH29Z22	DE000DH2PZK7	DE000DH2Q0N6	DE000DH2Q1R5
DE000DH29Z30	DE000DH2PZL5	DE000DH2Q0P1	DE000DH2Q1S3
DE000DH29Z48	DE000DH2PZM3	DE000DH2Q0Q9	DE000DH2Q1T1
DE000DH29Z55	DE000DH2PZN1	DE000DH2Q0R7	DE000DH2Q1U9
DE000DH29Z63	DE000DH2PZP6	DE000DH2Q0S5	DE000DH2Q1V7
DE000DH29Z71	DE000DH2PZQ4	DE000DH2Q0T3	DE000DH2Q1W5
DE000DH29Z89	DE000DH2PZR2	DE000DH2Q0U1	DE000DH2Q1X3
DE000DH29Z97	DE000DH2PZS0	DE000DH2Q0V9	DE000DH2Q1Y1
DE000DH29ZA0	DE000DH2PZT8	DE000DH2Q0W7	DE000DH2Q1Z8
DE000DH29ZB8	DE000DH2PZU6	DE000DH2Q0X5	DE000DH2Q209
DE000DH29ZC6	DE000DH2PZV4	DE000DH2Q0Y3	DE000DH2Q217
DE000DH29ZD4	DE000DH2PZW2	DE000DH2Q0Z0	DE000DH2Q225
DE000DH29ZE2	DE000DH2PZX0	DE000DH2Q100	DE000DH2Q233
DE000DH29ZF9	DE000DH2PZY8	DE000DH2Q118	DE000DH2Q241
DE000DH29ZG7	DE000DH2PZZ5	DE000DH2Q126	DE000DH2Q258
DE000DH29ZH5	DE000DH2Q001	DE000DH2Q134	DE000DH2Q266
DE000DH29ZJ1	DE000DH2Q019	DE000DH2Q142	DE000DH2Q274
DE000DH29ZK9	DE000DH2Q027	DE000DH2Q159	DE000DH2Q282
DE000DH29ZL7	DE000DH2Q035	DE000DH2Q167	DE000DH2Q290
DE000DH29ZM5	DE000DH2Q043	DE000DH2Q175	DE000DH2Q2A9
DE000DH29ZN3	DE000DH2Q050	DE000DH2Q183	DE000DH2Q2B7
DE000DH29ZP8	DE000DH2Q068	DE000DH2Q191	DE000DH2Q2C5
DE000DH29ZQ6	DE000DH2Q076	DE000DH2Q1A1	DE000DH2Q2D3
DE000DH29ZR4	DE000DH2Q084	DE000DH2Q1B9	DE000DH2Q2E1
DE000DH29ZS2	DE000DH2Q092	DE000DH2Q1C7	DE000DH2Q2F8
DE000DH29ZT0	DE000DH2Q0A3	DE000DH2Q1D5	DE000DH2Q2G6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Q2H4	DE000DH2Q3L4	DE000DH2Q4P3	DE000DH2Q5S4
DE000DH2Q2J0	DE000DH2Q3M2	DE000DH2Q4Q1	DE000DH2Q5T2
DE000DH2Q2K8	DE000DH2Q3N0	DE000DH2Q4R9	DE000DH2Q5U0
DE000DH2Q2L6	DE000DH2Q3P5	DE000DH2Q4S7	DE000DH2Q5V8
DE000DH2Q2M4	DE000DH2Q3Q3	DE000DH2Q4T5	DE000DH2Q5W6
DE000DH2Q2N2	DE000DH2Q3R1	DE000DH2Q4U3	DE000DH2Q5X4
DE000DH2Q2P7	DE000DH2Q3S9	DE000DH2Q4V1	DE000DH2Q5Y2
DE000DH2Q2Q5	DE000DH2Q3T7	DE000DH2Q4W9	DE000DH2Q5Z9
DE000DH2Q2R3	DE000DH2Q3U5	DE000DH2Q4X7	DE000DH2Q605
DE000DH2Q2S1	DE000DH2Q3V3	DE000DH2Q4Y5	DE000DH2Q613
DE000DH2Q2T9	DE000DH2Q3W1	DE000DH2Q4Z2	DE000DH2Q621
DE000DH2Q2U7	DE000DH2Q3X9	DE000DH2Q506	DE000DH2Q639
DE000DH2Q2V5	DE000DH2Q3Y7	DE000DH2Q514	DE000DH2Q647
DE000DH2Q2W3	DE000DH2Q3Z4	DE000DH2Q522	DE000DH2Q654
DE000DH2Q2X1	DE000DH2Q407	DE000DH2Q530	DE000DH2Q662
DE000DH2Q2Y9	DE000DH2Q415	DE000DH2Q548	DE000DH2Q670
DE000DH2Q2Z6	DE000DH2Q423	DE000DH2Q555	DE000DH2Q688
DE000DH2Q308	DE000DH2Q431	DE000DH2Q563	DE000DH2Q696
DE000DH2Q316	DE000DH2Q449	DE000DH2Q571	DE000DH2Q6A0
DE000DH2Q324	DE000DH2Q456	DE000DH2Q589	DE000DH2Q6B8
DE000DH2Q332	DE000DH2Q464	DE000DH2Q597	DE000DH2Q6C6
DE000DH2Q340	DE000DH2Q472	DE000DH2Q5A2	DE000DH2Q6D4
DE000DH2Q357	DE000DH2Q480	DE000DH2Q5B0	DE000DH2Q6E2
DE000DH2Q365	DE000DH2Q498	DE000DH2Q5C8	DE000DH2Q6F9
DE000DH2Q373	DE000DH2Q4A5	DE000DH2Q5D6	DE000DH2Q6G7
DE000DH2Q381	DE000DH2Q4B3	DE000DH2Q5E4	DE000DH2Q6H5
DE000DH2Q399	DE000DH2Q4C1	DE000DH2Q5F1	DE000DH2Q6J1
DE000DH2Q3A7	DE000DH2Q4D9	DE000DH2Q5G9	DE000DH2Q6K9
DE000DH2Q3B5	DE000DH2Q4E7	DE000DH2Q5H7	DE000DH2Q6L7
DE000DH2Q3C3	DE000DH2Q4F4	DE000DH2Q5J3	DE000DH2Q6M5
DE000DH2Q3D1	DE000DH2Q4G2	DE000DH2Q5K1	DE000DH2Q6N3
DE000DH2Q3E9	DE000DH2Q4H0	DE000DH2Q5L9	DE000DH2Q6P8
DE000DH2Q3F6	DE000DH2Q4J6	DE000DH2Q5M7	DE000DH2Q6Q6
DE000DH2Q3G4	DE000DH2Q4K4	DE000DH2Q5N5	DE000DH2Q6R4
DE000DH2Q3H2	DE000DH2Q4L2	DE000DH2Q5P0	DE000DH2Q6S2
DE000DH2Q3J8	DE000DH2Q4M0	DE000DH2Q5Q8	DE000DH2Q6T0
DE000DH2Q3K6	DE000DH2Q4N8	DE000DH2Q5R6	DE000DH2Q6U8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Q6V6	DE000DH2Q7Y8	DE000DH2Q910	DE000DH2QA44
DE000DH2Q6W4	DE000DH2Q7Z5	DE000DH2Q928	DE000DH2QA51
DE000DH2Q6X2	DE000DH2Q803	DE000DH2Q936	DE000DH2QA69
DE000DH2Q6Y0	DE000DH2Q811	DE000DH2Q944	DE000DH2QA77
DE000DH2Q6Z7	DE000DH2Q829	DE000DH2Q951	DE000DH2QA85
DE000DH2Q704	DE000DH2Q837	DE000DH2Q969	DE000DH2QA93
DE000DH2Q712	DE000DH2Q845	DE000DH2Q977	DE000DH2QAA9
DE000DH2Q720	DE000DH2Q852	DE000DH2Q985	DE000DH2QAB7
DE000DH2Q738	DE000DH2Q860	DE000DH2Q993	DE000DH2QAC5
DE000DH2Q746	DE000DH2Q878	DE000DH2Q9A4	DE000DH2QAD3
DE000DH2Q753	DE000DH2Q886	DE000DH2Q9B2	DE000DH2QAE1
DE000DH2Q761	DE000DH2Q894	DE000DH2Q9C0	DE000DH2QAF8
DE000DH2Q779	DE000DH2Q8A6	DE000DH2Q9D8	DE000DH2QAG6
DE000DH2Q787	DE000DH2Q8B4	DE000DH2Q9E6	DE000DH2QAH4
DE000DH2Q795	DE000DH2Q8C2	DE000DH2Q9F3	DE000DH2QAJ0
DE000DH2Q7A8	DE000DH2Q8D0	DE000DH2Q9G1	DE000DH2QAK8
DE000DH2Q7B6	DE000DH2Q8E8	DE000DH2Q9H9	DE000DH2QAL6
DE000DH2Q7C4	DE000DH2Q8F5	DE000DH2Q9J5	DE000DH2QAM4
DE000DH2Q7D2	DE000DH2Q8G3	DE000DH2Q9K3	DE000DH2QAN2
DE000DH2Q7E0	DE000DH2Q8H1	DE000DH2Q9L1	DE000DH2QAP7
DE000DH2Q7F7	DE000DH2Q8J7	DE000DH2Q9M9	DE000DH2QAQ5
DE000DH2Q7G5	DE000DH2Q8K5	DE000DH2Q9N7	DE000DH2QAR3
DE000DH2Q7H3	DE000DH2Q8L3	DE000DH2Q9P2	DE000DH2QAS1
DE000DH2Q7J9	DE000DH2Q8M1	DE000DH2Q9Q0	DE000DH2QAT9
DE000DH2Q7K7	DE000DH2Q8N9	DE000DH2Q9R8	DE000DH2QAU7
DE000DH2Q7L5	DE000DH2Q8P4	DE000DH2Q9S6	DE000DH2QAV5
DE000DH2Q7M3	DE000DH2Q8Q2	DE000DH2Q9T4	DE000DH2QAW3
DE000DH2Q7N1	DE000DH2Q8R0	DE000DH2Q9U2	DE000DH2QAX1
DE000DH2Q7P6	DE000DH2Q8S8	DE000DH2Q9V0	DE000DH2QAY9
DE000DH2Q7Q4	DE000DH2Q8T6	DE000DH2Q9W8	DE000DH2QAZ6
DE000DH2Q7R2	DE000DH2Q8U4	DE000DH2Q9X6	DE000DH2QB01
DE000DH2Q7S0	DE000DH2Q8V2	DE000DH2Q9Y4	DE000DH2QB19
DE000DH2Q7T8	DE000DH2Q8W0	DE000DH2Q9Z1	DE000DH2QB27
DE000DH2Q7U6	DE000DH2Q8X8	DE000DH2QA02	DE000DH2QB35
DE000DH2Q7V4	DE000DH2Q8Y6	DE000DH2QA10	DE000DH2QB43
DE000DH2Q7W2	DE000DH2Q8Z3	DE000DH2QA28	DE000DH2QB50
DE000DH2Q7X0	DE000DH2Q902	DE000DH2QA36	DE000DH2QB68

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QB76	DE000DH2QCA5	DE000DH2QDD7	DE000DH2QEG8
DE000DH2QB84	DE000DH2QCB3	DE000DH2QDE5	DE000DH2QEH6
DE000DH2QB92	DE000DH2QCC1	DE000DH2QDF2	DE000DH2QEJ2
DE000DH2QBA7	DE000DH2QCD9	DE000DH2QDG0	DE000DH2QEK0
DE000DH2QBB5	DE000DH2QCE7	DE000DH2QDH8	DE000DH2QEL8
DE000DH2QBC3	DE000DH2QCF4	DE000DH2QDJ4	DE000DH2QEM6
DE000DH2QBD1	DE000DH2QCG2	DE000DH2QDK2	DE000DH2QEN4
DE000DH2QBE9	DE000DH2QCH0	DE000DH2QDL0	DE000DH2QEP9
DE000DH2QBF6	DE000DH2QCJ6	DE000DH2QDM8	DE000DH2QEQ7
DE000DH2QBG4	DE000DH2QCK4	DE000DH2QDN6	DE000DH2QER5
DE000DH2QBH2	DE000DH2QCL2	DE000DH2QDP1	DE000DH2QES3
DE000DH2QBJ8	DE000DH2QCM0	DE000DH2QDQ9	DE000DH2QET1
DE000DH2QBK6	DE000DH2QCN8	DE000DH2QDR7	DE000DH2QEU9
DE000DH2QBL4	DE000DH2QCP3	DE000DH2QDS5	DE000DH2QEV7
DE000DH2QBM2	DE000DH2QCQ1	DE000DH2QDT3	DE000DH2QEW5
DE000DH2QBN0	DE000DH2QCR9	DE000DH2QDU1	DE000DH2QEX3
DE000DH2QBP5	DE000DH2QCS7	DE000DH2QDV9	DE000DH2QEY1
DE000DH2QBQ3	DE000DH2QCT5	DE000DH2QDW7	DE000DH2QEZ8
DE000DH2QBR1	DE000DH2QCU3	DE000DH2QDX5	DE000DH2QF07
DE000DH2QBS9	DE000DH2QCV1	DE000DH2QDY3	DE000DH2QF15
DE000DH2QBT7	DE000DH2QCW9	DE000DH2QDZ0	DE000DH2QF23
DE000DH2QBU5	DE000DH2QCX7	DE000DH2QE08	DE000DH2QF31
DE000DH2QBV3	DE000DH2QCY5	DE000DH2QE16	DE000DH2QF49
DE000DH2QBW1	DE000DH2QCZ2	DE000DH2QE24	DE000DH2QF56
DE000DH2QBX9	DE000DH2QD09	DE000DH2QE32	DE000DH2QF64
DE000DH2QBY7	DE000DH2QD17	DE000DH2QE40	DE000DH2QF72
DE000DH2QBZ4	DE000DH2QD25	DE000DH2QE57	DE000DH2QF80
DE000DH2QC00	DE000DH2QD33	DE000DH2QE65	DE000DH2QF98
DE000DH2QC18	DE000DH2QD41	DE000DH2QE73	DE000DH2QFA8
DE000DH2QC26	DE000DH2QD58	DE000DH2QE81	DE000DH2QFB6
DE000DH2QC34	DE000DH2QD66	DE000DH2QE99	DE000DH2QFC4
DE000DH2QC42	DE000DH2QD74	DE000DH2QEA1	DE000DH2QFD2
DE000DH2QC59	DE000DH2QD82	DE000DH2QEB9	DE000DH2QFE0
DE000DH2QC67	DE000DH2QD90	DE000DH2QEC7	DE000DH2QFF7
DE000DH2QC75	DE000DH2QDA3	DE000DH2QED5	DE000DH2QFG5
DE000DH2QC83	DE000DH2QDB1	DE000DH2QEE3	DE000DH2QFH3
DE000DH2QC91	DE000DH2QDC9	DE000DH2QEF0	DE000DH2QFJ9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QFK7	DE000DH2QGN9	DE000DH2QJX2	DE000DH2QL09
DE000DH2QFL5	DE000DH2QGP4	DE000DH2QJY0	DE000DH2QL17
DE000DH2QFM3	DE000DH2QGQ2	DE000DH2QJZ7	DE000DH2QL25
DE000DH2QFN1	DE000DH2QGR0	DE000DH2QK00	DE000DH2QL33
DE000DH2QFP6	DE000DH2QGS8	DE000DH2QK18	DE000DH2QL41
DE000DH2QFQ4	DE000DH2QGT6	DE000DH2QK26	DE000DH2QL58
DE000DH2QFR2	DE000DH2QGU4	DE000DH2QK34	DE000DH2QL66
DE000DH2QFS0	DE000DH2QGV2	DE000DH2QK42	DE000DH2QL74
DE000DH2QFT8	DE000DH2QJ29	DE000DH2QK59	DE000DH2QL82
DE000DH2QFU6	DE000DH2QJ37	DE000DH2QK67	DE000DH2QL90
DE000DH2QFV4	DE000DH2QJ45	DE000DH2QK75	DE000DH2QLA6
DE000DH2QFW2	DE000DH2QJ52	DE000DH2QK83	DE000DH2QLB4
DE000DH2QFX0	DE000DH2QJ60	DE000DH2QK91	DE000DH2QLC2
DE000DH2QFY8	DE000DH2QJ78	DE000DH2QKA8	DE000DH2QLD0
DE000DH2QFZ5	DE000DH2QJ86	DE000DH2QKB6	DE000DH2QLE8
DE000DH2QG06	DE000DH2QJ94	DE000DH2QKC4	DE000DH2QSY1
DE000DH2QG14	DE000DH2QJA0	DE000DH2QKD2	DE000DH2QSZ8
DE000DH2QG22	DE000DH2QJB8	DE000DH2QKE0	DE000DH2QT01
DE000DH2QG30	DE000DH2QJC6	DE000DH2QKF7	DE000DH2QT19
DE000DH2QG48	DE000DH2QJD4	DE000DH2QKG5	DE000DH2QT27
DE000DH2QG55	DE000DH2QJE2	DE000DH2QKH3	DE000DH2QT35
DE000DH2QG63	DE000DH2QJF9	DE000DH2QKJ9	DE000DH2QT43
DE000DH2QG71	DE000DH2QJG7	DE000DH2QKK7	DE000DH2QT50
DE000DH2QG89	DE000DH2QJH5	DE000DH2QKL5	DE000DH2QT68
DE000DH2QG97	DE000DH2QJJ1	DE000DH2QKM3	DE000DH2QT76
DE000DH2QGA6	DE000DH2QJK9	DE000DH2QKN1	DE000DH2QT84
DE000DH2QGB4	DE000DH2QJL7	DE000DH2QKP6	DE000DH2QT92
DE000DH2QGC2	DE000DH2QJM5	DE000DH2QKQ4	DE000DH2QTA9
DE000DH2QGD0	DE000DH2QJN3	DE000DH2QKR2	DE000DH2QTB7
DE000DH2QGE8	DE000DH2QJP8	DE000DH2QKS0	DE000DH2QTC5
DE000DH2QGF5	DE000DH2QJQ6	DE000DH2QKT8	DE000DH2QTD3
DE000DH2QGG3	DE000DH2QJR4	DE000DH2QKU6	DE000DH2QTE1
DE000DH2QGH1	DE000DH2QJS2	DE000DH2QKV4	DE000DH2QTF8
DE000DH2QGJ7	DE000DH2QJT0	DE000DH2QKW2	DE000DH2QTG6
DE000DH2QGK5	DE000DH2QJU8	DE000DH2QKX0	DE000DH2QTH4
DE000DH2QGL3	DE000DH2QJV6	DE000DH2QKY8	DE000DH2QTJ0
DE000DH2QGM1	DE000DH2QJW4	DE000DH2QKZ5	DE000DH2QTK8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QTL6	DE000DH2QUP5	DE000DH2QVS7	DE000DH2QWV9
DE000DH2QTM4	DE000DH2QUQ3	DE000DH2QVT5	DE000DH2QWW7
DE000DH2QTN2	DE000DH2QUR1	DE000DH2QVU3	DE000DH2QWX5
DE000DH2QTP7	DE000DH2QUS9	DE000DH2QVV1	DE000DH2QWY3
DE000DH2QTQ5	DE000DH2QUT7	DE000DH2QVW9	DE000DH2QWZ0
DE000DH2QTR3	DE000DH2QUU5	DE000DH2QVX7	DE000DH2QX05
DE000DH2QTS1	DE000DH2QUV3	DE000DH2QVY5	DE000DH2QX13
DE000DH2QTT9	DE000DH2QUW1	DE000DH2QVZ2	DE000DH2QX21
DE000DH2QTU7	DE000DH2QUX9	DE000DH2QW06	DE000DH2QX39
DE000DH2QTV5	DE000DH2QUY7	DE000DH2QW14	DE000DH2QX47
DE000DH2QTW3	DE000DH2QUZ4	DE000DH2QW22	DE000DH2QX54
DE000DH2QTX1	DE000DH2QV07	DE000DH2QW30	DE000DH2QX62
DE000DH2QTY9	DE000DH2QV15	DE000DH2QW48	DE000DH2QX70
DE000DH2QTZ6	DE000DH2QV23	DE000DH2QW55	DE000DH2QX88
DE000DH2QU08	DE000DH2QV31	DE000DH2QW63	DE000DH2QX96
DE000DH2QU16	DE000DH2QV49	DE000DH2QW71	DE000DH2QXA1
DE000DH2QU24	DE000DH2QV56	DE000DH2QW89	DE000DH2QXB9
DE000DH2QU32	DE000DH2QV64	DE000DH2QW97	DE000DH2QXC7
DE000DH2QU40	DE000DH2QV72	DE000DH2QWA3	DE000DH2QXD5
DE000DH2QU57	DE000DH2QV80	DE000DH2QWB1	DE000DH2QXE3
DE000DH2QU65	DE000DH2QV98	DE000DH2QWC9	DE000DH2QXF0
DE000DH2QU73	DE000DH2QVA5	DE000DH2QWD7	DE000DH2QXG8
DE000DH2QU81	DE000DH2QVB3	DE000DH2QWE5	DE000DH2QXH6
DE000DH2QU99	DE000DH2QVC1	DE000DH2QWF2	DE000DH2QXJ2
DE000DH2QUA7	DE000DH2QVD9	DE000DH2QWG0	DE000DH2QXK0
DE000DH2QUB5	DE000DH2QVE7	DE000DH2QWH8	DE000DH2QXL8
DE000DH2QUC3	DE000DH2QVF4	DE000DH2QWJ4	DE000DH2QXM6
DE000DH2QUD1	DE000DH2QVG2	DE000DH2QWK2	DE000DH2QXN4
DE000DH2QUE9	DE000DH2QVH0	DE000DH2QWL0	DE000DH2QXP9
DE000DH2QUF6	DE000DH2QVJ6	DE000DH2QWM8	DE000DH2QXQ7
DE000DH2QUG4	DE000DH2QVK4	DE000DH2QWN6	DE000DH2QXR5
DE000DH2QUH2	DE000DH2QVL2	DE000DH2QWP1	DE000DH2QXS3
DE000DH2QUJ8	DE000DH2QVM0	DE000DH2QWQ9	DE000DH2QXT1
DE000DH2QUK6	DE000DH2QVN8	DE000DH2QWR7	DE000DH2QXU9
DE000DH2QUL4	DE000DH2QVP3	DE000DH2QWS5	DE000DH2QXV7
DE000DH2QUM2	DE000DH2QVQ1	DE000DH2QWT3	DE000DH2QXW5
DE000DH2QUN0	DE000DH2QVR9	DE000DH2QWU1	DE000DH2QXX3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QXY1	DE000DH2R2Q4	DE000DH2R3T6	DE000DH2R4W8
DE000DH2R1N3	DE000DH2R2R2	DE000DH2R3U4	DE000DH2R4X6
DE000DH2R1P8	DE000DH2R2S0	DE000DH2R3V2	DE000DH2R4Y4
DE000DH2R1Q6	DE000DH2R2T8	DE000DH2R3W0	DE000DH2R4Z1
DE000DH2R1R4	DE000DH2R2U6	DE000DH2R3X8	DE000DH2R504
DE000DH2R1S2	DE000DH2R2V4	DE000DH2R3Y6	DE000DH2R512
DE000DH2R1T0	DE000DH2R2W2	DE000DH2R3Z3	DE000DH2R520
DE000DH2R1U8	DE000DH2R2X0	DE000DH2R405	DE000DH2R538
DE000DH2R1V6	DE000DH2R2Y8	DE000DH2R413	DE000DH2R546
DE000DH2R1W4	DE000DH2R2Z5	DE000DH2R421	DE000DH2R553
DE000DH2R1X2	DE000DH2R306	DE000DH2R439	DE000DH2R561
DE000DH2R1Y0	DE000DH2R314	DE000DH2R447	DE000DH2R579
DE000DH2R1Z7	DE000DH2R322	DE000DH2R454	DE000DH2R587
DE000DH2R207	DE000DH2R330	DE000DH2R462	DE000DH2R595
DE000DH2R215	DE000DH2R348	DE000DH2R470	DE000DH2R5A1
DE000DH2R223	DE000DH2R355	DE000DH2R488	DE000DH2R5B9
DE000DH2R231	DE000DH2R363	DE000DH2R496	DE000DH2R5C7
DE000DH2R249	DE000DH2R371	DE000DH2R4A4	DE000DH2R5D5
DE000DH2R256	DE000DH2R389	DE000DH2R4B2	DE000DH2R5E3
DE000DH2R264	DE000DH2R397	DE000DH2R4C0	DE000DH2R5F0
DE000DH2R272	DE000DH2R3A6	DE000DH2R4D8	DE000DH2R5G8
DE000DH2R280	DE000DH2R3B4	DE000DH2R4E6	DE000DH2R5H6
DE000DH2R298	DE000DH2R3C2	DE000DH2R4F3	DE000DH2R5J2
DE000DH2R2A8	DE000DH2R3D0	DE000DH2R4G1	DE000DH2R5K0
DE000DH2R2B6	DE000DH2R3E8	DE000DH2R4H9	DE000DH2R5L8
DE000DH2R2C4	DE000DH2R3F5	DE000DH2R4J5	DE000DH2R5M6
DE000DH2R2D2	DE000DH2R3G3	DE000DH2R4K3	DE000DH2R5N4
DE000DH2R2E0	DE000DH2R3H1	DE000DH2R4L1	DE000DH2R5P9
DE000DH2R2F7	DE000DH2R3J7	DE000DH2R4M9	DE000DH2R5Q7
DE000DH2R2G5	DE000DH2R3K5	DE000DH2R4N7	DE000DH2R5R5
DE000DH2R2H3	DE000DH2R3L3	DE000DH2R4P2	DE000DH2R5S3
DE000DH2R2J9	DE000DH2R3M1	DE000DH2R4Q0	DE000DH2R5T1
DE000DH2R2K7	DE000DH2R3N9	DE000DH2R4R8	DE000DH2R5U9
DE000DH2R2L5	DE000DH2R3P4	DE000DH2R4S6	DE000DH2R5V7
DE000DH2R2M3	DE000DH2R3Q2	DE000DH2R4T4	DE000DH2R5W5
DE000DH2R2N1	DE000DH2R3R0	DE000DH2R4U2	DE000DH2R5X3
DE000DH2R2P6	DE000DH2R3S8	DE000DH2R4V0	DE000DH2R5Y1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2R5Z8	DE000DH2RCT3	DE000DH2RDW5	DE000DH2REZ6
DE000DH2R603	DE000DH2RCU1	DE000DH2RDX3	DE000DH2RF06
DE000DH2R611	DE000DH2RCV9	DE000DH2RDY1	DE000DH2RF14
DE000DH2R629	DE000DH2RCW7	DE000DH2RDZ8	DE000DH2RF22
DE000DH2R637	DE000DH2RCX5	DE000DH2RE07	DE000DH2RF30
DE000DH2R645	DE000DH2RCY3	DE000DH2RE15	DE000DH2RF48
DE000DH2R652	DE000DH2RCZ0	DE000DH2RE23	DE000DH2RF55
DE000DH2R660	DE000DH2RD08	DE000DH2RE31	DE000DH2RF63
DE000DH2R678	DE000DH2RD16	DE000DH2RE49	DE000DH2RF71
DE000DH2R686	DE000DH2RD24	DE000DH2RE56	DE000DH2RF89
DE000DH2R694	DE000DH2RD32	DE000DH2RE64	DE000DH2RF97
DE000DH2R6A9	DE000DH2RD40	DE000DH2RE72	DE000DH2RFA6
DE000DH2R6B7	DE000DH2RD57	DE000DH2RE80	DE000DH2RFB4
DE000DH2R6C5	DE000DH2RD65	DE000DH2RE98	DE000DH2RFC2
DE000DH2R6D3	DE000DH2RD73	DE000DH2REA9	DE000DH2RFD0
DE000DH2R6E1	DE000DH2RD81	DE000DH2REB7	DE000DH2RFE8
DE000DH2R6F8	DE000DH2RD99	DE000DH2REC5	DE000DH2RFF5
DE000DH2R6G6	DE000DH2RDA1	DE000DH2RED3	DE000DH2RFG3
DE000DH2R6H4	DE000DH2RDB9	DE000DH2REE1	DE000DH2RFH1
DE000DH2R6J0	DE000DH2RDC7	DE000DH2REF8	DE000DH2RFJ7
DE000DH2R6K8	DE000DH2RDD5	DE000DH2REG6	DE000DH2RFK5
DE000DH2R6L6	DE000DH2RDE3	DE000DH2REH4	DE000DH2RFL3
DE000DH2R6M4	DE000DH2RDF0	DE000DH2REJ0	DE000DH2RFM1
DE000DH2R6N2	DE000DH2RDG8	DE000DH2REK8	DE000DH2RFN9
DE000DH2RCE5	DE000DH2RDH6	DE000DH2REL6	DE000DH2RFP4
DE000DH2RCF2	DE000DH2RDJ2	DE000DH2REM4	DE000DH2RFQ2
DE000DH2RCG0	DE000DH2RDK0	DE000DH2REN2	DE000DH2RFR0
DE000DH2RCH8	DE000DH2RDL8	DE000DH2REP7	DE000DH2RFS8
DE000DH2RCJ4	DE000DH2RDM6	DE000DH2REQ5	DE000DH2RFT6
DE000DH2RCK2	DE000DH2RDN4	DE000DH2RER3	DE000DH2RFU4
DE000DH2RCL0	DE000DH2RDP9	DE000DH2RES1	DE000DH2RFV2
DE000DH2RCM8	DE000DH2RDQ7	DE000DH2RET9	DE000DH2RFW0
DE000DH2RCN6	DE000DH2RDR5	DE000DH2REU7	DE000DH2RFX8
DE000DH2RCP1	DE000DH2RDS3	DE000DH2REV5	DE000DH2RFY6
DE000DH2RCQ9	DE000DH2RDT1	DE000DH2REW3	DE000DH2RFZ3
DE000DH2RCR7	DE000DH2RDU9	DE000DH2REX1	DE000DH2RG05
DE000DH2RCS5	DE000DH2RDV7	DE000DH2REY9	DE000DH2RG13

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RG21	DE000DH2RH53	DE000DH2S5W4	DE000DH2UBV5
DE000DH2RG39	DE000DH2RH61	DE000DH2S5X2	DE000DH2UBW3
DE000DH2RG47	DE000DH2RH79	DE000DH2S5Y0	DE000DH2UBX1
DE000DH2RG54	DE000DH2RH87	DE000DH2S5Z7	DE000DH2UBY9
DE000DH2RG62	DE000DH2RH95	DE000DH2S601	DE000DH2UE69
DE000DH2RG70	DE000DH2RHA2	DE000DH2S619	DE000DH2UR72
DE000DH2RG88	DE000DH2RHB0	DE000DH2S627	DE000DH2UR80
DE000DH2RG96	DE000DH2RHC8	DE000DH2S635	DE000DH2UR98
DE000DH2RGA4	DE000DH2RHD6	DE000DH2S643	DE000DH2URA5
DE000DH2RGB2	DE000DH2RHE4	DE000DH2S650	DE000DH2URB3
DE000DH2RGC0	DE000DH2RHF1	DE000DH2S668	DE000DH2URC1
DE000DH2RGD8	DE000DH2RHG9	DE000DH2S6X0	DE000DH2URD9
DE000DH2RGE6	DE000DH2RHH7	DE000DH2S6Y8	DE000DH2URE7
DE000DH2RGF3	DE000DH2RHJ3	DE000DH2S6Z5	DE000DH2URF4
DE000DH2RGG1	DE000DH2RHK1	DE000DH2S700	DE000DH2URG2
DE000DH2RGH9	DE000DH2RHL9	DE000DH2S718	DE000DH2URH0
DE000DH2RGJ5	DE000DH2RHM7	DE000DH2S726	DE000DH2URJ6
DE000DH2RGK3	DE000DH2RHN5	DE000DH2S734	DE000DH2URK4
DE000DH2RGL1	DE000DH2RHP0	DE000DH2S742	DE000DH2URL2
DE000DH2RGM9	DE000DH2RHQ8	DE000DH2S759	DE000DH2URM0
DE000DH2RGN7	DE000DH2RHR6	DE000DH2S7Q2	DE000DH2URN8
DE000DH2RGP2	DE000DH2RHS4	DE000DH2S7T6	DE000DH2URP3
DE000DH2RGQ0	DE000DH2RHT2	DE000DH2T5U7	DE000DH2URQ1
DE000DH2RGR8	DE000DH2RHU0	DE000DH2T666	DE000DH2URR9
DE000DH2RGS6	DE000DH2RHV8	DE000DH2T8C9	DE000DH2URS7
DE000DH2RGT4	DE000DH2RHW6	DE000DH2T8D7	DE000DH2URT5
DE000DH2RGU2	DE000DH2RHX4	DE000DH2T8E5	DE000DH2URU3
DE000DH2RGV0	DE000DH2RHY2	DE000DH2T8F2	DE000DH2URV1
DE000DH2RGW8	DE000DH2S5M5	DE000DH2T8G0	DE000DH2URW9
DE000DH2RGX6	DE000DH2S5N3	DE000DH2T8H8	DE000DH2URX7
DE000DH2RGY4	DE000DH2S5P8	DE000DH2T8J4	DE000DH2URY5
DE000DH2RGZ1	DE000DH2S5Q6	DE000DH2UBP7	DE000DH2URZ2
DE000DH2RH04	DE000DH2S5R4	DE000DH2UBQ5	DE000DH2US06
DE000DH2RH12	DE000DH2S5S2	DE000DH2UBR3	DE000DH2US14
DE000DH2RH20	DE000DH2S5T0	DE000DH2UBS1	DE000DH2US22
DE000DH2RH38	DE000DH2S5U8	DE000DH2UBT9	DE000DH2US30
DE000DH2RH46	DE000DH2S5V6	DE000DH2UBU7	DE000DH2US48

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2US55	DE000DH2UT88	DE000DH2V0Z3	DE000DH2V225
DE000DH2US63	DE000DH2UT96	DE000DH2V100	DE000DH2V233
DE000DH2US71	DE000DH2UTA1	DE000DH2V118	DE000DH2V241
DE000DH2US89	DE000DH2UTB9	DE000DH2V126	DE000DH2V258
DE000DH2US97	DE000DH2UTC7	DE000DH2V134	DE000DH2V266
DE000DH2USA3	DE000DH2UTD5	DE000DH2V142	DE000DH2V274
DE000DH2USB1	DE000DH2UTE3	DE000DH2V159	DE000DH2V282
DE000DH2USC9	DE000DH2UTF0	DE000DH2V167	DE000DH2V290
DE000DH2USD7	DE000DH2UTH6	DE000DH2V175	DE000DH2V2A2
DE000DH2USE5	DE000DH2UTJ2	DE000DH2V183	DE000DH2V2B0
DE000DH2USF2	DE000DH2UTK0	DE000DH2V191	DE000DH2V2C8
DE000DH2USG0	DE000DH2UTL8	DE000DH2V1A4	DE000DH2V2D6
DE000DH2USH8	DE000DH2UTM6	DE000DH2V1B2	DE000DH2V2E4
DE000DH2USJ4	DE000DH2UTN4	DE000DH2V1C0	DE000DH2V2F1
DE000DH2USK2	DE000DH2UTP9	DE000DH2V1D8	DE000DH2VDN6
DE000DH2USL0	DE000DH2UTQ7	DE000DH2V1E6	DE000DH2VDP1
DE000DH2USM8	DE000DH2UTR5	DE000DH2V1F3	DE000DH2VDQ9
DE000DH2USN6	DE000DH2UTS3	DE000DH2V1G1	DE000DH2VDR7
DE000DH2USP1	DE000DH2V0E8	DE000DH2V1H9	DE000DH2VDS5
DE000DH2USQ9	DE000DH2V0F5	DE000DH2V1J5	DE000DH2VDT3
DE000DH2USR7	DE000DH2V0G3	DE000DH2V1K3	DE000DH2VDU1
DE000DH2USS5	DE000DH2V0H1	DE000DH2V1L1	DE000DH2VDV9
DE000DH2UST3	DE000DH2V0J7	DE000DH2V1M9	DE000DH2VDW7
DE000DH2USU1	DE000DH2V0K5	DE000DH2V1N7	DE000DH2VDX5
DE000DH2USV9	DE000DH2V0L3	DE000DH2V1P2	DE000DH2VDY3
DE000DH2USW7	DE000DH2V0M1	DE000DH2V1Q0	DE000DH2VDZ0
DE000DH2USX5	DE000DH2V0N9	DE000DH2V1R8	DE000DH2VE01
DE000DH2USY3	DE000DH2V0P4	DE000DH2V1S6	DE000DH2VE19
DE000DH2USZ0	DE000DH2V0Q2	DE000DH2V1T4	DE000DH2VE27
DE000DH2UT05	DE000DH2V0R0	DE000DH2V1U2	DE000DH2VE35
DE000DH2UT13	DE000DH2V0S8	DE000DH2V1V0	DE000DH2VE43
DE000DH2UT21	DE000DH2V0T6	DE000DH2V1W8	DE000DH2VE50
DE000DH2UT39	DE000DH2V0U4	DE000DH2V1X6	DE000DH2VE68
DE000DH2UT47	DE000DH2V0V2	DE000DH2V1Y4	DE000DH2VE76
DE000DH2UT54	DE000DH2V0W0	DE000DH2V1Z1	DE000DH2VE84
DE000DH2UT62	DE000DH2V0X8	DE000DH2V209	DE000DH2VE92
DE000DH2UT70	DE000DH2V0Y6	DE000DH2V217	DE000DH2VEA1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VEB9	DE000DH2VFE0	DE000DH2VGH1	DE000DH2VNM7
DE000DH2VEC7	DE000DH2VFF7	DE000DH2VGJ7	DE000DH2VNN5
DE000DH2VED5	DE000DH2VFG5	DE000DH2VGK5	DE000DH2VNP0
DE000DH2VEE3	DE000DH2VFH3	DE000DH2VGL3	DE000DH2VNP8
DE000DH2VEF0	DE000DH2VFJ9	DE000DH2VMN7	DE000DH2VNR6
DE000DH2VEG8	DE000DH2VFK7	DE000DH2VMP2	DE000DH2VNS4
DE000DH2VEH6	DE000DH2VFL5	DE000DH2VMQ0	DE000DH2VNT2
DE000DH2VEJ2	DE000DH2VFM3	DE000DH2VMR8	DE000DH2VNU0
DE000DH2VEK0	DE000DH2VFN1	DE000DH2VMS6	DE000DH2VNV8
DE000DH2VEL8	DE000DH2VFP6	DE000DH2VMT4	DE000DH2VNW6
DE000DH2VEM6	DE000DH2VFQ4	DE000DH2VMU2	DE000DH2VNX4
DE000DH2VEN4	DE000DH2VFR2	DE000DH2VMV0	DE000DH2VNY2
DE000DH2VEP9	DE000DH2VFS0	DE000DH2VMW8	DE000DH2VNZ9
DE000DH2VEQ7	DE000DH2VFT8	DE000DH2VMX6	DE000DH2VP08
DE000DH2VER5	DE000DH2VFU6	DE000DH2VMY4	DE000DH2VP16
DE000DH2VES3	DE000DH2VFW4	DE000DH2VMZ1	DE000DH2VP24
DE000DH2VET1	DE000DH2VFW2	DE000DH2VN00	DE000DH2VP32
DE000DH2VEU9	DE000DH2VFX0	DE000DH2VN18	DE000DH2VP40
DE000DH2VEV7	DE000DH2VFX8	DE000DH2VN26	DE000DH2VP57
DE000DH2VEW5	DE000DH2VFZ5	DE000DH2VN34	DE000DH2VP65
DE000DH2VEX3	DE000DH2VG09	DE000DH2VN42	DE000DH2X5M8
DE000DH2VEY1	DE000DH2VG17	DE000DH2VN59	DE000DH2X5N6
DE000DH2VEZ8	DE000DH2VG25	DE000DH2VN67	DE000DH2X5P1
DE000DH2VF00	DE000DH2VG33	DE000DH2VN75	DE000DH2XB02
DE000DH2VF18	DE000DH2VG41	DE000DH2VN83	DE000DH2XB10
DE000DH2VF26	DE000DH2VG58	DE000DH2VN91	DE000DH2XB28
DE000DH2VF34	DE000DH2VG66	DE000DH2VNA2	DE000DH2XB36
DE000DH2VF42	DE000DH2VG74	DE000DH2VNB0	DE000DH2XB44
DE000DH2VF59	DE000DH2VG82	DE000DH2VNC8	DE000DH2XB51
DE000DH2VF67	DE000DH2VG90	DE000DH2VND6	DE000DH2XMV6
DE000DH2VF75	DE000DH2VGA6	DE000DH2VNE4	DE000DH2XMW4
DE000DH2VF83	DE000DH2VGB4	DE000DH2VNF1	DE000DH2XMX2
DE000DH2VF91	DE000DH2VGC2	DE000DH2VNG9	DE000DH2XMY0
DE000DH2VFA8	DE000DH2VGD0	DE000DH2VNH7	DE000DH2XMZ7
DE000DH2VFB6	DE000DH2VGE8	DE000DH2VNJ3	DE000DH2XN08
DE000DH2VFC4	DE000DH2VGF5	DE000DH2VNK1	DE000DH2XN16
DE000DH2VFD2	DE000DH2VGG3	DE000DH2VNL9	DE000DH2XN24

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2XN32	DE000DH2XX63	DE000DH2YH21	DE000DH2YJ52
DE000DH2XN40	DE000DH2XX71	DE000DH2YH39	DE000DH2YJ60
DE000DH2XN57	DE000DH2XX89	DE000DH2YH47	DE000DH2YJ78
DE000DH2XN65	DE000DH2XX97	DE000DH2YH54	DE000DH2YJ86
DE000DH2XQB9	DE000DH2XXA7	DE000DH2YH62	DE000DH2YJ94
DE000DH2XT10	DE000DH2XXB5	DE000DH2YH70	DE000DH2YJA4
DE000DH2XT28	DE000DH2YG55	DE000DH2YH88	DE000DH2YJB2
DE000DH2XT36	DE000DH2YG63	DE000DH2YH96	DE000DH2YJC0
DE000DH2XT44	DE000DH2YG71	DE000DH2YHA8	DE000DH2YJD8
DE000DH2XT51	DE000DH2YG89	DE000DH2YHB6	DE000DH2YJE6
DE000DH2XT69	DE000DH2YG97	DE000DH2YHC4	DE000DH2YJF3
DE000DH2XT77	DE000DH2YGA0	DE000DH2YHD2	DE000DH2YJG1
DE000DH2XT85	DE000DH2YGB8	DE000DH2YHE0	DE000DH2YJH9
DE000DH2XT93	DE000DH2YGC6	DE000DH2YHF7	DE000DH2YJJ5
DE000DH2XTA5	DE000DH2YGD4	DE000DH2YHG5	DE000DH2YJK3
DE000DH2XTB3	DE000DH2YGE2	DE000DH2YHH3	DE000DH2YJL1
DE000DH2XTC1	DE000DH2YGF9	DE000DH2YHJ9	DE000DH2YJM9
DE000DH2XWL6	DE000DH2YGG7	DE000DH2YHK7	DE000DH2YJN7
DE000DH2XWM4	DE000DH2YGH5	DE000DH2YHL5	DE000DH2YJP2
DE000DH2XWN2	DE000DH2YGJ1	DE000DH2YHM3	DE000DH2YJQ0
DE000DH2XWP7	DE000DH2YGK9	DE000DH2YHN1	DE000DH2YJR8
DE000DH2XWQ5	DE000DH2YGL7	DE000DH2YHP6	DE000DH2YJS6
DE000DH2XWR3	DE000DH2YGM5	DE000DH2YHQ4	DE000DH2YJT4
DE000DH2XWS1	DE000DH2YGN3	DE000DH2YHR2	DE000DH2YJU2
DE000DH2XWT9	DE000DH2YGP8	DE000DH2YHS0	DE000DH2YJV0
DE000DH2XWU7	DE000DH2YGQ6	DE000DH2YHT8	DE000DH2YPM6
DE000DH2XWV5	DE000DH2YGR4	DE000DH2YHU6	DE000DH2YPN4
DE000DH2XWW3	DE000DH2YGS2	DE000DH2YHV4	DE000DH2YPP9
DE000DH2XWX1	DE000DH2YGT0	DE000DH2YHW2	DE000DH2YYPQ7
DE000DH2XWY9	DE000DH2YGU8	DE000DH2YHX0	DE000DH2YPR5
DE000DH2XWZ6	DE000DH2YGV6	DE000DH2YHY8	DE000DH2YPS3
DE000DH2XX06	DE000DH2YGW4	DE000DH2YHZ5	DE000DH2YPT1
DE000DH2XX14	DE000DH2YGX2	DE000DH2YJ03	DE000DH2YPU9
DE000DH2XX22	DE000DH2YGY0	DE000DH2YJ11	DE000DH2YPV7
DE000DH2XX30	DE000DH2YGZ7	DE000DH2YJ29	DE000DH2YPW5
DE000DH2XX48	DE000DH2YH05	DE000DH2YJ37	DE000DH2YPX3
DE000DH2XX55	DE000DH2YH13	DE000DH2YJ45	DE000DH2YPY1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2YPZ8	DE000DH2YR29	DE000DH2YS51	DE000DH2YUN4
DE000DH2YQ04	DE000DH2YR37	DE000DH2YS69	DE000DH2YUP9
DE000DH2YQ12	DE000DH2YR45	DE000DH2YS77	DE000DH2YVB7
DE000DH2YQ20	DE000DH2YR52	DE000DH2YS85	DE000DH2YVC5
DE000DH2YQ38	DE000DH2YR60	DE000DH2YS93	DE000DH2YVD3
DE000DH2YQ46	DE000DH2YR78	DE000DH2YSA5	DE000DH2YVE1
DE000DH2YQ53	DE000DH2YR86	DE000DH2YSB3	DE000DH2YVF8
DE000DH2YQ61	DE000DH2YR94	DE000DH2YSC1	DE000DH2YVG6
DE000DH2YQ79	DE000DH2YRA7	DE000DH2YSD9	DE000DH2YVH4
DE000DH2YQ87	DE000DH2YRB5	DE000DH2YSE7	DE000DH2YVJ0
DE000DH2YQ95	DE000DH2YRC3	DE000DH2YSF4	DE000DH2YVK8
DE000DH2YQA9	DE000DH2YRD1	DE000DH2YSG2	DE000DH2YVL6
DE000DH2YQB7	DE000DH2YRE9	DE000DH2YSH0	DE000DH2YVM4
DE000DH2YQC5	DE000DH2YRF6	DE000DH2YSJ6	DE000DH2YVN2
DE000DH2YQD3	DE000DH2YRG4	DE000DH2YSK4	DE000DH2YVP7
DE000DH2YQE1	DE000DH2YRH2	DE000DH2YSL2	DE000DH2YVQ5
DE000DH2YQF8	DE000DH2YRJ8	DE000DH2YSM0	DE000DH2YVR3
DE000DH2YQG6	DE000DH2YRK6	DE000DH2YSN8	DE000DH2YVS1
DE000DH2YQH4	DE000DH2YRL4	DE000DH2YSP3	DE000DH2YVT9
DE000DH2YQJ0	DE000DH2YRM2	DE000DH2YSQ1	DE000DH2YVU7
DE000DH2YQK8	DE000DH2YRN0	DE000DH2YSR9	DE000DH2YVV5
DE000DH2YQL6	DE000DH2YRP5	DE000DH2YSS7	DE000DH2YVW3
DE000DH2YQM4	DE000DH2YRQ3	DE000DH2YST5	DE000DH2YVX1
DE000DH2YQN2	DE000DH2YRR1	DE000DH2YSU3	DE000DH2YVY9
DE000DH2YQP7	DE000DH2YRS9	DE000DH2YU99	DE000DH2YVZ6
DE000DH2YQQ5	DE000DH2YRT7	DE000DH2YUA1	DE000DH2YW06
DE000DH2YQR3	DE000DH2YRU5	DE000DH2YUB9	DE000DH2YW14
DE000DH2YQS1	DE000DH2YRV3	DE000DH2YUC7	DE000DH2YW22
DE000DH2YQT9	DE000DH2YRW1	DE000DH2YUD5	DE000DH2YW30
DE000DH2YQU7	DE000DH2YRX9	DE000DH2YUE3	DE000DH2YW48
DE000DH2YQV5	DE000DH2YRY7	DE000DH2YUF0	DE000DH2YW55
DE000DH2YQW3	DE000DH2YRZ4	DE000DH2YUG8	DE000DH2YW63
DE000DH2YQX1	DE000DH2YS02	DE000DH2YUH6	DE000DH2YW71
DE000DH2YQY9	DE000DH2YS10	DE000DH2YUJ2	DE000DH2YW89
DE000DH2YQZ6	DE000DH2YS28	DE000DH2YUK0	DE000DH2YW97
DE000DH2YR03	DE000DH2YS36	DE000DH2YUL8	DE000DH2YWA7
DE000DH2YR11	DE000DH2YS44	DE000DH2YUM6	DE000DH2YWB5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2YWC3	DE000DH2YXF4	DE000DH2YYJ4	DE000DH2YZV6
DE000DH2YWD1	DE000DH2YXG2	DE000DH2YYK2	DE000DH2YZW4
DE000DH2YWE9	DE000DH2YXH0	DE000DH2YYL0	DE000DH2YZX2
DE000DH2YWF6	DE000DH2YXJ6	DE000DH2YYM8	DE000DH2YZY0
DE000DH2YWG4	DE000DH2YXK4	DE000DH2YYN6	DE000DH2YZZ7
DE000DH2YWH2	DE000DH2YXL2	DE000DH2YYP1	DE000DH2Z002
DE000DH2YWJ8	DE000DH2YXM0	DE000DH2YYQ9	DE000DH2Z010
DE000DH2YWK6	DE000DH2YXN8	DE000DH2YYR7	DE000DH2Z077
DE000DH2YWL4	DE000DH2YXP3	DE000DH2YYS5	DE000DH2Z085
DE000DH2YWM2	DE000DH2YXQ1	DE000DH2YYT3	DE000DH2Z093
DE000DH2YWN0	DE000DH2YXR9	DE000DH2YYU1	DE000DH2Z0A2
DE000DH2YWP5	DE000DH2YXS7	DE000DH2YYV9	DE000DH2Z0B0
DE000DH2YWQ3	DE000DH2YXT5	DE000DH2YYW7	DE000DH2Z0C8
DE000DH2YWR1	DE000DH2YXU3	DE000DH2YYX5	DE000DH2Z0D6
DE000DH2YWS9	DE000DH2YXV1	DE000DH2YYY3	DE000DH2Z0E4
DE000DH2YWT7	DE000DH2YXW9	DE000DH2YYZ0	DE000DH2Z0F1
DE000DH2YWU5	DE000DH2YXX7	DE000DH2YZ03	DE000DH2Z0G9
DE000DH2YWV3	DE000DH2YXY5	DE000DH2YZ11	DE000DH2Z0H7
DE000DH2YWW1	DE000DH2YXZ2	DE000DH2YZ29	DE000DH2Z0J3
DE000DH2YWX9	DE000DH2YY04	DE000DH2YZ37	DE000DH2Z0K1
DE000DH2YWY7	DE000DH2YY12	DE000DH2YZ45	DE000DH2Z1S2
DE000DH2YWZ4	DE000DH2YY20	DE000DH2YZ52	DE000DH2Z1T0
DE000DH2YX05	DE000DH2YY38	DE000DH2YZA0	DE000DH2Z1U8
DE000DH2YX13	DE000DH2YY46	DE000DH2YZB8	DE000DH2Z1V6
DE000DH2YX21	DE000DH2YY53	DE000DH2YZC6	DE000DH2Z1W4
DE000DH2YX39	DE000DH2YY61	DE000DH2YZD4	DE000DH2Z1X2
DE000DH2YX47	DE000DH2YY79	DE000DH2YZE2	DE000DH2Z1Y0
DE000DH2YX54	DE000DH2YY87	DE000DH2YZF9	DE000DH2Z1Z7
DE000DH2YX62	DE000DH2YY95	DE000DH2YZG7	DE000DH2Z200
DE000DH2YX70	DE000DH2YYA3	DE000DH2YZH5	DE000DH2Z218
DE000DH2YX88	DE000DH2YYB1	DE000DH2YZJ1	DE000DH2Z226
DE000DH2YX96	DE000DH2YYC9	DE000DH2YZK9	DE000DH2Z234
DE000DH2YXA5	DE000DH2YYD7	DE000DH2YZQ6	DE000DH2Z242
DE000DH2YXB3	DE000DH2YYE5	DE000DH2YZR4	DE000DH2Z259
DE000DH2YXC1	DE000DH2YYF2	DE000DH2YZS2	DE000DH2Z267
DE000DH2YXD9	DE000DH2YYG0	DE000DH2YZT0	DE000DH2Z275
DE000DH2YXE7	DE000DH2YYH8	DE000DH2YZU8	DE000DH2Z283

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Z291	DE000DH2Z457	DE000DH2Z713	DE000DH2Z8W9
DE000DH2Z2A8	DE000DH2Z465	DE000DH2Z721	DE000DH2Z8Y5
DE000DH2Z2B6	DE000DH2Z473	DE000DH2Z739	DE000DH2Z911
DE000DH2Z2C4	DE000DH2Z481	DE000DH2Z747	DE000DH2Z929
DE000DH2Z2D2	DE000DH2Z499	DE000DH2Z754	DE000DH2Z937
DE000DH2Z2E0	DE000DH2Z4A4	DE000DH2Z762	DE000DH2Z945
DE000DH2Z2F7	DE000DH2Z4B2	DE000DH2Z770	DE000DH2Z952
DE000DH2Z2G5	DE000DH2Z4C0	DE000DH2Z788	DE000DH2Z978
DE000DH2Z2H3	DE000DH2Z4D8	DE000DH2Z796	DE000DH2Z986
DE000DH2Z2J9	DE000DH2Z4E6	DE000DH2Z7A7	DE000DH2Z994
DE000DH2Z2K7	DE000DH2Z4F3	DE000DH2Z7B5	DE000DH2Z9A3
DE000DH2Z2L5	DE000DH2Z4G1	DE000DH2Z7C3	DE000DH2Z9B1
DE000DH2Z2M3	DE000DH2Z4H9	DE000DH2Z7D1	DE000DH2Z9D7
DE000DH2Z2N1	DE000DH2Z4J5	DE000DH2Z7E9	DE000DH2Z9E5
DE000DH2Z2P6	DE000DH2Z6C5	DE000DH2Z7F6	DE000DH2Z9F2
DE000DH2Z2Q4	DE000DH2Z6D3	DE000DH2Z7G4	DE000DH2Z9G0
DE000DH2Z2R2	DE000DH2Z6E1	DE000DH2Z7H2	DE000DH2Z9J4
DE000DH2Z3K5	DE000DH2Z6F8	DE000DH2Z7J8	DE000DH2Z9K2
DE000DH2Z3L3	DE000DH2Z6G6	DE000DH2Z7K6	DE000DH2Z9L0
DE000DH2Z3M1	DE000DH2Z6H4	DE000DH2Z887	DE000DH2Z9N6
DE000DH2Z3N9	DE000DH2Z6J0	DE000DH2Z895	DE000DH2Z9P1
DE000DH2Z3P4	DE000DH2Z6K8	DE000DH2Z8A5	DE000DH2Z9R7
DE000DH2Z3Q2	DE000DH2Z6L6	DE000DH2Z8B3	DE000DH2ZBF7
DE000DH2Z3R0	DE000DH2Z6M4	DE000DH2Z8C1	DE000DH2ZBH3
DE000DH2Z3S8	DE000DH2Z6N2	DE000DH2Z8E7	DE000DH2ZBK7
DE000DH2Z3T6	DE000DH2Z6P7	DE000DH2Z8F4	DE000DH2ZBM3
DE000DH2Z3U4	DE000DH2Z6Q5	DE000DH2Z8G2	DE000DH2ZBS0
DE000DH2Z3V2	DE000DH2Z6R3	DE000DH2Z8H0	DE000DH2ZBU6
DE000DH2Z3W0	DE000DH2Z6S1	DE000DH2Z8J6	DE000DH2ZBW2
DE000DH2Z3X8	DE000DH2Z6T9	DE000DH2Z8L2	DE000DH2ZBY8
DE000DH2Z3Y6	DE000DH2Z6U7	DE000DH2Z8M0	DE000DH2ZCU4
DE000DH2Z3Z3	DE000DH2Z6V5	DE000DH2Z8N8	DE000DH2ZCV2
DE000DH2Z408	DE000DH2Z6W3	DE000DH2Z8P3	DE000DH2ZCW0
DE000DH2Z416	DE000DH2Z6X1	DE000DH2Z8R9	DE000DH2ZCX8
DE000DH2Z424	DE000DH2Z6Y9	DE000DH2Z8S7	DE000DH2ZD99
DE000DH2Z432	DE000DH2Z6Z6	DE000DH2Z8T5	DE000DH2ZDP2
DE000DH2Z440	DE000DH2Z705	DE000DH2Z8V1	DE000DH2ZDQ0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2ZDR8	DE000DH2ZFJ0	DE000DH2ZH20	DE000DH2ZJM6
DE000DH2ZDS6	DE000DH2ZFK8	DE000DH2ZH38	DE000DH2ZJN4
DE000DH2ZE80	DE000DH2ZFL6	DE000DH2ZH46	DE000DH2ZJP9
DE000DH2ZE98	DE000DH2ZFM4	DE000DH2ZH53	DE000DH2ZJQ7
DE000DH2ZEA2	DE000DH2ZFN2	DE000DH2ZH61	DE000DH2ZJR5
DE000DH2ZEB0	DE000DH2ZFP7	DE000DH2ZH79	DE000DH2ZJS3
DE000DH2ZEC8	DE000DH2ZFQ5	DE000DH2ZH87	DE000DH2ZJT1
DE000DH2ZED6	DE000DH2ZFR3	DE000DH2ZH95	DE000DH2ZJU9
DE000DH2ZEE4	DE000DH2ZFS1	DE000DH2ZHA5	DE000DH2ZJV7
DE000DH2ZEF1	DE000DH2ZFT9	DE000DH2ZHB3	DE000DH2ZJW5
DE000DH2ZEG9	DE000DH2ZFU7	DE000DH2ZHC1	DE000DH2ZJX3
DE000DH2ZEH7	DE000DH2ZFV5	DE000DH2ZHD9	DE000DH2ZJY1
DE000DH2ZEJ3	DE000DH2ZFW3	DE000DH2ZHE7	DE000DH2ZJZ8
DE000DH2ZEK1	DE000DH2ZFX1	DE000DH2ZHF4	DE000DH2ZLJ8
DE000DH2ZEL9	DE000DH2ZFY9	DE000DH2ZHG2	DE000DH2ZLK6
DE000DH2ZEM7	DE000DH2ZFZ6	DE000DH2ZHZ2	DE000DH2ZLL4
DE000DH2ZEN5	DE000DH2ZGF6	DE000DH2ZJ02	DE000DH2ZLM2
DE000DH2ZEP0	DE000DH2ZGG4	DE000DH2ZJ10	DE000DH2ZLN0
DE000DH2ZEQ8	DE000DH2ZGH2	DE000DH2ZJ28	DE000DH2ZLP5
DE000DH2ZER6	DE000DH2ZGJ8	DE000DH2ZJ36	DE000DH2ZLQ3
DE000DH2ZES4	DE000DH2ZGK6	DE000DH2ZJ44	DE000DH2ZLR1
DE000DH2ZET2	DE000DH2ZGL4	DE000DH2ZJ51	DE000DH2ZLS9
DE000DH2ZEU0	DE000DH2ZGM2	DE000DH2ZJ69	DE000DH2ZLT7
DE000DH2ZEV8	DE000DH2ZGN0	DE000DH2ZJ77	DE000DH2ZLU5
DE000DH2ZEW6	DE000DH2ZGP5	DE000DH2ZJ85	DE000DH2ZLV3
DE000DH2ZEX4	DE000DH2ZGQ3	DE000DH2ZJ93	DE000DH2ZLW1
DE000DH2ZEY2	DE000DH2ZGR1	DE000DH2ZJA1	DE000DH2ZLX9
DE000DH2ZEZ9	DE000DH2ZGS9	DE000DH2ZJB9	DE000DH2ZLY7
DE000DH2ZF06	DE000DH2ZGT7	DE000DH2ZJC7	DE000DH2ZLZ4
DE000DH2ZF14	DE000DH2ZGU5	DE000DH2ZJD5	DE000DH2ZM07
DE000DH2ZF22	DE000DH2ZGV3	DE000DH2ZJE3	DE000DH2ZM15
DE000DH2ZF30	DE000DH2ZGW1	DE000DH2ZJF0	DE000DH2ZM23
DE000DH2ZF48	DE000DH2ZGX9	DE000DH2ZJG8	DE000DH2ZM31
DE000DH2ZF55	DE000DH2ZGY7	DE000DH2ZJH6	DE000DH2ZM49
DE000DH2ZF63	DE000DH2ZGZ4	DE000DH2ZJJ2	DE000DH2ZM56
DE000DH2ZFG6	DE000DH2ZH04	DE000DH2ZJK0	DE000DH2ZM64
DE000DH2ZFH4	DE000DH2ZH12	DE000DH2ZJL8	DE000DH2ZM72

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2ZM80	DE000DH2ZS35	DE000DH2ZT67	DE000DH2ZU98
DE000DH2ZM98	DE000DH2ZS43	DE000DH2ZT75	DE000DH2ZUA8
DE000DH2ZMA5	DE000DH2ZS50	DE000DH2ZT83	DE000DH2ZUB6
DE000DH2ZMB3	DE000DH2ZS68	DE000DH2ZT91	DE000DH2ZUC4
DE000DH2ZMC1	DE000DH2ZS76	DE000DH2ZTA0	DE000DH2ZUD2
DE000DH2ZMD9	DE000DH2ZS84	DE000DH2ZTB8	DE000DH2ZUE0
DE000DH2ZME7	DE000DH2ZS92	DE000DH2ZTC6	DE000DH2ZUF7
DE000DH2ZMF4	DE000DH2ZSA2	DE000DH2ZTD4	DE000DH2ZUG5
DE000DH2ZMG2	DE000DH2ZSB0	DE000DH2ZTE2	DE000DH2ZUH3
DE000DH2ZMH0	DE000DH2ZSC8	DE000DH2ZTF9	DE000DH2ZUJ9
DE000DH2ZMJ6	DE000DH2ZSD6	DE000DH2ZTG7	DE000DH2ZUK7
DE000DH2ZMK4	DE000DH2ZSE4	DE000DH2ZTH5	DE000DH2ZUL5
DE000DH2ZML2	DE000DH2ZSF1	DE000DH2ZTJ1	DE000DH2ZUM3
DE000DH2ZMM0	DE000DH2ZSG9	DE000DH2ZTK9	DE000DH2ZUN1
DE000DH2ZMN8	DE000DH2ZSH7	DE000DH2ZTL7	DE000DH2ZUP6
DE000DH2ZMP3	DE000DH2ZSJ3	DE000DH2ZTM5	DE000DH2ZUQ4
DE000DH2ZMQ1	DE000DH2ZSK1	DE000DH2ZTN3	DE000DH2ZUR2
DE000DH2ZMR9	DE000DH2ZSL9	DE000DH2ZTP8	DE000DH2ZUS0
DE000DH2ZMS7	DE000DH2ZSM7	DE000DH2ZTQ6	DE000DH2ZUT8
DE000DH2ZMT5	DE000DH2ZSN5	DE000DH2ZTR4	DE000DH2ZUU6
DE000DH2ZMU3	DE000DH2ZSP0	DE000DH2ZTS2	DE000DH2ZUV4
DE000DH2ZMV1	DE000DH2ZSQ8	DE000DH2ZTT0	DE000DH2ZUW2
DE000DH2ZMW9	DE000DH2ZSR6	DE000DH2ZTU8	DE000DH2ZUX0
DE000DH2ZMX7	DE000DH2ZSS4	DE000DH2ZTV6	DE000DH2ZUY8
DE000DH2ZMY5	DE000DH2ZST2	DE000DH2ZTW4	DE000DH2ZUZ5
DE000DH2ZMZ2	DE000DH2ZSU0	DE000DH2ZTX2	DE000DH2ZV06
DE000DH2ZN06	DE000DH2ZSV8	DE000DH2ZTY0	DE000DH2ZV14
DE000DH2ZN14	DE000DH2ZSW6	DE000DH2ZTZ7	DE000DH2ZV22
DE000DH2ZN22	DE000DH2ZSX4	DE000DH2ZU07	DE000DH2ZV30
DE000DH2ZN30	DE000DH2ZSY2	DE000DH2ZU15	DE000DH2ZV48
DE000DH2ZN48	DE000DH2ZSZ9	DE000DH2ZU23	DE000DH2ZV55
DE000DH2ZN55	DE000DH2ZT00	DE000DH2ZU31	DE000DH2ZV63
DE000DH2ZN63	DE000DH2ZT18	DE000DH2ZU49	DE000DH2ZV71
DE000DH2ZN71	DE000DH2ZT26	DE000DH2ZU56	DE000DH2ZV89
DE000DH2ZS01	DE000DH2ZT34	DE000DH2ZU64	DE000DH2ZV97
DE000DH2ZS19	DE000DH2ZT42	DE000DH2ZU72	DE000DH2ZVA6
DE000DH2ZS27	DE000DH2ZT59	DE000DH2ZU80	DE000DH2ZVB4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2ZVC2	DE000DH2ZWF3	DE000DH2ZXJ3	DE000DH2ZYM5
DE000DH2ZVDO	DE000DH2ZWG1	DE000DH2ZXK1	DE000DH2ZYN3
DE000DH2ZVE8	DE000DH2ZWH9	DE000DH2ZXL9	DE000DH2ZYP8
DE000DH2ZVF5	DE000DH2ZWJ5	DE000DH2ZXM7	DE000DH2ZYQ6
DE000DH2ZVG3	DE000DH2ZWK3	DE000DH2ZYN5	DE000DH2ZYR4
DE000DH2ZVH1	DE000DH2ZWL1	DE000DH2ZXP0	DE000DH2ZYS2
DE000DH2ZVJ7	DE000DH2ZWM9	DE000DH2ZXQ8	DE000DH2ZYT0
DE000DH2ZVK5	DE000DH2ZWN7	DE000DH2ZXR6	DE000DH2ZYU8
DE000DH2ZVL3	DE000DH2ZWP2	DE000DH2ZXS4	DE000DH2ZYV6
DE000DH2ZVM1	DE000DH2ZWQ0	DE000DH2ZXT2	DE000DH2ZYW4
DE000DH2ZVN9	DE000DH2ZWR8	DE000DH2ZXU0	DE000DH2ZYX2
DE000DH2ZVP4	DE000DH2ZWS6	DE000DH2ZXV8	DE000DH2ZYY0
DE000DH2ZVQ2	DE000DH2ZWT4	DE000DH2ZXW6	DE000DH2ZYZ7
DE000DH2ZVR0	DE000DH2ZWU2	DE000DH2ZXX4	DE000DH2ZZ02
DE000DH2ZVS8	DE000DH2ZWV0	DE000DH2ZXY2	DE000DH2ZZ10
DE000DH2ZVT6	DE000DH2ZWW8	DE000DH2ZXZ9	DE000DH2ZZ28
DE000DH2ZVU4	DE000DH2ZWX6	DE000DH2ZY03	DE000DH2ZZ36
DE000DH2ZVV2	DE000DH2ZWY4	DE000DH2ZY11	DE000DH2ZZ44
DE000DH2ZVW0	DE000DH2ZWZ1	DE000DH2ZY29	DE000DH2ZZ51
DE000DH2ZVX8	DE000DH2ZX04	DE000DH2ZY37	DE000DH2ZZ69
DE000DH2ZVY6	DE000DH2ZX12	DE000DH2ZY45	DE000DH2ZZ77
DE000DH2ZVZ3	DE000DH2ZX20	DE000DH2ZY52	DE000DH2ZZ85
DE000DH2ZW05	DE000DH2ZX38	DE000DH2ZY60	DE000DH2ZZ93
DE000DH2ZW13	DE000DH2ZX46	DE000DH2ZY78	DE000DH2ZZA7
DE000DH2ZW21	DE000DH2ZX53	DE000DH2ZY86	DE000DH2ZZB5
DE000DH2ZW39	DE000DH2ZX61	DE000DH2ZY94	DE000DH2ZZC3
DE000DH2ZW47	DE000DH2ZX79	DE000DH2ZYA0	DE000DH2ZZD1
DE000DH2ZW54	DE000DH2ZX87	DE000DH2ZYP8	DE000DH2ZZE9
DE000DH2ZW62	DE000DH2ZX95	DE000DH2ZYC6	DE000DH2ZZF6
DE000DH2ZW70	DE000DH2ZXA2	DE000DH2ZYD4	DE000DH2ZZG4
DE000DH2ZW88	DE000DH2ZXB0	DE000DH2ZYE2	DE000DH2ZZH2
DE000DH2ZW96	DE000DH2ZXC8	DE000DH2ZYF9	DE000DH2ZZJ8
DE000DH2ZWA4	DE000DH2ZXD6	DE000DH2ZYG7	DE000DH2ZZK6
DE000DH2ZWB2	DE000DH2ZXE4	DE000DH2ZYH5	DE000DH2ZZL4
DE000DH2ZWC0	DE000DH2ZXF1	DE000DH2ZYJ1	DE000DH2ZZM2
DE000DH2ZWD8	DE000DH2ZYG9	DE000DH2ZYK9	DE000DH2ZZN0
DE000DH2ZWE6	DE000DH2ZXH7	DE000DH2ZYL7	DE000DH2ZZP5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2ZZQ3	DE000DH3A0U8	DE000DH3A1X0	DE000DH3A300
DE000DH2ZZR1	DE000DH3A0V6	DE000DH3A1Y8	DE000DH3A318
DE000DH2ZZS9	DE000DH3A0W4	DE000DH3A1Z5	DE000DH3A326
DE000DH2ZZT7	DE000DH3A0X2	DE000DH3A201	DE000DH3A334
DE000DH2ZZU5	DE000DH3A0Y0	DE000DH3A219	DE000DH3A342
DE000DH2ZZV3	DE000DH3A0Z7	DE000DH3A227	DE000DH3A359
DE000DH2ZZW1	DE000DH3A102	DE000DH3A235	DE000DH3A367
DE000DH2ZZX9	DE000DH3A110	DE000DH3A243	DE000DH3A375
DE000DH2ZZY7	DE000DH3A128	DE000DH3A250	DE000DH3A383
DE000DH3A003	DE000DH3A136	DE000DH3A268	DE000DH3A391
DE000DH3A011	DE000DH3A144	DE000DH3A276	DE000DH3A3A4
DE000DH3A029	DE000DH3A151	DE000DH3A284	DE000DH3A3B2
DE000DH3A037	DE000DH3A169	DE000DH3A292	DE000DH3A3C0
DE000DH3A045	DE000DH3A177	DE000DH3A2A6	DE000DH3A3D8
DE000DH3A052	DE000DH3A185	DE000DH3A2B4	DE000DH3A3E6
DE000DH3A060	DE000DH3A193	DE000DH3A2C2	DE000DH3A3F3
DE000DH3A078	DE000DH3A1A8	DE000DH3A2D0	DE000DH3A3G1
DE000DH3A086	DE000DH3A1B6	DE000DH3A2E8	DE000DH3A3H9
DE000DH3A094	DE000DH3A1C4	DE000DH3A2F5	DE000DH3A3J5
DE000DH3A0A0	DE000DH3A1D2	DE000DH3A2G3	DE000DH3A3K3
DE000DH3A0B8	DE000DH3A1E0	DE000DH3A2H1	DE000DH3A3L1
DE000DH3A0C6	DE000DH3A1F7	DE000DH3A2J7	DE000DH3A3M9
DE000DH3A0D4	DE000DH3A1G5	DE000DH3A2K5	DE000DH3A3N7
DE000DH3A0E2	DE000DH3A1H3	DE000DH3A2L3	DE000DH3A3P2
DE000DH3A0F9	DE000DH3A1J9	DE000DH3A2M1	DE000DH3A3Q0
DE000DH3A0G7	DE000DH3A1K7	DE000DH3A2N9	DE000DH3A3R8
DE000DH3A0H5	DE000DH3A1L5	DE000DH3A2P4	DE000DH3A3S6
DE000DH3A0J1	DE000DH3A1M3	DE000DH3A2Q2	DE000DH3A3T4
DE000DH3A0K9	DE000DH3A1N1	DE000DH3A2R0	DE000DH3A3U2
DE000DH3A0L7	DE000DH3A1P6	DE000DH3A2S8	DE000DH3A3V0
DE000DH3A0M5	DE000DH3A1Q4	DE000DH3A2T6	DE000DH3A3W8
DE000DH3A0N3	DE000DH3A1R2	DE000DH3A2U4	DE000DH3A3X6
DE000DH3A0P8	DE000DH3A1S0	DE000DH3A2V2	DE000DH3A3Y4
DE000DH3A0Q6	DE000DH3A1T8	DE000DH3A2W0	DE000DH3A3Z1
DE000DH3A0R4	DE000DH3A1U6	DE000DH3A2X8	DE000DH3A409
DE000DH3A0S2	DE000DH3A1V4	DE000DH3A2Y6	DE000DH3A417
DE000DH3A0T0	DE000DH3A1W2	DE000DH3A2Z3	DE000DH3A425

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3A433	DE000DH3A565	DE000DH3A698	DE000DH3A7C1
DE000DH3A441	DE000DH3A573	DE000DH3A6A7	DE000DH3A7D9
DE000DH3A458	DE000DH3A581	DE000DH3A6B5	DE000DH3A7S7
DE000DH3A466	DE000DH3A599	DE000DH3A6C3	DE000DH3A7T5
DE000DH3A474	DE000DH3A5A9	DE000DH3A6D1	DE000DH3A7U3
DE000DH3A482	DE000DH3A5B7	DE000DH3A6E9	DE000DH3A7V1
DE000DH3A490	DE000DH3A5C5	DE000DH3A6F6	DE000DH3A7W9
DE000DH3A4A2	DE000DH3A5D3	DE000DH3A6G4	DE000DH3A7X7
DE000DH3A4B0	DE000DH3A5E1	DE000DH3A6H2	DE000DH3A7Y5
DE000DH3A4C8	DE000DH3A5F8	DE000DH3A6J8	DE000DH3A7Z2
DE000DH3A4D6	DE000DH3A5G6	DE000DH3A6K6	DE000DH3A805
DE000DH3A4E4	DE000DH3A5H4	DE000DH3A6L4	DE000DH3A813
DE000DH3A4F1	DE000DH3A5J0	DE000DH3A6M2	DE000DH3A821
DE000DH3A4G9	DE000DH3A5K8	DE000DH3A6N0	DE000DH3A839
DE000DH3A4H7	DE000DH3A5L6	DE000DH3A6P5	DE000DH3A847
DE000DH3A4J3	DE000DH3A5M4	DE000DH3A6Q3	DE000DH3A854
DE000DH3A4K1	DE000DH3A5N2	DE000DH3A6R1	DE000DH3A862
DE000DH3A4L9	DE000DH3A5P7	DE000DH3A6S9	DE000DH3A870
DE000DH3A4M7	DE000DH3A5Q5	DE000DH3A6T7	DE000DH3A888
DE000DH3A4N5	DE000DH3A5R3	DE000DH3A6U5	DE000DH3A896
DE000DH3A4P0	DE000DH3A5S1	DE000DH3A6V3	DE000DH3A8A3
DE000DH3A4Q8	DE000DH3A5T9	DE000DH3A6W1	DE000DH3A8B1
DE000DH3A4R6	DE000DH3A5U7	DE000DH3A6X9	DE000DH3A8C9
DE000DH3A4S4	DE000DH3A5V5	DE000DH3A6Y7	DE000DH3A8D7
DE000DH3A4T2	DE000DH3A5W3	DE000DH3A6Z4	DE000DH3A8E5
DE000DH3A4U0	DE000DH3A5X1	DE000DH3A706	DE000DH3A8F2
DE000DH3A4V8	DE000DH3A5Y9	DE000DH3A714	DE000DH3A8G0
DE000DH3A4W6	DE000DH3A5Z6	DE000DH3A722	DE000DH3A8H8
DE000DH3A4X4	DE000DH3A607	DE000DH3A730	DE000DH3A8J4
DE000DH3A4Y2	DE000DH3A615	DE000DH3A748	DE000DH3A8K2
DE000DH3A4Z9	DE000DH3A623	DE000DH3A755	DE000DH3A8L0
DE000DH3A508	DE000DH3A631	DE000DH3A763	DE000DH3A8M8
DE000DH3A516	DE000DH3A649	DE000DH3A771	DE000DH3A8N6
DE000DH3A524	DE000DH3A656	DE000DH3A789	DE000DH3A8P1
DE000DH3A532	DE000DH3A664	DE000DH3A797	DE000DH3A8Q9
DE000DH3A540	DE000DH3A672	DE000DH3A7A5	DE000DH3A8R7
DE000DH3A557	DE000DH3A680	DE000DH3A7B3	DE000DH3A8S5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3A8T3	DE000DH3A9W5	DE000DH3AAZ8	DE000DH3AC98
DE000DH3A8U1	DE000DH3A9X3	DE000DH3AB08	DE000DH3ACA7
DE000DH3A8V9	DE000DH3A9Y1	DE000DH3AB16	DE000DH3ACB5
DE000DH3A8W7	DE000DH3A9Z8	DE000DH3AB24	DE000DH3ACC3
DE000DH3A8X5	DE000DH3AA09	DE000DH3AB32	DE000DH3ACD1
DE000DH3A8Y3	DE000DH3AA17	DE000DH3AB40	DE000DH3ACE9
DE000DH3A8Z0	DE000DH3AA25	DE000DH3AB57	DE000DH3ACF6
DE000DH3A904	DE000DH3AA33	DE000DH3AB65	DE000DH3ACP5
DE000DH3A912	DE000DH3AA41	DE000DH3AB73	DE000DH3ACQ3
DE000DH3A920	DE000DH3AA58	DE000DH3AB81	DE000DH3ACR1
DE000DH3A938	DE000DH3AA66	DE000DH3AB99	DE000DH3ACS9
DE000DH3A946	DE000DH3AA74	DE000DH3ABA9	DE000DH3ACT7
DE000DH3A953	DE000DH3AA82	DE000DH3ABB7	DE000DH3ACU5
DE000DH3A961	DE000DH3AA90	DE000DH3ABC5	DE000DH3ACV3
DE000DH3A979	DE000DH3AAA1	DE000DH3ABD3	DE000DH3ACW1
DE000DH3A987	DE000DH3AAB9	DE000DH3ABE1	DE000DH3ACX9
DE000DH3A995	DE000DH3AAC7	DE000DH3ABF8	DE000DH3ACY7
DE000DH3A9A1	DE000DH3AAD5	DE000DH3ABG6	DE000DH3ACZ4
DE000DH3A9B9	DE000DH3AAE3	DE000DH3ABH4	DE000DH3AD06
DE000DH3A9C7	DE000DH3AAF0	DE000DH3ABJ0	DE000DH3AD14
DE000DH3A9D5	DE000DH3AAG8	DE000DH3ABK8	DE000DH3AD22
DE000DH3A9E3	DE000DH3AAH6	DE000DH3ABL6	DE000DH3AD30
DE000DH3A9F0	DE000DH3AAJ2	DE000DH3ABM4	DE000DH3AD48
DE000DH3A9G8	DE000DH3AAK0	DE000DH3ABV5	DE000DH3AD55
DE000DH3A9H6	DE000DH3AAL8	DE000DH3ABW3	DE000DH3AD63
DE000DH3A9J2	DE000DH3AAM6	DE000DH3ABX1	DE000DH3AD71
DE000DH3A9K0	DE000DH3AAN4	DE000DH3ABY9	DE000DH3AD89
DE000DH3A9L8	DE000DH3AAP9	DE000DH3ABZ6	DE000DH3AD97
DE000DH3A9M6	DE000DH3AAQ7	DE000DH3AC07	DE000DH3AE47
DE000DH3A9N4	DE000DH3AAR5	DE000DH3AC15	DE000DH3AE54
DE000DH3A9P9	DE000DH3AAS3	DE000DH3AC23	DE000DH3AE62
DE000DH3A9Q7	DE000DH3AAT1	DE000DH3AC31	DE000DH3AE70
DE000DH3A9R5	DE000DH3AAU9	DE000DH3AC49	DE000DH3AE88
DE000DH3A9S3	DE000DH3AAV7	DE000DH3AC56	DE000DH3AE96
DE000DH3A9T1	DE000DH3AAW5	DE000DH3AC64	DE000DH3AEA3
DE000DH3A9U9	DE000DH3AAX3	DE000DH3AC72	DE000DH3AEB1
DE000DH3A9V7	DE000DH3AAY1	DE000DH3AC80	DE000DH3AEC9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3AED7	DE000DH3AFG7	DE000DH3AGX0	DE000DH3AJ00
DE000DH3AEE5	DE000DH3AFH5	DE000DH3AGY8	DE000DH3AJ18
DE000DH3AEF2	DE000DH3AFJ1	DE000DH3AGZ5	DE000DH3AJ26
DE000DH3AEG0	DE000DH3AFK9	DE000DH3AH02	DE000DH3AJ34
DE000DH3AEH8	DE000DH3AFL7	DE000DH3AH10	DE000DH3AJ42
DE000DH3AEJ4	DE000DH3AFM5	DE000DH3AH28	DE000DH3AJ59
DE000DH3AEK2	DE000DH3AFN3	DE000DH3AH36	DE000DH3AJ67
DE000DH3AEL0	DE000DH3AFP8	DE000DH3AH44	DE000DH3AJ75
DE000DH3AEM8	DE000DH3AG29	DE000DH3AH51	DE000DH3ANW8
DE000DH3AEN6	DE000DH3AG37	DE000DH3AH69	DE000DH3ARA5
DE000DH3AEP1	DE000DH3AG45	DE000DH3AH77	DE000DH3ARB3
DE000DH3AEQ9	DE000DH3AG52	DE000DH3AH85	DE000DH3ARC1
DE000DH3AER7	DE000DH3AG60	DE000DH3AH93	DE000DH3ARD9
DE000DH3AES5	DE000DH3AG78	DE000DH3AHA6	DE000DH3ARE7
DE000DH3AET3	DE000DH3AG86	DE000DH3AHB4	DE000DH3ARG2
DE000DH3AEU1	DE000DH3AG94	DE000DH3AHC2	DE000DH3ARH0
DE000DH3AEV9	DE000DH3AGA8	DE000DH3AHD0	DE000DH3ARJ6
DE000DH3AEW7	DE000DH3AGB6	DE000DH3AHE8	DE000DH3ARK4
DE000DH3AEX5	DE000DH3AGC4	DE000DH3AHF5	DE000DH3ARL2
DE000DH3AEY3	DE000DH3AGD2	DE000DH3AHG3	DE000DH3ARN8
DE000DH3AEZ0	DE000DH3AGE0	DE000DH3AHH1	DE000DH3ARP3
DE000DH3AF04	DE000DH3AGF7	DE000DH3AHJ7	DE000DH3ARQ1
DE000DH3AF12	DE000DH3AGG5	DE000DH3AHK5	DE000DH3ARR9
DE000DH3AF20	DE000DH3AGH3	DE000DH3AHL3	DE000DH3ART5
DE000DH3AF38	DE000DH3AGJ9	DE000DH3AHM1	DE000DH3ARU3
DE000DH3AF46	DE000DH3AGK7	DE000DH3AHN9	DE000DH3ARV1
DE000DH3AF53	DE000DH3AGL5	DE000DH3AHP4	DE000DH3ARX7
DE000DH3AF61	DE000DH3AGM3	DE000DH3AHQ2	DE000DH3ARY5
DE000DH3AF79	DE000DH3AGN1	DE000DH3AHR0	DE000DH3AS09
DE000DH3AF87	DE000DH3AGP6	DE000DH3AHS8	DE000DH3AS41
DE000DH3AF95	DE000DH3AGQ4	DE000DH3AHT6	DE000DH3AS58
DE000DH3AFA0	DE000DH3AGR2	DE000DH3AHU4	DE000DH3AS66
DE000DH3AFB8	DE000DH3AGS0	DE000DH3AHV2	DE000DH3AS74
DE000DH3AFC6	DE000DH3AGT8	DE000DH3AHW0	DE000DH3AS90
DE000DH3AFD4	DE000DH3AGU6	DE000DH3AHX8	DE000DH3ASA3
DE000DH3AFE2	DE000DH3AGV4	DE000DH3AHY6	DE000DH3ASB1
DE000DH3AFF9	DE000DH3AGW2	DE000DH3AHZ3	DE000DH3ASC9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3ASE5	DE000DH3AUS1	DE000DH3AVV3	DE000DH3AZF7
DE000DH3ASF2	DE000DH3AUT9	DE000DH3AVW1	DE000DH3AZG5
DE000DH3ASG0	DE000DH3AUU7	DE000DH3AVX9	DE000DH3AZH3
DE000DH3ASH8	DE000DH3AUV5	DE000DH3AVY7	DE000DH3AZJ9
DE000DH3ASK2	DE000DH3AUW3	DE000DH3AVZ4	DE000DH3AZK7
DE000DH3ASL0	DE000DH3AUX1	DE000DH3AW03	DE000DH3AZL5
DE000DH3ASM8	DE000DH3AUY9	DE000DH3AW11	DE000DH3AZM3
DE000DH3ASP1	DE000DH3AUZ6	DE000DH3AW29	DE000DH3AZN1
DE000DH3ASQ9	DE000DH3AV04	DE000DH3AW37	DE000DH3AZP6
DE000DH3ASS5	DE000DH3AV12	DE000DH3AW45	DE000DH3AZQ4
DE000DH3AT40	DE000DH3AV20	DE000DH3AW52	DE000DH3AZR2
DE000DH3AT57	DE000DH3AV38	DE000DH3AW60	DE000DH3AZS0
DE000DH3AT65	DE000DH3AV46	DE000DH3AW78	DE000DH3AZT8
DE000DH3AT73	DE000DH3AV53	DE000DH3AW86	DE000DH3AZU6
DE000DH3AT81	DE000DH3AV61	DE000DH3AYS3	DE000DH3AZV4
DE000DH3AT99	DE000DH3AV79	DE000DH3AYT1	DE000DH3AZW2
DE000DH3ATA1	DE000DH3AV87	DE000DH3AYU9	DE000DH3AZX0
DE000DH3ATB9	DE000DH3AV95	DE000DH3AYV7	DE000DH3AZY8
DE000DH3ATC7	DE000DH3AVA7	DE000DH3AYW5	DE000DH3AZZ5
DE000DH3ATP9	DE000DH3AVB5	DE000DH3AYX3	DE000DH3B001
DE000DH3ATQ7	DE000DH3AVC3	DE000DH3AYY1	DE000DH3B019
DE000DH3ATR5	DE000DH3AVD1	DE000DH3AYZ8	DE000DH3B027
DE000DH3ATS3	DE000DH3AVE9	DE000DH3AZ00	DE000DH3B035
DE000DH3ATT1	DE000DH3AVF6	DE000DH3AZ18	DE000DH3B043
DE000DH3ATU9	DE000DH3AVG4	DE000DH3AZ26	DE000DH3B050
DE000DH3ATV7	DE000DH3AVH2	DE000DH3AZ34	DE000DH3B068
DE000DH3ATW5	DE000DH3AVJ8	DE000DH3AZ42	DE000DH3B076
DE000DH3ATX3	DE000DH3AVK6	DE000DH3AZ59	DE000DH3B084
DE000DH3AUH4	DE000DH3AVL4	DE000DH3AZ67	DE000DH3B092
DE000DH3AUJ0	DE000DH3AVM2	DE000DH3AZ75	DE000DH3B0A9
DE000DH3AUK8	DE000DH3AVN0	DE000DH3AZ83	DE000DH3B0B7
DE000DH3AUL6	DE000DH3AVP5	DE000DH3AZ91	DE000DH3B0C5
DE000DH3AUM4	DE000DH3AVQ3	DE000DH3AZA8	DE000DH3B0D3
DE000DH3AUN2	DE000DH3AVR1	DE000DH3AZB6	DE000DH3B0E1
DE000DH3AUP7	DE000DH3AVS9	DE000DH3AZC4	DE000DH3B0F8
DE000DH3AUQ5	DE000DH3AVT7	DE000DH3AZD2	DE000DH3B0G6
DE000DH3AUR3	DE000DH3AVU5	DE000DH3AZE0	DE000DH3B0H4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3B0J0	DE000DH3B1M2	DE000DH3B2Q1	DE000DH3B3T3
DE000DH3B0K8	DE000DH3B1N0	DE000DH3B2R9	DE000DH3B3U1
DE000DH3B0L6	DE000DH3B1P5	DE000DH3B2S7	DE000DH3B3V9
DE000DH3B0M4	DE000DH3B1Q3	DE000DH3B2T5	DE000DH3B3W7
DE000DH3B0N2	DE000DH3B1R1	DE000DH3B2U3	DE000DH3B3X5
DE000DH3B0P7	DE000DH3B1S9	DE000DH3B2V1	DE000DH3B3Y3
DE000DH3B0Q5	DE000DH3B1T7	DE000DH3B2W9	DE000DH3B3Z0
DE000DH3B0R3	DE000DH3B1U5	DE000DH3B2X7	DE000DH3B407
DE000DH3B0S1	DE000DH3B1V3	DE000DH3B2Y5	DE000DH3B415
DE000DH3B0T9	DE000DH3B1W1	DE000DH3B2Z2	DE000DH3B423
DE000DH3B0U7	DE000DH3B1X9	DE000DH3B308	DE000DH3B431
DE000DH3B0V5	DE000DH3B1Y7	DE000DH3B316	DE000DH3B449
DE000DH3B0W3	DE000DH3B1Z4	DE000DH3B324	DE000DH3B456
DE000DH3B0X1	DE000DH3B209	DE000DH3B332	DE000DH3B464
DE000DH3B0Y9	DE000DH3B217	DE000DH3B340	DE000DH3B472
DE000DH3B0Z6	DE000DH3B225	DE000DH3B357	DE000DH3B480
DE000DH3B100	DE000DH3B233	DE000DH3B365	DE000DH3B498
DE000DH3B118	DE000DH3B241	DE000DH3B373	DE000DH3B4A1
DE000DH3B126	DE000DH3B258	DE000DH3B381	DE000DH3B4B9
DE000DH3B134	DE000DH3B266	DE000DH3B399	DE000DH3B4C7
DE000DH3B142	DE000DH3B274	DE000DH3B3A3	DE000DH3B4D5
DE000DH3B159	DE000DH3B282	DE000DH3B3B1	DE000DH3B4E3
DE000DH3B167	DE000DH3B290	DE000DH3B3C9	DE000DH3B4F0
DE000DH3B175	DE000DH3B2A5	DE000DH3B3D7	DE000DH3B4G8
DE000DH3B183	DE000DH3B2B3	DE000DH3B3E5	DE000DH3B4H6
DE000DH3B191	DE000DH3B2C1	DE000DH3B3F2	DE000DH3B4J2
DE000DH3B1A7	DE000DH3B2D9	DE000DH3B3G0	DE000DH3B4K0
DE000DH3B1B5	DE000DH3B2E7	DE000DH3B3H8	DE000DH3B4L8
DE000DH3B1C3	DE000DH3B2F4	DE000DH3B3J4	DE000DH3B4M6
DE000DH3B1D1	DE000DH3B2G2	DE000DH3B3K2	DE000DH3B4N4
DE000DH3B1E9	DE000DH3B2H0	DE000DH3B3L0	DE000DH3B4P9
DE000DH3B1F6	DE000DH3B2J6	DE000DH3B3M8	DE000DH3B4Q7
DE000DH3B1G4	DE000DH3B2K4	DE000DH3B3N6	DE000DH3B4R5
DE000DH3B1H2	DE000DH3B2L2	DE000DH3B3P1	DE000DH3B4S3
DE000DH3B1J8	DE000DH3B2M0	DE000DH3B3Q9	DE000DH3B4T1
DE000DH3B1K6	DE000DH3B2N8	DE000DH3B3R7	DE000DH3B4U9
DE000DH3B1L4	DE000DH3B2P3	DE000DH3B3S5	DE000DH3B4V7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3B4W5	DE000DH3B5Z5	DE000DH3B9G7	DE000DH3BAQ5
DE000DH3B4X3	DE000DH3B605	DE000DH3B9H5	DE000DH3BAR3
DE000DH3B4Y1	DE000DH3B613	DE000DH3B9J1	DE000DH3BAS1
DE000DH3B4Z8	DE000DH3B621	DE000DH3B9K9	DE000DH3BAT9
DE000DH3B506	DE000DH3B639	DE000DH3B9L7	DE000DH3BAU7
DE000DH3B514	DE000DH3B647	DE000DH3B9M5	DE000DH3BAV5
DE000DH3B522	DE000DH3B654	DE000DH3B9N3	DE000DH3BAW3
DE000DH3B530	DE000DH3B662	DE000DH3B9P8	DE000DH3BVP3
DE000DH3B548	DE000DH3B670	DE000DH3B9Q6	DE000DH3BVQ1
DE000DH3B555	DE000DH3B688	DE000DH3B9R4	DE000DH3BVR9
DE000DH3B563	DE000DH3B696	DE000DH3B9S2	DE000DH3BVS7
DE000DH3B571	DE000DH3B6A6	DE000DH3B9T0	DE000DH3BVT5
DE000DH3B589	DE000DH3B6B4	DE000DH3B9U8	DE000DH3BVU3
DE000DH3B597	DE000DH3B6C2	DE000DH3B9V6	DE000DH3BVV1
DE000DH3B5A8	DE000DH3B6D0	DE000DH3B9W4	DE000DH3BVW9
DE000DH3B5B6	DE000DH3B6E8	DE000DH3B9X2	DE000DH3BVX7
DE000DH3B5C4	DE000DH3B6F5	DE000DH3B9Y0	DE000DH3BYY5
DE000DH3B5D2	DE000DH3B6G3	DE000DH3B9Z7	DE000DH3BVZ2
DE000DH3B5E0	DE000DH3B6H1	DE000DH3BA08	DE000DH3BW02
DE000DH3B5F7	DE000DH3B6J7	DE000DH3BA16	DE000DH3BW10
DE000DH3B5G5	DE000DH3B6K5	DE000DH3BA24	DE000DH3BW28
DE000DH3B5H3	DE000DH3B6L3	DE000DH3BA32	DE000DH3BW36
DE000DH3B5J9	DE000DH3B6M1	DE000DH3BA40	DE000DH3BW44
DE000DH3B5K7	DE000DH3B6N9	DE000DH3BA57	DE000DH3BW51
DE000DH3B5L5	DE000DH3B6P4	DE000DH3BAB7	DE000DH3BW69
DE000DH3B5M3	DE000DH3B6Q2	DE000DH3BAC5	DE000DH3BW77
DE000DH3B5N1	DE000DH3B6R0	DE000DH3BAD3	DE000DH3BW85
DE000DH3B5P6	DE000DH3B8N5	DE000DH3BAE1	DE000DH3BW93
DE000DH3B5Q4	DE000DH3B8P0	DE000DH3BAF8	DE000DH3BWA3
DE000DH3B5R2	DE000DH3B8Q8	DE000DH3BAG6	DE000DH3BWB1
DE000DH3B5S0	DE000DH3B8R6	DE000DH3BAH4	DE000DH3BWC9
DE000DH3B5T8	DE000DH3B9A0	DE000DH3BAJ0	DE000DH3BWD7
DE000DH3B5U6	DE000DH3B9B8	DE000DH3BAK8	DE000DH3BWE5
DE000DH3B5V4	DE000DH3B9C6	DE000DH3BAL6	DE000DH3BWF2
DE000DH3B5W2	DE000DH3B9D4	DE000DH3BAM4	DE000DH3BWG0
DE000DH3B5X0	DE000DH3B9E2	DE000DH3BAN2	DE000DH3BWH8
DE000DH3B5Y8	DE000DH3B9F9	DE000DH3BAP7	DE000DH3BWJ4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3BWK2	DE000DH3BXN4	DE000DH3BYR3	DE000DH3BZU4
DE000DH3BWL0	DE000DH3BXP9	DE000DH3BYS1	DE000DH3BZV2
DE000DH3BWM8	DE000DH3BXQ7	DE000DH3BYT9	DE000DH3BZW0
DE000DH3BWN6	DE000DH3BXR5	DE000DH3BYU7	DE000DH3BZX8
DE000DH3BWP1	DE000DH3BXS3	DE000DH3BYV5	DE000DH3BZY6
DE000DH3BWQ9	DE000DH3BXT1	DE000DH3BYW3	DE000DH3BZZ3
DE000DH3BWR7	DE000DH3BXU9	DE000DH3BYX1	DE000DH3C009
DE000DH3BWS5	DE000DH3BXV7	DE000DH3BYY9	DE000DH3C017
DE000DH3BWT3	DE000DH3BXW5	DE000DH3BYZ6	DE000DH3C025
DE000DH3BWU1	DE000DH3BXX3	DE000DH3BZ09	DE000DH3C033
DE000DH3BWV9	DE000DH3BXY1	DE000DH3BZ17	DE000DH3C041
DE000DH3BWW7	DE000DH3BXZ8	DE000DH3BZ25	DE000DH3C058
DE000DH3BWX5	DE000DH3BY00	DE000DH3BZ33	DE000DH3C066
DE000DH3BWY3	DE000DH3BY18	DE000DH3BZ41	DE000DH3C074
DE000DH3BWZ0	DE000DH3BY26	DE000DH3BZ58	DE000DH3C082
DE000DH3BX01	DE000DH3BY34	DE000DH3BZ66	DE000DH3C090
DE000DH3BX19	DE000DH3BY42	DE000DH3BZ74	DE000DH3C0A8
DE000DH3BX27	DE000DH3BY59	DE000DH3BZ82	DE000DH3C0B6
DE000DH3BX35	DE000DH3BY67	DE000DH3BZ90	DE000DH3C0C4
DE000DH3BX43	DE000DH3BY75	DE000DH3BZA6	DE000DH3C0D2
DE000DH3BX50	DE000DH3BY83	DE000DH3BZB4	DE000DH3C0E0
DE000DH3BX68	DE000DH3BY91	DE000DH3BZC2	DE000DH3C0F7
DE000DH3BX76	DE000DH3BYA9	DE000DH3BZD0	DE000DH3C0G5
DE000DH3BX84	DE000DH3BYB7	DE000DH3BZE8	DE000DH3C0H3
DE000DH3BX92	DE000DH3BYC5	DE000DH3BZF5	DE000DH3C0J9
DE000DH3BXA1	DE000DH3BYD3	DE000DH3BZG3	DE000DH3C0K7
DE000DH3BXB9	DE000DH3BYE1	DE000DH3BZH1	DE000DH3C0L5
DE000DH3BXC7	DE000DH3BYF8	DE000DH3BZJ7	DE000DH3C0M3
DE000DH3BXD5	DE000DH3BYG6	DE000DH3BZK5	DE000DH3C0N1
DE000DH3BXE3	DE000DH3BYH4	DE000DH3BZL3	DE000DH3C0P6
DE000DH3BXF0	DE000DH3BYJ0	DE000DH3BZM1	DE000DH3C0Q4
DE000DH3BXG8	DE000DH3BYK8	DE000DH3BZN9	DE000DH3C0R2
DE000DH3BXH6	DE000DH3BYL6	DE000DH3BZP4	DE000DH3C0S0
DE000DH3BXJ2	DE000DH3BYM4	DE000DH3BZQ2	DE000DH3C0T8
DE000DH3BXK0	DE000DH3BYN2	DE000DH3BZR0	DE000DH3C0U6
DE000DH3BXL8	DE000DH3BYP7	DE000DH3BZS8	DE000DH3C0V4
DE000DH3BXM6	DE000DH3BYQ5	DE000DH3BZT6	DE000DH3C0W2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3C0X0	DE000DH3C207	DE000DH3C330	DE000DH3C462
DE000DH3C0Y8	DE000DH3C215	DE000DH3C348	DE000DH3C470
DE000DH3C0Z5	DE000DH3C223	DE000DH3C355	DE000DH3C488
DE000DH3C108	DE000DH3C231	DE000DH3C363	DE000DH3C496
DE000DH3C116	DE000DH3C249	DE000DH3C371	DE000DH3C4A0
DE000DH3C124	DE000DH3C256	DE000DH3C389	DE000DH3C4B8
DE000DH3C132	DE000DH3C264	DE000DH3C397	DE000DH3C4C6
DE000DH3C140	DE000DH3C272	DE000DH3C3A2	DE000DH3C4D4
DE000DH3C157	DE000DH3C280	DE000DH3C3B0	DE000DH3C4E2
DE000DH3C165	DE000DH3C298	DE000DH3C3C8	DE000DH3C4F9
DE000DH3C173	DE000DH3C2A4	DE000DH3C3D6	DE000DH3C4G7
DE000DH3C181	DE000DH3C2B2	DE000DH3C3E4	DE000DH3C4H5
DE000DH3C199	DE000DH3C2C0	DE000DH3C3F1	DE000DH3C4J1
DE000DH3C1A6	DE000DH3C2D8	DE000DH3C3G9	DE000DH3C4K9
DE000DH3C1B4	DE000DH3C2E6	DE000DH3C3H7	DE000DH3C4L7
DE000DH3C1C2	DE000DH3C2F3	DE000DH3C3J3	DE000DH3C4M5
DE000DH3C1D0	DE000DH3C2G1	DE000DH3C3K1	DE000DH3C4N3
DE000DH3C1E8	DE000DH3C2H9	DE000DH3C3L9	DE000DH3C4P8
DE000DH3C1F5	DE000DH3C2J5	DE000DH3C3M7	DE000DH3C4Q6
DE000DH3C1G3	DE000DH3C2K3	DE000DH3C3N5	DE000DH3C4R4
DE000DH3C1H1	DE000DH3C2L1	DE000DH3C3P0	DE000DH3C4S2
DE000DH3C1J7	DE000DH3C2M9	DE000DH3C3Q8	DE000DH3C4T0
DE000DH3C1K5	DE000DH3C2N7	DE000DH3C3R6	DE000DH3C4U8
DE000DH3C1L3	DE000DH3C2P2	DE000DH3C3S4	DE000DH3C4V6
DE000DH3C1M1	DE000DH3C2Q0	DE000DH3C3T2	DE000DH3C4W4
DE000DH3C1N9	DE000DH3C2R8	DE000DH3C3U0	DE000DH3C4X2
DE000DH3C1P4	DE000DH3C2S6	DE000DH3C3V8	DE000DH3C4Y0
DE000DH3C1Q2	DE000DH3C2T4	DE000DH3C3W6	DE000DH3C4Z7
DE000DH3C1R0	DE000DH3C2U2	DE000DH3C3X4	DE000DH3C504
DE000DH3C1S8	DE000DH3C2V0	DE000DH3C3Y2	DE000DH3C512
DE000DH3C1T6	DE000DH3C2W8	DE000DH3C3Z9	DE000DH3C520
DE000DH3C1U4	DE000DH3C2X6	DE000DH3C405	DE000DH3C538
DE000DH3C1V2	DE000DH3C2Y4	DE000DH3C413	DE000DH3C546
DE000DH3C1W0	DE000DH3C2Z1	DE000DH3C421	DE000DH3C553
DE000DH3C1X8	DE000DH3C306	DE000DH3C439	DE000DH3C561
DE000DH3C1Y6	DE000DH3C314	DE000DH3C447	DE000DH3C579
DE000DH3C1Z3	DE000DH3C322	DE000DH3C454	DE000DH3C587

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3C595	DE000DH3C6C1	DE000DH3C7F2	DE000DH3C8J2
DE000DH3C5A7	DE000DH3C6D9	DE000DH3C7G0	DE000DH3C8K0
DE000DH3C5B5	DE000DH3C6E7	DE000DH3C7H8	DE000DH3C8L8
DE000DH3C5C3	DE000DH3C6F4	DE000DH3C7J4	DE000DH3C8M6
DE000DH3C5D1	DE000DH3C6G2	DE000DH3C7K2	DE000DH3C8N4
DE000DH3C5E9	DE000DH3C6H0	DE000DH3C7L0	DE000DH3C8P9
DE000DH3C5F6	DE000DH3C6J6	DE000DH3C7M8	DE000DH3C8Q7
DE000DH3C5G4	DE000DH3C6K4	DE000DH3C7N6	DE000DH3C8R5
DE000DH3C5H2	DE000DH3C6L2	DE000DH3C7P1	DE000DH3C8S3
DE000DH3C5J8	DE000DH3C6M0	DE000DH3C7Q9	DE000DH3C8T1
DE000DH3C5K6	DE000DH3C6N8	DE000DH3C7R7	DE000DH3C8U9
DE000DH3C5L4	DE000DH3C6P3	DE000DH3C7S5	DE000DH3C8V7
DE000DH3C5M2	DE000DH3C6Q1	DE000DH3C7T3	DE000DH3C8W5
DE000DH3C5N0	DE000DH3C6R9	DE000DH3C7U1	DE000DH3C8X3
DE000DH3C5P5	DE000DH3C6S7	DE000DH3C7V9	DE000DH3C8Y1
DE000DH3C5Q3	DE000DH3C6T5	DE000DH3C7W7	DE000DH3C8Z8
DE000DH3C5R1	DE000DH3C6U3	DE000DH3C7X5	DE000DH3C900
DE000DH3C5S9	DE000DH3C6V1	DE000DH3C7Y3	DE000DH3C918
DE000DH3C5T7	DE000DH3C6W9	DE000DH3C7Z0	DE000DH3C926
DE000DH3C5U5	DE000DH3C6X7	DE000DH3C801	DE000DH3C934
DE000DH3C5V3	DE000DH3C6Y5	DE000DH3C819	DE000DH3C942
DE000DH3C5W1	DE000DH3C6Z2	DE000DH3C827	DE000DH3C959
DE000DH3C5X9	DE000DH3C702	DE000DH3C835	DE000DH3C967
DE000DH3C5Y7	DE000DH3C710	DE000DH3C843	DE000DH3C975
DE000DH3C5Z4	DE000DH3C728	DE000DH3C850	DE000DH3C983
DE000DH3C603	DE000DH3C736	DE000DH3C868	DE000DH3C991
DE000DH3C611	DE000DH3C744	DE000DH3C876	DE000DH3C9A9
DE000DH3C629	DE000DH3C751	DE000DH3C884	DE000DH3C9B7
DE000DH3C637	DE000DH3C769	DE000DH3C892	DE000DH3C9C5
DE000DH3C645	DE000DH3C777	DE000DH3C8A1	DE000DH3C9D3
DE000DH3C652	DE000DH3C785	DE000DH3C8B9	DE000DH3C9E1
DE000DH3C660	DE000DH3C793	DE000DH3C8C7	DE000DH3C9F8
DE000DH3C678	DE000DH3C7A3	DE000DH3C8D5	DE000DH3C9G6
DE000DH3C686	DE000DH3C7B1	DE000DH3C8E3	DE000DH3C9H4
DE000DH3C694	DE000DH3C7C9	DE000DH3C8F0	DE000DH3C9J0
DE000DH3C6A5	DE000DH3C7D7	DE000DH3C8G8	DE000DH3C9K8
DE000DH3C6B3	DE000DH3C7E5	DE000DH3C8H6	DE000DH3C9L6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3C9M4	DE000DH3CAQ3	DE000DH3CCR7	DE000DH3CDU9
DE000DH3C9N2	DE000DH3CAR1	DE000DH3CCS5	DE000DH3CDV7
DE000DH3C9P7	DE000DH3CAS9	DE000DH3CCT3	DE000DH3CDW5
DE000DH3C9Q5	DE000DH3CAT7	DE000DH3CCU1	DE000DH3CDX3
DE000DH3C9R3	DE000DH3CAU5	DE000DH3CCV9	DE000DH3CDY1
DE000DH3C9S1	DE000DH3CAV3	DE000DH3CCW7	DE000DH3CDZ8
DE000DH3C9T9	DE000DH3CAW1	DE000DH3CCX5	DE000DH3CE03
DE000DH3C9U7	DE000DH3CAX9	DE000DH3CCY3	DE000DH3CE11
DE000DH3C9V5	DE000DH3CAY7	DE000DH3CCZ0	DE000DH3CE29
DE000DH3C9W3	DE000DH3CAZ4	DE000DH3CD04	DE000DH3CE37
DE000DH3C9X1	DE000DH3CB06	DE000DH3CD12	DE000DH3CE45
DE000DH3C9Y9	DE000DH3CB14	DE000DH3CD20	DE000DH3CE52
DE000DH3C9Z6	DE000DH3CB22	DE000DH3CD38	DE000DH3CE60
DE000DH3CA07	DE000DH3CB30	DE000DH3CD46	DE000DH3CE78
DE000DH3CA15	DE000DH3CB48	DE000DH3CD53	DE000DH3CE86
DE000DH3CA23	DE000DH3CB55	DE000DH3CD61	DE000DH3CE94
DE000DH3CA31	DE000DH3CB63	DE000DH3CD79	DE000DH3CEA9
DE000DH3CA49	DE000DH3CB71	DE000DH3CD87	DE000DH3CEB7
DE000DH3CA56	DE000DH3CB89	DE000DH3CD95	DE000DH3CEC5
DE000DH3CA64	DE000DH3CB97	DE000DH3CDA1	DE000DH3CED3
DE000DH3CA72	DE000DH3CBA5	DE000DH3CDB9	DE000DH3CEE1
DE000DH3CA80	DE000DH3CBB3	DE000DH3CDC7	DE000DH3CEF8
DE000DH3CA98	DE000DH3CBC1	DE000DH3CDD5	DE000DH3CEG6
DE000DH3CAA7	DE000DH3CBD9	DE000DH3CDE3	DE000DH3CEH4
DE000DH3CAB5	DE000DH3CBE7	DE000DH3CDF0	DE000DH3CEJ0
DE000DH3CAC3	DE000DH3CBF4	DE000DH3CDG8	DE000DH3CEK8
DE000DH3CAD1	DE000DH3CBG2	DE000DH3CDH6	DE000DH3CEL6
DE000DH3CAE9	DE000DH3CBH0	DE000DH3CDJ2	DE000DH3CEM4
DE000DH3CAF6	DE000DH3CBJ6	DE000DH3CDK0	DE000DH3CEN2
DE000DH3CAG4	DE000DH3CBK4	DE000DH3CDL8	DE000DH3CEP7
DE000DH3CAH2	DE000DH3CBL2	DE000DH3CDM6	DE000DH3CEQ5
DE000DH3CAJ8	DE000DH3CBM0	DE000DH3CDN4	DE000DH3CER3
DE000DH3CAK6	DE000DH3CBN8	DE000DH3CDP9	DE000DH3CES1
DE000DH3CAL4	DE000DH3CBP3	DE000DH3CDQ7	DE000DH3CET9
DE000DH3CAM2	DE000DH3CBQ1	DE000DH3CDR5	DE000DH3CEU7
DE000DH3CAN0	DE000DH3CBR9	DE000DH3CDS3	DE000DH3CEV5
DE000DH3CAP5	DE000DH3CCQ9	DE000DH3CDT1	DE000DH3CEW3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3CEX1	DE000DH3CG01	DE000DH3CH34	DE000DH3CJ65
DE000DH3CEY9	DE000DH3CG19	DE000DH3CH42	DE000DH3CJ73
DE000DH3CEZ6	DE000DH3CG27	DE000DH3CH59	DE000DH3CJ81
DE000DH3CF02	DE000DH3CG35	DE000DH3CH67	DE000DH3CJ99
DE000DH3CF10	DE000DH3CG43	DE000DH3CH75	DE000DH3CJA8
DE000DH3CF28	DE000DH3CG50	DE000DH3CH83	DE000DH3CJB6
DE000DH3CF36	DE000DH3CG68	DE000DH3CH91	DE000DH3CJC4
DE000DH3CF44	DE000DH3CG76	DE000DH3CHA2	DE000DH3CJD2
DE000DH3CF51	DE000DH3CG84	DE000DH3CHB0	DE000DH3CJE0
DE000DH3CF69	DE000DH3CG92	DE000DH3CHC8	DE000DH3CJF7
DE000DH3CF77	DE000DH3CGA4	DE000DH3CHD6	DE000DH3CJG5
DE000DH3CF85	DE000DH3CGB2	DE000DH3CHE4	DE000DH3CJH3
DE000DH3CF93	DE000DH3CGC0	DE000DH3CHF1	DE000DH3CJJ9
DE000DH3CFA6	DE000DH3CGD8	DE000DH3CHG9	DE000DH3CJK7
DE000DH3CFB4	DE000DH3CGE6	DE000DH3CHH7	DE000DH3CJL5
DE000DH3CFC2	DE000DH3CGF3	DE000DH3CHJ3	DE000DH3CJM3
DE000DH3CFD0	DE000DH3CGG1	DE000DH3CHK1	DE000DH3CJN1
DE000DH3CFE8	DE000DH3CGH9	DE000DH3CHL9	DE000DH3CJP6
DE000DH3CFF5	DE000DH3CGJ5	DE000DH3CHM7	DE000DH3CJQ4
DE000DH3CFG3	DE000DH3CGK3	DE000DH3CHN5	DE000DH3CJR2
DE000DH3CFH1	DE000DH3CGL1	DE000DH3CHP0	DE000DH3CJS0
DE000DH3CFJ7	DE000DH3CGM9	DE000DH3CHQ8	DE000DH3CJT8
DE000DH3CFK5	DE000DH3CGN7	DE000DH3CHR6	DE000DH3CJU6
DE000DH3CFL3	DE000DH3CGP2	DE000DH3CHS4	DE000DH3CJV4
DE000DH3CFM1	DE000DH3CGQ0	DE000DH3CHT2	DE000DH3CJW2
DE000DH3CFN9	DE000DH3CGR8	DE000DH3CHU0	DE000DH3CJX0
DE000DH3CFP4	DE000DH3CGS6	DE000DH3CHV8	DE000DH3CJY8
DE000DH3CFQ2	DE000DH3CGT4	DE000DH3CHW6	DE000DH3CJZ5
DE000DH3CFR0	DE000DH3CGU2	DE000DH3CHX4	DE000DH3CK05
DE000DH3CFS8	DE000DH3CGV0	DE000DH3CHY2	DE000DH3CK13
DE000DH3CFT6	DE000DH3CGW8	DE000DH3CHZ9	DE000DH3CK21
DE000DH3CFU4	DE000DH3CGX6	DE000DH3CJ08	DE000DH3CK39
DE000DH3CFV2	DE000DH3CGY4	DE000DH3CJ16	DE000DH3CK47
DE000DH3CFW0	DE000DH3CGZ1	DE000DH3CJ24	DE000DH3CK54
DE000DH3CFX8	DE000DH3CH00	DE000DH3CJ32	DE000DH3CK62
DE000DH3CFY6	DE000DH3CH18	DE000DH3CJ40	DE000DH3CK70
DE000DH3CFZ3	DE000DH3CH26	DE000DH3CJ57	DE000DH3CK88

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3CK96	DE000DH3CLC0	DE000DH3CMF1	DE000DH3CNJ1
DE000DH3CKA6	DE000DH3CLD8	DE000DH3CMG9	DE000DH3CNK9
DE000DH3CKB4	DE000DH3CLE6	DE000DH3CMH7	DE000DH3CNL7
DE000DH3CKC2	DE000DH3CLF3	DE000DH3CMJ3	DE000DH3CNM5
DE000DH3CKD0	DE000DH3CLG1	DE000DH3CMK1	DE000DH3CNN3
DE000DH3CKE8	DE000DH3CLH9	DE000DH3CML9	DE000DH3CNP8
DE000DH3CKF5	DE000DH3CLJ5	DE000DH3CMM7	DE000DH3CNQ6
DE000DH3CKG3	DE000DH3CLK3	DE000DH3CMN5	DE000DH3CNR4
DE000DH3CKH1	DE000DH3CLL1	DE000DH3CMP0	DE000DH3CNS2
DE000DH3CKJ7	DE000DH3CLM9	DE000DH3CMQ8	DE000DH3CNT0
DE000DH3CKK5	DE000DH3CLN7	DE000DH3CMR6	DE000DH3CNU8
DE000DH3CKL3	DE000DH3CLP2	DE000DH3CMS4	DE000DH3CNV6
DE000DH3CKM1	DE000DH3CLQ0	DE000DH3CMT2	DE000DH3CNW4
DE000DH3CKN9	DE000DH3CLR8	DE000DH3CMU0	DE000DH3CNX2
DE000DH3CKP4	DE000DH3CLS6	DE000DH3CMV8	DE000DH3CNY0
DE000DH3CKQ2	DE000DH3CLT4	DE000DH3CMW6	DE000DH3CNZ7
DE000DH3CKR0	DE000DH3CLU2	DE000DH3CMX4	DE000DH3CP00
DE000DH3CKS8	DE000DH3CLV0	DE000DH3CMY2	DE000DH3CP18
DE000DH3CKT6	DE000DH3CLW8	DE000DH3CMZ9	DE000DH3CP26
DE000DH3CKU4	DE000DH3CLX6	DE000DH3CN02	DE000DH3CP34
DE000DH3CKV2	DE000DH3CLY4	DE000DH3CN10	DE000DH3CP42
DE000DH3CKW0	DE000DH3CLZ1	DE000DH3CN28	DE000DH3CP59
DE000DH3CKX8	DE000DH3CM03	DE000DH3CN36	DE000DH3CP67
DE000DH3CKY6	DE000DH3CM11	DE000DH3CN44	DE000DH3CP75
DE000DH3CKZ3	DE000DH3CM29	DE000DH3CN51	DE000DH3CP83
DE000DH3CL04	DE000DH3CM37	DE000DH3CN69	DE000DH3CP91
DE000DH3CL12	DE000DH3CM45	DE000DH3CN77	DE000DH3CPA5
DE000DH3CL20	DE000DH3CM52	DE000DH3CN85	DE000DH3CPB3
DE000DH3CL38	DE000DH3CM60	DE000DH3CN93	DE000DH3CPC1
DE000DH3CL46	DE000DH3CM78	DE000DH3CNA0	DE000DH3CPD9
DE000DH3CL53	DE000DH3CM86	DE000DH3CNB8	DE000DH3CPE7
DE000DH3CL61	DE000DH3CM94	DE000DH3CNC6	DE000DH3CPF4
DE000DH3CL79	DE000DH3CMA2	DE000DH3CND4	DE000DH3CPG2
DE000DH3CL87	DE000DH3CMB0	DE000DH3CNE2	DE000DH3CPH0
DE000DH3CL95	DE000DH3CMC8	DE000DH3CNF9	DE000DH3CPJ6
DE000DH3CLA4	DE000DH3CMD6	DE000DH3CNG7	DE000DH3CPK4
DE000DH3CLB2	DE000DH3CME4	DE000DH3CNH5	DE000DH3CPL2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3CPM0	DE000DH3CQQ9	DE000DH3CRT1	DE000DH3CSW3
DE000DH3CPN8	DE000DH3CQR7	DE000DH3CRU9	DE000DH3CSX1
DE000DH3CPP3	DE000DH3CQS5	DE000DH3CRV7	DE000DH3CSY9
DE000DH3CPQ1	DE000DH3CQT3	DE000DH3CRW5	DE000DH3CSZ6
DE000DH3CPR9	DE000DH3CQU1	DE000DH3CRX3	DE000DH3CT06
DE000DH3CPS7	DE000DH3CQV9	DE000DH3CRY1	DE000DH3CT14
DE000DH3CPT5	DE000DH3CQW7	DE000DH3CRZ8	DE000DH3CT22
DE000DH3CPU3	DE000DH3CQX5	DE000DH3CS07	DE000DH3CT30
DE000DH3CPV1	DE000DH3CQY3	DE000DH3CS15	DE000DH3CT48
DE000DH3CPW9	DE000DH3CQZ0	DE000DH3CS23	DE000DH3CT55
DE000DH3CPX7	DE000DH3CR08	DE000DH3CS31	DE000DH3CT63
DE000DH3CPY5	DE000DH3CR16	DE000DH3CS49	DE000DH3CT71
DE000DH3CPZ2	DE000DH3CR24	DE000DH3CS56	DE000DH3CT89
DE000DH3CQ09	DE000DH3CR32	DE000DH3CS64	DE000DH3CT97
DE000DH3CQ17	DE000DH3CR40	DE000DH3CS72	DE000DH3CTA7
DE000DH3CQ25	DE000DH3CR57	DE000DH3CS80	DE000DH3CTB5
DE000DH3CQ33	DE000DH3CR65	DE000DH3CS98	DE000DH3CTC3
DE000DH3CQ41	DE000DH3CR73	DE000DH3CSA9	DE000DH3CTD1
DE000DH3CQ58	DE000DH3CR81	DE000DH3CSB7	DE000DH3CTE9
DE000DH3CQ66	DE000DH3CR99	DE000DH3CSC5	DE000DH3CTF6
DE000DH3CQ74	DE000DH3CRA1	DE000DH3CSD3	DE000DH3CTG4
DE000DH3CQ82	DE000DH3CRB9	DE000DH3CSE1	DE000DH3CTH2
DE000DH3CQ90	DE000DH3CRC7	DE000DH3CSF8	DE000DH3CTJ8
DE000DH3CQA3	DE000DH3CRD5	DE000DH3CSG6	DE000DH3CTK6
DE000DH3CQB1	DE000DH3CRE3	DE000DH3CSH4	DE000DH3CTL4
DE000DH3CQC9	DE000DH3CRF0	DE000DH3CSJ0	DE000DH3CTM2
DE000DH3CQD7	DE000DH3CRG8	DE000DH3CSK8	DE000DH3CTN0
DE000DH3CQE5	DE000DH3CRH6	DE000DH3CSL6	DE000DH3CTP5
DE000DH3CQF2	DE000DH3CRJ2	DE000DH3CSM4	DE000DH3CTQ3
DE000DH3CQG0	DE000DH3CRK0	DE000DH3CSN2	DE000DH3CTR1
DE000DH3CQH8	DE000DH3CRL8	DE000DH3CSP7	DE000DH3CTS9
DE000DH3CQJ4	DE000DH3CRM6	DE000DH3CSQ5	DE000DH3CTT7
DE000DH3CQK2	DE000DH3CRN4	DE000DH3CSR3	DE000DH3CTU5
DE000DH3CQL0	DE000DH3CRP9	DE000DH3CSS1	DE000DH3CTV3
DE000DH3CQM8	DE000DH3CRQ7	DE000DH3CST9	DE000DH3CTW1
DE000DH3CQN6	DE000DH3CRR5	DE000DH3CSU7	DE000DH3CTX9
DE000DH3CQP1	DE000DH3CRS3	DE000DH3CSV5	DE000DH3CTY7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3CTZ4	DE000DH3CVY3	DE000DH3CX18	DE000DH3CY41
DE000DH3CU03	DE000DH3CVZ0	DE000DH3CX26	DE000DH3CY58
DE000DH3CU11	DE000DH3CW01	DE000DH3CX34	DE000DH3CY66
DE000DH3CU29	DE000DH3CW19	DE000DH3CX42	DE000DH3CY74
DE000DH3CU37	DE000DH3CW27	DE000DH3CX59	DE000DH3CY82
DE000DH3CU45	DE000DH3CW35	DE000DH3CX67	DE000DH3CY90
DE000DH3CU52	DE000DH3CW43	DE000DH3CX75	DE000DH3CYA7
DE000DH3CU60	DE000DH3CW50	DE000DH3CX83	DE000DH3CYB5
DE000DH3CU78	DE000DH3CW68	DE000DH3CX91	DE000DH3CYC3
DE000DH3CU86	DE000DH3CW76	DE000DH3CXA9	DE000DH3CYD1
DE000DH3CU94	DE000DH3CW84	DE000DH3CXB7	DE000DH3CYE9
DE000DH3CUA5	DE000DH3CW92	DE000DH3CXC5	DE000DH3CYF6
DE000DH3CUB3	DE000DH3CWA1	DE000DH3CXD3	DE000DH3CYG4
DE000DH3CUC1	DE000DH3CWB9	DE000DH3CXE1	DE000DH3CYH2
DE000DH3CUD9	DE000DH3CWC7	DE000DH3CXF8	DE000DH3CYJ8
DE000DH3CUE7	DE000DH3CWD5	DE000DH3CXG6	DE000DH3CYK6
DE000DH3CUF4	DE000DH3CWE3	DE000DH3CXH4	DE000DH3CYL4
DE000DH3CUG2	DE000DH3CWF0	DE000DH3CXJ0	DE000DH3CYM2
DE000DH3CUH0	DE000DH3CWG8	DE000DH3CXK8	DE000DH3CYN0
DE000DH3CUJ6	DE000DH3CWH6	DE000DH3CXL6	DE000DH3CYP5
DE000DH3CUK4	DE000DH3CWJ2	DE000DH3CXM4	DE000DH3CYQ3
DE000DH3CUL2	DE000DH3CWK0	DE000DH3CXN2	DE000DH3CYR1
DE000DH3CUM0	DE000DH3CWL8	DE000DH3CXP7	DE000DH3CYS9
DE000DH3CUN8	DE000DH3CWM6	DE000DH3CXQ5	DE000DH3CYT7
DE000DH3CUP3	DE000DH3CWN4	DE000DH3CXR3	DE000DH3CYU5
DE000DH3CUQ1	DE000DH3CWP9	DE000DH3CXS1	DE000DH3CYV3
DE000DH3CUR9	DE000DH3CWQ7	DE000DH3CXT9	DE000DH3CYW1
DE000DH3CUS7	DE000DH3CWR5	DE000DH3CXU7	DE000DH3CYX9
DE000DH3CVP1	DE000DH3CWS3	DE000DH3CXV5	DE000DH3CYY7
DE000DH3CVQ9	DE000DH3CWT1	DE000DH3CXW3	DE000DH3CYZ4
DE000DH3CVR7	DE000DH3CWU9	DE000DH3CXX1	DE000DH3CZ08
DE000DH3CVS5	DE000DH3CWV7	DE000DH3CXY9	DE000DH3CZ16
DE000DH3CVT3	DE000DH3CWW5	DE000DH3CXZ6	DE000DH3CZ24
DE000DH3CVU1	DE000DH3CWX3	DE000DH3CY09	DE000DH3CZ32
DE000DH3CVV9	DE000DH3CWX1	DE000DH3CY17	DE000DH3CZ40
DE000DH3CVW7	DE000DH3CWZ8	DE000DH3CY25	DE000DH3CZ57
DE000DH3CVX5	DE000DH3CX00	DE000DH3CY33	DE000DH3CZ65

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3CZ73	DE000DH3D0A7	DE000DH3D1D9	DE000DH3D2G0
DE000DH3CZ81	DE000DH3D0B5	DE000DH3D1E7	DE000DH3D2H8
DE000DH3CZ99	DE000DH3D0C3	DE000DH3D1F4	DE000DH3D2J4
DE000DH3CZA4	DE000DH3D0D1	DE000DH3D1G2	DE000DH3D2K2
DE000DH3CZB2	DE000DH3D0E9	DE000DH3D1H0	DE000DH3D2L0
DE000DH3CZC0	DE000DH3D0F6	DE000DH3D1J6	DE000DH3D2M8
DE000DH3CZD8	DE000DH3D0G4	DE000DH3D1K4	DE000DH3D2N6
DE000DH3CZE6	DE000DH3D0H2	DE000DH3D1L2	DE000DH3D2P1
DE000DH3CZF3	DE000DH3D0J8	DE000DH3D1M0	DE000DH3D2Q9
DE000DH3CZG1	DE000DH3D0K6	DE000DH3D1N8	DE000DH3D2R7
DE000DH3CZH9	DE000DH3D0L4	DE000DH3D1P3	DE000DH3D2S5
DE000DH3CZJ5	DE000DH3D0M2	DE000DH3D1Q1	DE000DH3D2T3
DE000DH3CZK3	DE000DH3D0N0	DE000DH3D1R9	DE000DH3D2U1
DE000DH3CZL1	DE000DH3D0P5	DE000DH3D1S7	DE000DH3D2V9
DE000DH3CZM9	DE000DH3D0Q3	DE000DH3D1T5	DE000DH3D2W7
DE000DH3CZN7	DE000DH3D0R1	DE000DH3D1U3	DE000DH3D2X5
DE000DH3CZP2	DE000DH3D0S9	DE000DH3D1V1	DE000DH3D2Y3
DE000DH3CZQ0	DE000DH3D0T7	DE000DH3D1W9	DE000DH3D2Z0
DE000DH3CZR8	DE000DH3D0U5	DE000DH3D1X7	DE000DH3D304
DE000DH3CZS6	DE000DH3D0V3	DE000DH3D1Y5	DE000DH3D312
DE000DH3CZT4	DE000DH3D0W1	DE000DH3D1Z2	DE000DH3D320
DE000DH3CZU2	DE000DH3D0X9	DE000DH3D205	DE000DH3D338
DE000DH3CZV0	DE000DH3D0Y7	DE000DH3D213	DE000DH3D346
DE000DH3CZW8	DE000DH3D0Z4	DE000DH3D221	DE000DH3D353
DE000DH3CZX6	DE000DH3D106	DE000DH3D239	DE000DH3D361
DE000DH3CZY4	DE000DH3D114	DE000DH3D247	DE000DH3D379
DE000DH3CZZ1	DE000DH3D122	DE000DH3D254	DE000DH3D387
DE000DH3D007	DE000DH3D130	DE000DH3D262	DE000DH3D395
DE000DH3D015	DE000DH3D148	DE000DH3D270	DE000DH3D3A1
DE000DH3D023	DE000DH3D155	DE000DH3D288	DE000DH3D3B9
DE000DH3D031	DE000DH3D163	DE000DH3D296	DE000DH3D3C7
DE000DH3D049	DE000DH3D171	DE000DH3D2A3	DE000DH3D3D5
DE000DH3D056	DE000DH3D189	DE000DH3D2B1	DE000DH3D3E3
DE000DH3D064	DE000DH3D197	DE000DH3D2C9	DE000DH3D3F0
DE000DH3D072	DE000DH3D1A5	DE000DH3D2D7	DE000DH3D3G8
DE000DH3D080	DE000DH3D1B3	DE000DH3D2E5	DE000DH3D3H6
DE000DH3D098	DE000DH3D1C1	DE000DH3D2F2	DE000DH3D3J2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3D3K0	DE000DH3D4N2	DE000DH3D5U4	DE000DH3D791
DE000DH3D3L8	DE000DH3D4P7	DE000DH3D5V2	DE000DH3D7A2
DE000DH3D3M6	DE000DH3D4Q5	DE000DH3D5W0	DE000DH3D7B0
DE000DH3D3N4	DE000DH3D4R3	DE000DH3D5X8	DE000DH3D7C8
DE000DH3D3P9	DE000DH3D4S1	DE000DH3D5Y6	DE000DH3D7D6
DE000DH3D3Q7	DE000DH3D4T9	DE000DH3D5Z3	DE000DH3D7E4
DE000DH3D3R5	DE000DH3D4U7	DE000DH3D601	DE000DH3D7F1
DE000DH3D3S3	DE000DH3D4V5	DE000DH3D619	DE000DH3D7H7
DE000DH3D3T1	DE000DH3D4W3	DE000DH3D627	DE000DH3D7J3
DE000DH3D3U9	DE000DH3D4X1	DE000DH3D643	DE000DH3D7K1
DE000DH3D3V7	DE000DH3D4Y9	DE000DH3D650	DE000DH3D7L9
DE000DH3D3W5	DE000DH3D4Z6	DE000DH3D668	DE000DH3D7N5
DE000DH3D3X3	DE000DH3D502	DE000DH3D676	DE000DH3D7P0
DE000DH3D3Y1	DE000DH3D510	DE000DH3D684	DE000DH3D7Q8
DE000DH3D3Z8	DE000DH3D528	DE000DH3D6C0	DE000DH3D7R6
DE000DH3D403	DE000DH3D536	DE000DH3D6D8	DE000DH3D7S4
DE000DH3D411	DE000DH3D544	DE000DH3D6E6	DE000DH3D7T2
DE000DH3D429	DE000DH3D577	DE000DH3D6G1	DE000DH3D7U0
DE000DH3D437	DE000DH3D585	DE000DH3D6H9	DE000DH3D7V8
DE000DH3D445	DE000DH3D5A6	DE000DH3D6J5	DE000DH3D7W6
DE000DH3D452	DE000DH3D5B4	DE000DH3D6K3	DE000DH3D7Y2
DE000DH3D460	DE000DH3D5C2	DE000DH3D6L1	DE000DH3D7Z9
DE000DH3D478	DE000DH3D5D0	DE000DH3D6N7	DE000DH3D809
DE000DH3D486	DE000DH3D5E8	DE000DH3D6R8	DE000DH3D817
DE000DH3D494	DE000DH3D5F5	DE000DH3D6T4	DE000DH3D825
DE000DH3D4A9	DE000DH3D5G3	DE000DH3D6U2	DE000DH3D833
DE000DH3D4B7	DE000DH3D5H1	DE000DH3D6X6	DE000DH3D841
DE000DH3D4C5	DE000DH3D5J7	DE000DH3D6Z1	DE000DH3D858
DE000DH3D4D3	DE000DH3D5K5	DE000DH3D700	DE000DH3D866
DE000DH3D4E1	DE000DH3D5L3	DE000DH3D718	DE000DH3D874
DE000DH3D4F8	DE000DH3D5M1	DE000DH3D726	DE000DH3D9C4
DE000DH3D4G6	DE000DH3D5N9	DE000DH3D734	DE000DH3D9D2
DE000DH3D4H4	DE000DH3D5P4	DE000DH3D742	DE000DH3D9E0
DE000DH3D4J0	DE000DH3D5Q2	DE000DH3D759	DE000DH3D9F7
DE000DH3D4K8	DE000DH3D5R0	DE000DH3D767	DE000DH3D9G5
DE000DH3D4L6	DE000DH3D5S8	DE000DH3D775	DE000DH3D9H3
DE000DH3D4M4	DE000DH3D5T6	DE000DH3D783	DE000DH3D9J9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3D9K7	DE000DH3DD03	DE000DH3DE36	DE000DH3DFD8
DE000DH3D9L5	DE000DH3DD11	DE000DH3DE44	DE000DH3DFE6
DE000DH3D9M3	DE000DH3DD29	DE000DH3DE51	DE000DH3DFF3
DE000DH3D9N1	DE000DH3DD37	DE000DH3DE69	DE000DH3DFG1
DE000DH3D9P6	DE000DH3DD45	DE000DH3DE77	DE000DH3DFH9
DE000DH3D9Q4	DE000DH3DD52	DE000DH3DE85	DE000DH3DFR8
DE000DH3D9R2	DE000DH3DD60	DE000DH3DE93	DE000DH3DFS6
DE000DH3D9S0	DE000DH3DD78	DE000DH3DEA7	DE000DH3DFT4
DE000DH3D9T8	DE000DH3DD86	DE000DH3DEB5	DE000DH3DFU2
DE000DH3D9U6	DE000DH3DD94	DE000DH3DEC3	DE000DH3DFV0
DE000DH3D9V4	DE000DH3DDA9	DE000DH3DED1	DE000DH3DFW8
DE000DH3D9W2	DE000DH3ddb7	DE000DH3DEE9	DE000DH3DFX6
DE000DH3D9X0	DE000DH3DDC5	DE000DH3DEF6	DE000DH3DFY4
DE000DH3D9Y8	DE000DH3DDD3	DE000DH3DEG4	DE000DH3DFZ1
DE000DH3DA06	DE000DH3DDE1	DE000DH3DEH2	DE000DH3DG00
DE000DH3DA14	DE000DH3DDF8	DE000DH3DEJ8	DE000DH3DG18
DE000DH3DA22	DE000DH3DDG6	DE000DH3DEK6	DE000DH3DG26
DE000DH3DA30	DE000DH3DDH4	DE000DH3DEL4	DE000DH3DG34
DE000DH3DA48	DE000DH3DDJ0	DE000DH3DEM2	DE000DH3DG42
DE000DH3DA55	DE000DH3DDK8	DE000DH3DEN0	DE000DH3DG59
DE000DH3DA63	DE000DH3DDL6	DE000DH3DEP5	DE000DH3DG67
DE000DH3DA71	DE000DH3DDM4	DE000DH3DEX9	DE000DH3DG75
DE000DH3DA89	DE000DH3DDN2	DE000DH3DEY7	DE000DH3DG83
DE000DH3DA97	DE000DH3DDP7	DE000DH3DEZ4	DE000DH3DG91
DE000DH3DAA5	DE000DH3DDQ5	DE000DH3DF01	DE000DH3DGA2
DE000DH3DAB3	DE000DH3DDR3	DE000DH3DF19	DE000DH3DGB0
DE000DH3DAC1	DE000DH3DDS1	DE000DH3DF27	DE000DH3DGC8
DE000DH3DAD9	DE000DH3DDT9	DE000DH3DF35	DE000DH3DGD6
DE000DH3DAE7	DE000DH3DDU7	DE000DH3DF43	DE000DH3DGE4
DE000DH3DCS3	DE000DH3DDV5	DE000DH3DF50	DE000DH3DGF1
DE000DH3DCT1	DE000DH3DDW3	DE000DH3DF68	DE000DH3DGG9
DE000DH3DCU9	DE000DH3DDX1	DE000DH3DF76	DE000DH3DGH7
DE000DH3DCV7	DE000DH3DDY9	DE000DH3DF84	DE000DH3DGJ3
DE000DH3DCW5	DE000DH3DDZ6	DE000DH3DF92	DE000DH3DGK1
DE000DH3DCX3	DE000DH3DE02	DE000DH3DFA4	DE000DH3DGL9
DE000DH3DCY1	DE000DH3DE10	DE000DH3DFB2	DE000DH3DGM7
DE000DH3DCZ8	DE000DH3DE28	DE000DH3DFC0	DE000DH3DGN5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3DGP0	DE000DH3DHS2	DE000DH3DJV2	DE000DH3DKY4
DE000DH3DGQ8	DE000DH3DHT0	DE000DH3DJW0	DE000DH3DKZ1
DE000DH3DGR6	DE000DH3DHU8	DE000DH3DJX8	DE000DH3DL03
DE000DH3DGS4	DE000DH3DHV6	DE000DH3DJY6	DE000DH3DL11
DE000DH3DGT2	DE000DH3DHW4	DE000DH3DJZ3	DE000DH3DL29
DE000DH3DGU0	DE000DH3DHX2	DE000DH3DK04	DE000DH3DL37
DE000DH3DGV8	DE000DH3DHY0	DE000DH3DK12	DE000DH3DL45
DE000DH3DGW6	DE000DH3DHZ7	DE000DH3DK20	DE000DH3DL52
DE000DH3DGX4	DE000DH3DJ07	DE000DH3DK38	DE000DH3DL60
DE000DH3DGY2	DE000DH3DJ15	DE000DH3DK46	DE000DH3DL78
DE000DH3DGZ9	DE000DH3DJ23	DE000DH3DK53	DE000DH3DL86
DE000DH3DH09	DE000DH3DJ31	DE000DH3DK61	DE000DH3DL94
DE000DH3DH17	DE000DH3DJ49	DE000DH3DK79	DE000DH3DLA2
DE000DH3DH25	DE000DH3DJ56	DE000DH3DK87	DE000DH3DLB0
DE000DH3DH33	DE000DH3DJ64	DE000DH3DK95	DE000DH3DLC8
DE000DH3DH41	DE000DH3DJ72	DE000DH3DKA4	DE000DH3DLD6
DE000DH3DH58	DE000DH3DJ80	DE000DH3DKB2	DE000DH3DLE4
DE000DH3DH66	DE000DH3DJ98	DE000DH3DKC0	DE000DH3DLF1
DE000DH3DH74	DE000DH3DJA6	DE000DH3DKD8	DE000DH3DLG9
DE000DH3DH82	DE000DH3DJB4	DE000DH3DKE6	DE000DH3DLH7
DE000DH3DH90	DE000DH3DJC2	DE000DH3DKF3	DE000DH3DLJ3
DE000DH3DHA0	DE000DH3DJD0	DE000DH3DKG1	DE000DH3DLK1
DE000DH3DHB8	DE000DH3DJE8	DE000DH3DKH9	DE000DH3DLL9
DE000DH3DHC6	DE000DH3DJF5	DE000DH3DKJ5	DE000DH3DLM7
DE000DH3DHD4	DE000DH3DJG3	DE000DH3DKK3	DE000DH3DLN5
DE000DH3DHE2	DE000DH3DJH1	DE000DH3DKL1	DE000DH3DLP0
DE000DH3DHF9	DE000DH3DJJ7	DE000DH3DKM9	DE000DH3DLQ8
DE000DH3DHG7	DE000DH3DJK5	DE000DH3DKN7	DE000DH3DLR6
DE000DH3DHH5	DE000DH3DJL3	DE000DH3DKP2	DE000DH3DLS4
DE000DH3DHJ1	DE000DH3DJM1	DE000DH3DKQ0	DE000DH3DLT2
DE000DH3DHK9	DE000DH3DJN9	DE000DH3DKR8	DE000DH3DLU0
DE000DH3DHL7	DE000DH3DJP4	DE000DH3DKS6	DE000DH3DLV8
DE000DH3DHM5	DE000DH3DJQ2	DE000DH3DKT4	DE000DH3DLW6
DE000DH3DHN3	DE000DH3DJR0	DE000DH3DKU2	DE000DH3DLX4
DE000DH3DHP8	DE000DH3DJS8	DE000DH3DKV0	DE000DH3DLY2
DE000DH3DHQ6	DE000DH3DJT6	DE000DH3DKW8	DE000DH3DLZ9
DE000DH3DHR4	DE000DH3DJU4	DE000DH3DKX6	DE000DH3DM02

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3DM10	DE000DH3DN43	DE000DH3DP74	DE000DH3DQA1
DE000DH3DM28	DE000DH3DN50	DE000DH3DP82	DE000DH3DQB9
DE000DH3DM36	DE000DH3DN68	DE000DH3DP90	DE000DH3DQC7
DE000DH3DM44	DE000DH3DN76	DE000DH3DPA3	DE000DH3DQD5
DE000DH3DM51	DE000DH3DN84	DE000DH3DPB1	DE000DH3DQE3
DE000DH3DM69	DE000DH3DN92	DE000DH3DPC9	DE000DH3DQF0
DE000DH3DM77	DE000DH3DNA8	DE000DH3DPD7	DE000DH3DQG8
DE000DH3DM85	DE000DH3DNB6	DE000DH3DPE5	DE000DH3DQH6
DE000DH3DM93	DE000DH3DNC4	DE000DH3DPF2	DE000DH3DQJ2
DE000DH3DMA0	DE000DH3DND2	DE000DH3DPG0	DE000DH3DQK0
DE000DH3DMB8	DE000DH3DNE0	DE000DH3DPH8	DE000DH3DQL8
DE000DH3DMC6	DE000DH3DNF7	DE000DH3DPJ4	DE000DH3DQM6
DE000DH3DMD4	DE000DH3DNG5	DE000DH3DPK2	DE000DH3DQN4
DE000DH3DME2	DE000DH3DNH3	DE000DH3DPL0	DE000DH3DQP9
DE000DH3DMF9	DE000DH3DNJ9	DE000DH3DPM8	DE000DH3DQQ7
DE000DH3DMG7	DE000DH3DNK7	DE000DH3DPN6	DE000DH3DQR5
DE000DH3DMH5	DE000DH3DNL5	DE000DH3DPP1	DE000DH3DQS3
DE000DH3DMJ1	DE000DH3DNM3	DE000DH3DPQ9	DE000DH3DQT1
DE000DH3DMK9	DE000DH3DNN1	DE000DH3DPR7	DE000DH3DQU9
DE000DH3DML7	DE000DH3DNP6	DE000DH3DPS5	DE000DH3DQV7
DE000DH3DMM5	DE000DH3DNQ4	DE000DH3DPT3	DE000DH3DQW5
DE000DH3DMN3	DE000DH3DNR2	DE000DH3DPU1	DE000DH3DQX3
DE000DH3DMP8	DE000DH3DNS0	DE000DH3DPV9	DE000DH3DQY1
DE000DH3DMQ6	DE000DH3DNT8	DE000DH3DPW7	DE000DH3DQZ8
DE000DH3DMR4	DE000DH3DNU6	DE000DH3DPX5	DE000DH3DR07
DE000DH3DMS2	DE000DH3DNV4	DE000DH3DPY3	DE000DH3DR15
DE000DH3DMT0	DE000DH3DNW2	DE000DH3DPZ0	DE000DH3DR23
DE000DH3DMU8	DE000DH3DNX0	DE000DH3DQ08	DE000DH3DR31
DE000DH3DMV6	DE000DH3DNY8	DE000DH3DQ16	DE000DH3DR49
DE000DH3DMW4	DE000DH3DNZ5	DE000DH3DQ24	DE000DH3DR56
DE000DH3DMX2	DE000DH3DP09	DE000DH3DQ32	DE000DH3DR64
DE000DH3DMY0	DE000DH3DP17	DE000DH3DQ40	DE000DH3DR72
DE000DH3DMZ7	DE000DH3DP25	DE000DH3DQ57	DE000DH3DR80
DE000DH3DN01	DE000DH3DP33	DE000DH3DQ65	DE000DH3DR98
DE000DH3DN19	DE000DH3DP41	DE000DH3DQ73	DE000DH3DRA9
DE000DH3DN27	DE000DH3DP58	DE000DH3DQ81	DE000DH3DRB7
DE000DH3DN35	DE000DH3DP66	DE000DH3DQ99	DE000DH3DRC5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3DRD3	DE000DH3DSG4	DE000DH3DUZ0	DE000DH3DWR3
DE000DH3DRE1	DE000DH3DSH2	DE000DH3DV01	DE000DH3DWS1
DE000DH3DRF8	DE000DH3DSJ8	DE000DH3DV19	DE000DH3DWT9
DE000DH3DRG6	DE000DH3DSK6	DE000DH3DV27	DE000DH3DWU7
DE000DH3DRH4	DE000DH3DSL4	DE000DH3DV35	DE000DH3DWV5
DE000DH3DRJ0	DE000DH3DSM2	DE000DH3DV43	DE000DH3DWW3
DE000DH3DRK8	DE000DH3DSN0	DE000DH3DV50	DE000DH3DWX1
DE000DH3DRL6	DE000DH3DSP5	DE000DH3DV68	DE000DH3DWY9
DE000DH3DRM4	DE000DH3DSQ3	DE000DH3DV76	DE000DH3DWZ6
DE000DH3DRN2	DE000DH3DSR1	DE000DH3DV84	DE000DH3DX09
DE000DH3DRP7	DE000DH3DSS9	DE000DH3DV92	DE000DH3DX17
DE000DH3DRQ5	DE000DH3DTH0	DE000DH3DVA1	DE000DH3DX25
DE000DH3DRR3	DE000DH3DTJ6	DE000DH3DVB9	DE000DH3DX33
DE000DH3DRS1	DE000DH3DTK4	DE000DH3DVC7	DE000DH3DX41
DE000DH3DRT9	DE000DH3DTL2	DE000DH3DVD5	DE000DH3DX58
DE000DH3DRU7	DE000DH3DTM0	DE000DH3DVE3	DE000DH3DX66
DE000DH3DRV5	DE000DH3DTN8	DE000DH3DW42	DE000DH3DX74
DE000DH3DRW3	DE000DH3DTP3	DE000DH3DW59	DE000DH3DX82
DE000DH3DRX1	DE000DH3DTQ1	DE000DH3DW67	DE000DH3DX90
DE000DH3DRY9	DE000DH3DTR9	DE000DH3DW75	DE000DH3DXA7
DE000DH3DRZ6	DE000DH3DTS7	DE000DH3DW83	DE000DH3DXB5
DE000DH3DS06	DE000DH3DTT5	DE000DH3DW91	DE000DH3DXC3
DE000DH3DS14	DE000DH3DTU3	DE000DH3DWA9	DE000DH3DXD1
DE000DH3DS22	DE000DH3DTV1	DE000DH3DWB7	DE000DH3DXE9
DE000DH3DS30	DE000DH3DTW9	DE000DH3DWC5	DE000DH3DXF6
DE000DH3DS48	DE000DH3DTX7	DE000DH3DWD3	DE000DH3DXG4
DE000DH3DS55	DE000DH3DTY5	DE000DH3DWE1	DE000DH3DXH2
DE000DH3DS63	DE000DH3DTZ2	DE000DH3DWF8	DE000DH3DXJ8
DE000DH3DS71	DE000DH3DU02	DE000DH3DWG6	DE000DH3DXK6
DE000DH3DS89	DE000DH3DU10	DE000DH3DWH4	DE000DH3DXL4
DE000DH3DS97	DE000DH3DU28	DE000DH3DWJ0	DE000DH3DXM2
DE000DH3DSA7	DE000DH3DU36	DE000DH3DWK8	DE000DH3DXN0
DE000DH3DSB5	DE000DH3DUU1	DE000DH3DWL6	DE000DH3DXP5
DE000DH3DSC3	DE000DH3DUV9	DE000DH3DWM4	DE000DH3DXQ3
DE000DH3DSD1	DE000DH3DUW7	DE000DH3DWN2	DE000DH3DXR1
DE000DH3DSE9	DE000DH3DUX5	DE000DH3DWP7	DE000DH3DXS9
DE000DH3DSF6	DE000DH3DUY3	DE000DH3DWQ5	DE000DH3DXT7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3DXU5	DE000DH3E294	DE000DH3E3C6	DE000DH3EJS6
DE000DH3DXV3	DE000DH3E2A2	DE000DH3E3D4	DE000DH3EJT4
DE000DH3DXW1	DE000DH3E2B0	DE000DH3E3E2	DE000DH3EJU2
DE000DH3DXX9	DE000DH3E2C8	DE000DH3E3F9	DE000DH3EJV0
DE000DH3DXY7	DE000DH3E2D6	DE000DH3E3G7	DE000DH3EJW8
DE000DH3DY81	DE000DH3E2E4	DE000DH3E3H5	DE000DH3EJX6
DE000DH3DY99	DE000DH3E2F1	DE000DH3E3J1	DE000DH3EJY4
DE000DH3DYA5	DE000DH3E2G9	DE000DH3E3K9	DE000DH3EJZ1
DE000DH3DYB3	DE000DH3E2H7	DE000DH3E3L7	DE000DH3EK03
DE000DH3DYC1	DE000DH3E2J3	DE000DH3E3M5	DE000DH3EK11
DE000DH3DYD9	DE000DH3E2K1	DE000DH3E3N3	DE000DH3EK29
DE000DH3DYF4	DE000DH3E2L9	DE000DH3E3P8	DE000DH3EK37
DE000DH3DYG2	DE000DH3E2M7	DE000DH3E3Q6	DE000DH3EK45
DE000DH3DYH0	DE000DH3E2N5	DE000DH3E3R4	DE000DH3EK52
DE000DH3DYJ6	DE000DH3E2P0	DE000DH3E3S2	DE000DH3EK60
DE000DH3DYK4	DE000DH3E2Q8	DE000DH3E3T0	DE000DH3EK78
DE000DH3DYM0	DE000DH3E2R6	DE000DH3E3U8	DE000DH3EK86
DE000DH3DYN8	DE000DH3E2S4	DE000DH3E3V6	DE000DH3EK94
DE000DH3DYP3	DE000DH3E2T2	DE000DH3E3W4	DE000DH3EKA2
DE000DH3DYQ1	DE000DH3E2U0	DE000DH3E3X2	DE000DH3EKB0
DE000DH3DYS7	DE000DH3E2V8	DE000DH3E3Y0	DE000DH3EKC8
DE000DH3DYT5	DE000DH3E2W6	DE000DH3E3Z7	DE000DH3EKD6
DE000DH3DYU3	DE000DH3E2X4	DE000DH3E401	DE000DH3EKE4
DE000DH3DYW9	DE000DH3E2Y2	DE000DH3E419	DE000DH3EKF1
DE000DH3DYX7	DE000DH3E2Z9	DE000DH3E427	DE000DH3EKG9
DE000DH3DYZ2	DE000DH3E302	DE000DH3E435	DE000DH3EKH7
DE000DH3E1Y4	DE000DH3E310	DE000DH3E443	DE000DH3EKJ3
DE000DH3E1Z1	DE000DH3E328	DE000DH3E450	DE000DH3EKK1
DE000DH3E203	DE000DH3E336	DE000DH3E468	DE000DH3EKL9
DE000DH3E211	DE000DH3E344	DE000DH3EJJ5	DE000DH3EKM7
DE000DH3E229	DE000DH3E351	DE000DH3EJK3	DE000DH3EKN5
DE000DH3E237	DE000DH3E369	DE000DH3EJL1	DE000DH3EKP0
DE000DH3E245	DE000DH3E377	DE000DH3EJM9	DE000DH3EKQ8
DE000DH3E252	DE000DH3E385	DE000DH3EJN7	DE000DH3EKR6
DE000DH3E260	DE000DH3E393	DE000DH3EJP2	DE000DH3EKS4
DE000DH3E278	DE000DH3E3A0	DE000DH3EJQ0	DE000DH3EKT2
DE000DH3E286	DE000DH3E3B8	DE000DH3EJR8	DE000DH3EKU0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3EKV8	DE000DH3ELY0	DE000DH3EN18	DE000DH3EQT9
DE000DH3EKW6	DE000DH3ELZ7	DE000DH3EN26	DE000DH3EQU7
DE000DH3EKX4	DE000DH3EM01	DE000DH3EN34	DE000DH3EQV5
DE000DH3EKY2	DE000DH3EM19	DE000DH3EN42	DE000DH3EQW3
DE000DH3EKZ9	DE000DH3EM27	DE000DH3EN75	DE000DH3EQX1
DE000DH3EL02	DE000DH3EM35	DE000DH3EN83	DE000DH3EQY9
DE000DH3EL10	DE000DH3EM43	DE000DH3EN91	DE000DH3EQZ6
DE000DH3EL28	DE000DH3EM50	DE000DH3ENA6	DE000DH3ER06
DE000DH3EL36	DE000DH3EM68	DE000DH3ENB4	DE000DH3ER14
DE000DH3EL44	DE000DH3EM76	DE000DH3ENC2	DE000DH3ER22
DE000DH3EL51	DE000DH3EM84	DE000DH3END0	DE000DH3ER30
DE000DH3EL69	DE000DH3EM92	DE000DH3ENE8	DE000DH3ER48
DE000DH3EL77	DE000DH3EMA8	DE000DH3ENF5	DE000DH3ER55
DE000DH3EL85	DE000DH3EMB6	DE000DH3ENG3	DE000DH3ER63
DE000DH3EL93	DE000DH3EMC4	DE000DH3ENH1	DE000DH3ER71
DE000DH3ELA0	DE000DH3EMD2	DE000DH3ENJ7	DE000DH3ER89
DE000DH3ELB8	DE000DH3EME0	DE000DH3EP65	DE000DH3ER97
DE000DH3ELC6	DE000DH3EMF7	DE000DH3EP73	DE000DH3ERA7
DE000DH3ELD4	DE000DH3EMG5	DE000DH3EP81	DE000DH3ERB5
DE000DH3ELE2	DE000DH3EMH3	DE000DH3EP99	DE000DH3ERC3
DE000DH3ELF9	DE000DH3EMJ9	DE000DH3EPA1	DE000DH3ERD1
DE000DH3ELG7	DE000DH3EMK7	DE000DH3EQB7	DE000DH3ERE9
DE000DH3ELH5	DE000DH3EML5	DE000DH3EQC5	DE000DH3ERF6
DE000DH3ELJ1	DE000DH3EMM3	DE000DH3EQD3	DE000DH3ERG4
DE000DH3ELK9	DE000DH3EMN1	DE000DH3EQE1	DE000DH3ERH2
DE000DH3ELL7	DE000DH3EMP6	DE000DH3EQF8	DE000DH3ERJ8
DE000DH3ELM5	DE000DH3EMQ4	DE000DH3EQG6	DE000DH3ERK6
DE000DH3ELN3	DE000DH3EMR2	DE000DH3EQH4	DE000DH3ERL4
DE000DH3ELP8	DE000DH3EMS0	DE000DH3EQJ0	DE000DH3ERM2
DE000DH3ELQ6	DE000DH3EMT8	DE000DH3EQK8	DE000DH3ERN0
DE000DH3ELR4	DE000DH3EMU6	DE000DH3EQL6	DE000DH3ERP5
DE000DH3ELS2	DE000DH3EMV4	DE000DH3EQM4	DE000DH3ERQ3
DE000DH3ELT0	DE000DH3EMW2	DE000DH3EQN2	DE000DH3ERR1
DE000DH3ELU8	DE000DH3EMX0	DE000DH3EQP7	DE000DH3ERS9
DE000DH3ELV6	DE000DH3EMY8	DE000DH3EQQ5	DE000DH3ERT7
DE000DH3ELW4	DE000DH3EMZ5	DE000DH3EQR3	DE000DH3ERU5
DE000DH3ELX2	DE000DH3EN00	DE000DH3EQS1	DE000DH3ERV3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3ERW1	DE000DH3ESZ2	DE000DH3EWP5	DE000DH3EXX7
DE000DH3ERX9	DE000DH3ET04	DE000DH3EWQ3	DE000DH3EXY5
DE000DH3ERY7	DE000DH3EUG8	DE000DH3EWR1	DE000DH3EXZ2
DE000DH3ERZ4	DE000DH3EUH6	DE000DH3EWT7	DE000DH3EY07
DE000DH3ES05	DE000DH3EUJ2	DE000DH3EWU5	DE000DH3EY15
DE000DH3ES13	DE000DH3EUK0	DE000DH3EWW1	DE000DH3EY23
DE000DH3ES21	DE000DH3EUL8	DE000DH3EWX9	DE000DH3EY31
DE000DH3ES39	DE000DH3EUM6	DE000DH3EWZ4	DE000DH3EY49
DE000DH3ES47	DE000DH3EUN4	DE000DH3EX16	DE000DH3EY56
DE000DH3ES54	DE000DH3EUP9	DE000DH3EX32	DE000DH3EY64
DE000DH3ES62	DE000DH3EUQ7	DE000DH3EX40	DE000DH3EY72
DE000DH3ES70	DE000DH3EUR5	DE000DH3EX57	DE000DH3EY80
DE000DH3ES88	DE000DH3EUS3	DE000DH3EX65	DE000DH3EY98
DE000DH3ES96	DE000DH3EUT1	DE000DH3EX73	DE000DH3EYA3
DE000DH3ESA5	DE000DH3EUU9	DE000DH3EX81	DE000DH3EYB1
DE000DH3ESB3	DE000DH3EUV7	DE000DH3EX99	DE000DH3EYC9
DE000DH3ESC1	DE000DH3EUW5	DE000DH3EXA5	DE000DH3EYD7
DE000DH3ESD9	DE000DH3EUX3	DE000DH3EXB3	DE000DH3EYE5
DE000DH3ESE7	DE000DH3EUY1	DE000DH3EXC1	DE000DH3EYF2
DE000DH3ESF4	DE000DH3EV91	DE000DH3EXD9	DE000DH3EYG0
DE000DH3ESG2	DE000DH3EVA9	DE000DH3EXE7	DE000DH3EYH8
DE000DH3ESH0	DE000DH3EBV7	DE000DH3EXF4	DE000DH3EYJ4
DE000DH3ESJ6	DE000DH3EVD3	DE000DH3EXG2	DE000DH3EYK2
DE000DH3ESK4	DE000DH3EVE1	DE000DH3EXH0	DE000DH3EYL0
DE000DH3ESL2	DE000DH3EVG6	DE000DH3EXJ6	DE000DH3EYM8
DE000DH3ESM0	DE000DH3EVH4	DE000DH3EXK4	DE000DH3EYN6
DE000DH3ESN8	DE000DH3EVK8	DE000DH3EXL2	DE000DH3EYP1
DE000DH3ESP3	DE000DH3EVM4	DE000DH3EXM0	DE000DH3EYQ9
DE000DH3ESQ1	DE000DH3EVZ6	DE000DH3EXN8	DE000DH3EYR7
DE000DH3ESR9	DE000DH3EW09	DE000DH3EXP3	DE000DH3EYS5
DE000DH3ESS7	DE000DH3EW17	DE000DH3EXQ1	DE000DH3EYT3
DE000DH3EST5	DE000DH3EW33	DE000DH3EXR9	DE000DH3EYU1
DE000DH3ESU3	DE000DH3EW41	DE000DH3EXS7	DE000DH3EYV9
DE000DH3ESV1	DE000DH3EW66	DE000DH3EXT5	DE000DH3EYW7
DE000DH3ESW9	DE000DH3EW74	DE000DH3EXU3	DE000DH3EYX5
DE000DH3ESX7	DE000DH3EW90	DE000DH3EXV1	DE000DH3EYY3
DE000DH3ESY5	DE000DH3EWB5	DE000DH3EXW9	DE000DH3EYZ0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3EZ06	DE000DH3F036	DE000DH3F259	DE000DH3F4Z4
DE000DH3EZ14	DE000DH3F044	DE000DH3F267	DE000DH3F507
DE000DH3EZ22	DE000DH3F051	DE000DH3F275	DE000DH3F515
DE000DH3EZ30	DE000DH3F069	DE000DH3F283	DE000DH3F523
DE000DH3EZ48	DE000DH3F077	DE000DH3F291	DE000DH3F531
DE000DH3EZ55	DE000DH3F085	DE000DH3F2A1	DE000DH3F549
DE000DH3EZ63	DE000DH3F093	DE000DH3F2B9	DE000DH3F556
DE000DH3EZ71	DE000DH3F0A5	DE000DH3F2C7	DE000DH3F564
DE000DH3EZ89	DE000DH3F0B3	DE000DH3F2D5	DE000DH3F572
DE000DH3EZ97	DE000DH3F0C1	DE000DH3F2E3	DE000DH3F580
DE000DH3EZA0	DE000DH3F0D9	DE000DH3F2F0	DE000DH3F598
DE000DH3EZB8	DE000DH3F0E7	DE000DH3F2G8	DE000DH3F5A4
DE000DH3EZC6	DE000DH3F0F4	DE000DH3F2H6	DE000DH3F5B2
DE000DH3EZD4	DE000DH3F0G2	DE000DH3F2J2	DE000DH3F5C0
DE000DH3EZE2	DE000DH3F0H0	DE000DH3F3C5	DE000DH3F5D8
DE000DH3EZF9	DE000DH3F0J6	DE000DH3F3D3	DE000DH3F5E6
DE000DH3EZG7	DE000DH3F0K4	DE000DH3F3E1	DE000DH3F5F3
DE000DH3EZH5	DE000DH3F0L2	DE000DH3F3F8	DE000DH3F5G1
DE000DH3EZJ1	DE000DH3F0M0	DE000DH3F3G6	DE000DH3F5H9
DE000DH3EZX9	DE000DH3F0N8	DE000DH3F3H4	DE000DH3F5J5
DE000DH3EZL7	DE000DH3F0P3	DE000DH3F3J0	DE000DH3F5K3
DE000DH3EZM5	DE000DH3F0Q1	DE000DH3F3K8	DE000DH3F5L1
DE000DH3EZN3	DE000DH3F0R9	DE000DH3F3L6	DE000DH3F5M9
DE000DH3EZP8	DE000DH3F0S7	DE000DH3F3M4	DE000DH3F5N7
DE000DH3EZQ6	DE000DH3F0T5	DE000DH3F3N2	DE000DH3F5P2
DE000DH3EZR4	DE000DH3F0U3	DE000DH3F3P7	DE000DH3F5Q0
DE000DH3EZS2	DE000DH3F0V1	DE000DH3F3Q5	DE000DH3F5R8
DE000DH3EZT0	DE000DH3F0W9	DE000DH3F3R3	DE000DH3F6V8
DE000DH3EZU8	DE000DH3F0X7	DE000DH3F3S1	DE000DH3F6W6
DE000DH3EZV6	DE000DH3F0Y5	DE000DH3F3T9	DE000DH3F6X4
DE000DH3EZW4	DE000DH3F1Y3	DE000DH3F3U7	DE000DH3F6Y2
DE000DH3EZX2	DE000DH3F1Z0	DE000DH3F3V5	DE000DH3F6Z9
DE000DH3EZY0	DE000DH3F200	DE000DH3F3W3	DE000DH3F705
DE000DH3EZZ7	DE000DH3F218	DE000DH3F3X1	DE000DH3F713
DE000DH3F002	DE000DH3F226	DE000DH3F3Y9	DE000DH3F721
DE000DH3F010	DE000DH3F234	DE000DH3F3Z6	DE000DH3F739
DE000DH3F028	DE000DH3F242	DE000DH3F408	DE000DH3F747

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3F754	DE000DH3FCH1	DE000DH3FEA2	DE000DH3FFM4
DE000DH3F762	DE000DH3FCJ7	DE000DH3FEB0	DE000DH3FFN2
DE000DH3F770	DE000DH3FCK5	DE000DH3FEC8	DE000DH3FFP7
DE000DH3F788	DE000DH3FCL3	DE000DH3FEF1	DE000DH3FFQ5
DE000DH3F796	DE000DH3FCM1	DE000DH3FEG9	DE000DH3FFR3
DE000DH3F7A0	DE000DH3FCN9	DE000DH3FEH7	DE000DH3FFS1
DE000DH3F7B8	DE000DH3FCP4	DE000DH3FEJ3	DE000DH3FFT9
DE000DH3F7C6	DE000DH3FCQ2	DE000DH3FEK1	DE000DH3FFU7
DE000DH3F7D4	DE000DH3FCR0	DE000DH3FEL9	DE000DH3FFV5
DE000DH3F7E2	DE000DH3FCS8	DE000DH3FEM7	DE000DH3FFW3
DE000DH3F7F9	DE000DH3FCT6	DE000DH3FEN5	DE000DH3FFX1
DE000DH3F7G7	DE000DH3FCU4	DE000DH3FEP0	DE000DH3FG57
DE000DH3F7H5	DE000DH3FD76	DE000DH3FEQ8	DE000DH3FG65
DE000DH3F7J1	DE000DH3FD84	DE000DH3FER6	DE000DH3FG73
DE000DH3F7K9	DE000DH3FD92	DE000DH3FES4	DE000DH3FG81
DE000DH3F7L7	DE000DH3FDA4	DE000DH3FET2	DE000DH3FG99
DE000DH3F7M5	DE000DH3FDB2	DE000DH3FEU0	DE000DH3FGA7
DE000DH3FBX0	DE000DH3FDC0	DE000DH3FEV8	DE000DH3FGB5
DE000DH3FBY8	DE000DH3FDD8	DE000DH3FEW6	DE000DH3FGC3
DE000DH3FBZ5	DE000DH3FDE6	DE000DH3FEX4	DE000DH3FGD1
DE000DH3FC02	DE000DH3FDF3	DE000DH3FEY2	DE000DH3FGE9
DE000DH3FC10	DE000DH3FDG1	DE000DH3FEZ9	DE000DH3FGF6
DE000DH3FC28	DE000DH3FDH9	DE000DH3FF09	DE000DH3FGJ8
DE000DH3FC36	DE000DH3FDJ5	DE000DH3FF17	DE000DH3FGK6
DE000DH3FC44	DE000DH3FDK3	DE000DH3FF25	DE000DH3FGL4
DE000DH3FC51	DE000DH3FDY4	DE000DH3FF33	DE000DH3FGM2
DE000DH3FC69	DE000DH3FDZ1	DE000DH3FF41	DE000DH3FGN0
DE000DH3FC77	DE000DH3FE00	DE000DH3FF58	DE000DH3FHW9
DE000DH3FC85	DE000DH3FE18	DE000DH3FFC5	DE000DH3FHX7
DE000DH3FC93	DE000DH3FE26	DE000DH3FFD3	DE000DH3FHY5
DE000DH3FCA6	DE000DH3FE34	DE000DH3FFE1	DE000DH3FHZ2
DE000DH3FCB4	DE000DH3FE42	DE000DH3FFF8	DE000DH3FJ05
DE000DH3FCC2	DE000DH3FE59	DE000DH3FFG6	DE000DH3FJ13
DE000DH3FCD0	DE000DH3FE67	DE000DH3FFH4	DE000DH3FJ21
DE000DH3FCE8	DE000DH3FE75	DE000DH3FFJ0	DE000DH3FJ39
DE000DH3FCF5	DE000DH3FE83	DE000DH3FFK8	DE000DH3FJ47
DE000DH3FCG3	DE000DH3FE91	DE000DH3FFL6	DE000DH3FJ54

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3FJ62	DE000DH3FL35	DE000DH3FM67	DE000DH3FN90
DE000DH3FJ70	DE000DH3FL43	DE000DH3FM75	DE000DH3FNA3
DE000DH3FJ88	DE000DH3FL50	DE000DH3FM83	DE000DH3FNB1
DE000DH3FJ96	DE000DH3FL68	DE000DH3FM91	DE000DH3FNC9
DE000DH3FJA1	DE000DH3FL76	DE000DH3FMA5	DE000DH3FND7
DE000DH3FJB9	DE000DH3FL84	DE000DH3FMB3	DE000DH3FNE5
DE000DH3FJC7	DE000DH3FL92	DE000DH3FMC1	DE000DH3FNF2
DE000DH3FJD5	DE000DH3FLA7	DE000DH3FMD9	DE000DH3FNG0
DE000DH3FJE3	DE000DH3FLB5	DE000DH3FME7	DE000DH3FNH8
DE000DH3FJF0	DE000DH3FLC3	DE000DH3FMF4	DE000DH3FNJ4
DE000DH3FJG8	DE000DH3FLD1	DE000DH3FMG2	DE000DH3FNK2
DE000DH3FJH6	DE000DH3FLE9	DE000DH3FMH0	DE000DH3FNL0
DE000DH3FJJ2	DE000DH3FLF6	DE000DH3FMJ6	DE000DH3FNM8
DE000DH3FJK0	DE000DH3FLG4	DE000DH3FMK4	DE000DH3FNN6
DE000DH3FJL8	DE000DH3FLH2	DE000DH3FML2	DE000DH3FNP1
DE000DH3FJM6	DE000DH3FLJ8	DE000DH3FMM0	DE000DH3FNQ9
DE000DH3FJN4	DE000DH3FLK6	DE000DH3FMN8	DE000DH3FNR7
DE000DH3FJP9	DE000DH3FLM4	DE000DH3FMP3	DE000DH3FS87
DE000DH3FJQ7	DE000DH3FLM2	DE000DH3FMQ1	DE000DH3FS95
DE000DH3FJR5	DE000DH3FLN0	DE000DH3FMR9	DE000DH3FSA2
DE000DH3FJS3	DE000DH3FLP5	DE000DH3FMS7	DE000DH3FSB0
DE000DH3FJT1	DE000DH3FLQ3	DE000DH3FMT5	DE000DH3FSC8
DE000DH3FJU9	DE000DH3FLR1	DE000DH3FMU3	DE000DH3FSD6
DE000DH3FJV7	DE000DH3FLS9	DE000DH3FMV1	DE000DH3FSE4
DE000DH3FJW5	DE000DH3FLT7	DE000DH3FMW9	DE000DH3FSF1
DE000DH3FKD3	DE000DH3FLU5	DE000DH3FMX7	DE000DH3FSG9
DE000DH3FKS1	DE000DH3FLV3	DE000DH3FMY5	DE000DH3FSH7
DE000DH3FKT9	DE000DH3FLW1	DE000DH3FMZ2	DE000DH3FSJ3
DE000DH3FKU7	DE000DH3FLX9	DE000DH3FN09	DE000DH3FSK1
DE000DH3FKV5	DE000DH3FLY7	DE000DH3FN17	DE000DH3FSL9
DE000DH3FKW3	DE000DH3FLZ4	DE000DH3FN25	DE000DH3FSM7
DE000DH3FKX1	DE000DH3FM00	DE000DH3FN33	DE000DH3FSN5
DE000DH3FKY9	DE000DH3FM18	DE000DH3FN41	DE000DH3FSP0
DE000DH3FKZ6	DE000DH3FM26	DE000DH3FN58	DE000DH3FSQ8
DE000DH3FL01	DE000DH3FM34	DE000DH3FN66	DE000DH3FSR6
DE000DH3FL19	DE000DH3FM42	DE000DH3FN74	DE000DH3FSS4
DE000DH3FL27	DE000DH3FM59	DE000DH3FN82	DE000DH3FST2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3FSU0	DE000DH3FTX2	DE000DH3FV09	DE000DH3FW32
DE000DH3FSV8	DE000DH3FTY0	DE000DH3FV17	DE000DH3FW40
DE000DH3FSW6	DE000DH3FTZ7	DE000DH3FV25	DE000DH3FW57
DE000DH3FSX4	DE000DH3FU00	DE000DH3FV33	DE000DH3FW65
DE000DH3FSY2	DE000DH3FU18	DE000DH3FV41	DE000DH3FW73
DE000DH3FSZ9	DE000DH3FU26	DE000DH3FV58	DE000DH3FW81
DE000DH3FT03	DE000DH3FU34	DE000DH3FV66	DE000DH3FW99
DE000DH3FT11	DE000DH3FU42	DE000DH3FV74	DE000DH3FWA4
DE000DH3FT29	DE000DH3FU59	DE000DH3FV82	DE000DH3FWB2
DE000DH3FT37	DE000DH3FU67	DE000DH3FV90	DE000DH3FWC0
DE000DH3FT45	DE000DH3FU75	DE000DH3FVA6	DE000DH3FWD8
DE000DH3FT52	DE000DH3FU83	DE000DH3FVB4	DE000DH3FWE6
DE000DH3FT60	DE000DH3FU91	DE000DH3FVC2	DE000DH3FWF3
DE000DH3FT78	DE000DH3FUA8	DE000DH3FVD0	DE000DH3FWG1
DE000DH3FT86	DE000DH3FUB6	DE000DH3FVE8	DE000DH3FWH9
DE000DH3FT94	DE000DH3FUC4	DE000DH3FVF5	DE000DH3FWJ5
DE000DH3FTA0	DE000DH3FUD2	DE000DH3FVG3	DE000DH3FWK3
DE000DH3FTB8	DE000DH3FUE0	DE000DH3FVH1	DE000DH3FWL1
DE000DH3FTC6	DE000DH3FUF7	DE000DH3FVJ7	DE000DH3FWM9
DE000DH3FTD4	DE000DH3FUG5	DE000DH3FVK5	DE000DH3FWN7
DE000DH3FTE2	DE000DH3FUH3	DE000DH3FVL3	DE000DH3FWP2
DE000DH3FTF9	DE000DH3FUJ9	DE000DH3FVM1	DE000DH3FWQ0
DE000DH3FTG7	DE000DH3FUK7	DE000DH3FVN9	DE000DH3FWR8
DE000DH3FTH5	DE000DH3FUL5	DE000DH3FVP4	DE000DH3FWS6
DE000DH3FTJ1	DE000DH3FUM3	DE000DH3FVQ2	DE000DH3FWT4
DE000DH3FTK9	DE000DH3FUN1	DE000DH3FVR0	DE000DH3FWU2
DE000DH3FTL7	DE000DH3FUP6	DE000DH3FVS8	DE000DH3FWV0
DE000DH3FTM5	DE000DH3FUQ4	DE000DH3FVT6	DE000DH3FWW8
DE000DH3FTN3	DE000DH3FUR2	DE000DH3FVU4	DE000DH3FWX6
DE000DH3FTP8	DE000DH3FUS0	DE000DH3FVV2	DE000DH3FWY4
DE000DH3FTQ6	DE000DH3FUT8	DE000DH3FVW0	DE000DH3FWZ1
DE000DH3FTR4	DE000DH3FUU6	DE000DH3FVX8	DE000DH3FX07
DE000DH3FTS2	DE000DH3FUV4	DE000DH3FVY6	DE000DH3FX15
DE000DH3FTT0	DE000DH3FUW2	DE000DH3FVZ3	DE000DH3FX23
DE000DH3FTU8	DE000DH3FUX0	DE000DH3FW08	DE000DH3FX31
DE000DH3FTV6	DE000DH3FUY8	DE000DH3FW16	DE000DH3FX49
DE000DH3FTW4	DE000DH3FUZ5	DE000DH3FW24	DE000DH3FX56

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3FX64	DE000DH3FY97	DE000DH3FZC3	DE000DH3G0F3
DE000DH3FX72	DE000DH3FYA0	DE000DH3FZD1	DE000DH3G0G1
DE000DH3FX80	DE000DH3FYB8	DE000DH3FZE9	DE000DH3G0H9
DE000DH3FX98	DE000DH3FYC6	DE000DH3FZF6	DE000DH3G0J5
DE000DH3FXA2	DE000DH3FYD4	DE000DH3FZG4	DE000DH3G0K3
DE000DH3FXB0	DE000DH3FYE2	DE000DH3FZH2	DE000DH3G0L1
DE000DH3FXC8	DE000DH3FYF9	DE000DH3FZJ8	DE000DH3G0M9
DE000DH3FXD6	DE000DH3FYG7	DE000DH3FZK6	DE000DH3G0N7
DE000DH3FXE4	DE000DH3FYH5	DE000DH3FZL4	DE000DH3G0P2
DE000DH3FXF1	DE000DH3FYJ1	DE000DH3FZM2	DE000DH3G0Q0
DE000DH3FXG9	DE000DH3FYK9	DE000DH3FZN0	DE000DH3G0R8
DE000DH3FXH7	DE000DH3FYL7	DE000DH3FZP5	DE000DH3G0S6
DE000DH3FXJ3	DE000DH3FYM5	DE000DH3FZQ3	DE000DH3G0T4
DE000DH3FXK1	DE000DH3FYN3	DE000DH3FZR1	DE000DH3G0U2
DE000DH3FXL9	DE000DH3FYP8	DE000DH3FZS9	DE000DH3G0V0
DE000DH3FXM7	DE000DH3FYQ6	DE000DH3FZT7	DE000DH3G0W8
DE000DH3FXN5	DE000DH3FYR4	DE000DH3FZU5	DE000DH3G0X6
DE000DH3FXP0	DE000DH3FYS2	DE000DH3FZV3	DE000DH3G0Y4
DE000DH3FXQ8	DE000DH3FYT0	DE000DH3FZW1	DE000DH3G0Z1
DE000DH3FXR6	DE000DH3FYU8	DE000DH3FZX9	DE000DH3G109
DE000DH3FXS4	DE000DH3FYV6	DE000DH3FZY7	DE000DH3G117
DE000DH3FXT2	DE000DH3FYW4	DE000DH3FZZ4	DE000DH3G125
DE000DH3FXU0	DE000DH3FYX2	DE000DH3G000	DE000DH3G133
DE000DH3FXV8	DE000DH3FYY0	DE000DH3G018	DE000DH3G141
DE000DH3FXW6	DE000DH3FYZ7	DE000DH3G026	DE000DH3G158
DE000DH3FXX4	DE000DH3FZ05	DE000DH3G034	DE000DH3G166
DE000DH3FXY2	DE000DH3FZ13	DE000DH3G042	DE000DH3G174
DE000DH3FXZ9	DE000DH3FZ21	DE000DH3G059	DE000DH3G182
DE000DH3FY06	DE000DH3FZ39	DE000DH3G067	DE000DH3G190
DE000DH3FY14	DE000DH3FZ47	DE000DH3G075	DE000DH3G1A2
DE000DH3FY22	DE000DH3FZ54	DE000DH3G083	DE000DH3G1B0
DE000DH3FY30	DE000DH3FZ62	DE000DH3G091	DE000DH3G1C8
DE000DH3FY48	DE000DH3FZ70	DE000DH3G0A4	DE000DH3G1D6
DE000DH3FY55	DE000DH3FZ88	DE000DH3G0B2	DE000DH3G1E4
DE000DH3FY63	DE000DH3FZ96	DE000DH3G0C0	DE000DH3G1F1
DE000DH3FY71	DE000DH3FZA7	DE000DH3G0D8	DE000DH3G1G9
DE000DH3FY89	DE000DH3FZB5	DE000DH3G0E6	DE000DH3G1H7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3G1J3	DE000DH3G2M5	DE000DH3G3V4	DE000DH3G5Y3
DE000DH3G1K1	DE000DH3G2N3	DE000DH3G3W2	DE000DH3G5Z0
DE000DH3G1L9	DE000DH3G2P8	DE000DH3G3X0	DE000DH3G604
DE000DH3G1M7	DE000DH3G2Q6	DE000DH3G3Y8	DE000DH3G612
DE000DH3G1N5	DE000DH3G2R4	DE000DH3G3Z5	DE000DH3G620
DE000DH3G1P0	DE000DH3G2S2	DE000DH3G406	DE000DH3G638
DE000DH3G1Q8	DE000DH3G2T0	DE000DH3G414	DE000DH3G646
DE000DH3G1R6	DE000DH3G2U8	DE000DH3G422	DE000DH3G653
DE000DH3G1S4	DE000DH3G2V6	DE000DH3G430	DE000DH3G661
DE000DH3G1T2	DE000DH3G2W4	DE000DH3G448	DE000DH3G679
DE000DH3G1U0	DE000DH3G2X2	DE000DH3G455	DE000DH3G687
DE000DH3G1V8	DE000DH3G2Y0	DE000DH3G463	DE000DH3G695
DE000DH3G1W6	DE000DH3G2Z7	DE000DH3G471	DE000DH3G6A1
DE000DH3G1X4	DE000DH3G307	DE000DH3G489	DE000DH3G6B9
DE000DH3G1Y2	DE000DH3G315	DE000DH3G497	DE000DH3G6C7
DE000DH3G1Z9	DE000DH3G323	DE000DH3G4A6	DE000DH3G6D5
DE000DH3G208	DE000DH3G331	DE000DH3G4B4	DE000DH3G6E3
DE000DH3G216	DE000DH3G349	DE000DH3G4C2	DE000DH3G6F0
DE000DH3G224	DE000DH3G356	DE000DH3G4D0	DE000DH3G6G8
DE000DH3G232	DE000DH3G364	DE000DH3G4E8	DE000DH3G6H6
DE000DH3G240	DE000DH3G372	DE000DH3G4F5	DE000DH3G6J2
DE000DH3G257	DE000DH3G380	DE000DH3G4G3	DE000DH3G6K0
DE000DH3G265	DE000DH3G398	DE000DH3G4H1	DE000DH3G6L8
DE000DH3G273	DE000DH3G3A8	DE000DH3G4J7	DE000DH3G6M6
DE000DH3G281	DE000DH3G3B6	DE000DH3G4K5	DE000DH3G6N4
DE000DH3G299	DE000DH3G3C4	DE000DH3G4L3	DE000DH3G6P9
DE000DH3G2A0	DE000DH3G3D2	DE000DH3G4M1	DE000DH3G6Q7
DE000DH3G2B8	DE000DH3G3E0	DE000DH3G4N9	DE000DH3G6R5
DE000DH3G2C6	DE000DH3G3L5	DE000DH3G4P4	DE000DH3G6S3
DE000DH3G2D4	DE000DH3G3M3	DE000DH3G4Q2	DE000DH3G6T1
DE000DH3G2E2	DE000DH3G3N1	DE000DH3G4R0	DE000DH3G6U9
DE000DH3G2F9	DE000DH3G3P6	DE000DH3G4S8	DE000DH3G6V7
DE000DH3G2G7	DE000DH3G3Q4	DE000DH3G4T6	DE000DH3G6W5
DE000DH3G2H5	DE000DH3G3R2	DE000DH3G4U4	DE000DH3G6X3
DE000DH3G2J1	DE000DH3G3S0	DE000DH3G4V2	DE000DH3G6Y1
DE000DH3G2K9	DE000DH3G3T8	DE000DH3G4W0	DE000DH3G6Z8
DE000DH3G2L7	DE000DH3G3U6	DE000DH3G5X5	DE000DH3G703

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3G711	DE000DH3G844	DE000DH3G976	DE000DH3GAA8
DE000DH3G729	DE000DH3G851	DE000DH3G984	DE000DH3GAB6
DE000DH3G737	DE000DH3G869	DE000DH3G992	DE000DH3GAC4
DE000DH3G745	DE000DH3G877	DE000DH3G9A5	DE000DH3GAD2
DE000DH3G752	DE000DH3G885	DE000DH3G9B3	DE000DH3GAE0
DE000DH3G760	DE000DH3G893	DE000DH3G9C1	DE000DH3GAF7
DE000DH3G778	DE000DH3G8A7	DE000DH3G9D9	DE000DH3GAG5
DE000DH3G786	DE000DH3G8B5	DE000DH3G9E7	DE000DH3GAH3
DE000DH3G794	DE000DH3G8C3	DE000DH3G9F4	DE000DH3GAJ9
DE000DH3G7A9	DE000DH3G8D1	DE000DH3G9G2	DE000DH3GAK7
DE000DH3G7B7	DE000DH3G8E9	DE000DH3G9H0	DE000DH3GAL5
DE000DH3G7C5	DE000DH3G8F6	DE000DH3G9J6	DE000DH3GAM3
DE000DH3G7D3	DE000DH3G8G4	DE000DH3G9K4	DE000DH3GAN1
DE000DH3G7E1	DE000DH3G8H2	DE000DH3G9L2	DE000DH3GAP6
DE000DH3G7F8	DE000DH3G8J8	DE000DH3G9M0	DE000DH3GAQ4
DE000DH3G7G6	DE000DH3G8K6	DE000DH3G9N8	DE000DH3GAR2
DE000DH3G7H4	DE000DH3G8L4	DE000DH3G9P3	DE000DH3GAS0
DE000DH3G7J0	DE000DH3G8M2	DE000DH3G9Q1	DE000DH3GAT8
DE000DH3G7K8	DE000DH3G8N0	DE000DH3G9R9	DE000DH3GAU6
DE000DH3G7L6	DE000DH3G8P5	DE000DH3G9S7	DE000DH3GAV4
DE000DH3G7M4	DE000DH3G8Q3	DE000DH3G9T5	DE000DH3GAW2
DE000DH3G7N2	DE000DH3G8R1	DE000DH3G9U3	DE000DH3GAX0
DE000DH3G7P7	DE000DH3G8S9	DE000DH3G9V1	DE000DH3GAY8
DE000DH3G7Q5	DE000DH3G8T7	DE000DH3G9W9	DE000DH3GAZ5
DE000DH3G7R3	DE000DH3G8U5	DE000DH3G9X7	DE000DH3GB02
DE000DH3G7S1	DE000DH3G8V3	DE000DH3G9Y5	DE000DH3GB10
DE000DH3G7T9	DE000DH3G8W1	DE000DH3G9Z2	DE000DH3GB28
DE000DH3G7U7	DE000DH3G8X9	DE000DH3GA03	DE000DH3GB36
DE000DH3G7V5	DE000DH3G8Y7	DE000DH3GA11	DE000DH3GB44
DE000DH3G7W3	DE000DH3G8Z4	DE000DH3GA29	DE000DH3GB51
DE000DH3G7X1	DE000DH3G901	DE000DH3GA37	DE000DH3GB69
DE000DH3G7Y9	DE000DH3G919	DE000DH3GA45	DE000DH3GB77
DE000DH3G7Z6	DE000DH3G927	DE000DH3GA52	DE000DH3GB85
DE000DH3G802	DE000DH3G935	DE000DH3GA60	DE000DH3GB93
DE000DH3G810	DE000DH3G943	DE000DH3GA78	DE000DH3GBA6
DE000DH3G828	DE000DH3G950	DE000DH3GA86	DE000DH3GBB4
DE000DH3G836	DE000DH3G968	DE000DH3GA94	DE000DH3GBC2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3GBD0	DE000DH3GCG1	DE000DH3GE66	DE000DH3GFY7
DE000DH3GBE8	DE000DH3GCH9	DE000DH3GE90	DE000DH3GFZ4
DE000DH3GBF5	DE000DH3GCL1	DE000DH3GEA0	DE000DH3GG07
DE000DH3GBG3	DE000DH3GCM9	DE000DH3GEB8	DE000DH3GG15
DE000DH3GBH1	DE000DH3GCN7	DE000DH3GEE2	DE000DH3GG23
DE000DH3GBJ7	DE000DH3GCP2	DE000DH3GEF9	DE000DH3GG31
DE000DH3GBK5	DE000DH3GCQ0	DE000DH3GEJ1	DE000DH3GG49
DE000DH3GBL3	DE000DH3GCR8	DE000DH3GF24	DE000DH3GG56
DE000DH3GBM1	DE000DH3GCU2	DE000DH3GF32	DE000DH3GG64
DE000DH3GBN9	DE000DH3GCV0	DE000DH3GF40	DE000DH3GG72
DE000DH3GBP4	DE000DH3GCW8	DE000DH3GF57	DE000DH3GG80
DE000DH3GBQ2	DE000DH3GCX6	DE000DH3GF65	DE000DH3GG98
DE000DH3GBR0	DE000DH3GCY4	DE000DH3GF73	DE000DH3GGA5
DE000DH3GBS8	DE000DH3GD18	DE000DH3GF81	DE000DH3GGB3
DE000DH3GBT6	DE000DH3GD26	DE000DH3GF99	DE000DH3GGC1
DE000DH3GBU4	DE000DH3GD34	DE000DH3GFA7	DE000DH3GGD9
DE000DH3GBV2	DE000DH3GD42	DE000DH3GFB5	DE000DH3GGE7
DE000DH3GBW0	DE000DH3GD75	DE000DH3GFC3	DE000DH3GGF4
DE000DH3GBX8	DE000DH3GD83	DE000DH3GFD1	DE000DH3GGG2
DE000DH3GBY6	DE000DH3GD91	DE000DH3GFE9	DE000DH3GGH0
DE000DH3GBZ3	DE000DH3GDC8	DE000DH3GFF6	DE000DH3GGJ6
DE000DH3GC01	DE000DH3GDD6	DE000DH3GFG4	DE000DH3GGK4
DE000DH3GC19	DE000DH3GDG9	DE000DH3GFH2	DE000DH3GGL2
DE000DH3GC27	DE000DH3GDN5	DE000DH3GFJ8	DE000DH3GGM0
DE000DH3GC35	DE000DH3GDP0	DE000DH3GFK6	DE000DH3GGN8
DE000DH3GC43	DE000DH3GDQ8	DE000DH3GFL4	DE000DH3GGP3
DE000DH3GC50	DE000DH3GDR6	DE000DH3GFM2	DE000DH3GGQ1
DE000DH3GC68	DE000DH3GDS4	DE000DH3GFN0	DE000DH3GGR9
DE000DH3GC76	DE000DH3GDT2	DE000DH3GFP5	DE000DH3GGS7
DE000DH3GC84	DE000DH3GDW6	DE000DH3GFQ3	DE000DH3GGT5
DE000DH3GC92	DE000DH3GDX4	DE000DH3GFR1	DE000DH3GGU3
DE000DH3GCA4	DE000DH3GDY2	DE000DH3GFS9	DE000DH3GGV1
DE000DH3GCB2	DE000DH3GDZ9	DE000DH3GFT7	DE000DH3GGW9
DE000DH3GCC0	DE000DH3GE09	DE000DH3GFU5	DE000DH3GGX7
DE000DH3GCD8	DE000DH3GE33	DE000DH3GFV3	DE000DH3GGY5
DE000DH3GCE6	DE000DH3GE41	DE000DH3GFW1	DE000DH3GGZ2
DE000DH3GCF3	DE000DH3GE58	DE000DH3GFX9	DE000DH3GH06

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3GH14	DE000DH3GKP5	DE000DH3GLS7	DE000DH3GSA0
DE000DH3GH71	DE000DH3GKQ3	DE000DH3GLT5	DE000DH3GSB8
DE000DH3GH89	DE000DH3GKR1	DE000DH3GLU3	DE000DH3GSC6
DE000DH3GHC9	DE000DH3GKS9	DE000DH3GLV1	DE000DH3GSD4
DE000DH3GHD7	DE000DH3GKT7	DE000DH3GLW9	DE000DH3GSE2
DE000DH3GHE5	DE000DH3GKU5	DE000DH3GLX7	DE000DH3GSF9
DE000DH3GJS1	DE000DH3GKV3	DE000DH3GLY5	DE000DH3GSS2
DE000DH3GJT9	DE000DH3GKW1	DE000DH3GLZ2	DE000DH3GT28
DE000DH3GJU7	DE000DH3GKX9	DE000DH3GM09	DE000DH3GT36
DE000DH3GJV5	DE000DH3GKY7	DE000DH3GM17	DE000DH3GT77
DE000DH3GJW3	DE000DH3GKZ4	DE000DH3GP14	DE000DH3GT85
DE000DH3GJX1	DE000DH3GL00	DE000DH3GP22	DE000DH3GT93
DE000DH3GJY9	DE000DH3GL18	DE000DH3GP30	DE000DH3GTA8
DE000DH3GJZ6	DE000DH3GL26	DE000DH3GP48	DE000DH3GTB6
DE000DH3GK01	DE000DH3GL34	DE000DH3GP55	DE000DH3GTC4
DE000DH3GK19	DE000DH3GL42	DE000DH3GP63	DE000DH3GTD2
DE000DH3GK27	DE000DH3GL59	DE000DH3GP71	DE000DH3GTE0
DE000DH3GK35	DE000DH3GL67	DE000DH3GP89	DE000DH3GTF7
DE000DH3GK43	DE000DH3GL75	DE000DH3GP97	DE000DH3GTG5
DE000DH3GK50	DE000DH3GL83	DE000DH3GPA6	DE000DH3GTH3
DE000DH3GK68	DE000DH3GL91	DE000DH3GPB4	DE000DH3GTN1
DE000DH3GK76	DE000DH3GLA5	DE000DH3GPC2	DE000DH3GU90
DE000DH3GK84	DE000DH3GLB3	DE000DH3GPD0	DE000DH3GUA6
DE000DH3GK92	DE000DH3GLC1	DE000DH3GPE8	DE000DH3GUB4
DE000DH3GKA7	DE000DH3GLD9	DE000DH3GRL9	DE000DH3GUC2
DE000DH3GKB5	DE000DH3GLE7	DE000DH3GRM7	DE000DH3GUD0
DE000DH3GKC3	DE000DH3GLF4	DE000DH3GRN5	DE000DH3GUE8
DE000DH3GKD1	DE000DH3GLG2	DE000DH3GRP0	DE000DH3GUF5
DE000DH3GKE9	DE000DH3GLH0	DE000DH3GRV8	DE000DH3GUG3
DE000DH3GKF6	DE000DH3GLJ6	DE000DH3GRW6	DE000DH3GUH1
DE000DH3GKG4	DE000DH3GLK4	DE000DH3GRX4	DE000DH3GUJ7
DE000DH3GKH2	DE000DH3GLL2	DE000DH3GS45	DE000DH3GUK5
DE000DH3GKJ8	DE000DH3GLM0	DE000DH3GS52	DE000DH3GUL3
DE000DH3GKK6	DE000DH3GLN8	DE000DH3GS60	DE000DH3GUM1
DE000DH3GKL4	DE000DH3GLP3	DE000DH3GS78	DE000DH3GUN9
DE000DH3GKM2	DE000DH3GLQ1	DE000DH3GS86	DE000DH3GUP4
DE000DH3GKN0	DE000DH3GLR9	DE000DH3GS94	DE000DH3GV40

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3GV57	DE000DH3GW80	DE000DH3GXB8	DE000DH3GYE0
DE000DH3GV65	DE000DH3GW98	DE000DH3GXC6	DE000DH3GYF7
DE000DH3GV73	DE000DH3GWA2	DE000DH3GXD4	DE000DH3GYG5
DE000DH3GV81	DE000DH3GWB0	DE000DH3GXE2	DE000DH3GYH3
DE000DH3GV99	DE000DH3GWC8	DE000DH3GXF9	DE000DH3GYJ9
DE000DH3GVA4	DE000DH3GWD6	DE000DH3GXG7	DE000DH3GYK7
DE000DH3GVB2	DE000DH3GWE4	DE000DH3GXH5	DE000DH3GYL5
DE000DH3GVC0	DE000DH3GWF1	DE000DH3GXJ1	DE000DH3GYM3
DE000DH3GVD8	DE000DH3GWG9	DE000DH3GXK9	DE000DH3GYN1
DE000DH3GVE6	DE000DH3GWH7	DE000DH3GXL7	DE000DH3GYP6
DE000DH3GVF3	DE000DH3GWJ3	DE000DH3GXM5	DE000DH3GYQ4
DE000DH3GVG1	DE000DH3GWK1	DE000DH3GXN3	DE000DH3GYR2
DE000DH3GVH9	DE000DH3GWL9	DE000DH3GXP8	DE000DH3GYS0
DE000DH3GVJ5	DE000DH3GWM7	DE000DH3GXQ6	DE000DH3GYT8
DE000DH3GVK3	DE000DH3GWN5	DE000DH3GXR4	DE000DH3GYU6
DE000DH3GVL1	DE000DH3GWP0	DE000DH3GXS2	DE000DH3GYV4
DE000DH3GVM9	DE000DH3GWQ8	DE000DH3GXT0	DE000DH3GYW2
DE000DH3GVN7	DE000DH3GWR6	DE000DH3GXU8	DE000DH3GYX0
DE000DH3GVP2	DE000DH3GWS4	DE000DH3GXV6	DE000DH3GYY8
DE000DH3GVQ0	DE000DH3GWT2	DE000DH3GXW4	DE000DH3H0P1
DE000DH3GVR8	DE000DH3GWU0	DE000DH3GXX2	DE000DH3H0R7
DE000DH3GVS6	DE000DH3G WV8	DE000DH3GXY0	DE000DH3H0S5
DE000DH3GVT4	DE000DH3GWW6	DE000DH3GXZ7	DE000DH3H0T3
DE000DH3GVU2	DE000DH3GWX4	DE000DH3GY05	DE000DH3H0U1
DE000DH3GVV0	DE000DH3GWY2	DE000DH3GY13	DE000DH3H0V9
DE000DH3GVW8	DE000DH3GWZ9	DE000DH3GY21	DE000DH3H0W7
DE000DH3GVX6	DE000DH3GX06	DE000DH3GY39	DE000DH3H0X5
DE000DH3GVY4	DE000DH3GX14	DE000DH3GY47	DE000DH3H0Y3
DE000DH3GVZ1	DE000DH3GX22	DE000DH3GY54	DE000DH3H0Z0
DE000DH3GW07	DE000DH3GX30	DE000DH3GY62	DE000DH3H164
DE000DH3GW15	DE000DH3GX48	DE000DH3GY70	DE000DH3H198
DE000DH3GW23	DE000DH3GX55	DE000DH3GY88	DE000DH3H1A1
DE000DH3GW31	DE000DH3GX63	DE000DH3GY96	DE000DH3H1B9
DE000DH3GW49	DE000DH3GX71	DE000DH3GYA8	DE000DH3H1C7
DE000DH3GW56	DE000DH3GX89	DE000DH3GYB6	DE000DH3H1D5
DE000DH3GW64	DE000DH3GX97	DE000DH3GYC4	DE000DH3H1E3
DE000DH3GW72	DE000DH3GXA0	DE000DH3GYD2	DE000DH3H1F0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3H1G8	DE000DH3H2K8	DE000DH3H3N0	DE000DH3H586
DE000DH3H1H6	DE000DH3H2L6	DE000DH3H3P5	DE000DH3H594
DE000DH3H1J2	DE000DH3H2M4	DE000DH3H3Q3	DE000DH3H5A2
DE000DH3H1K0	DE000DH3H2N2	DE000DH3H3R1	DE000DH3H5B0
DE000DH3H1L8	DE000DH3H2P7	DE000DH3H3S9	DE000DH3H5C8
DE000DH3H1M6	DE000DH3H2Q5	DE000DH3H3T7	DE000DH3H5D6
DE000DH3H1N4	DE000DH3H2R3	DE000DH3H3U5	DE000DH3H5E4
DE000DH3H1P9	DE000DH3H2S1	DE000DH3H3V3	DE000DH3H5F1
DE000DH3H1Q7	DE000DH3H2T9	DE000DH3H3W1	DE000DH3H5G9
DE000DH3H1R5	DE000DH3H2U7	DE000DH3H3X9	DE000DH3H5H7
DE000DH3H1S3	DE000DH3H2V5	DE000DH3H4F4	DE000DH3H5J3
DE000DH3H1T1	DE000DH3H2W3	DE000DH3H4G2	DE000DH3H5K1
DE000DH3H1U9	DE000DH3H2X1	DE000DH3H4H0	DE000DH3H5L9
DE000DH3H1V7	DE000DH3H2Y9	DE000DH3H4J6	DE000DH3H5M7
DE000DH3H1W5	DE000DH3H2Z6	DE000DH3H4K4	DE000DH3H5N5
DE000DH3H1X3	DE000DH3H305	DE000DH3H4L2	DE000DH3H5P0
DE000DH3H1Y1	DE000DH3H313	DE000DH3H4M0	DE000DH3H5Q8
DE000DH3H1Z8	DE000DH3H321	DE000DH3H4N8	DE000DH3H5R6
DE000DH3H206	DE000DH3H339	DE000DH3H4P3	DE000DH3H5S4
DE000DH3H214	DE000DH3H347	DE000DH3H4Q1	DE000DH3H5T2
DE000DH3H222	DE000DH3H354	DE000DH3H4R9	DE000DH3H5U0
DE000DH3H230	DE000DH3H362	DE000DH3H4S7	DE000DH3H5V8
DE000DH3H248	DE000DH3H370	DE000DH3H4T5	DE000DH3H5W6
DE000DH3H255	DE000DH3H388	DE000DH3H4U3	DE000DH3H5X4
DE000DH3H263	DE000DH3H396	DE000DH3H4V1	DE000DH3H5Y2
DE000DH3H271	DE000DH3H3A7	DE000DH3H4W9	DE000DH3H5Z9
DE000DH3H289	DE000DH3H3B5	DE000DH3H4X7	DE000DH3H602
DE000DH3H297	DE000DH3H3C3	DE000DH3H4Y5	DE000DH3H610
DE000DH3H2A9	DE000DH3H3D1	DE000DH3H4Z2	DE000DH3H628
DE000DH3H2B7	DE000DH3H3E9	DE000DH3H503	DE000DH3H636
DE000DH3H2C5	DE000DH3H3F6	DE000DH3H511	DE000DH3H644
DE000DH3H2D3	DE000DH3H3G4	DE000DH3H529	DE000DH3H651
DE000DH3H2E1	DE000DH3H3H2	DE000DH3H537	DE000DH3H669
DE000DH3H2F8	DE000DH3H3J8	DE000DH3H545	DE000DH3H677
DE000DH3H2G6	DE000DH3H3K6	DE000DH3H552	DE000DH3H685
DE000DH3H2H4	DE000DH3H3L4	DE000DH3H560	DE000DH3H693
DE000DH3H2J0	DE000DH3H3M2	DE000DH3H578	DE000DH3H6A0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3H6B8	DE000DH3H7E0	DE000DH3H8H1	DE000DH3H9L1
DE000DH3H6C6	DE000DH3H7F7	DE000DH3H8J7	DE000DH3H9M9
DE000DH3H6D4	DE000DH3H7G5	DE000DH3H8K5	DE000DH3H9N7
DE000DH3H6E2	DE000DH3H7H3	DE000DH3H8L3	DE000DH3H9P2
DE000DH3H6F9	DE000DH3H7J9	DE000DH3H8M1	DE000DH3H9Q0
DE000DH3H6G7	DE000DH3H7K7	DE000DH3H8N9	DE000DH3H9R8
DE000DH3H6H5	DE000DH3H7L5	DE000DH3H8P4	DE000DH3H9S6
DE000DH3H6J1	DE000DH3H7M3	DE000DH3H8Q2	DE000DH3H9T4
DE000DH3H6K9	DE000DH3H7N1	DE000DH3H8R0	DE000DH3H9U2
DE000DH3H6L7	DE000DH3H7P6	DE000DH3H8S8	DE000DH3H9V0
DE000DH3H6M5	DE000DH3H7Q4	DE000DH3H8T6	DE000DH3H9W8
DE000DH3H6N3	DE000DH3H7R2	DE000DH3H8U4	DE000DH3H9X6
DE000DH3H6P8	DE000DH3H7S0	DE000DH3H8V2	DE000DH3H9Y4
DE000DH3H6Q6	DE000DH3H7T8	DE000DH3H8W0	DE000DH3H9Z1
DE000DH3H6R4	DE000DH3H7U6	DE000DH3H8X8	DE000DH3HA02
DE000DH3H6S2	DE000DH3H7V4	DE000DH3H8Y6	DE000DH3HA10
DE000DH3H6T0	DE000DH3H7W2	DE000DH3H8Z3	DE000DH3HA28
DE000DH3H6U8	DE000DH3H7X0	DE000DH3H909	DE000DH3HA36
DE000DH3H6V6	DE000DH3H7Y8	DE000DH3H917	DE000DH3HA44
DE000DH3H6W4	DE000DH3H7Z5	DE000DH3H925	DE000DH3HA51
DE000DH3H6X2	DE000DH3H800	DE000DH3H933	DE000DH3HA69
DE000DH3H6Y0	DE000DH3H818	DE000DH3H941	DE000DH3HA77
DE000DH3H6Z7	DE000DH3H826	DE000DH3H958	DE000DH3HA85
DE000DH3H701	DE000DH3H834	DE000DH3H966	DE000DH3HA93
DE000DH3H719	DE000DH3H842	DE000DH3H974	DE000DH3HAA6
DE000DH3H727	DE000DH3H859	DE000DH3H982	DE000DH3HAB4
DE000DH3H735	DE000DH3H867	DE000DH3H990	DE000DH3HAC2
DE000DH3H743	DE000DH3H875	DE000DH3H9A4	DE000DH3HAD0
DE000DH3H750	DE000DH3H883	DE000DH3H9B2	DE000DH3HAE8
DE000DH3H768	DE000DH3H891	DE000DH3H9C0	DE000DH3HAF5
DE000DH3H776	DE000DH3H8A6	DE000DH3H9D8	DE000DH3HAG3
DE000DH3H784	DE000DH3H8B4	DE000DH3H9E6	DE000DH3HAH1
DE000DH3H792	DE000DH3H8C2	DE000DH3H9F3	DE000DH3HAJ7
DE000DH3H7A8	DE000DH3H8D0	DE000DH3H9G1	DE000DH3HAK5
DE000DH3H7B6	DE000DH3H8E8	DE000DH3H9H9	DE000DH3HAL3
DE000DH3H7C4	DE000DH3H8F5	DE000DH3H9J5	DE000DH3HAM1
DE000DH3H7D2	DE000DH3H8G3	DE000DH3H9K3	DE000DH3HAN9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3HAP4	DE000DH3HBS6	DE000DH3HCV8	DE000DH3HDY0
DE000DH3HAQ2	DE000DH3HBT4	DE000DH3HCW6	DE000DH3HDZ7
DE000DH3HAR0	DE000DH3HBU2	DE000DH3HCX4	DE000DH3HE08
DE000DH3HAS8	DE000DH3HBV0	DE000DH3HCY2	DE000DH3HE16
DE000DH3HAT6	DE000DH3HBW8	DE000DH3HCZ9	DE000DH3HE24
DE000DH3HAU4	DE000DH3HBX6	DE000DH3HD09	DE000DH3HE32
DE000DH3HAV2	DE000DH3HBY4	DE000DH3HD17	DE000DH3HE40
DE000DH3HAW0	DE000DH3HBZ1	DE000DH3HD25	DE000DH3HE57
DE000DH3HAX8	DE000DH3HC00	DE000DH3HD33	DE000DH3HE65
DE000DH3HAY6	DE000DH3HC18	DE000DH3HD41	DE000DH3HE73
DE000DH3HAZ3	DE000DH3HC26	DE000DH3HD58	DE000DH3HE81
DE000DH3HB01	DE000DH3HC34	DE000DH3HD66	DE000DH3HE99
DE000DH3HB19	DE000DH3HC42	DE000DH3HD74	DE000DH3HEA8
DE000DH3HB27	DE000DH3HC59	DE000DH3HD82	DE000DH3HEB6
DE000DH3HB35	DE000DH3HC67	DE000DH3HD90	DE000DH3HEC4
DE000DH3HB43	DE000DH3HC75	DE000DH3HDA0	DE000DH3HED2
DE000DH3HB50	DE000DH3HC83	DE000DH3HDB8	DE000DH3HEE0
DE000DH3HB68	DE000DH3HC91	DE000DH3HDC6	DE000DH3HEF7
DE000DH3HB76	DE000DH3HCA2	DE000DH3HDD4	DE000DH3HEG5
DE000DH3HB84	DE000DH3HCB0	DE000DH3HDE2	DE000DH3HEH3
DE000DH3HB92	DE000DH3HCC8	DE000DH3HDF9	DE000DH3HEJ9
DE000DH3HBA4	DE000DH3HCD6	DE000DH3HDG7	DE000DH3HEK7
DE000DH3HBB2	DE000DH3HCE4	DE000DH3HDH5	DE000DH3HEL5
DE000DH3HBC0	DE000DH3HCF1	DE000DH3HDJ1	DE000DH3HEM3
DE000DH3HBD8	DE000DH3HCG9	DE000DH3HDK9	DE000DH3HEN1
DE000DH3HBE6	DE000DH3HCH7	DE000DH3HDL7	DE000DH3HEP6
DE000DH3HBF3	DE000DH3HCJ3	DE000DH3HDM5	DE000DH3HEQ4
DE000DH3HBG1	DE000DH3HCK1	DE000DH3HDN3	DE000DH3HER2
DE000DH3HBH9	DE000DH3HCL9	DE000DH3HDP8	DE000DH3HES0
DE000DH3HBJ5	DE000DH3HCM7	DE000DH3HDQ6	DE000DH3HET8
DE000DH3HBK3	DE000DH3HCN5	DE000DH3HDR4	DE000DH3HEU6
DE000DH3HBL1	DE000DH3HCP0	DE000DH3HDS2	DE000DH3HEV4
DE000DH3HBM9	DE000DH3HCQ8	DE000DH3HDT0	DE000DH3HEW2
DE000DH3HBN7	DE000DH3HCR6	DE000DH3HDU8	DE000DH3HEX0
DE000DH3HBP2	DE000DH3HCS4	DE000DH3HDV6	DE000DH3HEY8
DE000DH3HBQ0	DE000DH3HCT2	DE000DH3HDW4	DE000DH3HEZ5
DE000DH3HBR8	DE000DH3HCU0	DE000DH3HDX2	DE000DH3HF07

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3HF15	DE000DH3HG48	DE000DH3HH70	DE000DH3HJA7
DE000DH3HF23	DE000DH3HG55	DE000DH3HH88	DE000DH3HJB5
DE000DH3HF31	DE000DH3HG63	DE000DH3HH96	DE000DH3HJC3
DE000DH3HF49	DE000DH3HG71	DE000DH3HHA1	DE000DH3HJD1
DE000DH3HF56	DE000DH3HG89	DE000DH3HHB9	DE000DH3HJE9
DE000DH3HF64	DE000DH3HG97	DE000DH3HHC7	DE000DH3HJF6
DE000DH3HF72	DE000DH3HGA3	DE000DH3HHD5	DE000DH3HJG4
DE000DH3HF80	DE000DH3HGB1	DE000DH3HHE3	DE000DH3HJH2
DE000DH3HF98	DE000DH3HGC9	DE000DH3HHF0	DE000DH3HJJ8
DE000DH3HFA5	DE000DH3HGD7	DE000DH3HHG8	DE000DH3HJK6
DE000DH3HFB3	DE000DH3HGE5	DE000DH3HHH6	DE000DH3HJL4
DE000DH3HFC1	DE000DH3HGF2	DE000DH3HHJ2	DE000DH3HJM2
DE000DH3HFD9	DE000DH3HGG0	DE000DH3HHK0	DE000DH3HJN0
DE000DH3HFE7	DE000DH3HGH8	DE000DH3HHL8	DE000DH3HJP5
DE000DH3HFF4	DE000DH3HGJ4	DE000DH3HHM6	DE000DH3HJQ3
DE000DH3HFG2	DE000DH3HGK2	DE000DH3HHN4	DE000DH3HJW1
DE000DH3HFH0	DE000DH3HGL0	DE000DH3HHP9	DE000DH3HJX9
DE000DH3HFJ6	DE000DH3HGM8	DE000DH3HHQ7	DE000DH3HJY7
DE000DH3HFK4	DE000DH3HGN6	DE000DH3HHR5	DE000DH3HJZ4
DE000DH3HFL2	DE000DH3HGP1	DE000DH3HHS3	DE000DH3HK00
DE000DH3HFM0	DE000DH3HGQ9	DE000DH3HHT1	DE000DH3HK18
DE000DH3HFN8	DE000DH3HGR7	DE000DH3HHU9	DE000DH3HK26
DE000DH3HFP3	DE000DH3HGS5	DE000DH3HHV7	DE000DH3HK34
DE000DH3HFQ1	DE000DH3HGT3	DE000DH3HHW5	DE000DH3HK42
DE000DH3HFR9	DE000DH3HGU1	DE000DH3HHX3	DE000DH3HK59
DE000DH3HFS7	DE000DH3HGV9	DE000DH3HHY1	DE000DH3HK67
DE000DH3HFT5	DE000DH3HGW7	DE000DH3HHZ8	DE000DH3HK75
DE000DH3HFU3	DE000DH3HGX5	DE000DH3HJ03	DE000DH3HK83
DE000DH3HFV1	DE000DH3HGY3	DE000DH3HJ11	DE000DH3HK91
DE000DH3HFW9	DE000DH3HGZ0	DE000DH3HJ29	DE000DH3HKA5
DE000DH3HFX7	DE000DH3HH05	DE000DH3HJ37	DE000DH3HKB3
DE000DH3HFY5	DE000DH3HH13	DE000DH3HJ45	DE000DH3HKC1
DE000DH3HFZ2	DE000DH3HH21	DE000DH3HJ52	DE000DH3HKD9
DE000DH3HG06	DE000DH3HH39	DE000DH3HJ60	DE000DH3HKE7
DE000DH3HG14	DE000DH3HH47	DE000DH3HJ78	DE000DH3HKF4
DE000DH3HG22	DE000DH3HH54	DE000DH3HJ86	DE000DH3HKG2
DE000DH3HG30	DE000DH3HH62	DE000DH3HJ94	DE000DH3HKH0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3HKJ6	DE000DH3HLR7	DE000DH3HN49	DE000DH3HPJ5
DE000DH3HKK4	DE000DH3HLS5	DE000DH3HN56	DE000DH3HPK3
DE000DH3HKL2	DE000DH3HLT3	DE000DH3HN64	DE000DH3HPL1
DE000DH3HKM0	DE000DH3HLU1	DE000DH3HN72	DE000DH3HPM9
DE000DH3HKN8	DE000DH3HLV9	DE000DH3HN80	DE000DH3HPN7
DE000DH3HKP3	DE000DH3HLW7	DE000DH3HN98	DE000DH3HPP2
DE000DH3HKQ1	DE000DH3HLX5	DE000DH3HNA9	DE000DH3HPQ0
DE000DH3HKR9	DE000DH3HLY3	DE000DH3HNB7	DE000DH3HPR8
DE000DH3HKS7	DE000DH3HLZ0	DE000DH3HNC5	DE000DH3HPS6
DE000DH3HKT5	DE000DH3HM08	DE000DH3HND3	DE000DH3HPT4
DE000DH3HKU3	DE000DH3HM16	DE000DH3HNE1	DE000DH3HPU2
DE000DH3HKV1	DE000DH3HM24	DE000DH3HNF8	DE000DH3HPV0
DE000DH3HKW9	DE000DH3HM32	DE000DH3HNH4	DE000DH3HPW8
DE000DH3HKX7	DE000DH3HM40	DE000DH3HNJ0	DE000DH3HPX6
DE000DH3HKY5	DE000DH3HM57	DE000DH3HNK8	DE000DH3HPY4
DE000DH3HKZ2	DE000DH3HM65	DE000DH3HNL6	DE000DH3HPZ1
DE000DH3HL09	DE000DH3HM73	DE000DH3HNM4	DE000DH3HQ04
DE000DH3HL17	DE000DH3HM81	DE000DH3HNN2	DE000DH3HQ12
DE000DH3HL25	DE000DH3HM99	DE000DH3HNP7	DE000DH3HQ20
DE000DH3HL33	DE000DH3HMA1	DE000DH3HNP5	DE000DH3HQ38
DE000DH3HL41	DE000DH3HMB9	DE000DH3HNR3	DE000DH3HQ46
DE000DH3HL58	DE000DH3HMC7	DE000DH3HNV5	DE000DH3HQ53
DE000DH3HL66	DE000DH3HMD5	DE000DH3HNW3	DE000DH3HQ61
DE000DH3HL74	DE000DH3HMH6	DE000DH3HNX1	DE000DH3HQ79
DE000DH3HLC9	DE000DH3HMJ2	DE000DH3HNY9	DE000DH3HQ87
DE000DH3HLD7	DE000DH3HMK0	DE000DH3HNZ6	DE000DH3HQ95
DE000DH3HLE5	DE000DH3HML8	DE000DH3HP70	DE000DH3HQA2
DE000DH3HLF2	DE000DH3HMM6	DE000DH3HP88	DE000DH3HQB0
DE000DH3HLG0	DE000DH3HMN4	DE000DH3HP96	DE000DH3HQC8
DE000DH3HLH8	DE000DH3HMP9	DE000DH3HPA4	DE000DH3HQD6
DE000DH3HLJ4	DE000DH3HMX3	DE000DH3HPB2	DE000DH3HQE4
DE000DH3HLK2	DE000DH3HMY1	DE000DH3HPC0	DE000DH3HQF1
DE000DH3HLL0	DE000DH3HMZ8	DE000DH3HPD8	DE000DH3HQG9
DE000DH3HLM8	DE000DH3HN07	DE000DH3HPE6	DE000DH3HQH7
DE000DH3HLN6	DE000DH3HN15	DE000DH3HPF3	DE000DH3HQQ3
DE000DH3HLP1	DE000DH3HN23	DE000DH3HPG1	DE000DH3HQQ1
DE000DH3HLQ9	DE000DH3HN31	DE000DH3HPH9	DE000DH3HQL9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3HQM7	DE000DH3HRQ6	DE000DH3HST8	DE000DH3HTW0
DE000DH3HQN5	DE000DH3HRR4	DE000DH3HSU6	DE000DH3HTX8
DE000DH3HQP0	DE000DH3HRS2	DE000DH3HSV4	DE000DH3HTY6
DE000DH3HQQ8	DE000DH3HRT0	DE000DH3HSW2	DE000DH3HTZ3
DE000DH3HQR6	DE000DH3HRU8	DE000DH3HSX0	DE000DH3HU08
DE000DH3HQS4	DE000DH3HRV6	DE000DH3HSY8	DE000DH3HU16
DE000DH3HQT2	DE000DH3HRW4	DE000DH3HSZ5	DE000DH3HU24
DE000DH3HQU0	DE000DH3HRX2	DE000DH3HT01	DE000DH3HU32
DE000DH3HQV8	DE000DH3HRY0	DE000DH3HT19	DE000DH3HU40
DE000DH3HQW6	DE000DH3HRZ7	DE000DH3HT27	DE000DH3HU57
DE000DH3HQX4	DE000DH3HS02	DE000DH3HT35	DE000DH3HU65
DE000DH3HQY2	DE000DH3HS10	DE000DH3HT43	DE000DH3HU73
DE000DH3HQZ9	DE000DH3HS28	DE000DH3HT50	DE000DH3HU81
DE000DH3HR03	DE000DH3HS36	DE000DH3HT68	DE000DH3HU99
DE000DH3HR11	DE000DH3HS44	DE000DH3HT76	DE000DH3HUA4
DE000DH3HR29	DE000DH3HS51	DE000DH3HT84	DE000DH3HUB2
DE000DH3HR37	DE000DH3HS69	DE000DH3HT92	DE000DH3HUC0
DE000DH3HR45	DE000DH3HS77	DE000DH3HTA6	DE000DH3HUD8
DE000DH3HR52	DE000DH3HS85	DE000DH3HTB4	DE000DH3HUE6
DE000DH3HR60	DE000DH3HS93	DE000DH3HTC2	DE000DH3HUF3
DE000DH3HR78	DE000DH3HSA8	DE000DH3HTD0	DE000DH3HUG1
DE000DH3HR86	DE000DH3HSB6	DE000DH3HTE8	DE000DH3HUH9
DE000DH3HR94	DE000DH3HSC4	DE000DH3HTF5	DE000DH3HUJ5
DE000DH3HRA0	DE000DH3HSD2	DE000DH3HTG3	DE000DH3HUK3
DE000DH3HRB8	DE000DH3HSE0	DE000DH3HTH1	DE000DH3HUL1
DE000DH3HRC6	DE000DH3HSF7	DE000DH3HTJ7	DE000DH3HUM9
DE000DH3HRD4	DE000DH3HSG5	DE000DH3HTK5	DE000DH3HUN7
DE000DH3HRE2	DE000DH3HSH3	DE000DH3HTL3	DE000DH3HUP2
DE000DH3HRF9	DE000DH3HSJ9	DE000DH3HTM1	DE000DH3HUQ0
DE000DH3HRG7	DE000DH3HSK7	DE000DH3HTN9	DE000DH3HUR8
DE000DH3HRH5	DE000DH3HSL5	DE000DH3HTP4	DE000DH3HUS6
DE000DH3HRJ1	DE000DH3HSM3	DE000DH3HTQ2	DE000DH3HUT4
DE000DH3HRK9	DE000DH3HSN1	DE000DH3HTR0	DE000DH3HUU2
DE000DH3HRL7	DE000DH3HSP6	DE000DH3HTS8	DE000DH3HUV0
DE000DH3HRM5	DE000DH3HSQ4	DE000DH3HTT6	DE000DH3HUW8
DE000DH3HRN3	DE000DH3HSR2	DE000DH3HTU4	DE000DH3HUX6
DE000DH3HRP8	DE000DH3HSS0	DE000DH3HTV2	DE000DH3HUY4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3HUZ1	DE000DH3HXK7	DE000DH3HYN9	DE000DH3HZR7
DE000DH3HV07	DE000DH3HXL5	DE000DH3HYP4	DE000DH3HZS5
DE000DH3HV15	DE000DH3HXM3	DE000DH3HYQ2	DE000DH3HZT3
DE000DH3HWK9	DE000DH3HXN1	DE000DH3HYR0	DE000DH3HZU1
DE000DH3HWL7	DE000DH3HXP6	DE000DH3HYS8	DE000DH3HZV9
DE000DH3HWM5	DE000DH3HXQ4	DE000DH3HYT6	DE000DH3HZW7
DE000DH3HWN3	DE000DH3HXR2	DE000DH3HYU4	DE000DH3HZX5
DE000DH3HWP8	DE000DH3HXS0	DE000DH3HYV2	DE000DH3HZY3
DE000DH3HWQ6	DE000DH3HXT8	DE000DH3HYW0	DE000DH3HZZ0
DE000DH3HWR4	DE000DH3HXU6	DE000DH3HYX8	DE000DH3JA00
DE000DH3HWS2	DE000DH3HXV4	DE000DH3HYY6	DE000DH3JA18
DE000DH3HWT0	DE000DH3HXW2	DE000DH3HYZ3	DE000DH3JA83
DE000DH3HWU8	DE000DH3HXX0	DE000DH3HZ03	DE000DH3JA91
DE000DH3HWV6	DE000DH3HXY8	DE000DH3HZ11	DE000DH3JAA2
DE000DH3HWW4	DE000DH3HXZ5	DE000DH3HZ29	DE000DH3JAB0
DE000DH3HWX2	DE000DH3HY04	DE000DH3HZ37	DE000DH3JAC8
DE000DH3HWY0	DE000DH3HY12	DE000DH3HZ45	DE000DH3JAD6
DE000DH3HWZ7	DE000DH3HY20	DE000DH3HZ52	DE000DH3JAE4
DE000DH3HX05	DE000DH3HY38	DE000DH3HZ60	DE000DH3JAF1
DE000DH3HX13	DE000DH3HY46	DE000DH3HZ78	DE000DH3JAG9
DE000DH3HX21	DE000DH3HY53	DE000DH3HZ86	DE000DH3JAH7
DE000DH3HX39	DE000DH3HY61	DE000DH3HZ94	DE000DH3JAJ3
DE000DH3HX47	DE000DH3HY79	DE000DH3HZA3	DE000DH3JAK1
DE000DH3HX54	DE000DH3HY87	DE000DH3HZB1	DE000DH3JAL9
DE000DH3HX62	DE000DH3HY95	DE000DH3HZC9	DE000DH3JAM7
DE000DH3HX70	DE000DH3HYA6	DE000DH3HZD7	DE000DH3JAN5
DE000DH3HX88	DE000DH3HYB4	DE000DH3HZE5	DE000DH3JAP0
DE000DH3HX96	DE000DH3HYC2	DE000DH3HZF2	DE000DH3JAQ8
DE000DH3HXA8	DE000DH3HYD0	DE000DH3HZG0	DE000DH3JAR6
DE000DH3HXB6	DE000DH3HYE8	DE000DH3HZH8	DE000DH3JAS4
DE000DH3HXC4	DE000DH3HYF5	DE000DH3HZJ4	DE000DH3JAT2
DE000DH3HXD2	DE000DH3HYG3	DE000DH3HZK2	DE000DH3JAU0
DE000DH3HXE0	DE000DH3HYH1	DE000DH3HZL0	DE000DH3JAV8
DE000DH3HXF7	DE000DH3HYJ7	DE000DH3HZM8	DE000DH3JAW6
DE000DH3HXG5	DE000DH3HYK5	DE000DH3HZN6	DE000DH3JAX4
DE000DH3HXH3	DE000DH3HYL3	DE000DH3HZP1	DE000DH3JAY2
DE000DH3HXJ9	DE000DH3HYM1	DE000DH3HZQ9	DE000DH3JAZ9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH3JB09	DE000DH3JCE0	DE000DH2PZP6	DE000DH2Q0S5
DE000DH3JB17	DE000DH3JCF7	DE000DH2PZQ4	DE000DH2Q0T3
DE000DH3JB66	DE000DH3JCG5	DE000DH2PZR2	DE000DH2Q0U1
DE000DH3JBE2	DE000DH3JCH3	DE000DH2PZS0	DE000DH2Q0V9
DE000DH3JBF9	DE000DH3JCJ9	DE000DH2PZT8	DE000DH2Q0W7
DE000DH3JBG7	DE000DH3JCK7	DE000DH2PZU6	DE000DH2Q0X5
DE000DH3JBH5	DE000DH3JCL5	DE000DH2PZV4	DE000DH2Q0Y3
DE000DH3JBJ1	DE000DH3JCM3	DE000DH2PZW2	DE000DH2Q0Z0
DE000DH3JBK9	DE000DH3JCN1	DE000DH2PZX0	DE000DH2Q100
DE000DH3JBL7	DE000DH3JCP6	DE000DH2PZY8	DE000DH2Q118
DE000DH3JBM5	DE000DH3JCQ4	DE000DH2PZZ5	DE000DH2Q126
DE000DH3JBN3	DE000DH3JCR2	DE000DH2Q001	DE000DH2Q134
DE000DH3JBP8	DE000DH3JCS0	DE000DH2Q019	DE000DH2Q142
DE000DH3JBQ6	DE000DH3JCT8	DE000DH2Q027	DE000DH2Q159
DE000DH3JBR4	DE000DH3JCU6	DE000DH2Q035	DE000DH2Q167
DE000DH3JBS2	DE000DH3JCV4	DE000DH2Q043	DE000DH2Q175
DE000DH3JBT0	DE000DH3JCW2	DE000DH2Q050	DE000DH2Q183
DE000DH3JBU8	DE000DH3JCX0	DE000DH2Q068	DE000DH2Q191
DE000DH3JBV6	DE000DH3JCY8	DE000DH2Q076	DE000DH2Q1A1
DE000DH3JBW4	DE000DH3JCZ5	DE000DH2Q084	DE000DH2Q1B9
DE000DH3JBX2	DE000DH3JD07	DE000DH2Q092	DE000DH2Q1C7
DE000DH3JBY0	DE000DH3JD15	DE000DH2Q0A3	DE000DH2Q1D5
DE000DH3JBZ7	DE000DH3JEF3	DE000DH2Q0B1	DE000DH2Q1E3
DE000DH3JC08	DE000DH3JEG1	DE000DH2Q0C9	DE000DH2Q1F0
DE000DH3JC16	DE000DH3JEH9	DE000DH2Q0D7	DE000DH2Q1G8
DE000DH3JC24	DE000DH3JEJ5	DE000DH2Q0E5	DE000DH2Q1H6
DE000DH3JC32	DE000DH3JEK3	DE000DH2Q0F2	DE000DH2Q1J2
DE000DH3JC40	DE000DH3JEL1	DE000DH2Q0G0	DE000DH2Q1K0
DE000DH3JC57	DE000DH2PZE0	DE000DH2Q0H8	DE000DH2Q1L8
DE000DH3JC65	DE000DH2PZF7	DE000DH2Q0J4	DE000DH2Q1M6
DE000DH3JC73	DE000DH2PZG5	DE000DH2Q0K2	DE000DH2Q1N4
DE000DH3JC81	DE000DH2PZH3	DE000DH2Q0L0	DE000DH2Q1P9
DE000DH3JC99	DE000DH2PZJ9	DE000DH2Q0M8	DE000DH2Q1Q7
DE000DH3JCA8	DE000DH2PZK7	DE000DH2Q0N6	DE000DH2Q1R5
DE000DH3JCB6	DE000DH2PZL5	DE000DH2Q0P1	DE000DH2Q1S3
DE000DH3JCC4	DE000DH2PZM3	DE000DH2Q0Q9	DE000DH2Q1T1
DE000DH3JCD2	DE000DH2PZN1	DE000DH2Q0R7	DE000DH2Q1U9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Q1V7	DE000DH2Q2Y9	DE000DH2Q415	DE000DH2Q548
DE000DH2Q1W5	DE000DH2Q2Z6	DE000DH2Q423	DE000DH2Q555
DE000DH2Q1X3	DE000DH2Q308	DE000DH2Q431	DE000DH2Q563
DE000DH2Q1Y1	DE000DH2Q316	DE000DH2Q449	DE000DH2Q571
DE000DH2Q1Z8	DE000DH2Q324	DE000DH2Q456	DE000DH2Q589
DE000DH2Q209	DE000DH2Q332	DE000DH2Q464	DE000DH2Q597
DE000DH2Q217	DE000DH2Q340	DE000DH2Q472	DE000DH2Q5A2
DE000DH2Q225	DE000DH2Q357	DE000DH2Q480	DE000DH2Q5B0
DE000DH2Q233	DE000DH2Q365	DE000DH2Q498	DE000DH2Q5C8
DE000DH2Q241	DE000DH2Q373	DE000DH2Q4A5	DE000DH2Q5D6
DE000DH2Q258	DE000DH2Q381	DE000DH2Q4B3	DE000DH2Q5E4
DE000DH2Q266	DE000DH2Q399	DE000DH2Q4C1	DE000DH2Q5F1
DE000DH2Q274	DE000DH2Q3A7	DE000DH2Q4D9	DE000DH2Q5G9
DE000DH2Q282	DE000DH2Q3B5	DE000DH2Q4E7	DE000DH2Q5H7
DE000DH2Q290	DE000DH2Q3C3	DE000DH2Q4F4	DE000DH2Q5J3
DE000DH2Q2A9	DE000DH2Q3D1	DE000DH2Q4G2	DE000DH2Q5K1
DE000DH2Q2B7	DE000DH2Q3E9	DE000DH2Q4H0	DE000DH2Q5L9
DE000DH2Q2C5	DE000DH2Q3F6	DE000DH2Q4J6	DE000DH2Q5M7
DE000DH2Q2D3	DE000DH2Q3G4	DE000DH2Q4K4	DE000DH2Q5N5
DE000DH2Q2E1	DE000DH2Q3H2	DE000DH2Q4L2	DE000DH2Q5P0
DE000DH2Q2F8	DE000DH2Q3J8	DE000DH2Q4M0	DE000DH2Q5Q8
DE000DH2Q2G6	DE000DH2Q3K6	DE000DH2Q4N8	DE000DH2Q5R6
DE000DH2Q2H4	DE000DH2Q3L4	DE000DH2Q4P3	DE000DH2Q5S4
DE000DH2Q2J0	DE000DH2Q3M2	DE000DH2Q4Q1	DE000DH2Q5T2
DE000DH2Q2K8	DE000DH2Q3N0	DE000DH2Q4R9	DE000DH2Q5U0
DE000DH2Q2L6	DE000DH2Q3P5	DE000DH2Q4S7	DE000DH2Q5V8
DE000DH2Q2M4	DE000DH2Q3Q3	DE000DH2Q4T5	DE000DH2Q5W6
DE000DH2Q2N2	DE000DH2Q3R1	DE000DH2Q4U3	DE000DH2Q5X4
DE000DH2Q2P7	DE000DH2Q3S9	DE000DH2Q4V1	DE000DH2Q5Y2
DE000DH2Q2Q5	DE000DH2Q3T7	DE000DH2Q4W9	DE000DH2Q5Z9
DE000DH2Q2R3	DE000DH2Q3U5	DE000DH2Q4X7	DE000DH2Q605
DE000DH2Q2S1	DE000DH2Q3V3	DE000DH2Q4Y5	DE000DH2Q613
DE000DH2Q2T9	DE000DH2Q3W1	DE000DH2Q4Z2	DE000DH2Q621
DE000DH2Q2U7	DE000DH2Q3X9	DE000DH2Q506	DE000DH2Q639
DE000DH2Q2V5	DE000DH2Q3Y7	DE000DH2Q514	DE000DH2Q647
DE000DH2Q2W3	DE000DH2Q3Z4	DE000DH2Q522	DE000DH2Q654
DE000DH2Q2X1	DE000DH2Q407	DE000DH2Q530	DE000DH2Q662

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Q670	DE000DH2Q7A8	DE000DH2Q8D0	DE000DH2Q9G1
DE000DH2Q688	DE000DH2Q7B6	DE000DH2Q8E8	DE000DH2Q9H9
DE000DH2Q696	DE000DH2Q7C4	DE000DH2Q8F5	DE000DH2Q9J5
DE000DH2Q6A0	DE000DH2Q7D2	DE000DH2Q8G3	DE000DH2Q9K3
DE000DH2Q6B8	DE000DH2Q7E0	DE000DH2Q8H1	DE000DH2Q9L1
DE000DH2Q6C6	DE000DH2Q7F7	DE000DH2Q8J7	DE000DH2Q9M9
DE000DH2Q6D4	DE000DH2Q7G5	DE000DH2Q8K5	DE000DH2Q9N7
DE000DH2Q6E2	DE000DH2Q7H3	DE000DH2Q8L3	DE000DH2Q9P2
DE000DH2Q6F9	DE000DH2Q7J9	DE000DH2Q8M1	DE000DH2Q9Q0
DE000DH2Q6G7	DE000DH2Q7K7	DE000DH2Q8N9	DE000DH2Q9R8
DE000DH2Q6H5	DE000DH2Q7L5	DE000DH2Q8P4	DE000DH2Q9S6
DE000DH2Q6J1	DE000DH2Q7M3	DE000DH2Q8Q2	DE000DH2Q9T4
DE000DH2Q6K9	DE000DH2Q7N1	DE000DH2Q8R0	DE000DH2Q9U2
DE000DH2Q6L7	DE000DH2Q7P6	DE000DH2Q8S8	DE000DH2Q9V0
DE000DH2Q6M5	DE000DH2Q7Q4	DE000DH2Q8T6	DE000DH2Q9W8
DE000DH2Q6N3	DE000DH2Q7R2	DE000DH2Q8U4	DE000DH2Q9X6
DE000DH2Q6P8	DE000DH2Q7S0	DE000DH2Q8V2	DE000DH2Q9Y4
DE000DH2Q6Q6	DE000DH2Q7T8	DE000DH2Q8W0	DE000DH2Q9Z1
DE000DH2Q6R4	DE000DH2Q7U6	DE000DH2Q8X8	DE000DH2QA02
DE000DH2Q6S2	DE000DH2Q7V4	DE000DH2Q8Y6	DE000DH2QA10
DE000DH2Q6T0	DE000DH2Q7W2	DE000DH2Q8Z3	DE000DH2QA28
DE000DH2Q6U8	DE000DH2Q7X0	DE000DH2Q902	DE000DH2QA36
DE000DH2Q6V6	DE000DH2Q7Y8	DE000DH2Q910	DE000DH2QA44
DE000DH2Q6W4	DE000DH2Q7Z5	DE000DH2Q928	DE000DH2QA51
DE000DH2Q6X2	DE000DH2Q803	DE000DH2Q936	DE000DH2QA69
DE000DH2Q6Y0	DE000DH2Q811	DE000DH2Q944	DE000DH2QA77
DE000DH2Q6Z7	DE000DH2Q829	DE000DH2Q951	DE000DH2QA85
DE000DH2Q704	DE000DH2Q837	DE000DH2Q969	DE000DH2QA93
DE000DH2Q712	DE000DH2Q845	DE000DH2Q977	DE000DH2QAA9
DE000DH2Q720	DE000DH2Q852	DE000DH2Q985	DE000DH2QAB7
DE000DH2Q738	DE000DH2Q860	DE000DH2Q993	DE000DH2QAC5
DE000DH2Q746	DE000DH2Q878	DE000DH2Q9A4	DE000DH2QAD3
DE000DH2Q753	DE000DH2Q886	DE000DH2Q9B2	DE000DH2QAE1
DE000DH2Q761	DE000DH2Q894	DE000DH2Q9C0	DE000DH2QAF8
DE000DH2Q779	DE000DH2Q8A6	DE000DH2Q9D8	DE000DH2QAG6
DE000DH2Q787	DE000DH2Q8B4	DE000DH2Q9E6	DE000DH2QAH4
DE000DH2Q795	DE000DH2Q8C2	DE000DH2Q9F3	DE000DH2QAJ0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QAK8	DE000DH2QBN0	DE000DH2QCR9	DE000DH2QDU1
DE000DH2QAL6	DE000DH2QBP5	DE000DH2QCS7	DE000DH2QDV9
DE000DH2QAM4	DE000DH2QBQ3	DE000DH2QCT5	DE000DH2QDW7
DE000DH2QAN2	DE000DH2QBR1	DE000DH2QCU3	DE000DH2QDX5
DE000DH2QAP7	DE000DH2QBS9	DE000DH2QCV1	DE000DH2QDY3
DE000DH2QAQ5	DE000DH2QBT7	DE000DH2QCW9	DE000DH2QDZ0
DE000DH2QAR3	DE000DH2QBU5	DE000DH2QCX7	DE000DH2QE08
DE000DH2QAS1	DE000DH2QBV3	DE000DH2QCY5	DE000DH2QE16
DE000DH2QAT9	DE000DH2QBW1	DE000DH2QCZ2	DE000DH2QE24
DE000DH2QAU7	DE000DH2QBX9	DE000DH2QD09	DE000DH2QE32
DE000DH2QAV5	DE000DH2QBY7	DE000DH2QD17	DE000DH2QE40
DE000DH2QAW3	DE000DH2QBZ4	DE000DH2QD25	DE000DH2QE57
DE000DH2QAX1	DE000DH2QC00	DE000DH2QD33	DE000DH2QE65
DE000DH2QAY9	DE000DH2QC18	DE000DH2QD41	DE000DH2QE73
DE000DH2QAZ6	DE000DH2QC26	DE000DH2QD58	DE000DH2QE81
DE000DH2QB01	DE000DH2QC34	DE000DH2QD66	DE000DH2QE99
DE000DH2QB19	DE000DH2QC42	DE000DH2QD74	DE000DH2QEA1
DE000DH2QB27	DE000DH2QC59	DE000DH2QD82	DE000DH2QEB9
DE000DH2QB35	DE000DH2QC67	DE000DH2QD90	DE000DH2QEC7
DE000DH2QB43	DE000DH2QC75	DE000DH2QDA3	DE000DH2QED5
DE000DH2QB50	DE000DH2QC83	DE000DH2QDB1	DE000DH2QEE3
DE000DH2QB68	DE000DH2QC91	DE000DH2QDC9	DE000DH2QEF0
DE000DH2QB76	DE000DH2QCA5	DE000DH2QDD7	DE000DH2QEG8
DE000DH2QB84	DE000DH2QCB3	DE000DH2QDE5	DE000DH2QEH6
DE000DH2QB92	DE000DH2QCC1	DE000DH2QDF2	DE000DH2QEJ2
DE000DH2QBA7	DE000DH2QCD9	DE000DH2QDG0	DE000DH2QEK0
DE000DH2QBB5	DE000DH2QCE7	DE000DH2QDH8	DE000DH2QEL8
DE000DH2QBC3	DE000DH2QCF4	DE000DH2QDJ4	DE000DH2QEM6
DE000DH2QBD1	DE000DH2QCG2	DE000DH2QDK2	DE000DH2QEN4
DE000DH2QBE9	DE000DH2QCH0	DE000DH2QDL0	DE000DH2QEP9
DE000DH2QBF6	DE000DH2QCJ6	DE000DH2QDM8	DE000DH2QEQ7
DE000DH2QBG4	DE000DH2QCK4	DE000DH2QDN6	DE000DH2QER5
DE000DH2QBH2	DE000DH2QCL2	DE000DH2QDP1	DE000DH2QES3
DE000DH2QBJ8	DE000DH2QCM0	DE000DH2QDQ9	DE000DH2QET1
DE000DH2QBK6	DE000DH2QCN8	DE000DH2QDR7	DE000DH2QEU9
DE000DH2QBL4	DE000DH2QCP3	DE000DH2QDS5	DE000DH2QEV7
DE000DH2QBM2	DE000DH2QCQ1	DE000DH2QDT3	DE000DH2QEW5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QEX3	DE000DH2QG06	DE000DH2QJ94	DE000DH2QKC4
DE000DH2QEY1	DE000DH2QG14	DE000DH2QJA0	DE000DH2QKD2
DE000DH2QEZ8	DE000DH2QG22	DE000DH2QJB8	DE000DH2QKE0
DE000DH2QF07	DE000DH2QG30	DE000DH2QJC6	DE000DH2QKF7
DE000DH2QF15	DE000DH2QG48	DE000DH2QJD4	DE000DH2QKG5
DE000DH2QF23	DE000DH2QG55	DE000DH2QJE2	DE000DH2QKH3
DE000DH2QF31	DE000DH2QG63	DE000DH2QJF9	DE000DH2QKJ9
DE000DH2QF49	DE000DH2QG71	DE000DH2QJG7	DE000DH2QKK7
DE000DH2QF56	DE000DH2QG89	DE000DH2QJH5	DE000DH2QKL5
DE000DH2QF64	DE000DH2QG97	DE000DH2QJJ1	DE000DH2QKM3
DE000DH2QF72	DE000DH2QGA6	DE000DH2QJK9	DE000DH2QKN1
DE000DH2QF80	DE000DH2QGB4	DE000DH2QJL7	DE000DH2QKP6
DE000DH2QF98	DE000DH2QGC2	DE000DH2QJM5	DE000DH2QKQ4
DE000DH2QFA8	DE000DH2QGD0	DE000DH2QJN3	DE000DH2QKR2
DE000DH2QFB6	DE000DH2QGE8	DE000DH2QJP8	DE000DH2QKS0
DE000DH2QFC4	DE000DH2QGF5	DE000DH2QJQ6	DE000DH2QKT8
DE000DH2QFD2	DE000DH2QGG3	DE000DH2QJR4	DE000DH2QKU6
DE000DH2QFE0	DE000DH2QGH1	DE000DH2QJS2	DE000DH2QKV4
DE000DH2QFF7	DE000DH2QGJ7	DE000DH2QJT0	DE000DH2QKW2
DE000DH2QFG5	DE000DH2QGK5	DE000DH2QJU8	DE000DH2QKX0
DE000DH2QFH3	DE000DH2QGL3	DE000DH2QJV6	DE000DH2QKY8
DE000DH2QFJ9	DE000DH2QGM1	DE000DH2QJW4	DE000DH2QKZ5
DE000DH2QFK7	DE000DH2QGN9	DE000DH2QJX2	DE000DH2QL09
DE000DH2QFL5	DE000DH2QGP4	DE000DH2QJY0	DE000DH2QL17
DE000DH2QFM3	DE000DH2QGQ2	DE000DH2QJZ7	DE000DH2QL25
DE000DH2QFN1	DE000DH2QGR0	DE000DH2QK00	DE000DH2QL33
DE000DH2QFP6	DE000DH2QGS8	DE000DH2QK18	DE000DH2QL41
DE000DH2QFQ4	DE000DH2QGT6	DE000DH2QK26	DE000DH2QL58
DE000DH2QFR2	DE000DH2QGU4	DE000DH2QK34	DE000DH2QL66
DE000DH2QFS0	DE000DH2QGV2	DE000DH2QK42	DE000DH2QL74
DE000DH2QFT8	DE000DH2QJ29	DE000DH2QK59	DE000DH2QL82
DE000DH2QFU6	DE000DH2QJ37	DE000DH2QK67	DE000DH2QL90
DE000DH2QFV4	DE000DH2QJ45	DE000DH2QK75	DE000DH2QLA6
DE000DH2QFW2	DE000DH2QJ52	DE000DH2QK83	DE000DH2QLB4
DE000DH2QFX0	DE000DH2QJ60	DE000DH2QK91	DE000DH2QLC2
DE000DH2QFY8	DE000DH2QJ78	DE000DH2QKA8	DE000DH2QLD0
DE000DH2QFZ5	DE000DH2QJ86	DE000DH2QKB6	DE000DH2QLE8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QSY1	DE000DH2QU16	DE000DH2QV49	DE000DH2QW71
DE000DH2QSZ8	DE000DH2QU24	DE000DH2QV56	DE000DH2QW89
DE000DH2QT01	DE000DH2QU32	DE000DH2QV64	DE000DH2QW97
DE000DH2QT19	DE000DH2QU40	DE000DH2QV72	DE000DH2QWA3
DE000DH2QT27	DE000DH2QU57	DE000DH2QV80	DE000DH2QWB1
DE000DH2QT35	DE000DH2QU65	DE000DH2QV98	DE000DH2QWC9
DE000DH2QT43	DE000DH2QU73	DE000DH2QVA5	DE000DH2QWD7
DE000DH2QT50	DE000DH2QU81	DE000DH2QVB3	DE000DH2QWE5
DE000DH2QT68	DE000DH2QU99	DE000DH2QVC1	DE000DH2QWF2
DE000DH2QT76	DE000DH2QUA7	DE000DH2QVD9	DE000DH2QWG0
DE000DH2QT84	DE000DH2QUB5	DE000DH2QVE7	DE000DH2QWH8
DE000DH2QT92	DE000DH2QUC3	DE000DH2QVF4	DE000DH2QWJ4
DE000DH2QTA9	DE000DH2QUD1	DE000DH2QVG2	DE000DH2QWK2
DE000DH2QTB7	DE000DH2QUE9	DE000DH2QVH0	DE000DH2QWL0
DE000DH2QTC5	DE000DH2QUF6	DE000DH2QVJ6	DE000DH2QWM8
DE000DH2QTD3	DE000DH2QUG4	DE000DH2QVK4	DE000DH2QWN6
DE000DH2QTE1	DE000DH2QUH2	DE000DH2QVL2	DE000DH2QWP1
DE000DH2QTF8	DE000DH2QUJ8	DE000DH2QVM0	DE000DH2QWQ9
DE000DH2QTG6	DE000DH2QUK6	DE000DH2QVN8	DE000DH2QWR7
DE000DH2QTH4	DE000DH2QUL4	DE000DH2QVP3	DE000DH2QWS5
DE000DH2QTJ0	DE000DH2QUM2	DE000DH2QVQ1	DE000DH2QWT3
DE000DH2QTK8	DE000DH2QUN0	DE000DH2QVR9	DE000DH2QWU1
DE000DH2QTL6	DE000DH2QUP5	DE000DH2QVS7	DE000DH2QWV9
DE000DH2QTM4	DE000DH2QUQ3	DE000DH2QVT5	DE000DH2QWW7
DE000DH2QTN2	DE000DH2QUR1	DE000DH2QVU3	DE000DH2QWX5
DE000DH2QTP7	DE000DH2QUS9	DE000DH2QVV1	DE000DH2QWY3
DE000DH2QTTQ5	DE000DH2QUT7	DE000DH2QVW9	DE000DH2QWZ0
DE000DH2QTR3	DE000DH2QUU5	DE000DH2QVX7	DE000DH2QX05
DE000DH2QTS1	DE000DH2QUV3	DE000DH2QVY5	DE000DH2QX13
DE000DH2QTT9	DE000DH2QUW1	DE000DH2QVZ2	DE000DH2QX21
DE000DH2QTU7	DE000DH2QUX9	DE000DH2QW06	DE000DH2QX39
DE000DH2QTV5	DE000DH2QUY7	DE000DH2QW14	DE000DH2QX47
DE000DH2QTW3	DE000DH2QUZ4	DE000DH2QW22	DE000DH2QX54
DE000DH2QTX1	DE000DH2QV07	DE000DH2QW30	DE000DH2QX62
DE000DH2QTY9	DE000DH2QV15	DE000DH2QW48	DE000DH2QX70
DE000DH2QTZ6	DE000DH2QV23	DE000DH2QW55	DE000DH2QX88
DE000DH2QU08	DE000DH2QV31	DE000DH2QW63	DE000DH2QX96

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QXA1	DE000DH2R223	DE000DH2R355	DE000DH2R488
DE000DH2QXB9	DE000DH2R231	DE000DH2R363	DE000DH2R496
DE000DH2QXC7	DE000DH2R249	DE000DH2R371	DE000DH2R4A4
DE000DH2QXD5	DE000DH2R256	DE000DH2R389	DE000DH2R4B2
DE000DH2QXE3	DE000DH2R264	DE000DH2R397	DE000DH2R4C0
DE000DH2QXF0	DE000DH2R272	DE000DH2R3A6	DE000DH2R4D8
DE000DH2QXG8	DE000DH2R280	DE000DH2R3B4	DE000DH2R4E6
DE000DH2QXH6	DE000DH2R298	DE000DH2R3C2	DE000DH2R4F3
DE000DH2QXJ2	DE000DH2R2A8	DE000DH2R3D0	DE000DH2R4G1
DE000DH2QXK0	DE000DH2R2B6	DE000DH2R3E8	DE000DH2R4H9
DE000DH2QXL8	DE000DH2R2C4	DE000DH2R3F5	DE000DH2R4J5
DE000DH2QXM6	DE000DH2R2D2	DE000DH2R3G3	DE000DH2R4K3
DE000DH2QXN4	DE000DH2R2E0	DE000DH2R3H1	DE000DH2R4L1
DE000DH2QXP9	DE000DH2R2F7	DE000DH2R3J7	DE000DH2R4M9
DE000DH2QXQ7	DE000DH2R2G5	DE000DH2R3K5	DE000DH2R4N7
DE000DH2QXR5	DE000DH2R2H3	DE000DH2R3L3	DE000DH2R4P2
DE000DH2QXS3	DE000DH2R2J9	DE000DH2R3M1	DE000DH2R4Q0
DE000DH2QXT1	DE000DH2R2K7	DE000DH2R3N9	DE000DH2R4R8
DE000DH2QXU9	DE000DH2R2L5	DE000DH2R3P4	DE000DH2R4S6
DE000DH2QXV7	DE000DH2R2M3	DE000DH2R3Q2	DE000DH2R4T4
DE000DH2QXW5	DE000DH2R2N1	DE000DH2R3R0	DE000DH2R4U2
DE000DH2QXX3	DE000DH2R2P6	DE000DH2R3S8	DE000DH2R4V0
DE000DH2QXY1	DE000DH2R2Q4	DE000DH2R3T6	DE000DH2R4W8
DE000DH2R1N3	DE000DH2R2R2	DE000DH2R3U4	DE000DH2R4X6
DE000DH2R1P8	DE000DH2R2S0	DE000DH2R3V2	DE000DH2R4Y4
DE000DH2R1Q6	DE000DH2R2T8	DE000DH2R3W0	DE000DH2R4Z1
DE000DH2R1R4	DE000DH2R2U6	DE000DH2R3X8	DE000DH2R504
DE000DH2R1S2	DE000DH2R2V4	DE000DH2R3Y6	DE000DH2R512
DE000DH2R1T0	DE000DH2R2W2	DE000DH2R3Z3	DE000DH2R520
DE000DH2R1U8	DE000DH2R2X0	DE000DH2R405	DE000DH2R538
DE000DH2R1V6	DE000DH2R2Y8	DE000DH2R413	DE000DH2R546
DE000DH2R1W4	DE000DH2R2Z5	DE000DH2R421	DE000DH2R553
DE000DH2R1X2	DE000DH2R306	DE000DH2R439	DE000DH2R561
DE000DH2R1Y0	DE000DH2R314	DE000DH2R447	DE000DH2R579
DE000DH2R1Z7	DE000DH2R322	DE000DH2R454	DE000DH2R587
DE000DH2R207	DE000DH2R330	DE000DH2R462	DE000DH2R595
DE000DH2R215	DE000DH2R348	DE000DH2R470	DE000DH2R5A1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2R5B9	DE000DH2R6E1	DE000DH2RD81	DE000DH2REB7
DE000DH2R5C7	DE000DH2R6F8	DE000DH2RD99	DE000DH2REC5
DE000DH2R5D5	DE000DH2R6G6	DE000DH2RDA1	DE000DH2RED3
DE000DH2R5E3	DE000DH2R6H4	DE000DH2RDB9	DE000DH2REE1
DE000DH2R5F0	DE000DH2R6J0	DE000DH2RDC7	DE000DH2REF8
DE000DH2R5G8	DE000DH2R6K8	DE000DH2RDD5	DE000DH2REG6
DE000DH2R5H6	DE000DH2R6L6	DE000DH2RDE3	DE000DH2REH4
DE000DH2R5J2	DE000DH2R6M4	DE000DH2RDF0	DE000DH2REJ0
DE000DH2R5K0	DE000DH2R6N2	DE000DH2RDG8	DE000DH2REK8
DE000DH2R5L8	DE000DH2RCE5	DE000DH2RDH6	DE000DH2REL6
DE000DH2R5M6	DE000DH2RCF2	DE000DH2RDJ2	DE000DH2REM4
DE000DH2R5N4	DE000DH2RCG0	DE000DH2RDK0	DE000DH2REN2
DE000DH2R5P9	DE000DH2RCH8	DE000DH2RDL8	DE000DH2REP7
DE000DH2R5Q7	DE000DH2RCJ4	DE000DH2RDM6	DE000DH2REQ5
DE000DH2R5R5	DE000DH2RCK2	DE000DH2RDN4	DE000DH2RER3
DE000DH2R5S3	DE000DH2RCL0	DE000DH2RDP9	DE000DH2RES1
DE000DH2R5T1	DE000DH2RCM8	DE000DH2RDQ7	DE000DH2RET9
DE000DH2R5U9	DE000DH2RCN6	DE000DH2RDR5	DE000DH2REU7
DE000DH2R5V7	DE000DH2RCP1	DE000DH2RDS3	DE000DH2REV5
DE000DH2R5W5	DE000DH2RCQ9	DE000DH2RDT1	DE000DH2REW3
DE000DH2R5X3	DE000DH2RCR7	DE000DH2RDU9	DE000DH2REX1
DE000DH2R5Y1	DE000DH2RCS5	DE000DH2RDV7	DE000DH2REY9
DE000DH2R5Z8	DE000DH2RCT3	DE000DH2RDW5	DE000DH2REZ6
DE000DH2R603	DE000DH2RCU1	DE000DH2RDX3	DE000DH2RF06
DE000DH2R611	DE000DH2RCV9	DE000DH2RDY1	DE000DH2RF14
DE000DH2R629	DE000DH2RCW7	DE000DH2RDZ8	DE000DH2RF22
DE000DH2R637	DE000DH2RCX5	DE000DH2RE07	DE000DH2RF30
DE000DH2R645	DE000DH2RCY3	DE000DH2RE15	DE000DH2RF48
DE000DH2R652	DE000DH2RCZ0	DE000DH2RE23	DE000DH2RF55
DE000DH2R660	DE000DH2RD08	DE000DH2RE31	DE000DH2RF63
DE000DH2R678	DE000DH2RD16	DE000DH2RE49	DE000DH2RF71
DE000DH2R686	DE000DH2RD24	DE000DH2RE56	DE000DH2RF89
DE000DH2R694	DE000DH2RD32	DE000DH2RE64	DE000DH2RF97
DE000DH2R6A9	DE000DH2RD40	DE000DH2RE72	DE000DH2RFA6
DE000DH2R6B7	DE000DH2RD57	DE000DH2RE80	DE000DH2RFB4
DE000DH2R6C5	DE000DH2RD65	DE000DH2RE98	DE000DH2RFC2
DE000DH2R6D3	DE000DH2RD73	DE000DH2REA9	DE000DH2RFD0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RFE8	DE000DH2RGH9	DE000DH2RHL9	DE000DH2S718
DE000DH2RFF5	DE000DH2RGJ5	DE000DH2RHM7	DE000DH2S726
DE000DH2RFG3	DE000DH2RGK3	DE000DH2RHN5	DE000DH2S734
DE000DH2RFH1	DE000DH2RGL1	DE000DH2RHP0	DE000DH2S742
DE000DH2RFJ7	DE000DH2RGM9	DE000DH2RHQ8	DE000DH2S759
DE000DH2RFK5	DE000DH2RGN7	DE000DH2RHR6	DE000DH2S7Q2
DE000DH2RFL3	DE000DH2RGP2	DE000DH2RHS4	DE000DH2S7T6
DE000DH2RFM1	DE000DH2RGQ0	DE000DH2RHT2	DE000DH2T5U7
DE000DH2RFN9	DE000DH2RGR8	DE000DH2RHU0	DE000DH2T666
DE000DH2RFP4	DE000DH2RGS6	DE000DH2RHV8	DE000DH2T8C9
DE000DH2RFQ2	DE000DH2RGT4	DE000DH2RHW6	DE000DH2T8D7
DE000DH2RFR0	DE000DH2RGU2	DE000DH2RHX4	DE000DH2T8E5
DE000DH2RFS8	DE000DH2RGV0	DE000DH2RHY2	DE000DH2T8F2
DE000DH2RFT6	DE000DH2RGW8	DE000DH2S5M5	DE000DH2T8G0
DE000DH2RFU4	DE000DH2RGX6	DE000DH2S5N3	DE000DH2T8H8
DE000DH2RFV2	DE000DH2RGY4	DE000DH2S5P8	DE000DH2T8J4
DE000DH2RFW0	DE000DH2RGZ1	DE000DH2S5Q6	DE000DH2UBP7
DE000DH2RFX8	DE000DH2RH04	DE000DH2S5R4	DE000DH2UBQ5
DE000DH2RFY6	DE000DH2RH12	DE000DH2S5S2	DE000DH2UBR3
DE000DH2RFZ3	DE000DH2RH20	DE000DH2S5T0	DE000DH2UBS1
DE000DH2RG05	DE000DH2RH38	DE000DH2S5U8	DE000DH2UBT9
DE000DH2RG13	DE000DH2RH46	DE000DH2S5V6	DE000DH2UBU7
DE000DH2RG21	DE000DH2RH53	DE000DH2S5W4	DE000DH2UBV5
DE000DH2RG39	DE000DH2RH61	DE000DH2S5X2	DE000DH2UBW3
DE000DH2RG47	DE000DH2RH79	DE000DH2S5Y0	DE000DH2UBX1
DE000DH2RG54	DE000DH2RH87	DE000DH2S5Z7	DE000DH2UBY9
DE000DH2RG62	DE000DH2RH95	DE000DH2S601	DE000DH2UE69
DE000DH2RG70	DE000DH2RHA2	DE000DH2S619	DE000DH2UR72
DE000DH2RG88	DE000DH2RHB0	DE000DH2S627	DE000DH2UR80
DE000DH2RG96	DE000DH2RHC8	DE000DH2S635	DE000DH2UR98
DE000DH2RGA4	DE000DH2RHD6	DE000DH2S643	DE000DH2URA5
DE000DH2RGB2	DE000DH2RHE4	DE000DH2S650	DE000DH2URB3
DE000DH2RGC0	DE000DH2RHF1	DE000DH2S668	DE000DH2URC1
DE000DH2RGD8	DE000DH2RHG9	DE000DH2S6X0	DE000DH2URD9
DE000DH2RGE6	DE000DH2RHH7	DE000DH2S6Y8	DE000DH2URE7
DE000DH2RGF3	DE000DH2RHJ3	DE000DH2S6Z5	DE000DH2URF4
DE000DH2RGG1	DE000DH2RHK1	DE000DH2S700	DE000DH2URG2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2URH0	DE000DH2USL0	DE000DH2UTQ7	DE000DH2V1E6
DE000DH2URJ6	DE000DH2USM8	DE000DH2UTR5	DE000DH2V1F3
DE000DH2URK4	DE000DH2USN6	DE000DH2UTS3	DE000DH2V1G1
DE000DH2URL2	DE000DH2USP1	DE000DH2V0E8	DE000DH2V1H9
DE000DH2URM0	DE000DH2USQ9	DE000DH2V0F5	DE000DH2V1J5
DE000DH2URN8	DE000DH2USR7	DE000DH2V0G3	DE000DH2V1K3
DE000DH2URP3	DE000DH2USS5	DE000DH2V0H1	DE000DH2V1L1
DE000DH2URQ1	DE000DH2UST3	DE000DH2V0J7	DE000DH2V1M9
DE000DH2URR9	DE000DH2USU1	DE000DH2V0K5	DE000DH2V1N7
DE000DH2URS7	DE000DH2USV9	DE000DH2V0L3	DE000DH2V1P2
DE000DH2URT5	DE000DH2USW7	DE000DH2V0M1	DE000DH2V1Q0
DE000DH2URU3	DE000DH2USX5	DE000DH2V0N9	DE000DH2V1R8
DE000DH2URV1	DE000DH2USY3	DE000DH2V0P4	DE000DH2V1S6
DE000DH2URW9	DE000DH2USZ0	DE000DH2V0Q2	DE000DH2V1T4
DE000DH2URX7	DE000DH2UT05	DE000DH2V0R0	DE000DH2V1U2
DE000DH2URY5	DE000DH2UT13	DE000DH2V0S8	DE000DH2V1V0
DE000DH2URZ2	DE000DH2UT21	DE000DH2V0T6	DE000DH2V1W8
DE000DH2US06	DE000DH2UT39	DE000DH2V0U4	DE000DH2V1X6
DE000DH2US14	DE000DH2UT47	DE000DH2V0V2	DE000DH2V1Y4
DE000DH2US22	DE000DH2UT54	DE000DH2V0W0	DE000DH2V1Z1
DE000DH2US30	DE000DH2UT62	DE000DH2V0X8	DE000DH2V209
DE000DH2US48	DE000DH2UT70	DE000DH2V0Y6	DE000DH2V217
DE000DH2US55	DE000DH2UT88	DE000DH2V0Z3	DE000DH2V225
DE000DH2US63	DE000DH2UT96	DE000DH2V100	DE000DH2V233
DE000DH2US71	DE000DH2UTA1	DE000DH2V118	DE000DH2V241
DE000DH2US89	DE000DH2UTB9	DE000DH2V126	DE000DH2V258
DE000DH2US97	DE000DH2UTC7	DE000DH2V134	DE000DH2V266
DE000DH2USA3	DE000DH2UTD5	DE000DH2V142	DE000DH2V274
DE000DH2USB1	DE000DH2UTE3	DE000DH2V159	DE000DH2V282
DE000DH2USC9	DE000DH2UTF0	DE000DH2V167	DE000DH2V290
DE000DH2USD7	DE000DH2UTH6	DE000DH2V175	DE000DH2V2A2
DE000DH2USE5	DE000DH2UTJ2	DE000DH2V183	DE000DH2V2B0
DE000DH2USF2	DE000DH2UTK0	DE000DH2V191	DE000DH2V2C8
DE000DH2USG0	DE000DH2UTL8	DE000DH2V1A4	DE000DH2V2D6
DE000DH2USH8	DE000DH2UTM6	DE000DH2V1B2	DE000DH2V2E4
DE000DH2USJ4	DE000DH2UTN4	DE000DH2V1C0	DE000DH2V2F1
DE000DH2USK2	DE000DH2UTP9	DE000DH2V1D8	DE000DH2VDN6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VDP1	DE000DH2VES3	DE000DH2VJV4	DE000DH2VMZ1
DE000DH2VDQ9	DE000DH2VET1	DE000DH2VFW2	DE000DH2VN00
DE000DH2VDR7	DE000DH2VEU9	DE000DH2VFX0	DE000DH2VN18
DE000DH2VDS5	DE000DH2VEV7	DE000DH2VFY8	DE000DH2VN26
DE000DH2VDT3	DE000DH2VEW5	DE000DH2VFZ5	DE000DH2VN34
DE000DH2VDU1	DE000DH2VEX3	DE000DH2VG09	DE000DH2VN42
DE000DH2VDV9	DE000DH2VEY1	DE000DH2VG17	DE000DH2VN59
DE000DH2VDW7	DE000DH2VEZ8	DE000DH2VG25	DE000DH2VN67
DE000DH2VDX5	DE000DH2VF00	DE000DH2VG33	DE000DH2VN75
DE000DH2VDY3	DE000DH2VF18	DE000DH2VG41	DE000DH2VN83
DE000DH2VDZ0	DE000DH2VF26	DE000DH2VG58	DE000DH2VN91
DE000DH2VE01	DE000DH2VF34	DE000DH2VG66	DE000DH2VNA2
DE000DH2VE19	DE000DH2VF42	DE000DH2VG74	DE000DH2VNB0
DE000DH2VE27	DE000DH2VF59	DE000DH2VG82	DE000DH2VNC8
DE000DH2VE35	DE000DH2VF67	DE000DH2VG90	DE000DH2VND6
DE000DH2VE43	DE000DH2VF75	DE000DH2VGA6	DE000DH2VNE4
DE000DH2VE50	DE000DH2VF83	DE000DH2VGB4	DE000DH2VNF1
DE000DH2VE68	DE000DH2VF91	DE000DH2VGC2	DE000DH2VNG9
DE000DH2VE76	DE000DH2VFA8	DE000DH2VGD0	DE000DH2VNH7
DE000DH2VE84	DE000DH2VFB6	DE000DH2VGE8	DE000DH2VNJ3
DE000DH2VE92	DE000DH2VFC4	DE000DH2VGF5	DE000DH2VNK1
DE000DH2VEA1	DE000DH2VFD2	DE000DH2VGG3	DE000DH2VNL9
DE000DH2VEB9	DE000DH2VFE0	DE000DH2VGH1	DE000DH2VNM7
DE000DH2VEC7	DE000DH2VFF7	DE000DH2VGJ7	DE000DH2VNN5
DE000DH2VED5	DE000DH2VFG5	DE000DH2VGK5	DE000DH2VNP0
DE000DH2VEE3	DE000DH2VFH3	DE000DH2VGL3	DE000DH2VNQ8
DE000DH2VEF0	DE000DH2VFJ9	DE000DH2VMN7	DE000DH2VNR6
DE000DH2VEG8	DE000DH2VFK7	DE000DH2VMP2	DE000DH2VNS4
DE000DH2VEH6	DE000DH2VFL5	DE000DH2VMQ0	DE000DH2VNT2
DE000DH2VEJ2	DE000DH2VFM3	DE000DH2VMR8	DE000DH2VNU0
DE000DH2VEK0	DE000DH2VFN1	DE000DH2VMS6	DE000DH2VNV8
DE000DH2VEL8	DE000DH2VFP6	DE000DH2VMT4	DE000DH2VNW6
DE000DH2VEM6	DE000DH2VFQ4	DE000DH2VMU2	DE000DH2VNX4
DE000DH2VEN4	DE000DH2VFR2	DE000DH2VMV0	DE000DH2VNY2
DE000DH2VEP9	DE000DH2VFS0	DE000DH2VMW8	DE000DH2VNZ9
DE000DH2VEQ7	DE000DH2VFT8	DE000DH2VMX6	DE000DH2VP08
DE000DH2VER5	DE000DH2VFU6	DE000DH2VMY4	DE000DH2VP16

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VP24 DE000DH2VP40 DE000DH2VP65
DE000DH2VP32 DE000DH2VP57

Die oben aufgeführten Internationalen Wertpapierkennnummern sind Endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* der *Früheren Basisprospekte* zugeordnet, die diesem *Basisprospekt* vorangegangen sind.

Die *Früheren Basisprospekte* verlieren ihre Gültigkeit am:

- 28. September 2023 (Basisprospekt vom 27. September 2022) und
- 4. September 2024 (Basisprospekt vom 1. September 2023).

Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern im Zusammenhang mit diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, welcher den *Früheren Basisprospekten* nachfolgt, zu lesen.

Dieser *Basisprospekt* dient somit gemäß Art. 8 (11) der *Prospektverordnung* als Nachfolge-Basisprospekt für die *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern, deren öffentliches Angebot fortgesetzt und mit Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts* am 25. Juli 2025 endet, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer *Basisprospekte*, die diesem *Basisprospekt* nachfolgen, und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots vor Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts*.

Die *Früheren Basisprospekte* sowie der vorliegende *Basisprospekt* sind (bzw. etwaige nachfolgende *Basisprospekte* werden) in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte>) unter der Rubrik "Basisprospekte" veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin*, Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern sind auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com>), unter Eingabe der jeweiligen ISIN im Suchfeld, abrufbar.

NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und ausländischen Niederlassungen der *Emittentin* aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

21 Moorfields

London

EC2Y 9DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich

Uraniastraße 9, Postfach 3604

CH-8021 Zürich

Schweiz

Frankfurt am Main, 24. Juli 2024

Deutsche Bank Aktiengesellschaft